Libr.

Rössig

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.

Ch. Wink. del.

Söcklen sc. 1779.

<3660584461001 3

<3660584461001 3

Bayer. Staatsbibliothek

ANSTREICHG.

Handbuch

des

Buchhandelsrechts

systematisch dargestellt

für

Rechtsgelehrte, Buchhändler und Schriftsteller.

Von

D. C. G. Rößig

des Churfächs. Consistorii zu Leipzig Assessor, des Natur- und Völkerrechts ordentlichen Professor und mehrerer gelehrten Gesellschaften wirkl. und Ehren-Mitglied.

Leipzig,

bey J. C. Hinrichs.

1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

In dem Inbegriffe der besondern Rechts-
wissenschaften ist unter den im Ganzen noch
viel zu wenig behandelten auch das Buch-
handelsrecht. Ich habe in der gegenwärti-

gen Schrift mich bemühet, diesem Mangel abzuhelfen, und überlasse das Urtheil über diese Bemühungen dem Ausspruche unbefangener Kenner. Ich habe mich bestrebt, die wahren und begründeten Rechte des Buchhändlers und des Verlegers sowohl, als die des Schriftstellers zu erforschen und aufzustellen, und habe dabey den Weg eingeschlagen, welcher zu keinen partheyischen Seitenschritten führt. Ich habe das Interesse der Wissenschaften, welche das Interesse des

Gelehrten und des Buchhändlers vorzüglich mit bestimmen muß, mit Vorsatz nie aus den Augen verloren.

Ich habe in dieser Schrift, in Absicht der Verlagsrechte und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers die strengen Grundsätze und die durch Billigkeit und innere Verhältnisse des Buchhandels gemäßigtern von einander unterschieden, und deshalb den letztern ein eigenes Kapitel gewidmet, worauf der bil-

lig denkende Schriftsteller, und der Ge-

setzgeber und Richter, so wie der Buchhänd-

ler die nöthige Rücksicht nehmen wird. Die-

se Absonderung war vorzüglich deshalb nö-

thig, um zu zeigen, was fließt blos aus

der Natur der Sache, als strenges Rechts-

verhältniß, und von welchem Standpunkte

hat man bey blos streng rechtlichen Betrach-

tungen auszugehen, um alsdann durch Ver-

bindung der Grundsätze der Billigkeit damit

zweckmäßige Maßregeln bey Gesetzen und

Ent-

Entscheidungen über den Buchhandel zu neh-

men; sodann aber habe ich diese Grundsätze auch deshalb nach ihren strengen Verhältnissen untersucht, um dadurch dem Verleger die Vorsichtsmaßregeln zu erleichtern, und sich gegen manche Schriftsteller, welche zuweilen das Interesse der Wissenschaften, und das von jenen und der Billigkeit geleitete Interesse des Verlegers ihrem Eigennutze aufopfern, etwas mehr zu sichern, indem der Verleger dadurch übersehen kann, wie

weit

weit von einer solchen Parthey die Sache getrieben werden könne. Schriftsteller, welche für das wahre Interesse der Wissenschaften arbeiten, und hierin ihre Hauptpflicht suchen und ehren, werden auch in der Bestimmung ihrer Honorarien und übrigen Gerechtsamen die Pflicht der Billigkeit nicht vergessen, so wenig als man dieses von einem Verleger erwarten wird, der bey dem gesuchten Handelsgewinn die Billigkeit gegen die Schriftsteller beobachten, und das

Interesse der Wissenschaften nicht zu hindern suchen wird.

Verschiedene rechtliche Verhältnisse im Buchhandel, welche aus dem Innungs- und Handelsrechte überhaupt, oder aus dem gemeinen Rechte sich bestimmen und entscheiden lassen, z. B. die Verhältnisse zwischen Lehrherren und Lehrlingen, ingleichen den Dienern und den Faktors u. s. w. habe ich hier nicht umständlich, sondern nur im Allgemeinen mit bemerkt, ohne auf die einzelnen Fragen,

welche

welche aus den angeführten Rechten sich ent-

scheiden lassen, besonders einzugehen.

In dem Anhange ist noch einige Litera-

tur, welche den Buchhandel näher oder ent-

fernter betrift, beygefügt, theils als bloßer

Nachtrag zu der in der Schrift angezeigten,

theils auch in so fern sie hier und da nicht

wohl anzubringen war. Ich würde dieser

Schrift auch noch eine Abhandlung über die

Injurien der Schriftsteller, und eine an-

dere über den Plagiat beygefügt haben, al-

lein

lein es ist unterblieben, weil die Bogen-
zahl dadurch merklich verstärkt worden wä-
re, zumal da ich nicht abgeneigt bin, eine
Sammlung von wichtigen Buchhandels-
Rechtsfällen und deren Entscheidungen zu
veranstalten, um dadurch dieses Recht nach
und nach näher zu bestimmen, wo ich als-
dann vielleicht jene Abhandlungen noch mit
beyfügen werde. Auch sammle ich zu eben
diesem Behufe die den Buchhandel betref-
fenden Gesetze der deutschen Lande, und eini-

ger hierin sich auszeichnenden Europäischen

Staaten, wovon vielleicht auch mit der Zeit

eine Sammlung erscheinen wird.

D. Rößig.

Erster

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK

Erster Abschnitt.

Einleitungslehren.

Kap. 1.

Von dem Begriffe und den Quellen der Rechte des Buchhandels.

§. 1.

Begriff.

Der Inbegriff von Rechtssätzen, wornach die zwischen Verfasser und Verleger, zwischen den Buchhändlern unter einander, und zwischen letztern und den Buchdruckern, und endlich zwischen Handelsherren und Handelsdienern und Lehrlingen eintretenden eigenen, aber zweifelhaften Rechtsverhältnisse

und Fälle entschieden werden, macht das Recht des Buchhandels aus.

§. 2.

Ist von der B H. Polizey verschieden.

Es erhellet hieraus von selbst, daß es von der Buchhandels-Polizey verschieden sey, obgleich letztere die Entstehung gewisser hierzu gehörigen Rechtssätze veranlassen kann;

§. 3.

Daß ferner die Sätze des gemeinen Rechts, welche nicht durch die Buchhandelsverhältnisse besonders bestimmt oder modificirt, sondern blos, so wie sie sind, darauf angewendet werden, nur im weitern Sinne dazu gehören.

§. 4.

Eintheilung.

Man kann das Buchhandelsrecht eintheilen in das allgemeine, und in das besondere.

§. 5.

Allgemeines.

Das allgemeine ist dasjenige, welches aus der Natur und dem Wesen des Geschäfts unmittelbar

und

und nothwendig fließt, und also von dem Buchhandel überall gilt.

§. 6.

Besonderes.

Das besondere und positive aber gründet sich auf besonders desbalb ergangene Gesetze der einzelnen Länder, und kann also verschieden seyn.

§. 7.

Quellen des allgemeinen;

Die Quellen des erstern sind zuvörderst die Natur und das Wesen des Geschäfts, und der Verlags-Contrakt; auch könnte man gewisse allgemeine und gleichsam nothwendige Gewohnheiten, weil sie im unzertrennlichen Verhältniß mit dem Wesen des Geschäfts stehen, hierher rechnen.

§. 8.

des besondern.

Die Quellen des besondern und positiven sind die positiven Gesetze der Länder, und zwar eines jeden für sich.

§. 9.

Für einzelne Fälle.

Bey den einzelnen Fällen ist die erste und Hauptquelle für die Entscheidung, der zwischen den Interessenten mündlich oder schriftlich abgeschlossene Vertrag oder Contrakt.

§. 10.

Gemeines deutsches B. H. R.

Unter den besondern und positiven ist das deutsche gemeine Buchhandelsrecht am wichtigsten, theils wegen der Wichtigkeit des deutschen Buchhandels, theils weil hierin noch am meisten bestimmt ist, so wenig auch noch im Ganzen genau bestimmt ist.

§. 11.

Landes B. H. R.

In Deutschland selbst sind in den verschiedenen Ländern theils eigene Buchhandelsgesetze, theils Polizey-Reglements über die Literatur-Polizey, wovon auch zum Theil letztere das besondere Landes-Buchhandelsrecht mit bestimmen.

§. 12.

§. 12.

Quellen für das g. d. B. H. R.

Für das gemeine deutsche Buchhandelsrecht sind die Quellen die Reichsgesetze *) selbst mit Einschluß der Capitulationen Leopolds u. Franz II., sodann das gemeine deutsche Handelsrecht und endlich das sogenannte Jus commune mit Einschluß der Rechtsgewohnheiten und der Analogie.

*) Mehreres hierüber s. im Kap. von der Geschichte des Buchhandelsrechts und seiner Quellen.

§. 13.

Für das besondere L. B. H. R.

Für das Buchhandelsrecht der einzelnen deutschen Länder sind es die deshalb ergangenen Landesgesetze, das besondere Handelsrecht des Landes mit Einschluß der Rechtsgewohnheiten und der Analogie.

§. 14.

Folge der Rechte.

Uebrigens ist bey Entscheidung der einzelnen Fälle zuvörderst auf den mündlichen oder schrift-

lichen

lichen Vertrag, sodann auf die Landesgesetze, hierauf auf das gemeine deutsche Buchhandelsrecht und endlich auf das allgemeine zu sehen, zuletzt auf das Handelsrecht, die gemeinen Rechte und auf die Analogie; da man doch, so lange ausdrückliche Rechtssätze möglich sind, nicht zur Analogie übergeht.

§. 15.

Collision.

Bey Collisionen der Rechte behalten die einheimischen deutschen immer den Vorzug vor dem Römischen und Canonischen, da der Buchhandel sich doch vorzüglich in Absicht seiner Natur und seines Wesens in Deutschland ausgebildet hat, und sich auf die große deutsche Erfindung der Buchdruckerkunst gründet.

§. 16.

Das Jus Can. verdiente hier vor dem Römischen Rechte noch den Vorzug, da es so oft auf deutsche Rechtsgewohnheiten gebaut ist. Desbalb können auch in dem Buchhandelsrechte höchst wahrscheinlich manche Entscheidungen in den Decisionibus Rotae und verschiedenen praktischen Canonischen

schen Rechtssammlungen und Schriften hier nützen, welche daher ausgehoben und besonders gesammelt zu werden verdienen.

Kap. 2.

Von der Literatur des Buchhandelsrechts, des Buchhandels und der Polizey desselben.

---

§. 1.

Einleitung.

Da es bey dem Buchhandelsrechte theils auf die Kenntniß des Buchhandels und seiner innern Verhältnisse vorzüglich mit ankommt, theils auf die Polizey-Einrichtungen in dem Buchhandel selbst, so habe ich die Literatur hiervon auch zugleich mit aufgestellt.

§. 2.

Literatur des Buchhandelsrechts.

Die Literatur hierin ist noch etwas arm, in so fern man nicht einige einzelne Gegenstände aus-

nimmt,

nimmt, namentlich den Nachdruck; und einige in den verschiedenen Sammlungen rechtlicher Entscheidungen enthaltene Fälle oder Materien.

Radulphus Fornerius lib. IV. rerum quotidianarum c. 27.

Rebuff de juribus et privilegiis Bibliopolarum.

Adr. Beier. Kurzer Bericht von der nützlichen und vortreflichen Buchhandlung und deren Privilegien. 1690.

Ahasv. Fritsch de abusibus Typographiae.

— — — de bibliopolis.

Zu seinen opusculis. Norimbergae, 1731. T. III. P. IV.

J. H. Hoehmer de jure circa libros improbatae lectionis Halae, 1726. u. 1736. 4.

Adr. Steger de publica rei librariae tutela. Lipf. 1740. 4.

Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publikums erwogen. Hannover, 1773. 8.

Der Bücherverlag in aller Absicht genauer bestimmt, an den Hrn. B. des Bücherverlags ꝛc. 1773. 8.

Reichshofräthliche Erkenntnisse in Bücher-Sachen, mit Anmerkungen von Joh. Jac. Moser. In dessen Rechtsmaterien VI. N. 5.

J. St. Pütter, der Bücher-Nachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen, 1774.

— — Beyträge zum Staats- und Fürstenrechte. I. 24.

Linguets Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers, aus dem Franz. mit Anmerkungen. 1778. und 1789. 8.

L. W. Küstner, (praes. Schott.) de publica rei librariae cura, in primis Lipsiensi. Lipsiae, 1778.

J. D. Dyckii Comment. de libertate libros typis exscribendi praesertim in Saxonia recte aestimanda c. praef. Schroeckhii. Vit. 1779. 4.

Moseriana Bedenken über verschiedene den Buchhandel und Buchdruckerey betreffende Fragen. 1. St. Tüb. 1782. 8.

Das Bücherwesen nach Staatsklugheit, Recht und Geschichte sowohl überhaupt, als auch insbesondere nach Römischdeutschen Staats- und Privat-Gesetzen betrachtet, vornehmlich aber die Ungerechtigkeit des Nachdrucks mit einigen neuen Grün-

Gründen erwiesen. Ein Artikel aus der neuen Auflage des Repertoriums. Leipzig, 1781. 8. (v. Scheidemandel) Ist ein besonderer Abdrnck.

Fr. Aug. Regius Reliquien über Bücherverlag und Nachdruck. Deutsch. Mus. 1783. März.

C. F. Hommelii Rhapsodia observat. P. VI. obs. 750.

Juristischer physiokratischer Briefwechsel, erstes Sendschreiben 1783. Zweytes Sendschreiben. Halle, 1791.

J. F. Ch. Fischers Cameral- und Polizey-Recht. B. III. 1785.

Chr. G. Richter de re libraria Imperii Rom. Germ. ordinanda. Lipf. 1786.

G. N. Brehm. de finibus justi et injusti circa dominium et commercium Bibliopolarum. Lipf. 1786.

Feders neuer Versuch einer einleuchtenden Darstellung der Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags nach Grundsätzen des natürlichen Rechts und der Staatsklugheit; in dem Götting. Magazin der Wissenschaften und Lit. 1. Jahrgang 1. 2. 3. St.

Das Eigenthum an Geisteswerken, v. R. Z. Becker. Frankf. und Leipzig, 1789.

K. P. Moritz über eine Schrift des Herrn Schulraths Campe die Rechte des Schriftstellers und Buchhändlers betr. Berlin, 1789. 8.

Schreiben an Herrn Rath Becker ꝛc. über seine Abh. das Eigenthum an Geisteswerken, von M. Krause; im neuen deutschen Museum. 1790. St. 9. S. 134.

Proceß des Buchdrucker Ungers gegen den Consistorialrath Zöllner in Censur-Angelegenheiten wegen eines verbotenen Buchs. Berlin, 1791. 8.

J. A. H. Reimarus, der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, Buchhändler und des Publikums nochmals erwogen; im deutschen Mus. 1791. April. S. 383.

Gerstlachers Handbuch der deutschen Reichsgesetze IX. 1788.

Eisenhardts Stadt- und Bürgerrecht. Braunschweig, 1791. im Kap. von der Handlung. S. 273. u. f.

Ueber neue Auflagen der Bücher; im Leipziger Anzeiger. 1792. B. 2. N. 32.

Ueber

Ueber das Eigenthum der Gedanken, mit einem Zusatze des Herausgebers. S. Schleßwigsches Journal 1793. November.

Beantwortung der Frage: „Ob die Nachträge, die zu einem Werke eines noch lebenden Schriftstellers bey seinen Lebzeiten von einem Zweyten durch den Druck bekannt gemacht werden, als recht und billig anzusehen sind oder nicht?“ Reichs-Anz. 1. B. 1794. N. 76.

Ueber anonymische Schriften und deren Gesetzwidrigkeit, von J. T. Zauner. Salzburg, 1794. 8.

J. M. Gräffs Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthumrechts der Schriftsteller und der Verleger. Leipz. 1794. 8.

Einige rechtliche Verhältnisse des Schriftstellers, des Verlegers und des Nachdruckers von Heusinger; in Niethammers philosophischen Journale. Heft III. N. 3.

Ueber das Eigenthum der Schriftsteller an ihren Werken, nachdem sie dieselben dem Verleger überlassen. s. im Genius der Zeit 1795. May. N. 5.

Versuch einer Rechtslehre für Buchhändler im neuen Archiv für Gelehrte und Buchhändler, von D. Heinrich Benfen. Erlangen, 1795.

J. A. G. Lobethans Grundsätze des Handlungsrechts mit besonderer Rücksicht auf das Verlagsrecht des Buchhändlers und das Eigenthumsrecht des Schriftstellers. Leipzig, 1795.

D. G. A. Bielitz Versuch, die von dem Verlagsrechte geltenden Grundsätze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten. Dreßden, 1799. 8.

Mülleri promtuarium Juris in den hieher gehörigen Artickeln.

D. Runde deutsches Privat-Recht, 2te Ausgabe. §. 197. b und c.

Erste Grundsätze des deutschen Privatrechts v. D. C. G. Rößig. 1797. 1. Abth. 4. Abschn. K. 7. S. 187—191.

Kindii quaestiones forenses. T. IV. p. 81. u. f. T. III. p. 52.

D. C. G. Rößigs Repertorium der seit 1790. erschienenen praktischen Juristischen Abhandlungen 1802. u. d. A. Nachdruck, Verlagsrecht.

§. 3.

Literatur des Buchhandels und der Buchhandels-Polizey.

Reichhaltiger ist die Literatur über Buchhandel selbst, über die Fehler und die Polizey-Gegenstände des-

dessselben, und über die Mittel und Vorschläge, denselben abzuhelfen.

Charlatanerien der Buchhandlung, welche den Verfall derselben durch Pfuscherey ꝛc. befördert. 1. u. 2. Auflage. 1732. 8.

Schreiben eines Buchhändlers aus Europa an einen andern berühmten Buchhändler in Deutschland über die kurze Charteque: Charlatanerien der Buchhändler ꝛc. dem Druck überlassen von Antoine de St. Genevieve.

Unpartheyische Gedanken über zwey schändliche Paßquille, betitelt: Charlatanerien ꝛc. und Schreiben eines Buchhändlers. Hamburg, 1733. 8.

Unpartheyische Gedanken vom Verfall des Buchhandels, worin die Betrügereyen entdeckt werden. Schwerin, 1733. 8.

Eines aufrichtigen Patrioten unpartheyische Gedanken über die Quellen und Wirkungen des Verfalls der jetzigen Buchhandlung. Schweinitz, 1733. 8.

Peter an Ludwich v. dem Kayf. General-Superint. aller Buchdrucker Römischen Reichs, in dem Hallischen Anz. 1740. N. 14.

Einfältige Gedanken über den Verfall des Buchhandels und dessen Wiederherstellung. Frankf. und Leipzig, 1748. 8.

Bechers pol. Discours von dem Auf- und Abnehmen der Städte. 1754. S. 1389. u. f.

Mirmidons Abh. über die heutige Buchhandlung und derselben Verbesserung. Frankf. und Leipzig, 1756.

Vorschlag und Entwurf einer allgemeinen Bücher-Manufaktur in und für Deutschland. Frankf. und Leipzig, 1764.

Betrachtungen über den Buchhandel u. die Vortheile der Völker durch die Handlung. 1. Theil. Leipzig, 1766. S. 733.

Bergius Magazin. 1. B. S. 362.

— — Neues Magazin. 1. 347.

Krünitz Encyclopädie. B. VII. 114.

Gespräche im Reiche der Todten zwischen dem Buchhändler Bauer und dem Kaufmann L. Nürnberg, 1770. 8.

Schmieders, des Churfürstenthums Sachsen allgemeine ꝛc. Polizey-Verfassung. I. Theil. 1774. II. 1783. III. 1789.

Neuer deutscher Zuschauer. Heft 9. Band IV.
Heft 11.

Klopstocks Gelehrten-Republik. 1773.

Zufällige Gedanken eines Buchhändlers über Klopstocks Gelehrten Republik. 1773. 8.

Philippi Briefe über verschiedene Gegenstände der Staatswirthschaft, Polizey und Moral. S. 356. Daselbst findet man eine Untersuchung, ob die Bücher von der Polizey taxirt werden können.

Procès-verbal de ce qui s'est passé au Parlement touchant les VI. Arrets du Conseil du 30 Aout 1777. concernant la librairie avec les comptes rendus à leur sujet. 4.

Moseriana Bedenken über unterschiedliche den Buchhandel und das Buchdrucken betreffende Fragen. 1. St. Tübingen, 1782. 8.

Literatur und Völkerkunde. 1783. May.

Literatur und Völkerkunde von 1786. März.

J. F. Unger, Etwas über den Buchhandel, Buchdruckerey und den Druck außerhalb Landes. Berlin, 1788. gr. 4.

Journal von und für Deutschland. 1789. St. 2. 1790. St. 4.

v. Knig-

v. Knigge von Schriftstellern und Schriftstellerey. 1789.

Wichtigkeit des Buchhandels bey Eröfnung einer Kunsthandlung, von W. Fleischer. Frankfurt, 1791. 8.

W. Fleischer, über bildende Kunst, Kunst- und Buchhandel. Glaubensbekenntnis eines Kunst- und Buchhändlers. Frankf. 1792. 8.

J. G. J. Breitkopf, über Bibliographie und Bibliophilie. Leipzig, 1793.

Ueber Buchdrucker und Buchhändler in Leipzig; s. Journal für Fabrik und Manuf. 1793. Jul. und November.

Statswissenschaftliche und Juristische Literatur von Herrn v. Völderndorf u. Kretschman. 1794. B. 2. S. 160.

Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, von Bensen und J. J. Palm 1. Jahr 1795. Erlangen. 8. Darin findet sich: 1) ein Aufsatz über bessere Einrichtung der Buchhandelsgeschäfte auf der Leipziger Messe, 2) über den gegenwärtigen Zustand des Buchhandels, 3) Versuch einer Rechtslehre für Buchhändler.

Journal zur Beförderung der Cultur durch den Buchhandel. 1796. 1. 2. St.

Philosophische Theoriel des Buchhandels in Beziehung auf Moralität, rechtliche Klugheit und Geschmack. Leipzig, I. Theil. 1796.

Ueber die Buchmacherey, zwey Briefe an Herrn Nicolai, von Kant. Königsberg, 1798.

Vorschläge zur Verbesserung des Buchhandels; s. Allg. Lit. Anz. 1798.

v. Bergs Handbuch des deutschen Polizeyrechts. II. Theil. 1799. S. 334.

Buchhändler-Maximen; s. Allg. Lit. Anz. 1799. N. 152.

Belege dazu. Ebend. N. 203.

Ueber Deutschlands Literatur und Buchhandel. Dortmund, 1800. 8.

Ein Wink an Deutschlands Regenten, über die schädlichen Misbräuche der deutsch. Preßfreyheit. 1801.

Ueber Literatur und Buchhandel in Deutschland; s. Lit. Anz. 1801. N. 6. 7. 8. 9. 10.

Meine Gedanken über den Buchhandel, dessen Mängel und Vorschläge, denselben zu bessern, von G. J. Göschen. 1802.

Der Buchhandel von mehreren Seiten betrachtet, für solche Leser, die denselben näher kennen, oder sich als Buchhändler etabliren wollen. Weimar, 1803.

Auszug der eingegangenen Aufsätze über die Verbesserung des Buchhandels. 1803.

Gutachten verschiedener unter demselben unterzeichneter Buchhändler ausgestellt. 8.

Freymüthige Bemerkungen über den Zustand des Buchhandels, und gutgemeinter Vorschlag zu dessen Verbesserung, von Ph. J. Schalbacher. Wien, 1803. 8.

§. 4.

von einzelnen Ländern.

Auch über einzelne Länder und die denselben eigenen sowohl als gemeinschaftlichen Fehler haben wir einige Schriften.

Ueber den Buchhandel in den Kayserl. Königl. Erblanden. Berlin und Leipzig, 1774.

Ueber den Buchhandel in den Kayserl. Königl. Landen. Breslau und Leipzig, 1776.

Die Bücherfreyheit. Brünn, 1784.

Aktenstücke zur Oestreichischen Nachdruckergeschichte; s. deutscher Merkur 1785. im May.

Handbillet aus Wien über Buchhandel und Nachdruck im Oestreichischen. Leipzig, 1785. 8.

Ein Schreiben über die Censur im Oestreichischen; s. Neue Allgemeine deutsche Bibliothek. B. 60. S. 283.

Nicolai in seinen Reisen durch die verschiedenen Kreise Deutschlands. I. S. 51.

Briefe über den gegenwärtigen Zustand der Literatur und des Buchhandels in Oestreich. 1788. 8.

Ueber den Zustand des Buchhandels in Würzburg, dem Publicum zur Prüfung vorgelegt, von Joh. Stahel. Würzburg, 1803. 53 S. 8.

Von dem Buchhandel in Schweden.

Menanders Rede von dem Buchhandel in Schweden 1757. s. im Auszuge in den Götting. Anzeig. 1757. S. 744.

§. 5.

Auch die Geschichte des Buchhandels hat ihre Literatur, wovon ich hier die vorzüglichsten Schriften anzeigen will.

Chr.

Chr. Schoettgenii diss. de librariis et Bibliopolis antiquorum. Lipſ. 1710. 4.

Hiſtorie der Buchhändler, wie ſolche in alten und mittlern Zeiten geweſen, von Chriſtian Schöttgen. 2. Aufl. Alton. und Nürnb. 1722. 4.

Wolf Bibliotheca Hebraea. Vol. II. c. 3. p. 537.

Bernhard Montfaucon Palaeographia graeca.

Mabillon de ſtudiis monaſticis.

Spanhemii Johannes Trithemius de laude Scriptorum monialium.

Joh. Gottlieb Kalinski de ordinatione ſcribarum.

Hermann Hugo de prima origine ſcribendi. ed. Trotz. 1738. 8.

Eckhardi Exercitationes criticae de editione librorum apud veteres. Iſenaci, 1777. ſind mehrere Programmata.

Von dem ehemaligen Cölner-Buchhandel; ſ. Materialien zur geiſtlichen und weltlichen Statiſtik des Niederrheiniſchen Kreiſes. 1. Jahrg. 1787.

Materialien zur Geſchichte des Buchhandels. 1795.

Vom Frankfurther B. H. ſ. Orts von der Reichs-Beſchreibung-Meſſe zu Frankfurt.

Vom Leipz. B. H. s. Geschichte und Beschreibung der Kauf- und Handelsstadt Leipzig, von F. G. Leonhardi. Leipzig, 1799.

D. Rößigs Produkten- Manufaktur- u. Handelskunde v. Churſachſen. 1803. im 2ten Theile. S. 485.

§. 6.

Zur Geſchichte der Buchdruckerey.

Und da die Geſchichte der Buchdruckerkunſt und die Nachrichten von den größten Officinen und ſelbſt die Druckgeſchichte einiger Orte, wo die Druckerey vorzüglich blühte, auch mehrere Materialien mit zur Geſchichte des Buchhandels und zum Theil des Buchhandelsrechts liefert, und in den erſtern Zeiten nach Erfindung der Buchdruckerkunſt die Buchdrukker auch gewöhnlich Buchhändler waren, ſo wird es nicht zweckwidrig ſeyn, hier auch die vorzüglichern Schriften zur Geſchichte der Buchdruckerkunſt zu bemerken, ohne mich deshalb auf die literariſchen Nachrichten von alten Drucken, von einzelnen Bibliotheken oder ſonſt einzulaſſen, welches hier zu weit abführen würde.

In-

Incunabnla typographiae etc. accurante C. a. Beughem. Amſterd. 1688. 12.

J. G. Krauſii apparatus ad vitam P. Manutii. Lipſ. 1719. und in praefatione ad Epiſt. Manutii. Lipſ. 1720.

De Aldi Pii Manutii vita meritisque in rem literatam liber Ungeri ſingularis cum emendationibus et additamentis, cura J. L. Geret. Viteberg. 1753. 4.

Notizie Manuziane di Apoſtolo Zeno finden ſich vor deſſen Ausgabe der Manuziſchen Ueberſetzung der Briefe des Cicero ad diverſos zu Venedig. 1736. 8.

Lazarri Notizie Manuziane, Rom. 1754—58.

D. M. Manni vita di Aldo Pio Manuzio. Venet. 1759. 8.

Annales de l'Imprimerie des Aldes ou Hiſtoire de trois Manuces et de leurs Editions par Ant. Auguſte Renouard, à Paris, An. XII. 1803. T. I. 446. II. 28. und 250. S.

J. B. de Roſſi de hebraicae typographiae origine et primitiis diſquiſitio hiſt. critica, recudi curavit M. G. F. Hufnagel, Erlang. 1776. 8.

De Roſſi de typographia Hebraea Ferrarienſi Comment. hiſt. ed. alt. Erlang. 1781.

Annales Hebraeo typographici Sec. XV. deſcripſit et illuſtravit de Roſſi, 1795. 4.

Mich. Maittaire Annales typographici. T. I. ab ao. 1457 ad 1500. Lond. 1719. T. II. pars 1. 2. ab 1501 ad 1536. L. 1722. T. III. p. 1. 2. ab 1537 — 1557. L. 1725. cum appendice in parte poſteriori ab 1558 ad 1664. T. IV. p. 1. 2. L. 1733. Iſt ein Supplement des T. I. wurde aber wider des V. Willen von einem holländiſchen Buchhändler Tom. I. genennt, welches zu bemerken. T. V. p. 1. 2. 1741. 4.

Hiſtoire de l'origine et des premieres progreſſ. de l'Imprimerie à la Haye, 1740. 4. par Proſper Marchand.

Supplement à l'hiſtoire de l'Imprimerie de P. Marchand, ed. revue er augmentée, à Paris, 1775.

Leich, de origine et incrementis typographiae Lipſienſis, accedit librorum Sec. XV. excuſ. ad Maittairii annales ſupplementum. Lipſiae, 1740. 4.

J. D. Schoepfflini vindiciae typographicae. Aug. 1760. 4.

Specimen historicum typographiae Romanae XV. Seculi, op. et studio P. F. X. Laire. Romae, 1778. 8.

J. W. Zapfs Augsburgische Buchdruckergeschichte nebst den Jahrbüchern derselben. 2 Theile. m. K. Augsb. 1788. 4.

G. W. Panzers Annalen der ältern deutschen Literatur oder Anzeigen der in deutscher Sprache gedruckten Bücher vom Anfange der Buchdruckerkunst bis 1520. Nürnberg, 1788.

Ebend. Zusätze zu den Annalen der ältern deutschen Literatur ꝛc. 1798.

Zapfs älteste Buchdruckergeschichte von Mainz. 1790.

— — älteste Buchdruckergeschichte von Schwaben. 1791.

De Florentina Iuntarum typographia, auctore M. Bandinio, II. partes. Lucae, 1791. 8.

Annales typographici ab artis inventae origine ad annum MD. post Maittarii, Denisii aliorumque curas in ordinem redacti opera Georg.

Georg Wolfg. Panzer. Norimb. T. I. — V. 1793 — 97. 4.

Ejusdem annales typographici ab ao. 1501. ad an. 1536. continuati. T. VI. 1798. VII. 1799 VIII. 1800. IX. 1801.

Biographie von J. G. J. Breitkopf, von M. Heinsius. Leipzig, 1794.

Specimen historico criticum editionum Italicarum Sec. XV. etc. Auctore F. J. Baptista Audiffredi. Rom. 1794. 4.

Recherches historiques literaires et critiques sur l'origine de l'Imprimerie ornées des portraits et des ecussons des premiers Imprimeurs belges, par le Citoyen P. Lambinet. Bruxelles. An. VIII. 8.

J. G. J. Breitkopf, Geschichte der Buchdruckerkunst. 1. Theil. 1800.

Kap. 3.

Kurze historische Darstellung der Schicksale des Buchhandels.

---

§. 1.

Erste Veranlassung zum Buchhandel.

Die Religion gab, wie es der Geschichte nach scheint, den ersten Stoff zu Schriften und auch zu dem Handel mit denselben; daher war er bey verschiedenen Völkern in den Händen der Priester. Hierzu kamen in der Folge noch einige andere Gegenstände in den ältern Zeiten, namentlich die Astronomie und Astrologie, die Magie und andere.

§. 2.

Bey den Hebräern.

Bey den Hebräern hatten die Sephirim und Lapharim eine Art Buchhandel, sie schrieben Bücher ab, und verkauften sie Andern für Geld. Mehrere derselben hielten sich vorzüglich in Kiriathsepher, einer Stadt in Palästina, auf, welche viel-

vielleicht nach Schöttgens nicht unwahrscheinlicher Vermuthung daher ihren Namen hat *).

*) Cap. 1. §. 1. u. 3.

§. 3.

Vorzüglich machten unter den Hebräern das Gesetzbuch und die Genealogien, welche sorgfältig aufgezeichnet wurden, wie auch die Annalen des Volks, einen Gegenstand der Schriften oder des Buchhandels aus; sonderlich beschäftigten sich damit die Kinäer, die Nachkommen Jethro's *).

*) 1. Paral. II. v. 55. Jerem. 32. 11. — Murray diss. de Kinaeis. Jen. 1711. und Hugo de origine scribendi ed. Trotz. 1738. p. 418—428. F. Wolf Bibliotheca hebraea, wo sich vol. II. c. III. p. 535. ein Index scribarum apud Hebraeos befindet.

§. 4.

Griechen.

Bey den Griechen, wo die Wissenschaften so sehr blüheten, läßt sich schon aus diesem Flor für deren Handel mit Handschriften schließen, wenn wir auch nicht ausdrückliche Zeugnisse hierüber hätten.

Bey

Bey dem Ariſtomenes, Pollux und Lucianus findet man oft die Worte: Βιβλιοπωλης, βιβλιοκάπηλος und κάπηλος τῶν βιβλίων. Pollux *) redet von öffentlichen Läden, worin ſie die Handſchriften verkauften.

*) Jul. Pollux in onomaſt. L. X. c. 5.

§. 5.

Preiſe.

Der Bücher-Preis war bey den Griechen ziemlich beträchtlich. Plato bezahlte für drey Bücher des Pythagoras 100 Minen *), welches nach unſerm Gelde 1500 Rthlr. beträgt. Ariſtoteles **) gab für des Speuſippi Schriften drey Talente oder 2250 Rthlr.

*) Diog. Laert. lib. III.

**) Ebend. lib. IV.

Von den Abſchreibern bey den Griechen und dem Handſchriften-Handel ſ. B. Montfaucon Palaeographia graeca.

§. 6.

Römer.

Bey den Römern war das Abschreiben der Bücher und der Handel mit den Handschriften gewöhnlich ein Geschäft der Sclaven und Freygelassenen. Diejenigen, die sich damit beschäftigten, hießen librarii, obgleich dieser Ausdruck gewöhnlich und häufiger blos die Abschreiber bezeichnet; die Handschrifthändler hießen Bibliopolae, obschon auch zuweilen Abschreiber *) so hießen, welches sich sehr leicht daraus erklärt, daß häufig beydes verbunden war. Vorzüglich kamen unter den Kaisern der Buchhandel und die Bibliopolae in Flor, sie hatten zu Rom ihre öffentlichen Läden auf den berühmtesten Plätzen und Straßen der Stadt: so finden sich dergleichen in Sigillariis, in Argilleto, ad forum Caesaris, in vico Sandalinario **).

*) Bey den Griechen scheint diese Arbeit geehrter gewesen zu seyn, als bey den Römern, obgleich das, was die alten Schriftsteller uns von dem Ansehen der Scribarum bey den Griechen melden, z. B. Cornel. Nep. in dem Eumene c. 1. mehr von Scri-

bis publicis gilt. Mehreres ſ. Hugo de origine ſcribendi. p. 428—451.

**) ſ. Schöttgen l. c. 3. §. 5.

§. 7.

Die Handſchrifthändler, Bibliopolae, unterhielten librarios, ſo wie ſie auch jeder gelehrte Römer und Grieche unter ſeinen Sclaven hatte, oft zu Griechiſchen eigene, und andere zu Römiſchen oder Lateiniſchen. Solche Handſchrifthändler waren viele zu Rom und Alexandrien *). Auch Frauenzimmer **) hatten ihre ancillas librarias, und Freygelaſſene (libertae) erwarben ſich durch Abſchreiben zuweilen ihre Bedürfniſſe. Cicero, Horaz, Martial, Catul nennen uns als Buchhändler ihrer Zeit ***) den Tryphon, Soſias, Atrictus, Decius, Ulpius, Valerianus, Phryxus und andere. Der letztere hieß ſogar Doctor Librarius. Auch in den Provinzen und Pflanzſtädten waren dergleichen, z. B. zu Verona und zu Lugdunum (Lyon).

*) Strabo lib. XIII. Editio Gronovii 901.

καὶ βιβλιοπῶλαι τινες γραφεῦσι φαύλοις χρώμενοι κα-

κα

ἀκ ἀντιβάλλοντες ὅπερ καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων συμβαίνετων εἰς πρᾶσιν γραφομένων βιβλίων καὶ ἐνθάδε καὶ ἐν Αλεξανδρείᾳ· Man hatte ἀντιγραφους und καλλιγραφους, jene ſchrieben die neuen Exemplare von alten ab, dieſe aber befleißigten ſich hauptſächlich der Schönſchreiberey.

**) Juvenal. Sat. VI. v. 475. Sueton. in Veſpaſ. 3. und 21. und in Domitiano 12.

***) Martial. I. 118. Quintilian. n Praef. Inſt. orator. Mart. 7. epigr. 16. lib. 4. ep. 72. lib. 13. ep. 3.

§. 8.

Was die Rechte der Bücher und des Buchhandels bey den Griechen und Römern betrift, ſo haben wir von den erſtern keine Geſetze hierüber erhalten; von den Römern findet ſich einiges, jedoch auch nur zufällig in den Römiſchen Rechtsbüchern, und namentlich in den Pandekten; indeſſen betreffen auch dieſe mehr die Rechte der Bücher bey Kauf- und Vermächtniſſen, Schenkungen u. ſ. w. als das eigentliche Buchhandels Recht; zudem war auch jene Art des Schriften Handels von unſerm Buchhandel ſehr verſchieden: denn waren die Abſchreiber Sklaven, ſo gehörte das Abſchreiben

zu ihrem Dienste, waren sie aber gemiethet, so trat locatio operarum, oder auch der contractus innominatus: do ut facias ein; das Verhältniß zwischen Autoren und Buchhändlern scheint damals wenig in Erwägung gekommen zu seyn, da die Römischen und Griechischen Schriftsteller weit mehr um der Ehre willen schrieben; und wenn ja dergleichen eintrat, so scheint man es als Kauf behandelt zu haben.

§. 9.

Durch die zu Rom, Constantinopel und Berytus errichteten Rechtsschulen und durch die von Gregorian, Hermogenian, Theodosius und Justinianus gesammelten Rechtsbücher und die dadurch veranlaßten Uebersetzungen, erläuternden Auszüge und Schriften wurde der Buchhandel in den orientalischen und occidentalischen Römischen Reichen höchst wahrscheinlich auch belebt, und wurde während des Griechisch-Constantinopolitanischen Reichs, wo die Literatur sich im Mittelalter immer mehr erhielt, als im Abendlande, merklich betrieben.

§. 10.

Mittelalter.

Im Mittelalter war das Abschreiben und der Handel mit Abschriften eine Hauptbeschäftigung für die Mönche in den Klöstern, vorzüglich war es eine besondere Pflicht bey den Cistercienfern und auch den Benediktinern; und die Aebte und Vorsteher der Klöster sahen immer sehr auf gute Abschreiber, theils um dadurch ihren Klöstern gute Bibliotheken zu verschaffen, theils auch einen Nebenerwerb für das Kloster dadurch zu bewirken. Oft machte man sich es zu einem verdienstlichen Werk, einen Codex abzuschreiben. Es gab aber auch außerdem Abschreiber fürs Geld, welche Bibliatores, auch Stationarii hießen. Auch mit dem Pergamenthandel war oft der Schriftenhandel verbunden *).

*) Hugo de orig. scribendi p. 499. und Statuta acad. Viudob. de A. 1384. tit. IV. 6. in Lambecii Bibl. vind. p. 101. und Statuta universitatis Parisiens. de A. 1275. Ebendas. p. 254. Schöttgen l. c. c. 5. §. 5. 7. Beyträge zur Kunstgeschichte von Nördlingen, von Beyschlag. 1799—1801.

§. 11.

Der Schriftenhandel war daher im Mittelalter ein vorzügliches Geschäft der Klöster und Kloster-Geistlichen, und die Preise der Handschriften waren oft beträchtlich. Auch durch die errichteten hohen Schulen in Frankreich erhielt der Buchhandel Nahrung; wir finden ihn daher zu Paris und zu Orleans, wo sogar die Preise der Abschriften bestimmt wurden, von Personen, die sie vorher durchsahen. Ein Schulbuch von 100 Seiten kostete höchstens 10 Souls, die Buchhändler durften von Studenten höchstens 6 Deniers von dem Livre Profit nehmen, von andern Personen aber 10 Deniers. Buchhändler, die nicht in Pflichten der Universitäten stunden, durften kein Buch verkaufen, das über 10 Souls kostete. Die Dominikaner hatten auch hier die Aufsicht, und auf einigen ältern deutschen Universitäten. z. B. Wien, die nach der Pariser errichtet war, hatte man ähnliche Einrichtungen getroffen. Die Schreiber hiessen gewöhnlich Stationarii *), wenn sie aber studirt hatten, nennten sie sich clericos.

*) Von den Stationariis im Mittelalter s. Du Fresne in Glossario u. d. W.

Joh. Trithemius de laude scriptorum monialium. Mabillon de studi s monasticis u. Joh. Gottlieb Kalinski de ordinatione Scribarum und Schlickenrieder chronologia diplomatica universitatis Vindobonensis. 1753. und Lambecius de Bibl. Vindob. l. c.

Nach Erfindung der Buchdruckerkunst rechneten sich die Buchdrucker zu den Clericis, so wie unter den ersten alten Druckern wirklich viele Clerici waren. S. Gerken's Reisen IV. S. 192.

§. 12.

Wie hoch übrigens der Preis der Schriften im Mittelalter war, erhellet aus folgenden Beyspielen: Ein Benediktiner Mönch berichtet 1057. an seinen Abt, daß die Gräfin Agnes von Anjou für ein Homiliarium des Bischofs Heimo von Halberstadt 200 Schafe und noch eine Menge Früchte gegeben habe *). Noch im funfzehnten Jahrhunderte wurde Livius für 120 Goldgulden feil geboten **).

*) Mabillon Annales Benedictinorum. lib. 61. N. 6. Tom. 4. p. 574. Histoire litteraire de France. T. 7. p. 3.

**) Naudé Additions à l'histoire de Louis XI. chap. 4.

§. 13.

Eigentlicher Buchhandel.

Wichtiger ward der eigentliche Buchhandel seit dem Entstehen der Buchdruckerkunst, und eben so das Buchhandelsrecht seit dem sechszehnten Jahrhunderte, ob es sich gleich in den erstern Zeiten mehr auf die Polizey- und Censur-Gegenstände verbreitete. Schon 1499. kommt zu Nördlingen ein Georg Rechlin als Buchführer in der Stadt-Cämmerey-Rechnung daselbst vor *).

*) J. F. Beyschlags Beyträge zur Kunstgeschichte der R. Stadt Nördlingen. 1799—1801. St. 1—7.

§. 14.

Die ersten Buchhändler nach der Erfindung der Buchdruckerkunst waren die Buchdrucker, welches anfangs selbst gelehrte Männer waren, und daher war der Buchhandel damals vorzüglich da, wo die Druckereyen sich zuerst merklich erhoben und ausbreiteten, zu Maynz, Augsburg, Cöln, Nördlingen und Strasburg, und nachher auch zu Frankfurt und Leipzig.

§. 15.

§. 15.

Von Deutschland aus verbreitete sich die Buchdruckerey auch in andere Länder Europens und zuvörderst nach Italien und Frankreich. So waren Conrad Schweinsheim und Arnold Pannarz lange Zeit die einzigen Drucker und Buchführer zu Rom, wo im 15ten Jahrhunderte auch Georg Lauer druckte, und ein Johann von Nördlingen kommt 1480. in Italien als Buchdrucker vor *).

*) Beyschlags Beyträge zur Kunstgeschichte der R. Stadt Nördlingen 1799—1801.

§. 16.

Durch die im letztern Theile des funfzehnten Jahrhunderts vorzüglich auch durch die Griechischen Flüchtlinge, welche nach dem Untergange des Griechischen Kaiserthums sich vorzüglich nach Italien flüchteten, einen Lascaris, Musurus, Chalcondilas, Ducas und andere erweckte Literatur, und durch das in Deutschland und Italien steigende Ansehen des Römischen Rechts, so wie durch das Canonische Recht wurde die Druckerey, und vorzüglich auch der Buchhan-

handel in Deutschland, Italien und Frankreich, und auch in andern Ländern beschäftigt und belebt.

§. 17.

Er war daher in Italien, vorzüglich zu Rom, Venedig und Neapel, Florenz und in Frankreich zu Paris im Gange, indem daselbst die Druckerey vorzüglich blühte, wie aus den Nachrichten eines Maittaire, Marchand, Meermann, Denis, Panzers, Renouard und anderer erhellet. Zu Venedig und zum Theil zu Rom betrieben ihn sämmtlich die Manuzier, zu Florenz die Junta's, welche mit den Manuziern wetteiferten, zu Paris die Stephaner. Indessen trieb auch schon damals eine Art von Nachdruck sein Unwesen. Die Nachdrucker zu Lyon veranstalteten ganze Reihen Aldinischer Ausgaben mit Lettern, worin sie die Aldinischen, so wie die übrigen Eigenschaften jener Drucke nachzuäffen suchten, und zu Paris und selbst zu Venedig mißbrauchten verschiedene den Ruf der Aldinischen Ausgaben unter der Firma der Aldinischen Offizin *).

*) s. Renouard. a. a. O.

§. 18.

§. 18.

Wie sehr damals die Bücher des Römischen und auch selbst des Canonischen Rechts die Druckereyen und den Buchhandel in Deutschland und vorzüglich auch in Italien beschäftiget, erhellet aus den vielen Auflagen derselben *), wovon die älteste in Deutschland zu Maynz, Nürnberg, Basel und Strasburg, in Italien vorzüglich zu Venedig **), sodann aber auch zu Rom, Mayland, und in Frankreich zu Paris erschienen.

*) So erschienen die Institutiones zu Maynz 1468 durch Peter Schoiffer; sodann 1472. und in Italien 1473. erst zu Ferrara. Der Codex Justin. erschien zuerst zu Maynz und Nürnberg 1475. und erst 1478. zu Rom durch einen deutschen Buchdrucker Georg Lauer. Die Novellen zuerst zu Maynz 1477. und zu Basel 1478. Von den Decretalen zuerst zu Maynz 1473. und dann erst 1474. zu Rom auch durch einen deutschen Drucker, Georg Lauer, und zu gleicher Zeit von Nic. de Luca, und von Libro VI. Decretalium zu Maynz 1465., worauf es erst zu Rom 1472. durch G. Lauer folgte.

**) Zu

**) Zu Venedig erschienen im funfzehnten Jahrhunderte seit 1476. bis zum Schlusse des 15ten Jahrhunderts 20 Ausgaben der Institutionen; s. Panzer. Annal. etc. T. V. p. 269. und 270. Von Digestum vetus von 1478. bis 1499. 11 Ausgaben. Von D. infortiatum von 1488. an 9, von D. novum von 1477. an 10, und von Cod. Just. von 1478. an 17 Ausgaben, von den Novellen von 1491. an 7 Ausgaben; s. Panzer. l. c. 271. 272. von den Decretalen seit 1475. 18 Ausgaben, und von libro VI. Decretalium von 1476. an 19 Ausgaben. Ich übergehe die in andern Städten von Deutschland, Italien und in Frankreich erschienenen Ausgaben, welche man in Panzeri Annal. T. V. l. c. findet.

§. 19.

Es verdient hier auch bemerkt zu werden, daß man schon Verlags-Cataloge in dem funfzehnten Jahrhunderte findet, wo sie immer auf der Rückseite der Decken von Büchern sich finden. Einer der ersten bis jetzt bekannten ist von Johann Bümler zu Augsburg, der schon 1465 in den dortigen Steuer-Registern als Schreiber und bey einem gedruckten Buche 1472. das erstemal mit ausgedruck-

ter

ter Jahrzahl vorkommt *). Auch Nyerup **) hat uns einen geliefert, der vielleicht auch einer der ersten ist.

*) s. Allg. Lit. Anz. 1798. N. 183. und Meusels historisches bibliographisches Magazin St. 2. S. 61—63. Clemens Braune fand diesen Catalog 1797. auf einem alten Bande zu Rothenburg in Baiern.

**) s. E. Nyerup spicilegium bibliographicum e Bibliotheca regia Hafniensi. Fasc. I. 1783.

§. 20.

In andern Ländern.

Auch in andern Ländern folgten die Drucker und Buchhändler diesem Beyspiele der Deutschen. Es hat uns der Buchhändler Renouard zu Paris in seinen Annalen der Aldinischen Druckerey vier Aldinische Cataloge von den Jahren 1498, 1503, 1513 und 1563. geliefert, worin die Manuzier ihre Verlags- und Druck-Artikel anbieten, wovon der erstere sonderlich wegen der beygedruckten Prei-

se,

se, welche Renouard am Schlusse auf den jetzigen Münzfuß berechnet, merkwürdig ist *).

*) Die nahmhafte Editio princeps Aristotelis in 4. od. 5 Fol. Bänden, wo die Ethik u. Poetik aber noch fehlt, ist 11 numos aureos angesetzt, oder eben soviel holländische Dukaten und ein Viertel weniger in Silbermünzen; s. Renouard Annales de l'Imprimerie des Aldes etc. à Paris. S. 165 — 190.

§. 21.

Der Aldinische Buchhandel scheint auch vorzüglich den Buchhandel zu Paris ausgebreitet zu haben, indem der Enkel von Andreas Asulanus, der in Gesellschaft mit seinem Schwiegersohne Aldus bis 1506. Bücher druckte und verlegte, Namens Bernhard Turrisano mit der Beyschrift sub officina Aldi oder in Bibliotheca Aldina mit dem Aldinischen Druckzeichen, dem um einen Anker sich windenden Delphin von 1554. bis 1568. zu Paris mehrere Bücher verlegte, wovon Renouard ein gleichzeitiges gedrucktes Verzeichniß liefert *), ob er gleich daselbst keine eigene Druckerey gehabt zu haben scheint. Zu gleicher Zeit findet sich auch ein

an-

anderer Pariser Buchhändler, Robert Colombel, der den Aldinischen Anker auch als Wahrzeichen, und die Aufschrift in Bibliotheca Aldina brauchte, und von 1578. bis 1601. druckte und verlegte.

*) s. Annales etc. de l'Imprimerie d' Alde, par Renouard. an. XII. S. 165—190.

§. 22.

Avertissements.

Auch von Bücher-Anzeigen oder Avertissements finden sich ziemlich zeitig Spuren, wovon uns Denis eines aus der Buchdruckerey des Klosters St. Ulrich und Afra in Augsburg geliefert hat *).

*) in supplementis Annalium typ. Maittairii p. 786.

§. 23.

Deutscher B.

Indessen scheint sich der deutsche Buchhandel vorzüglich zu Anfang des 16ten Jahrhunderts merklich gehoben zu haben. So hielt Johann Reinmann aus Oehringen zu Augsburg einen offenen La-

Laden, nachdem er, da er Buchdrucker und Schriftgießer war, vorher seine Lettern an den berühmten Aldus verkauft hatte. Man findet von diesem Reinmann Verlagsbücher von 1508. und von 1524., worin er deutscher Nation nahmhaftigster Buchführer genennt wird. Um eben die Zeit waren auch Jos. Bürglin und Jörg Diemar Buchhändler. Ulrich Fugger zu Augsburg beförderte den Bücherverlag und Handel sehr und unterhielt zu dem Behufe den gelehrten Stephanus; und eine Gesellschaft reicher und gelehrter Augsburger Bürger, worunter der Stadtpfleger Marx Welser der vornehmste war, verlegte viel Bücher zu Anfange des 17ten Jahrhunderts unter dem Insigne pinus.

§. 24.

Der älteste Buchhandel war Sortimenthandel, auf welchen erst der Verlagshandel, wo Jemand auf seine Kosten ein Werk drucken ließ, folgte. So bildete sich der deutsche Buchhandel immer mehr in Frankfurt aus, und zog sich von Maynz und Ursel vorzüglich im 16. Jahrhunderte nach Frankfurt am Mayn; wo eine Gasse von den vielen und ansehnlichen

Buch-

Buchläden daselbst den Namen der Buchgasse erhielt. Der Buchhändler Georg Willer aus Augsburg, von einigen unrichtig Biller, von andern Walter genennt, welcher zu Frankfurt einen ansehnlichen Buchhandel trieb, ließ von J. 1554. zuerst jede Messe ein Verzeichniß aller neuen Bücher bey dem Frankfurter Buchdrucker Nicolaus Bassäus drucken, worin das Format und die Verleger angezeigt waren. Auch seine Söhne, Elias und Georg, setzten es bey dem nehmlichen Drucker bis 1597. fort; die Verzeichnisse selbst waren in 4to und ohne Seiten-Zahlen, zuerst waren die Lateinischen und sodann die Deutschen Bücher darin angezeigt. 1604 ward ein allgemeines Meßverzeichniß aller Bücher, so zu Frankfurt verkauft worden, mit obrigkeitlicher Erlaubniß gedruckt, und von dem Buchführer Peter Kopffen verkauft. Ein vorzüglich thätiger Buchhändler des 16ten Jahrhunderts war auch Sigismund Feyerabend zu Frankfurt.

Zur Geschichte des Frankfurter Buchhandels s. Orts Abh. von der Reichsmesse zu Frankfurt am Mayn. 1765. 4. und Collectio in unum corpus omnium librorum Hebraeorum, Graecorum, Latinorum, nec non germa-

manice, hiſpanice, gallice ſcriptorum, qui in nundinis Francof. ab ao. 1564—1592. etc. venales extiterunt. Frf. 1592. 4.

§. 25.

Leipziger B. H.

Nach Leipzig kam die erſte Buchdruckerey *) 1480. und im J. 1513. war dieſes Gewerbe ſchon ſehr ausgebreitet daſelbſt; auch die Reformation gab bald in der erſten Hälfte des 16ten Jahrhunderts dieſer Kunſt zu Wittenberg **) und in Sachſen überhaupt viel Thätigkeit, wodurch auch der Buchhandel ſich beträchtlich vermehrte, da durch die Reformation die heiligen Schriften mehr in die Hände der Layen kamen, und alſo deren Abſatz beträchtlicher wurde.

*) J. H. Leich, de origine et incrementis typographiae Lipſienſis. 1740.

**) Eichsfeld Relation vom Wittenberger Buchdrucker-Jubiläum, nebſt hiſtoriſchen Nachrichten von allen Wittenbergiſchen Druckereyen. 1740.

§. 26.

§. 26.

Zu gleicher Zeit mit Kopffen fingen auch die Leipziger Buchhändler an, nicht allein die Frankfurter Verzeichnisse nachdrucken zu lassen, sondern auch mit vielen Büchern, welche auf die dortige Messe nicht gekommen waren, zu vermehren, und ein Verzeichniß aller Bücher, auch was für Bücher zu Leipzig ausgeben, und nicht nach Frankfurt gebracht worden, drucken zu lassen, und im J. 1600. findet sich schon ein Churfürstl. Privilegium dafür *), und es wurde durch Abraham Lamberg zu Leipzig gedruckt, und in seinem Buchladen ausgegeben. Ueberhaupt aber setzte nach Willers Tode zu Frankfurt der Leipziger Buchhändler Henning Große nebst seinem Sohne und Enkel die Frankfurter Bücherverzeichnisse fort. Nachdem aber der Buchhandel nach vielen eingeführten Censur-Beschränkungen und nach zu vielen verlangten, abzugebenden Büchern und durch andere unnöthige Beschränkungen von Frankfurt am Mayn sich ganz nach Leipzig zog, so hörte nach und nach das dortige Meßverzeichniß auf, und das Leipziger noch jetzt fortdauernde Meßverzeichniß aller Bücher trat an die Stelle des Frankfurt

furter, erwähnt aber doch noch besonders des Frankfurter Meßverlags mit auf dem Titel.

*) Im allgemeinen Lit. Anz. von 1798. N. 123. wird der erste Leipziger Bücher-Catalog erst von J. 1616. angegeben.

§. 27.

Frankfurter neuer Versuch.

Man machte zwar vor mehrern Jahren von Seiten Frankfurts am Mayn einen Versuch, den Buchhandel von neuem in Frankfurt empor zu bringen, und vorzüglich zu Hanau einen Bücher-Umschlag zu begründen; man brachte zu dem Behufe ein ansehnliches Capital zum Fond zusammen, allein es war ohne glücklichen Erfolg.

§. 28.

Brandenburgischer Versuch.

Eben so scheint man auch in dem Brandenburgischen die Absicht auf den Besitz des Buchhandels zu richten, und man machte dazu verschiedene Pläne zu verschiedenen Zeiten, welche aber aus

verschiedenen Ursachen nicht gelingen konnten. Man dachte darauf, ihn nach Fürth und Erlangen zu ziehen. Auch Nürnberg machte einen Versuch; und selbst der vor einiger Zeit in einem Journale geäußerte Wunsch, daß doch angesehene auswärtige Handlungen Niederlagen ihres Verlags in Berlin eröfnen möchten, scheint diesen Plan versteckt zu beabsichtigen, allein es möchte wohl auch dieses nicht gelingen, und Leipzig wird unstreitig, wenn die Lage der Sachen und die Verhältnisse, welche ihn zu Leipzig gründen, so fortdauern, noch lange im Besitz desselben bleiben, wenn man immer die gehörige Vorsicht braucht, und der Absicht des Auslandes nicht selbst offenes Feld giebt.

§. 29.

Stützen des Leipz. B. H.

Die Gründe, welche den Buchhandel wahrscheinlich noch lange in Chursachsen, und namentlich zu Leipzig erhalten werden, scheinen folgende zu seyn: 1) die Begünstigung der Freyheit des Handels überhaupt, und des Buchhandels insbesondere, so weit sich solche mit einer wohl eingerichteten

Regierung überhaupt verträgt, ohne daß sie deshalb in Schrankenlosigkeit ausarten darf.

§. 30.

2) Die Lage von Leipzig, vorzüglich ihr Verhältniß gegen Norden sowohl, als gegen Süden.

§. 31.

3) Der so ausgebreitete Handel von Leipzig, wodurch die Communication der Länder Europens auch für den Buchhandel sehr gewinnt, vorzüglich aber auch der Transport sowohl zur Meßzeit als auch außer der Messe sehr erleichtert wird.

§. 32.

4) Selbst die Messe zieht viele Schriftsteller sowohl als Buchhändler hierher, welche über den Verlag mit einander sich besprechen und schließen.

§. 33.

5) Ein nicht unbedeutender Grund sind auch die vielen Druckereyen in Churfachsen und in und um

Leipzig herum, wo die auswärtigen Buchhändler ihren Meß-Verlag sogleich fertig zur Messe finden, ohne erst den schwierigen Meßtransport von weiten her zu haben. Man kann hieher auch rechnen die Wichtigkeit und den großen Umfang der Breitkopf-Härtelischen Schriftgießerey, welche die so vielfachen Schrift-Sorten den Leipzigern Druckereyen so leicht und schnell liefern kann *).

*) Von den Druckereyen in Leipzig überhaupt s. meine Churſächs. Produkten- und Handelskunde II. 342. und von den Schriftgießereyen II. 401.

§. 34.

Und da Churſachſen *) auch so viel Papiermühlen besitzt, welche die Papiere sogleich in die Druckereyen liefern können, und deren Besitzer ebenfalls auf der Messe erscheinen, wo sogleich mit den fremden Buchhändlern die Contrakte wegen Lieferungen und Bestellungen geschlossen werden können, so liegt hierin ein neuer Grund.

*) Von den Churſächs. Papiermühlen s. meine Churſächs. Produkten- und Handels-Staatskunde 1803. Theil 2. S. 352.

§. 35.

§. 35.

7) Auch die so viele Jahrhunderte so berühmte und um die Literatur so hoch verdiente Universität, die daher so leichten Verschaffungen von wichtigen Verlags-Artikeln vorzüglich für den einheimischen Buchhandel selbst macht dem eigentlichen Leipziger Buchhandel auch den ausländischen wichtig, und zieht ihn zu sich.

§. 36.

8) Auch kann man das auf den ausgebreiteten Handel von Leipzig und die Lage und Interesse von Chursachsen für den Europäischen Handel sich gründende Chursächs. Postwesen mit hieher rechnen, wodurch die Correspondenz des Buchhandels sehr erleichtert wird.

---

§. 37.

9) Endlich ist für die auswärtigen Buchhändler von einiger Beträchtlichkeit auch ein nicht unbedeutender Umstand der Credit, welchen sie bey den Leipziger Banquiers haben können, um zu ih-

ren Zahlungen und Contrakten das nöthige Geld bey ihnen erheben zu können, ohne es aus ihrem Aufenthalte mit sich zur Messe zu nehmen, und die Leichtigkeit, solches durch die Banquiers ihres Orts zu bezahlen, oder sich daselbst mit Wechseln auf hiesige Banquiers zu versehen.

§. 38.

Man könnte endlich auch die Einrichtung wegen der geringern und Handarbeiten bey dem Buchhandel in Absicht des Packens und der sonst dahin gehörigen Gegenstände rechnen, welche zwar im Großen nicht von Bedeutung scheinen, aber doch, was die mechanische Gewohnheit und die Einrichtung betrift, nicht ganz unwichtig sind.

Kap. 4.

Kurze Geschichte des Buchhandelsrechts, und des Bücher-Polizeyrechts und seiner Quellen.

---

§. 1.

Aeltere Zeit.

Bey den ältesten Völkern, wo der Handel mit Schriften entweder nur Religionsschriften oder astronomische und magische Schriften betraf, und meist in den Händen der Priester war, läßt sich an kein eigentliches Buchhandelsrecht denken; sondern die Rechte des Kaufs und Verkaufs, und das gedungene Abschreiben scheinen blos die einzigen rechtlichen Gegenstände hiervon auszumachen.

§. 2.

Griechen und Römer.

Eher sollte man dieses bey den Griechen und Römern erwarten, wo man Buchhändler findet, welche auch mit schriftstellerischen Arbeiten handelten, namentlich mit den Schriften der Philoso-

phen, Geschichtschreiber u. s. w.; allein wir finden wenig oder nichts davon aufgezeichnet.

§. 3.

Das wenige, was sich bey den Griechen und Römern hierin als gesetzliche Anordnung zeigt, war eine Schriften-Polizey, welche die für die Religion oder den Staat gefährlichen oder nur bedenklichen Schriften unterdrückte, oder zu vernichten suchte. Hiervon wird unten in dem Abschnitte, wo von einigen Gegenständen der Bücher-Polizey, welche mit dem Buchhandel in näherem Verhältnisse stehen, gehandelt werden.

§. 4.

Mittelalter.

Eben so gilt dieses von demjenigen, was man im Mittelalter von der besondern Aufsicht der Universitäten über den Buchhandel und die Druckereyen findet, mehr von der Bücher-Polizey, als dem Buchhandelsrecht. Die Statuten der ältern Uni-

versitäten enthalten hierzu verschiedenes: so gehören hieher die Statuten der Pariser Universität vom J. 1323 *) und die der Wiener. In den erstern werden die Stationarii angewiesen, gegen gehörige Sicherheit sich gefällig zu zeigen, auch wenn man Abschriften nehmen wolle.

*) Nullus stationarius denegabit exemplaria alicui etiam volenti per illud aliud exemplar facere, dum tamen pro eo pignus sufficiens exponat et satisfaciat secundum ordinationem universitatis; s. Chevillier de l'origine de l'Imprimerie de Paris. p. 307.

§. 5.

Aelteste Quellen des B. H. R.

Die ersten und ältesten Quellen für das Buchhandelsrecht neuerer Zeiten scheinen die Censuranstalten und die Bücher-Privilegien zu seyn; jene gestatteten überhaupt, daß ein Buch gedruckt, und also ein Handels-Artikel werden konnte, diese sicherten das Eigenthumsrecht des Verlags und den alleinigen Verkauf desselben *).

*) Von beyden s. in der Folge in eigenen Kapiteln.

§. 6.

§. 6.

Aelteste deutsche Spuren.

Maximilian I. verordnete einen allgemeinen Bücher-Aufseher im Reiche, und gab ihm das Recht, Bücher zu censiren, Privilegien zu ertheilen, und Strafen wegen nachgedruckter Bücher aufzuerlegen *). Er bestellte zu diesem Amte den D. Jacob Desler zu Strasburg. Er hatte als Rechtsgelehrter die Censur auch über geistliche Bücher, indessen finden sich außer Strasburg bis jetzt keine Spuren von der Ausübung seines Amts. Auch bemerkt man ihn bis jetzt nur von 1496. bis 1517., von dem erstern Jahre findet man es bey dem zu Strasburg 1496. gedruckten Werke: Predigten und andere theologische Sachen, und von dem letztern bey Kaysersbergers zu Strasburg gedruckter Evangelien-Auslegung. Ludwich scheint zwar als den ältesten Termin, wo dieser General-Superintendent der Buchdrucker vorkommt, das Jahr 1490. anzunehmen, allein wahrscheinlich ist es ein Druckfehler statt 1496.

*) Joh. Pet. v. Ludwich Abh. vom Kaiserl. Generalsuperintenden aller Buchdrucker des heil.

heil. Röm. Reichs im Gelehrt. Hallisch. Anz. 1740. B 3. N. 14. und 21. S. 331. und Hofmann von den ältesten Kaiserl. und Landesherrl. Bücherdruck- und Verlags-Privilegien. So schrieb sich dieser D. Jacob Desler zu Straßburg in einem privilegio zu den Reden Johann Gailer Kaisersbergs zu Strasburg 1514. gedruckt per imperium Romanum artis impressoriae censorem et superintendentem generalem und in einem von 1517. Röm. Kaiserl. Majestät verordneten General-Superintendent der Druckereyen im heil. Röm. Reiche.

§. 7.

In einer der ältern Reichssatzungen bey Goldast wird ausdrücklich festgesetzt: Wir wollen, daß ein jeder Buchdrucker-Führer oder Buchhändler ehe und zuvor er sein Gewölbe und Laden eröfnet, auch einiges Buch distrahiret, euch (den Büchervisitatoren) seiner Bücher einen indicem vorweise, dabey glaubliche Anzeige thue, wie und welcher Gestalt ihm solche Bücher zu drucken erlaubt *).

*) Goldast Reichssatzungen II. S. 150. und Ahasv. Fritsch de abus. typogr. Sectio III. N. 5.

§. 8.

§. 8.

Reichs-Abschiede.

In dem sechszehnten Jahrhunderte kommt in den Reichs-Abschieden und in Kaiserlichen Verordnungen verschiedenes zu dem Rechte des Buchhandels und des Bücher-Polizeywesens vor, wovon letzteres auch zu rechtlichen Sätzen mit Anlaß gab.

§. 9.

Schon der Reichs-Abschied zu Nürnberg von 1524. *) handelt unter andern mit von Schmähschriften, Buchhandel und Censur, ingleichen der von 1526. **) und von 1529. zu Speyer ***).

*) §. 28.

**) §. 30.

***) §. 9.

§. 10.

Eben so findet sich dergleichen in dem von 1530. zu Augsburg, und in dem Edikte Carls V. von 1548., wie auch in dem Reichs-Abschiede zu Erfurt von 1561. und dem zu Speyer von 1570.

und

und in der Reichs-Polizeyordnung von 1577. Im Jahre 1569. trug K. Maximilian II. dem Rathe zu Frankfurt auf, wegen deren zu inquiriren, welche seit 5 Jahren die Formel: mit Kaiserl. Freyheit setzten, ohne ein Kaiserliches Privilegium zu haben *), welches er aber 1570. nur von den künftigen Büchern erklärte.

*) Orth Abh. von der Frankfurter Messe 1765. p. 505.

§. 12.

Bey der starken Vermehrung des Frankfurter Buchhandels in dem letzten Theile des sechszehnten Jahrhunderts errichtete Kayser Rudolph II. in den Jahren 1579. und 1580. zu Frankfurt eine eigene Bücherkommission, und ertheilte sie dem Kaiserl. Cammergerichts-Fiskale und dem Dechante des damaligen lieben Frauenstifts daselbst, und empfahl dem Rathe, denselben beyzustehen; sie wurde 1608. von Kaiser Rudolph **) und sodann von Zeit zu Zeit erneuert, und wird bis auf den heutigen Tag fortgesetzt.

*) Orth l. c. 505.

**) Hier

**) Hier erhielt sie auch eine Instruktion, welche Herr G. J. R. Hütter als die erste im Druck bekannte Kaiserl. Instruktion in seiner Abh. vom Büchernachdruck S 178. ausführlich liefert.

§. 12.

Auch der Westphälische Friede liefert Beyträge zu dem Rechte des Buchhandels und der Bücher-Polizey, indem er das Verbot anstößiger Schriften eines oder des andern Religionstheils ausdrücklich jeder Obrigkeit überläßt.

Instr. pac. Osnab. art. V. §. 50. utriusque religionis magistratus prohibeat ne quisquam publice privatimve hanc transactionem impugnet.

§. 13.

Auch gehören hieher ein und das andere Reichs-Hofraths-Dekret, namentlich das vom 3ten October 1684.

§. 14.

§. 14.

Auch die Capitulatio perpetua *) verordnet in Ansehung des Bücherrechts und Polizey, worauf sich ein Schreiben des Corporis Evangelicorum von 6. März 1689. bezieht **). Eben so enthält die Wahl-Capitulation von 1690. ingleichen die von 1742. dergleichen Verordnungen ***).

*) Art. 2. s. Henniges Medit. ad Instr. p. O. T. I. mantiss. 15. p. 1221.

**) Schauroths Samml. aller Conclusorum ꝛc. p. 150.

***) Art. 2. §. 7. s. auch Hennigs Med. ad Capit. Josephi. art. 2. p. 57. N. 1. und Moser über diese Capitulation.

§. 15.

Carl VI. erließ unterm 18. Jul. 1715. ein Edikt ins Reich, um besonders den Schmähschriften in Glaubens- und Staatssachen Einhalt zu thun *).

*) Fabers Staats-Canzley. T. 26. 728. Electa Jur. publ. T. 8. p. 81. Samml. der

R. Abschiede. Frankf. 1747. p. 4. p. 334.
Schmaus Corp. Jur. publ. p. 1265.

§. 16.

Für die Kaiserl. Bücher-Commission zu Frankfurt erfolgte unter Franz I. unter dem 10. Febr. 1746. ein Bücher-Patent nebst einer neuen Instruktion.

§. 17.

Endlich gehört hieher noch, was in den neuesten Capitulationen Leopolds II. und Franz II. Art. 2. §. 7. 8. deshalb verordnet ist.

§. 18.

Auch in den einzelnen Kreisen finden sich in den Kreis-Abschieden und Schlüssen hierüber verschiedene Verordnungen, da es zum Theil Gegenstände der Polizey betrift, worüber jeder Kreis in seinen Grenzen zu wachen hat *).

*) Carl Friedrich Mosers des heil. R. Reichs Kreis-Abschiede bis 1600. Frankf. 1747. und 48. 3 vol.

*) Ahasv. Fritsch Paratitla recessuum circuli Sax. superioris. 12.

§. 19.

Churſachſen.

Vorzügliche Verdienſte um das Recht des Buchhandels hat Churſachſen, zumal da in dem ſechszehnten Jahrhunderte theils durch die Reformation, theils durch die in Sachſen ſich ausbreitende Druckerey, und vielleicht auch ſelbſt durch den Handel ſich der Buchhandel ſchon anfing mit in Sachſen zu verbreiten.

§. 20.

Schon Churfürſt Auguſt verordnete 1561. und 1562. ausdrücklich, keine Schriften ohne vorhergegangene Cenſur zu drucken, und beſtimmte blos gewiſſe Orte, wo Druckereyen angelegt werden dürften, indem 1571. feſtgeſetzt wurde, daß außer Wittenberg, Leipzig, Dreßden und dem Hoflager des Churfürſten Auguſt's Annaburg keine Druckerey weiter im Lande angelegt werden ſollte, wel-

che aber nachher seit dem 17ten Jahrhunderte durch besondere Concessionen vermehrt wurden.

Die folgenden Verordnungen wegen der Censur s. im Kap. von der Censur.

§. 21.

Churfürst Christian II. gab 1606. eine eigene Buchdrucker-Ordnung, worauf 1643. eine eigene Buchdrucker-Taxe folgte; das Rescript von 1609. betrift die Einsendung der Exemplare von privilegirten Büchern an das Ober-Consistorium *).

*) s. Cod. Aug. Tom. I. 410.

§. 22.

Vorzüglich erließ schon im siebzehnten Jahrhunderte auch Chursachsen ernstliche Verordnungen gegen den Nachdruck; dieses geschahe in den neuen Erledigungen der Landesgebrechen von 1661. §. 81., wo das Ober-Consist. und alle Obrigkeiten im Lande, wo Märkte gehalten werden, angewiesen sind, fleißig nachzuforschen, daß unbefugt nachgedruckte Bücher

cher confiſciret und die Nachdrucker nach Inhalt der Privilegien geſtraft werden *).

*) ſ. Cod. Aug. T. I. p. 239.

§. 23.

Ein anderes wichtiges Churſächſiſches Geſetz hierin iſt die Verordnung vom Nachdrucke vom 27. Febr. 1686., worin befohlen wird, ſich des verbotenen Nachdruckens zum Schaden derer, welche Bücher von den Autoren redlicher Weiſe an ſich gebracht, auch wohl darüber Privilegien erlangt, zu enthalten, woraus man ſieht, daß ſchon damals in Sachſen der Nachdruck auch unprivilegirter Bücher für unerlaubt erklärt worden *).

*) Cod. Aug. T. I. p. 413.

§. 24.

Wegen der privilegirten Bücher erging 1747. in Churſachſen ein Reſcript, daß die privilegirten Bücher guten Druck auf weiß Papier haben ſollen, ſo wie auch noch einiges andere darin beſtimmt iſt *), und ein andres von 1755., daß von confiſcirten

Schriften an die Fakultäten und an den Censor des Meß-Catalogus Nachricht gegeben werden solle **), ingleichen ein Rescript von 1763. wegen Erneuerung der Privilegien ***).

*) s. Küstner de publica rei librariae cura im Anhang p. 88. N. 9.

**) Ebend. p. 97. N. 14.

***) Ebend. p. 91. N. 10.

§. 25.

Vorzüglich verdient aber hat sich Chursachsen auch neuerlich durch das Mandat vom 18. Dezember 1773. gemacht, worin es ausdrücklich über solche Bücher, welche ihren ursprünglichen eigenthümlichen Verleger haben, auch ohne Privilegien derselben rechtmäßiges Eigenthum anerkennt *).

*) s. Beckmanns Samml. auserlesener Landesgesetze III. S. 282.

Pütters Abh. vom Bücher-Nachdruck 1779. S. 190. u. f.

§. 26.

§. 26.

Außer dieser Churſächſiſchen Vorſorge für das Buchhandelsrecht machte ſich auch ſchon im 17ten Jahrhunderte Nürnberg verdient durch eine Verordnung vom Jahre 1623., vermöge deren ſich die Buchdrucker und Verleger alles Nachdruckes ſowohl privilegirter als unprivilegirter Materien enthalten ſollen **).

*) ſ. Pütters Beyträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrechte. I. S. 271.

§. 27.

Oeſtreichiſche.

In den Oeſtreichiſchen Erbſtaaten erging 1772. zu Wien eine Kaiſerl. Königl. Verordnung für den Buchhandel.

§. 28.

Chur-Brandenburg.

Außerdem verdient hier noch vorzüglich bemerkt zu werden dasjenige, was Chur-Brandenburg in dem allgemeinen Geſetzbuche für die Preußiſchen Staa-

Staaten *) und in dem neuen Landrechte **) für dieselben verordnet hat.

*) Theil I. S. 399. bis 405. in dem §. 996. bis 1036.

**) Theil II. tit. 20. §. 129.

§. 29.

Maynz.

Auch Chur-Maynz erließ eine besondere Verordnung für den Buchhandel, deren die neue allg. deutsche Bibliothek erwähnt *).

*) B. 23. II. 116.

§. 30.

In den auswärtigen Staaten kann man die in denselben ergangenen Censur-Verordnungen hieher mit rechnen, in so fern sie zugleich mit in das Buchhandelsrecht einschlagen, als wohin die Dänischen und Russischen gehören, wovon unten in dem Censur-Wesen geredet wird.

Zweyter Abschnitt.

Vom Verlagsrechte, dem Rechte des Schriftstellers und Verlegers und andern zum Buchhandelsrechte gehörigen Gegenständen.

Kap. I.

Von dem Verlagsrechte überhaupt, und den verschiedenen deshalb bisher aufgestellten Meinungen.

§. 1.

Meinungen.

Ueber den Grund und den Umfang des Verlagsrechts sind die Meinungen bisher mannichfaltig und

und getheilt. Einige suchen erstern in einem geschlossenen Kauf-Contrakte, andere blos in einem Auftrage, noch andere in einer Cession, und nehmen eine Erwerbung eines Eigenthums des Verlegers an der Arbeit des Schriftstellers an.

§. 2.

Kauf.

Allein Kauf kann es nicht seyn, denn sonst würde man annehmen müssen, daß das Eigenthum der gelehrten Arbeit in Absicht der Gedanken und Sätze veräußert werden könnte, und auf den Buchhändler überginge, welches aber nach Masgabe dessen, was in der Folge gezeigt werden wird, nicht möglich ist.

§. 3.

Auftrag.

Eben so wenig können die Verhältnisse aus einem bloßen Auftrage betrachtet und entschieden werden, indem bey dem Verleger anerkannte rechtliche Verhältnisse eintreten, welche aus dem Auftrage nicht abgeleitet werden können.

§. 4.

Cession.

Was die Cession betrift, so scheint sie vorzüglich der unter dem Namen des aufrichtigen Patrioten sich verbergende M. Birnbaum in den unpartheyischen Gedanken anzunehmen *); allein da keine Veräußerung der Gedanken sowohl einzeln als in Sätzen verbunden eintreten kann, so ist diese Meinung eben so wenig zweckmäßig.

*) s. Eines aufrichtigen Patrioten unpartheyische Gedanken über einige Quellen und Wirkungen des Verfalls des jetzigen Buchhandels. Schweinfurt, 1733. Er sagt S. 45. Sie (die Schriftsteller) tragen ihnen (den Verlegern) ihre Manuscripte gegen Bezahlung eines billigen Preises an; diese handeln es dafür an sich. Hierauf folgt nicht nur die Uebergabe des Eigenthums einer körperlichen Sache, sondern auch zugleich eine völlige Cession und Abtretung aller damit verbundenen und den Verfassern sonst allein zukommenden Rechte, dessen Cession vertritt wie bey unkörperlichen Sachen also auch hier die Stelle der Uebergabe, und er beruft sich deshalb auf l. fin. princ. ff. de donat. und

auf

auf Lenz de act. et nominibus cessis c. III. N. 17. Er eignet dem Buchhändler auch das Recht zu: die gedruckten Bücher ꝛc. allein mit Ausschließung anderer sowohl inländischer als ausländischer Buchhändler, ja selbst der Verfasser wiederum drucken und auflegen zu lassen.

§. 5.

Hommels Meinung.

Der verstorbene Ordinarius D. Hommel zu Leipzig stellte in seinen Rhapsodien in der von mir aus seinen hinterlassenen Handschriften mit dem 6ten Theile und noch sonst vermehrten Ausgabe sowohl einen allgemeinen Grundsatz für die Verhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger, als auch einzelne Sätze hierüber auf. Er nahm zwischen beyden ein gemeinschaftliches Eigenthum an *), und scheint dieses auf die Römische Rechtslehre von der mit Einstimmung des andern geschehenen Specification zu gründen.

*) Obs. 750. T. VI. Rhaps. p. 212. seq. Er sagt p. 214. Dico scriptorem et Bibliopolam dominium editi ab utroque libri com-

commune habere. Etsi enim in specificatione, si materia non possit ad pristinam formam reduci, forma materiam vincat §. 25. Instit. de adquir. dominio adeoque videantur scriptoris partes esse potiores et formam hic praestare, tamen si utriusque domini voluntate commixtio vel specificatio facta sit, nemo dubitaverit rem communem fieri l. 7. §. 8. ff. de adq. rerum dominio.

§. 6.

Pütters und andere.

Der Herr G. J. R. Pütter gründet es mit verschiedenen andern Schriftstellern, und namentlich auch dem Herrn D. Dabelow, auf den Verlags-Vertrag, wovon in der Folge mit mehrerm gehandelt werden wird.

*) Pütter von dem Bücher-Nachdruck, nach echten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen, 1774.

Pütter von Bücher-Privilegien, und ob und in wie weit ohne dieselben nachzudrukken erlaubt sey, in den Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Theil I. p. 241. u. f.

§. 7.

§. 7.

Herr Hofr. Runde hat in seinem deutschen Privat-Rechte in der zweyten Ausgabe die vorzüglichsten Grundsätze des Verlagsrechts in der Lehre von den Verträgen mit behandelt*), wo er es auf den Verlagsvertrag gründet.

*) v. J. 1795. §. 197. b. und c.

§. 8.

Meine in meinem deutschen Privat-Rechte geäußerte Meinung.

Ich habe in meinen Grundsätzen des deutschen Privat-Rechts die Grundsätze des Buchhandelsrechts ebenfalls behandelt, und daselbst geäußert und auszuführen mich bemühet: daß, da der Buchhandel, wie er gegenwärtig ist, ein Gewerbe ist, welches sich in Deutschland ausgebildet hat, außerdem auch auf der Druckerey, einer deutschen Erfindung, vorzüglich mit beruhet, es zweckmäßig sey, bey demselben und bey den Fragen über das Eigenthum dabey die deutschen Eigenthumsverhältnisse zuvörderst anzuwenden, ehe man zu fremden Rechten

ten übergehe. Ich habe daselbst den Schriftstellern die Proprietät oder eine Art von Direkt-Eigenthum, dem Verleger den deutschen Niesbrauch, oder eine Art von nutzbarem Eigenthume beygelegt, und die übrigen Grundsätze daraus in der Kürze herzuleiten mich bemühet *), wovon unten ein mehreres und ausführlicher gehandelt, und einiges näher bestimmt werden wird.

*) Erste Grundsätze des deutschen Priv. Rechts von D. C. G. Rößig 1797. S. 187—191.

§. 9.

Bielitzens Meinung.

Herr D. Bielitz glaubt eine vorzügliche Aehnlichkeit zwischen dem Verlagsgeschäfte und zwischen dem Contrakte Locatio Conductio zu finden, als welcher im Deutschen bald Pacht, bald Miethe, bald Geding benennt wird, je nachdem er ein Grundstück oder Gebäude oder eine Dienstleistung zum Gegenstande hat. Er geht von der Idee aus: daß dieser Vertrag Statt findet, wenn man Jemanden den Gebrauch und die Benutzung einer gewissen Sache gegen eine bestimmte Vergütung überläßt, und

man

man brauche nur den Gebrauch näher zu bestimmen, um den Begriff des Verlagsgeschäfts zu finden, und zu entdecken, daß dem Verleger einer Schrift eben so, wie dem Pachter eines Grundstückes eine Sache zum Gebrauch- und zur Benuzzung, nämlich zur Vervielfältigung gegen eine bestimmte Vergütung (Honorarium) überlassen werde. Hierzu komme, daß alle und jede Dinge, bewegliche und unbewegliche, körperliche und unkörperliche einen Gegenstand der Verpachtung abgeben können.

§. 10.

Allein da einige wichtige Verhältnisse aus dieser Hypothese nicht gehörig bestimmt und entschieden werden können, so kann ich der übrigens mit Fleiß und Ueberblick der Sache dargestellten Meinung des Herrn D. Bielitz in so fern nicht beytreten, daß man alle Verhältnisse dieses Gewerbes darnach entscheiden kann, ob sich gleich einiges Einzelne analogisch benutzen ließe, wenn kein anderer Weg übrig blieb.

§. 11.

§. 11.

Noch andere.

Ich könnte hierüber noch mehreres anführen, wenn ich alle die in der Literatur in der Einleitung angezeigte Schriften zu dem Behufe hier in Auszügen aufstellen wollte, allein die Meinungen mehrerer ansehnlicher Gelehrten betreffen das Eigenthum des Schriftstellers an seinen Geistesarbeiten und die daraus entspringenden Verhältnisse in Absicht des Verlegers, vorzüglich aber auch in Bezug auf den Nachdruck; dahin gehören die Schriften der Herren Becker, Celle, Ehler, Feder und Pütter, welche sich im Ganzen auf den Verlagsvertrag gründen, und deren Meinung ich hier nicht ausführlich aufgestellt, da sie vorzüglich bey Gelegenheit der Untersuchungen der Lehre über den Nachdruck diesen Gegenstand nur mit bemerkt haben.

§. 12.

Ehe ich nach geschehener Aufstellung der verschiedenen Meinungen über das Verlagsrecht zu der Aufstellung einiger eigenen Grundsätze übergehe,

gehe, muß ich zuvörderst noch die in dem Preußischen Gesetzbuche darüber aufgestellten Hauptsätze erwähnen. Dieses gründet mit verschiedenen in dem Vorigen bemerkten Schriftstellern die Rechte des Verlegers auf den Verlagsvertrag, wodurch der Verleger das Verlagsrecht erhält.

s. Allgemeines Gesetzbuch für die Preuß. Staaten I. S. 399. §. 996.

§. 13.

Das Verlagsrecht bestehet in dem Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen oder auch außer denselben in vielen oder einzelnen Exemplaren an Buchhändler oder andere Käufer ausschließend gegen einen verhältnißmäßigen Preiß oder gegen Tausch und Umsatz zu überlassen *).

*) So gibt es zum Theil, ob schon nicht ganz so bestimmt, das Preußische Gesetzbuch I. S. 399. an.

§. 14.

Indessen finden sich hierbey noch einige Schwierigkeiten, besonders auch in Absicht der Verhältnisse

nisse zwischen Verfasser und Buchhändler, welche sich nicht ganz und allein aus dem Verlagsvertrage erklären lassen, wenn man ihn nicht als einen Vertrag ansieht, welcher von Seiten des Buchhändlers einen Spekulationshandel beabsichtiget, und also als einen Speculationsvertrag, denn hierdurch ist es erklärlich, warum der Buchhändler Gewinn und Schaden allein zieht und trägt.

§. 15.

Und ob schon dieses aus dem Verlagsvertrage sodann fließt, wenn man in den Begriff desselben dieses ausdrücklich mit aufnimmt, so lassen sich dann doch noch nicht alle Rechte des Schriftstellers und des Verlegers gegen einander rechtlich und genau bestimmen, denn es läßt sich immer fragen, wie weit geht das Eigenthum des Schriftstellers an seiner Arbeit nach dem geschlossenen Verlags-Contrakte? hat der Verleger noch eine Art Eigenthum oder nicht? und von welcher Beschaffenheit ist es im erstern Falle, oder was für ein Recht hat er im andern Falle, und wie weit geht es? Wenigstens glaube ich, würde es nicht wohl anders ge-

schehen können, als wenn man aus mehrern ganz verschiedenen Rechtsmaterien die einzelnen analogischen Grundsätze zusammen vereinigte, wo sie sich zuweilen doch wechselseitig stoßen würden.

§. 16.

Man kann zwar sagen: diese Verhältnisse können sämmtlich in dem Verlagsvertrage bestimmt werden, wo sodann diese Schwierigkeiten wegfielen. Aber wenn auch die Hauptverhältnisse in dem Vertrage ausdrücklich bestimmt werden, so ist es nicht leicht möglich, auf alle mögliche Fälle zu denken, und wenn man nun den Vertrag nur im Allgemeinen über Honorar und Ablieferung der Handschrift geschlossen und weiter nichts näher bestimmt hat, dann findet sich Nothwendigkeit von anderwärts bestimmten Grundsätzen zur Entscheidung der Sache.

§. 17.

Arten des Verlags.

Hierzu kommen nun noch die verschiedenen Arten des Verlags, welche bey der Beurtheilung und

nähern Bestimmung des Verlagsrechts nicht übersehen werden dürfen.

§. 18.

Man hat nämlich bey Beurtheilung der Rechte des Verlags zu unterscheiden

1) Die durch den Druck zu geschehende Vervielfältigung einer Handschrift, wo kein Geistes-eigenthum eines lebenden Verfassers eintritt, sondern die blos und allein als körperliche Sache in dem physischen Eigenthume eines andern ist. Dieses ist z. B. der Fall bey den Handschriften der Griechischen uud Römischen Schriftsteller.

§. 19.

2) Den neuen Abdruck einer schon gedruckten Schrift, wo ebenfalls kein Geisteseigenthum eines lebenden Verfassers und noch rechtsbeständiges Verlagsrecht eines andern eintritt, sondern das auch nur als körperliche Sache und als eine Handelswaare in den Händen

vieler ist, das ein jeder Buchhändler auch als Waare eigenthümlich durch Kauf, Tausch, Geschenk u. s. w. erwirbt.

§. 20.

3) Hiervon scheint auch noch zu unterscheiden zu seyn der Fall, wenn von einer Handschrift oder einem gedruckten Buche nur noch ein einziges Exemplar bey einem Gelehrten vorhanden ist, und dieser einem Buchhändler dieses einzige Exemplar zum neuen Abdruck und Verlag gegen eine Entschädigung oder auch unentgeldlich überläßt.

§. 21.

4) Und endlich das Verlagsrecht der Handschrift eines lebenden Verfassers, über deren Verlag ein Verleger sich mit dem Verfasser vereinigt.

§. 22.

Bey jeder dieser Verlagsarten und vorzüglich in den 3 erstern Fällen kommt auch noch der Umstand

stand in Erwägung, ob der Verleger dieses unternimmt ohne oder mit besondern Privilegien, obgleich auch dieses bey den letztern einige engere Bestimmungen bewirkt, wäre es auch nur in Ansehung der im Privilegio festgesetzten Strafen für den Contravenienten.

§. 23.

Und obschon bey jeder dieser Verlagsart die Vervielfältigung durch den Druck und der Handel mit den Abdrücken eintritt; so treten doch mancherley Unterschiede in Absicht des alleinigen und ausschlüßlichen Rechts und der Verhältnisse gegen den lebenden Schriftsteller ein.

§. 24.

Ich will von der vierten Verlagsart, da sie bey uns die gewöhnlichere und gewissermaßen auch die schwierigere ist, hier zuerst handeln.

§. 25.

Was man dabey nicht genug unterscheidet.

Ueberhaupt, glaube ich, hat man es bey der Untersuchung über diese Gegenstände und über die-

se

se Verhältnisse darin versehen, daß nicht gehörig die Rechte des Verlegers unterschieden werden, welche er durch den Verlagsvertrag an der Handschrift des Autors oder der Arbeit desselben bekommt, von der Verlagsgerechtigkeit überhaupt, welche dem Verleger eigenthümlich zustehet, und zwar auch aus dem Verlagsvertrage entstehet, zugleich aber die Rechte gegen den dritten begreift. Es wird also nöthig seyn, zuvor zu bestimmen: welche Rechte bekommt der Buchhändler durch den Verlagsvertrag an dem Eigenthume der Handschrift oder der schriftstellerischen Arbeit? und welche Rechte gehören ihm vermöge der ihm eigenthümlich zustehenden Verlagsgerechtigkeit, die aus dem Verlagsvertrage entstehet, vorzüglich auch gegen einen dritten. Ich weiß zwar wohl, daß auch die Rechte gegen die Autoren sich mit unter die Verlagsgerechtigkeit ziehen lassen; allein ich glaube, es ist bestimmter, und aus manchem Grunde nützlicher, den bemerkten Unterschied zu machen; denn so entscheiden sich z. B. aus dem Eigenthume des Verlagsrechts als Gerechtigkeit einige Verhältnisse, z. B. das Tragen des Gewinns und Verlusts, welche blos aus dem Verhältnisse zwischen Verfasser und Verleger nicht

so

so leicht zu entscheiden sind. Andere Rechte hat der Verleger ferner in Absicht gewisser Verhältnisse gegen den Verfasser, andere gegen den dritten, der ihm sein Verlagsrecht beeinträchtiget. Wollte man dieses blos und allein aus dem Rechte des Autors an seiner Arbeit, wovon er dem Verleger einen Theil überlassen hatte, unmittelbar erklären, so würden sich hie und da Schwierigkeiten finden, da sie leichter und richtiger aus dem Eigenthume des Verlagsrechts herzuleiten sind, ob diese gleich auch mittelbar aus dem Vertrage zwischen Verfasser und Verleger durch das dadurch entstandene eigenthümliche Verlagsrecht des Verlegers fließen, da hingegen das eigenthümliche Verlagsrecht unmittelbar daraus entspringt.

§. 26.

Worauf man zu sehen.

Um nun die wahren bestimmten Grundsätze, vorzüglich und zuvörderst diejenigen, welche zwischen Schriftsteller und Verleger eintreten, zu finden und richtig zu übersehen, ist unstreitig folgender Weg einzuschlagen, daß man die Fragen nach einander bestimme:

1)

1) Wer hat das Eigenthum an der Schriftsteller-Arbeit, an dem Geisteswerke vor dem Verlagsvertrage?

2) Was liegen unter diesem Eigenthume für Rechte?

3) Welche Rechte von diesen können an andere veräußert werden?

4) Welche Rechte bekommt also der Verleger diesem nach?

5) Was behält der Schriftsteller als Recht?

6) Wenn bey diesen unter N. 4. und 5. angegebenen Gegenständen, welche im Allgemeinen die Natur und das Wesen des Verlagsvertrags bestimmen, und dafern in dem letztern nicht besondere ausdrückliche Bestimmungen gemacht sind, Zweifel eintreten, was gibt es für positive Rechtsverhältnisse, vorzüglich in dem deutschen Rechte, nach denen unmittelbar, oder, wenn diese ausdrücklich fehlen, analogisch diese Zweifel entschieden werden können?

7) Und wenn sich auch hier nichts findet, was haben fremde subsidiarische Rechte für aus-

drück-

drückliche oder analogische hier anwendbare Bestimmungen?

§. 27.

Geistiges Eigenthumsrecht des Schriftstellers.

Die handschriftliche Arbeit eines Gelehrten, welche derselbe mittelst seiner Geisteskräfte hervorbringt, ist und bleibt unbezweifelt das alleinige und ausschlüßliche Eigenthum desselben, eben weil sie Wirkung seiner Geisteskräfte ist, welche sein Eigenthum sind. Dieser Satz bedarf keines weitern Beweises, und ist von allen vernünftigen Schriftstellern über diesen Gegenstand anerkannt.

§. 28.

Dieses gilt nicht blos von den von dem Schriftsteller wirklich zuerst gedachten Ideen, Verbindungen und Folgerungen, nicht nur von den zuerst von ihm gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, nicht blos von den von ihm zuerst aufgefundenen und entdeckten historischen Thatsachen, sondern auch von den von demselben zweckmäßig benutzten

nutzten schon bey andern vorhandenen Materialien, schon von andern geäußerten Ideen und Sätzen u. s. w. in so fern er sie durch eine eigne Verbindungsart benutzt, in gewissen bestimmten eigenen Verhältnissen oder von besonderer Seite darstellt, oder sie wirklich gemeinnütziger macht; wie dieses letztere der Fall besonders bey Uebersetzungen seyn kann, denn diese Verbindungsart, diese Darstellung u. s. w. ist auch Wirkung seiner Geisteskräfte, ist also sein Eigenthum.

§. 29.

Gerechtsame, die unter dem Eigenthume liegen.

Aber welche Rechte liegen unter diesem Eigenthume des Schriftstellers an dem Produkte seiner Geisteskräfte, der Handschrift, oder seinem schon gedruckten Werke vor dem Verlagsvertrage? Unter dem Eigenthume liegen als Theile oder einzelne Rechte *):

1) Die Proprietät oder das Recht, über die Substanz der Sache nach Willühr zu gebieten.

2)

2) Der Niesbrauch, nutzbare Gebrauch, oder das Recht es zu gebrauchen und zu benutzen.

3) Das Besitzrecht.

4) Das Recht, alle andere vom Eigenthumsrechte auszuschließen.

4) Das Vindicationsrecht gegen den unrechtmäßigen Besitzer, und auch gegen den, der es nach der Ueberlassung des Gebrauchs durch einen bestimmten Vertrag nicht diesem gemäß die Sache gebraucht.

6) Das Recht der Veräußerung, welches aus der Proprietät fließt.

*) Höpfners Naturrecht des einzelnen Menschen ꝛc. 1790. S. 48.

Meine Grundsätze des Natur- und Völkerrechts I. S. 87. 1794.

§. 30.

Diese Rechte erkennen auch die gemeinen Rechte in dem Eigenthume an, wie dieses aus den Gesetzstellen und den Schriften über die gemeinen Rechte erhellet *).

*) s.

*) ſ. J. A. Hellfeld Jurisprudentia forenſis ſecundum ordinem Pandectarum propoſita §. 576. u. f. v. Selchow Elementa Juris Germ. §. 537. ſeq. Runde deutſches Privat-Recht §. 263. u. f. Meine Grundſätze des deutſchen Privat-Rechts. S. 380. u. f.

§. 31.

Nun entſteht die Frage: welche Veränderung geht in Abſicht dieſer Rechte des Eigenthums durch den Verlagsvertrag vor, wenn ihn der Schriftſteller mit dem Buchhändler ſchließt?

§. 32.

Proprietät.

Was das Recht der Proprietät betrift, mit Einſchluß des daraus fließenden Veräußerungsrechts, ſo muß man unterſcheiden:

1) Die Ideen und Gedanken.

2) Die durch die Verbindung derſelben erwachſenden Sätze, und

3) die Folgerungen und Schlüſſe aus denſelben.

4) Diese sämmtlich in einer ausgearbeiteten Schrift zu einem Ganzen vereinigt, es sey nun Handschrift oder gedrucktes Werk, als ein für sich bestehendes Ding oder körperliche Sache.

§. 33.

Sie bleibt dem Schriftsteller.

Die Proprietät der drey erstern Gegenstände bleibt dem Schriftsteller unbedingt und ohne Einschränkung auch nach dem geschlossenen Verlagsvertrage: denn 1) Gedanken zu veräußern, ist physisch und moralisch unmöglich, im erstern Falle müßte ich ganz aufhören können, sie zu denken, und gesetzt, ich setzte mir dieses vor, so würde ich doch solches nach der Moral nicht dürfen, weil ich als moralisches denkendes Wesen mich immer mehr durch Denken und Nachforschen und durch Untersuchung der Wahrheit ausbilden und vervollkommnen soll *).

*) Wenn ich also z. B. eine Abhandlung über die Unsterblichkeit der Seele geschrieben, und diese einem Verleger in Verlag gege-

ben

ben hätte, und hier eine Veräußerung der darin enthaltenen Gedanken, Sätze und Folgerungen eintreten sollte, so müßte ich aufhören, diese Gedanken und Sätze zu denken; also alle weitere Nachforschung über diesen für die Ruhe unsers Lebens und für die Moralität der Vernunft und der Religion so wichtigen Gegenstand aufgeben, welches ich, wenn ich es auch physisch könnte, ob es gleich auch da nicht geschehen kann, doch aus moralischen Gründen nicht darf; ich könnte die durch weiteres Nachforschen aufgefundenen neuen Gründe, in eine Abhandlung gebracht, so bald von den vorigen Ideen und Sätzen welche darin mit wären, keinem andern Verleger geben, und nicht ohne Vorwissen des ältern drucken lassen, welches Niemand vernünftiges behaupten wird, noch kann.

§. 34.

Fernere Erörterung.

Aber in wie fern tritt die Proprietät auch in Absicht des vierten Umstandes des §phi 32. nach geschlossenem Verlagsvertrage ein? Auch hier bleibt die Proprietät dem Verfasser und Schriftsteller, jedoch

doch mit Einschränkung, nicht unbeschränkt, wie in den ersten drey Gegenständen; denn es treten die nämlichen Gründe, wie bey den drey erstern Gegenständen ein, und die Wahrheit ergibt sich ja häufig erst durch die Verbindung der drey erstern Dinge zu einem Ganzen; wenn ich nun immer die Wahrheit fortprüfen, in ihrer Forschung immer weiter gehen soll, so muß auch hier die Proprietät dem Schriftsteller bleiben, jedoch mit den Beschränkungen, wovon in der Folge gehandelt wird.

§. 35.

Diese Einschränkungen entstehen durch den Verlagsvertrag, und zwar 1) durch die Natur und das Wesen desselben, wenn auch nichts weiter als Ueberlassung der Handschrift oder des Werks gegen ein bestimmtes Honorar darin verabredet worden, 2) durch die besondern nähern und ausdrücklichen Bestimmungen in demselben.

§. 36.

Der letztere Umstand bedarf keiner weitern Erläuterung, sondern hier geht es nach den Worten,

so

so lange diese hinreichen; sind diese nicht mehr ausdrücklich, hinreichend, so muß ihr Sinn aus der Natur und dem Wesen des Verlagsvertrags erklärt werden, oder aus den deshalb vorhandenen positiven Gesetzen und der Analogie.

§. 37.

Schwieriger aber ist der erste Fall: nämlich in wie fern Einschränkungen der Proprietät des Verfassers an der Handschrift eintreten, und welche aus der Natur und dem Wesen des Verlagsvertrags fließen?

§. 38.

Der Verlagsvertrag ist, wie oben bemerkt worden, derjenige Vertrag, wodurch das Verlagsrecht an den Verleger kommt. Das Verlagsrecht enthält die Befugniß, die Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie ausschließend abzusetzen. In allem also, was dem wesentlichen Endzwecke dieses Vertrags entgegen ist, wird der Verfasser in seiner Proprietät eingeschränkt. Diese Beschränkungen gehören nun zu dem aus dem Verlagsvertra-

ge

ge entstehenden Verlagsrechte des Buchhändlers in Bezug gegen den Schriftsteller. Aber eine Proprietät bekommt und hat der Buchhändler auch selbst an der Handschrift nicht, in so fern die Proprietät ein Theil des Eigenthums ist.

Die Folgerungen aus diesen Sätzen für die Rechte des Schriftstellers und Verlegers werden in den besondern Kapiteln hierüber folgen; hier ist nur die Absicht, die Natur des Verlagsvertrags als Grundlage dieser Verhältnisse zu entwickeln und näher zu bestimmen, wenn in dem Vertrage selbst nichts ausdrückliches über dieselben sämmtlich, wie es auch nicht einmal wohl geschehen kann, bestimmt worden.

§. 39.

Das Recht der Proprietät des Schriftstellers ist die Quelle von seiner in der Folge zu bemerkenden Gerechtsame, die Arbeit zu verbessern, wenn er dergleichen findet, hie und da, wenn es nöthig ist, Abänderungen zu machen, auch sein Recht auf neue Auflagen und Ausgaben und andere Rechte.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

§. 40.

Niesbrauch.

Das zweyte unter dem Eigenthume begriffene Recht ist der nutzbare Gebrauch oder Niesbrauch. (in der Systemsprache Causal-Niesbrauch genannt). Das Recht des Eigenthums-Niesbrauchs in Absicht der Handschrift leidet durch den Verlagsvertrag nach Maßgabe des Endzwecks desselben nebst dem Besitze die meisten Veränderungen, und gehet zu einem ansehnlichen Theile, ja man kann sagen größtentheils in das Verlagsrecht des Buchhändlers über; denn da die Absicht des Verlagsvertrags die Vervielfältigung der Handschrift durch Abdruck ist, wozu von Seiten des Buchhändlers noch die Absicht kommt, es als Handelsguth zu benutzen, und in diesem Vertrags-Verhältnisse hauptsächlich von diesem dem Endzwecke gemäßen Gebrauche die Rede ist, so kann der Schriftsteller hier weiter von diesem unter dem Eigenthume liegenden Rechte keinen Theil behalten, als die geistige Benutzung und das, was die Absicht des Buchhändlers der ausdrücklichen Bestimmung oder vernünftigen Erklärung des Vertrags ge-

gemäß nicht hindert. In diesem Rechte wird also der Schriftsteller als Arbeits-Eigenthümer am meisten mit eingeschränkt. Dem Schriftsteller wird indessen das Niesbrauchsrecht vortheilhaft durch das Honorar und die etwa sich bedungenen Frey-Exemplare.

§. 41.

Besitz.

Das dritte Recht ist das Besitzrecht. Da ohne den Besitz der Handschrift die Absicht des Verlagsvertrags nicht erreicht werden kann, so gehört auch der Besitz der Handschrift dem Verleger nach geschlossenem Vertrage, und im streitigen Falle würde der Besitz der Handschrift auch während des Drucks und nachher dem Verleger nicht abgesprochen werden können, wenn nicht der Schriftsteller sich ausbedungen, daß er die Handschrift, um sie während des Drucks noch zu vervollkommnen, nur Lagenweise an den Verleger oder in die Druckerey liefern dürfe, und nicht ganz und vollendet dem Verleger gegen das Honorar übergeben wolle. Ausantwortung der Handschrift an den Verleger zum

Behufe des Gebrauchs zum Abdrucke gehört also zur Erfüllung des Verlagsvertrags von Seiten des Verfassers, und die Gegenverbindlichkeit, das Honorar zu geben, ist von Seiten des Verlegers in der Regel erst bey Ablieferung der Handschrift zu erfüllen, wenn nicht beyde ein Anderes verabredet.

§. 42.

Das vierte Recht ist das Ausschlußrecht oder das Recht, alle andere von der Disposition und dem Gebrauche der Sache auszuschließen. Es leidet durch den Verlagsvertrag ebenfalls mehrere Einschränkungen, welche aus dem Zwecke des Verlagsvertrags zu beurtheilen sind; denn so ist die ganz freye Disposition des Schriftstellers über die Handschrift durch den Verlagsvertrag und den Endzweck desselben beschränkt von Seiten des Verlegers, und eben so die Benutzung, den geistigen Nutzen ausgenommen, so wie den, den er ohne Nachtheil für den Verleger davon ziehen kann, und worin er also auch selbst den Verleger in Absicht der Mitnutzung ausschließt *). Gegen den dritten

bleibt

bleibt dieses Recht, die geistige Benutzung nach dem Drucke abgerechnet, ohne Ausnahme **).

*) z. B. Es hat Jemand eine Schrift als Preisfrage gearbeitet, und den Preis erhalten, diese Schrift gibt er nun auch einem Verleger gegen Honorar; hier kann dieser nicht Antheil an dem Preise fordern.

**) Das weitere in Absicht des Schriftstellers und Verlegers s. an dem gehörigen Orte.

§. 43.

Das fünfte Recht ist das Vindikationsrecht. Dieses stehet, in so fern es ein Eigenthumsrecht ist, dem Schriftsteller allein zu, so daß er seine Handschrift von jedem unrechtmäßigen Besitzer zurückfordern kann. Dieses geht auch durch den Verlagsvertrag nicht verloren, noch auf den Verleger über, sondern dieser hat einen andern Weg, das ihm abhanden gekommene Manuscript von dem unrechtmäßigen Besitzer zurück zu fordern.

Welche Rechte daraus für den Autor gegen den dritten und gegen den Verleger fließen; s. im Kap. vom Rechte des Schriftstellers und des Verlegers.

§. 44.

§. 44.

Endlich ist das sechste Recht das Veräußerungsrecht. Dieses Recht tritt bey dem Verlagsvertrage nicht ein in Absicht des wirklichen und vollen Eigenthums, wie aus dem obigen erhellet, wohl aber in Absicht gewisser Antheile an einzelnen Rechten des Eigenthums zu dem bestimmten Zwecke des Verlagsvertrags und auf die Zeit, bis der Zweck erreicht ist. Denn man mag das Veräußerungsrecht betrachten als ein unter der Proprietät liegendes oder als ein aus derselben fließendes Recht, so bleibt es dem Schriftsteller, und wird nur beschränkt durch den Verlagsvertrag, daß es so lange ruhe und unwirksam ist, bis der Zweck des Verlagsvertrags für den Verleger erfüllt ist, d. i. bis die Exemplare abgesetzt sind.

§. 45.

Folgerungen.

Ohne diese Auseinandersetzung der unter dem Eigenthume liegenden Rechte ist es unmöglich, über das Wesen der Verhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger, und über die Rechte aus dem Verlags-

lagsvertrage, in so fern sie darin nicht ausdrücklich angegeben sind, etwas näheres zu bestimmen, und ich habe sie deshalb hier ausführlich durchgegangen, so daß diese Grundsätze die Grundlage für die nähern Bestimmungen der Rechte und Verbindlichkeiten des Autors so wie des Verlegers in besondern Capiteln werden.

§. 46.

Man ersiehet auch zugleich hieraus, wie unbestimmt und wie unrichtig die Behauptungen sind, wenn Einige das Eigenthum unbedingt dem Verleger, Andere unbedingt dem Schriftsteller auch nach dem Verlagsvertrage beylegen, und daraus nun bey einzeluen Fällen Entscheidungen hernehmen wollen. Zugleich aber erhellet auch, wie in der Folge weiter ausgeführet werden wird, wie sich aus dieser aufgestellten Theorie mit Zuziehung der durch bestimmte Verhältnisse eintretenden einzelnen Rechtssätze die meisten streitigen Rechtsfragen entscheiden lassen.

§. 47.

§. 47.

Inbegriff der Rechte des Verlegers.

Was bekommt dann also, wird man fragen, von oder an diesen Eigenthumsrechten des Schriftstellers der Verleger als Antheil? und worin besteht in Bezug auf dieses Eigenthum des Schriftstellers sein Verlagsrecht? Es gehören dazu 1) die obbemerkten und im Kapitel von den Rechten und Verbindlichkeiten des Schriftstellers aus dem Verlagsvertrage weiter auszuführenden Einschränkungen der Proprietät des Autors an der Handschrift, 2) die Rechte des nutzbaren Gebrauchs, welche er nach Maßgabe der oben angeführten Verhältnisse erhält, 3) das Besitzrecht der Handschrift, und dasjenige, was ich in dem Vorigen von den Gerechtsamen des Verlegers in Ansehung dieser Gegenstände bemerkt habe, und welche in den eignen Kapiteln besonders ausgeführt werden.

§. 48.

Inbegriff der Rechte des Schriftstellers.

Der Schriftsteller hingegen behält an seiner handschriftlichen Arbeit die Rechte des Eigen-

thums

thums mit mehr oder weniger Beschränkung, mit Ausnahme des körperlichen Besitzes der Handschrift, weil dieser zur Benutzung nach Maßgabe des Verlagsvertrags wesentlich nothwendig ist, es wäre denn, daß zu einer besondern Bestimmung die Handschrift z. B. für eine Bibliothek oder sonst blos eine Abschrift oder die Rückgabe derselben nach dem Abdrucke von den Interessenten verabredet worden; näher werden diese Rechte in dem eignen Kapitel von den Rechten des Schriftstellers mit den aus ihnen folgenden Gerechtsamen und Rechtssätzen bestimmt werden.

§. 49.

Von den übrigen Rechtssätzen.

Aber wenn nun diese Grundsätze aus dem Eigenthumsrechte und dem Verlagsvertrage und dieser Natur und Wesen nicht mehr hinreichen? Um diesen Schwierigkeiten auszuweichen, und mehrere Bestimmtheit in die Grundsätze des Rechts des Buchhandels zu bringen, will ich meine Meinung, welche ich in meinem deutschen Privat-Rechte geäußert habe, hier etwas näher und bestimmter aufklä-

klären, und dadurch zugleich gewissermaßen berichtigen, auch diese nähere Bestimmung gehörig ableiten, ausführen und rechtfertigen.

§. 50.

Deutsches Recht.

Da der eigentliche Buchhandel, so wie er jetzt gewöhnlich ist, ein ursprünglich deutsches Gewerbe ist *), welches sich auf die in Deutschland und von Deutschen erfundene Buchdruckerkunst gründet, so ist es eigentlich zweckmäßig, daß die Rechtsverhältnisse in Ansehung des Verlagsvertrags sowohl, als bey dem Buchhandel überhaupt und im Allgemeinen, wenn die obigen Sätze nicht mehr hinreichen, und keine positive Bestimmung da ist, nach deutschen Rechten bestimmt werden.

*) s. oben Kap. 3. §. 13. Zugleich bemerke ich noch, daß hier ein nicht unwichtiges Beyspiel ist, wie die Geschichte eines Gegenstandes auch zur Aufstellung richtiger Rechtsgrundsätze nützlich werden kann. Hätte man bey dem Buchhandelsrechte dieses immer vor Augen ge-

gehabt, so würde manche irrige Meinung hierüber nicht erschienen seyn.

§. 51.

Sätze aus dem Verlagsvertrage.

Da die rechtlichen Verhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger aus einem Vertrage entstehen, so kommt vor allen Dingen bey Streitigkeiten hier zuvörderst in Erwägung, daß man auf den ausdrücklichen Vertrag sehen muß, woraus diese Verhältnisse des Buchhandels entstehen, indem wir hier mit einem ursprünglich deutschen Geschäfte zu thun haben, und nach deutschen Rechten jeder bloße Vertrag, pactum nudum, ohne daß er eigentlicher Contrakt ist oder wird, vollkommen gültig ist.

§. 52.

Dieser Vertrag, nämlich der Verlagsvertrag, ist als ein ursprünglich deutscher anzusehen, da die fremden Rechte davon nichts wissen, und gehört also zu dem deutschen Rechte. Da aber über die Natur und das Wesen dieses Vertrags das reine deutsche positive Recht wenig oder nichts bestimmt*),

so

so muß er, so bald das partikuläre Landesrecht oder das gemeine Recht darüber nichts bestimmt, so lange als es möglich ist, aus seiner Natur und Wesen und seiner Absicht erklärt, und die streitigen Fragen darnach entschieden werden.

*) Denn die Verordnungen des Preußischen Landrechts und anderer Länder sind partikuläre Verordnungen.

§. 53.

Analogie.

Wenn keine positiven Rechtsbestimmungen und solche, die aus dem Wesen des Vertrags fließen, möglich sind, so muß er nach der Analogie des deutschen Rechts bestimmt, und nach dieser Maßgabe daraus entschieden werden: denn abgerechnet, daß in positiven Verfassungen und Gegenständen die allgemeinen Vernunftrechte *) der Regel nach nur zuletzt als Hülfsentscheidungen angenommen werden, so ist es auch deshalb rathsam, weil in positiven Gegenständen sonst so viel Unbestimmtes bleibet.

*) Dies

*) Dieses allgemeine Vernunftrecht, als Hülfsrecht, bezeichnet hier die allgemeinen Sätze über Recht und Verbindlichkeiten nach der Vernunft überhaupt angewendet, auf den Verlagsvertrag; diese sind zu unterscheiden von den Sätzen, die aus der Natur und dem Wesen des Verlagsvertrags einzig und allein fließen, und zwar auch zu dem Vernunftrechte gehören, aber zu dem hypothetischen, und eben, weil sie zum Wesen des Vertrags gehören, gleich anfangs und auch mit bey der Anwendung der positiven Rechte mit in Erwägung kommen müssen, wie auch deshalb sie gleich anfangs in dem Vorigen mit bemerkt worden.

§. 54.

Reicht die positive Bestimmung der deutschen Rechte und die Analogie *) derselben nicht zu, so kann man zu den positiven Bestimmungen und Analogie des gemeinen Rechts, Jus commune, welches außer deutschen, vorzüglich Römische und Canonische Rechtssätze enthält, zu Hülfe nehmen, wobey ich, im Ganzen genommen, das Canonische Recht, da es sich öfters auf deutsche Sätze und Verfassung gründet **), vorziehen würde.

*) Daß

*) Daß die Analogie rechtsgültiges Ansehen habe, bestimmen selbst die Gesetze l. 12. π. de leg. und l. 13. eod.

**) C. F. Hommel de jure canonico ex jure Germanico explicando in Rhapf. T. V. obf. 649.

§. 55.

Aus dem, was in dem Vorigen von verschiedenen Meinungen gesagt worden ist, erhellet, daß jene Hypothesen nicht überall zu Entscheidungen hinreichend sind. Soll die Analogie zur rechtlichen Aufklärung der Natur dieses Verlagsvertrags nützen, so muß sie mit den obigen Grundsätzen über die Natur des Verlagsvertrags nicht streiten, und dasjenige, was aus ihm und den andern Quellen nicht entschieden werden kann, leicht und ohne zu sehr entfernte oder gar unnatürliche Verhältnisse und Aehnlichkeiten entscheiden.

§. 56.

Was hier vorzüglich anwendbar.

Zu diesem Behufe finde ich nun in den positiven Rechten am zweckmäßigsten diejenigen rechtlichen Ge-

Geschäfte und Contrakte, worin ein gewissermaßen getheiltes Eigenthum eintritt, welches das System gewöhnlich dominium directum, besser dirigens, und dominium utile nennt.

§. 57.

Deutscher Niesbrauch.

Rechtliche Geschäfte dieser Art kommen in dem deutschen Rechte vor, wohin der Lehnsvertrag und einige andere gehören, und überhaupt kann der deutsche Niesbrauch hier die Analogie geben: weshalb ich auch in meinem deutschen Privat-Rechte dieses angenommen.

§. 58.

Dominium utile.

Allein, weil die Lehre von dem deutschen Niesbrauche nach dem reinen deutschen Rechte selbst nicht genau genug bestimmt ist, und auch nicht wohl genauer bestimmt werden kann, da so vieles auf Herkommen und Gewohnheitsrechten hierin beruhet, auch meist örtliche Verschiedenheiten eintreten, zu-

dem

dem der deutsche Niesbrauch nach der übereinstimmenden Meinung fast aller Rechtsgelehrten, die sich hierüber erklärt haben, mit dem dominio utili des Römischen Rechtssystems fast ganz übereinkommt, und in Absicht des dominii utilis das Römische Recht bestimmte positive Rechtssätze aufstellt, so glaube ich, wird es am zweckmäßigsten seyn, die Analogie von diesem rechtlichen Geschäfte, wo ein getheiltes Dominium überhaupt eintritt, zum Maßstabe zu machen, ohne solchen besonders und allein nach der Emphyteusi oder superficie oder dem usufructu ausschließlich zu betrachten, sondern daß man auch den deutschen Niesbrauch nach der Analogie des dominii utilis des Römischen Rechts, so fern nicht das Wesen der Sache eine Aenderung fordert, und nach dem, was ich oben von den Rechten des Verlegers an dem Eigenthume des Schriftstellers gesagt habe, bestimme, so wie die Rechte des Schriftsteller-Eigenthums ebenfalls unter jener Voraussetzung nach dem dominio dirigente, welches nach Maßgabe dessen, was oben von dem Eigenthumsrechte des Schriftstellers gesagt worden, zu beurtheilen ist.

§. 59.

§. 59.

Rechtfertigung.

Dieses getheilte Eigenthum ist der Natur des Verlagsvertrags ganz angemessen, und fließt im Ganzen aus der Natur desselben, denn der Schriftsteller kann das Eigenthum seiner Arbeit auf keinen Fall ganz veräußern, selbst der Natur der Sache nach, wie oben gezeigt worden, sondern er kann nur die Benutzung der Handschrift zum Abdrucke oder zur Vervielfältigung derselben durch den Druck, und zum Behufe des durch den Verkauf einzelner oder vieler oder sämmtlicher Exemplare gehofften Gewinnes überlassen.

§. 60.

Weitere Ausführung.

In Absicht der Benutzung gewisser oben bestimmten Rechte des schriftstellerischen Eigenthums wird der Verleger nutzbarer Eigenthümer, dominus utilis, jedoch nur in dem Umfange, wie oben bey der Entwickelung der Rechte aus dem Verlagsvertrage nach Maßgabe der unter dem Eigenthume des Schriftstellers begriffenen Rechte und deren Beschrän-

kung augegeben worden. Es bedarf also keiner besondern Vergleichung mit dem Emphyteuta oder dem Superficiario und Römischen Usufructuario, sondern der Verlagsvertrag oder Contrakt ist ein deutscher Vertrag, worin die Rechte des Buchhändlers als ein deutscher Niesbrauch, so weit sie nicht der Natur des Geschäfts entgegen laufen, anzusehen sind, und da der Umfang des deutschen Niesbrauchs nicht ganz genau in dem deutschen Rechte bestimmt ist, im Römischen aber die Rechte des dominii utilis genauer bestimmt sind, und hiermit im Ganzen der deutsche Niesbrauch übereinkommt, so kann man, wenn man den Verlagsvertrag hülfsweise (in subsidium) auch als ein Rechtsgeschäft des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts, welches ein aus deutschen, Römischen und Canonischen Rechten und aus Rechtsgewohnheiten zusammengesetztes Recht ist, ansehen will, ihn als eine neue und eigne Art solcher Verträge und Contrakte betrachten, wo ein zweyfaches und getheiltes Dominium eintritt, und nach diesen Verhältnissen die einzelne Gerechtsame daraus entwickeln und bestimmen, wenn nichts ausdrückliches darüber bestimmt ist, auch seine Natur und Wesen nichts weiter angibt,

gibt, sondern man zur Analogie der Rechte seine Zuflucht nehmen muß.

§. 61.

Die hier von mir aufgestellte Meinung von dem ungleich getheilten Dominio hat auch das für sich, daß der Fall, wenn der Autor ohne rechtmäßige Erben verstirbt, daraus gehörig entschieden werden kann, wie sich weiter hin im Kapitel von der Veränderung durch den Tod des Verfassers u. s. w. zeigen wird.

Kap. 2.

Von den übrigen bemerkten Verlagsarten und einigen eigenen Fragen bey dem Verlagsrechte.

---

§. 1.

Aber worin bestehet das Wesen des Verlagsvertrags uud die Rechte der beyden schließenden in den andern oben bemerkten Verlagsarten, wo keine handschrifiliche Selbstarbeit eines Gelehrten eintritt?

§. 2.

Erste Art.

Die erste Art betrift den Fall: wenn ein Verleger sich die Handschrift eines verstorbenen Autors zum Abdruck erwirbt; hier tritt kein Geisteseigenthum dessen ein, von dem er sie bekommt, sondern blos ein physisches und Civil-Eigenthum; der Verleger also erhält durch den Verlagsvertrag darüber eben dieses, wenn nicht die Zurückgabe der Hand-

Handschrift nach dem Abdrucke, oder blos eine Abschrift davon zu nehmen, ausbedungen worden ist. Dieses ist der Fall bey dem Verlage eines alten Griechischen oder Römischen oder andern verstorbenen Autors, wenn ein Verleger über dessen Handschrift wegen des Verlags des Werks mit einer Bibliothek oder einem andern eigenthümlichen Besitzer derselben einen Verlagsvertrag schließt.

§. 3.

Wenn es die einzige Handschrift ist.

Aber welche Rechte enthält sein Verlagsrecht aus diesem Verlagsvertrage außer dem Eigenthume oder außer dem bloßen zeitigen Besitz? Wenn er die Handschrift nach dem Gebrauche zurückgeben muß, erhält er, wenn eine solche Handschrift die einzige vorhandene ist, das alleinige und ausschlüßliche Recht, das Werk im Verlage zu haben, denn vor der Handschrift war die Bibliothek oder der physische und Civil-Eigenthümer desselben der alleinige, ohne daß ein Geisteseigenthum dabey eintrat; von dieser erhielt der Buchhändler durch den geschlossenen Verlagsvertrag das Verlagsrecht; der

bis-

bisherige alleinige Eigenthümer der Handschrift darf nun einem Dritten keine Abschrift zum Verlage, oder die Handschrift selbst, wenn er solche nach dem Abdrucke zurück erhalten, gestatten, denn dieses wäre gegen die Absicht des Verlagsvertrags; der Verleger veräußert durch den Verkauf einzelner Exemplare nicht sein Verlagsrecht, woher soll also ein anderer Buchhändler ein Recht zum Verlage erhalten?

§. 4.

Ein anderes wäre es, wenn ein Buchhändler arglistig (dolose) handelte, und gäbe, um recht wohlfeil oder gar umsonst ein solches Manuscript zu erhalten, vor, er wolle blos eine Abschrift nehmen, ohne zu erwähnen, daß er das Werk verlegen wolle, denn so erhält er dieses Verlagsrecht nicht, und der Eigenthümer der Handschrift kann Andern Abschriften davon nehmen lassen, wenn auch dadurch der Fall einträte, daß ein anderer Buchhändler das nämliche nun verlegte; auch kann der Eigenthümer in diesem Falle mit einem Andern einen Verlagsvertrag darüber schließen, denn der Arglistige wird von keinem Gesetze begünstigt.

§. 5.

§. 5.

Wenn mehrere Handschriften da sind.

Sind aber mehrere Handschriften davon vorhanden, so erhält der Verleger durch seinen Verlag kein Recht, Andere an dem Abdrucke des Textes dieses Autors nach anderen Handschriften zu hindern; ja er kann nicht einmal, wenn sein Abdruck die besten Lesearten hätte, verbieten, daß sie in ihren Abdrücken von andern Handschriften diese darnach verbessern, auch selbst, wenn er ein Privilegium darüber hätte: denn abgerechnet, daß ein solches Verbietungsrecht den Wissenschaften nachtheilig wäre, so ist es auch ohne Grund, weil, so bald ein Buch gedruckt ist, der wissenschaftliche Gebrauch jedem Besitzer desselben frey stehet, also auch die Verbesserung eines schlechtern Textes aus dem besseru; das Privilegium kann diese Benutzung auch nicht hindern, da bey Privilegien nur die strengste Erklärung Statt hat.

§. 6.

Einwurf.

Nun könnte man zwar sagen: wenn nun aber aus der Druckoffizin erwiesen werden könnte, daß

der

der Andere seine Ausgabe nicht aus einer Handschrift, sondern von einem wirklichen Drucke des ersten Verlegers, der diesen vorzüglichen Text zuerst von einer Handschrift geliefert hat, gemacht, so tritt doch eine Art Nachdruck ein? Allein ich fürchte, es möchte doch bey dem Streite nicht viel herauskommen, weil diese Lesearten doch nur einzelne Worte und Stellen betreffen, und der ganze Text, daferne mehrere Handschriften davon existiren, als ausschlüßlich erworbenes Eigenthum des Verlegers nicht angesehen werden kann, sondern höchstens dessen Varianten, welche sich in keiner andern Handschrift fänden. Es müßte also aus der Druckoffizin ausgemacht durch Zeugen oder sonst bewiesen werden können, daß diese Ausgaben wörtlich daselbst abgedruckt worden, wenn man es als Nachdruck ansehen wollte.

§. 7.

Was wirkt das Privilegium?

Ein anderes würde in Absicht des §. 5. seyn, wenn der erste Verleger ein Privilegium über diesen Autor hat, denn hier, glaube ich, ist er auch

gegen

gegen den Text-Abdruck einer andern Handschrift des Autors, wenigstens in dem Lande, wo das Privilegium gültig ist, geschützt, denn er wird nicht blos auf diese Handschrift und deren Abdruck, sondern über den Abdruck des Textes privilegirt, gesetzt auch, man hätte mehrere gleiche Handschriften, wovon man in diesem Lande einen Abdruck noch außer ihm machen wollte. Der Text ist nun durch das Privilegium aus der natürlichen Freyheit eximirt, so daß es nicht mehr jedem Buchhändler dieses Landes frey stehet, den Text zu liefern; jedoch ist dadurch keinem verwehrt, die Verbesserungen aus andern Codicibus besonders drucken zu lassen, sollten es auch ganze große Stellen oder gar einzelne Bücher seyn, da diese Verbesserungen sich nicht auf den ganzen Text erstrecken, und das Verbot für die Wissenschaften nachtheilig wäre; aber einen ganzen Text mit diesen einzeln Verbesserungen verbunden darf doch kein Anderer liefern oder auf die Landes-Messe bringen.

§. 8.

§. 8.

Einziges gedrucktes Exemplar.

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Frage ist von dem Verlage einer schon gedruckten Schrift dieser Art, wovon nur noch ein einziges Exemplar in einer Bibliothek oder in den Händen eines andern Eigenthümers ist.

§. 9.

Wenn aber von diesem einzigen Exemplare die Verlagshandlung oder deren Erben noch vorhanden sind? Hier richtet sich die Entscheidung nach der Dauer des Verlagsrechts, wovon weiter hin geredet wird. Ist das Verlagsrecht derselben beendiget, so kann dieses nicht noch auf die Existenz dieses Exemplars, das nicht in ihren Händen ist, begründet werden.

§. 10.

Mit noch mehrern Gründen ist dieses der Fall, wenn die Verlagshandlung gar nicht mehr vorhanden ist, denn wenn der Inhaber der Handlung

lung erblos verstarb, ehe noch die ganze Auflage oder Ausgabe abgesetzt war, so kann man zwar den Anfall des Verlagsrechts an den Fiskus mit der herrenlosen Erbschaft nicht abläugnen, allein der Fiskus hat hierin kein anderes Recht als der Privatmann; so bald also dieser Verlag in der angefallenen Handlung ganz abgesetzt, und kein Exemplar mehr in derselben ist, so hat auch der Fiskus kein Recht, sondern die Schrift ist ein freyer Gewerbsgegenstand, wenn nicht etwa ein Privilegium eintritt, welches sodann in dem Lande, wo es gilt, eine Ausnahme macht.

§. 11.

Aber macht es hier nicht einen Unterschied, ob der neue Unternehmer des Abdrucks eines solchen einzigen Exemplars selbst Besitzer dieses Exemplars ist, von dem Falle, wenn er es von einem andern Besitzer sich erwirbt. Es findet sich kein rechtlicher Grund zu diesem Unterschiede, sondern es ist auch hier alles nach den in dem vorigen und in der Lehre von Beendigung des Verlagsrechts enthaltenen Sätzen zu beurtheilen.

§. 12.

§. 12.

Sind mehrere Exemplare als Eines von dieser Druckschrift in den Händen verschiedener Besitzer vertheilt vorhanden, die Verlagshandlung selbst aber hat ihre Auflage ganz abgesetzt, so kommt es darauf an: ob sie in dem Verlagsvertrag das Recht zu mehrern Ausgaben oder Auflagen sich erworben; ob sie, wenn eine Zeit in den Landesgesetzen bestimmt ist, binnen welcher eine neue Auflage oder Ausgabe in diesem Falle gemacht werden soll, solche beobachtet, ob sie zu mehrern Auflagen oder Ausgaben rechtmäßig privilegirt worden, wenn sie das Recht dazu aus dem Verlagsvertrage hatte, oder wenn sie nach dem Tode des Verfassers von dessen die Handschrift als bloße Mobiliarsache im körperlichen Civil-Eigenthume besitzenden Erben solche erhalten hat, ob sie sich auf das Werk überhaupt und auf mehrere Auflagen oder Ausgaben privilegiren lassen? Außerdem geht es mit den nöthigen Unterscheidungen nach den vorigen Grundsätzen.

§. 13.

Hier ist nun noch der Fall zu erörtern: wenn ein Gelehrter oder eine Bibliothek noch ein einziges Exemplar eines Buchs besäße, dessen Verfasser während des Drucks oder bey dem Erscheinen verstorben, die Verlagshandlung ist noch da, sie hat aber ihre Exemplare sämmtlich durch Confiscation verloren, und selbige wären vernichtet worden, bald darauf sähe man das Unrecht ein, und höbe die Confiscation auf, gleichwohl ist nur noch das obgedachte einzige Exemplar in den Händen eines Dritten. Kann dieser es jedem andern Buchhändler zum Verlage verkaufen? Ich glaube nicht, denn der Erstere war unrechtmäßig um seine Exemplare gekommen, und sie waren nicht durch Absatz ausgegangen. Zwar ist der Besitzer des einzigen Exemplars ein Dritter, den jene Confiscationsverhältnisse jetzt nichts angehen, er kann also zwar an der freyen Veräußerung seines Exemplars an einen Andern als Waare jetzt von dem ersten Verleger nicht gehindert werden, aber zum Verlage darf der Besitzer es keinem andern Buchhändler veräußern, noch selbst verlegen, denn durch die aufgehobene Confiskation wird das Verlags-

recht des Erstern wieder wirksam, dieses ist also älter, und ein spätterer Verlagsvertrag mit einem Dritten würde also ungültig seyn, und der erstere Verleger den spätern Unternehmer als Nachdruker behandeln können, wenn der Exemplar = Besitzer die Veräußerung schuldlos unternommen; hätte er aber einen Verlagsvertrag darüber mit dem andern geschlossen, so würde der erstere Verleger auch gegen ihn ein Klagerecht haben, denn er maßte sich zum Nachtheile des erstern Verlegers mehr Recht an der Sache an, als er selbst hatte; also nur an den erstern Verleger kann er es gültig zum Verlage veräußern.

Kap. 3.

Von dem Verlagsvertrage überhaupt.

---

§. 1.

Der Verlagsvertrag ist, wie oben bemerkt worden, derjenige Vertrag, welcher zwischen Schriftsteller

steller und Verleger über das Verlagsrecht einer Schrift abgeschlossen wird.

Vom Begriffe des Verlagsrechts s. oben S. 80.

§. 2.

Da nach deutschen Rechten jeder bloße Vertrag gültig ist, überdieß auch dieses Geschäft nach seiner gegenwärtigen Verfassung deutschen Ursprungs ist, so ist kein Zweifel über die Gültigkeit dieses Vertrags als bloßen Vertrags, ohne daß die Civil-Erfordernisse eines Contrakts eintreten.

§. 3.

Er ist gültig, er sey mündlich oder schriftlich verabredet und geschlossen; ausgenommen, wenn das Gesetz das schriftliche Abfassen desselben als Formalität erfordert, wie es das Preußische Gesetzbuch thut *).

*) Theil I. Abschn. 11. §. 998.

§. 4.

Zwischen Abwesenden vertritt die geführte Correspondenz die Stelle des Vertrags, selbst des schriftlichen,

lichen, wenn das Schriftliche gesetzlich erfordert wird, in so fern die Bedingungen und die wechselseitige Einwilligung der Contrahenten daraus deutlich abzunehmen. Sind aber diese Erfordernisse nicht ersichtlich, so sind es bloße Traktaten.

§. 5.

Ist kein ausdrücklicher Vertrag weder mündlich noch schriftlich errichtet, so kann ein stillschweigender eintreten, wenn auf vorhergehende Traktaten die Handschrift von dem Autor abgeliefert, und von Seiten des Verlegers das Honorar (Ehrenpreis) ausgezahlt worden, was bey den Traktaten zuletzt bestimmt wurde, und nun von dem Verfasser ohne weitere Erklärung angenommen wird.

§. 6.

Wo indessen das Schriftliche eine gesetzliche Formalität bey diesem Vertrage ist, gleichwohl kein schriftlicher Vertrag errichtet worden, der Autor hat jedoch die Handschrift auf mündliche Verabredung über das Honorar abgeliefert, so kann alsdann

die

die mündliche Abrede in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorars gelten *).

*) Dieses tritt auch nach dem Preußischen Gesetzbuche ein §. 999.

§. 7.

Um dem Ausdrucke, Auflage und Ausgabe, eine genauere und bestimmte Bedeutung anzuweisen, ist es zweckmäßiger, daß man einen neuen unveränderten Abdruck einer Schrift in eben dem Formate mit dem vorigen eine neue Auflage nennt. Wenn aber eine Schrift mit Veränderungen im Inhalte, mit Zusätzen und Verbesserungen gedruckt wird, oder auch das Format nur geändert wird, nennt man es eine neue Ausgabe. Dieses ist dem Sprachgebrauche im Buchhandel gemäß, weshalb ihn auch das Preußische Gesetzbuch angenommen hat *).

*) Theil I. §. 1011. 1012.

§. 8.

Aber auf die Dauer des Verlagsrechts kann diese Verschiedenheit der Benennungen keinen Einfluß

haben, daher es nicht zweckmäßig ist, wenn man in positiven Gesetzen dem Verleger das Recht gibt, ohne Einwilligung des Verfassers neue Auflagen zu gestatten *), weil eine Auflage keine Ausgabe ist, denn durch den völligen Absatz der ersten Auflage ist ja sein Verlagsrecht beendigt, wie erwiesen worden; dieses ist einerley, es sey Auflage oder Ausgabe; hierzu kommt außerdem noch, daß für die Wissenschaften und Literatur großer Nachtheil davon zu fürchten ist, indem sodann gewinnsüchtige Verleger sich vor neuen Ausgaben hüten werden, sondern eine neue Auflage liefern, wenn gleich der lebende Verfasser auf mancherley Weise seit dem ersten Abdrucke in Stand gesetzt worden, wichtige Zusätze und Verbesserungen zu machen.

*) Preuß. Gesetzbuch I. §. 1013.

§. 9.

Noch ist hier über die Rechte des Rücktritts der einen oder andern Vertragspartey einiges zu bemerken, zumal da in dem Buchhandel mehrere Verlagsverträge durch Correspondenz geschlossen werden.

§. 10.

§. 10.

Im Allgemeinen gilt die Regel: daß ich pönitiren kann, so lange noch keine Acceptation erfolgt ist. Es wäre denn, daß ich dem andern Bedenkzeit gegeben, ohne mir die Freyheit, binnen dieser zu pönitiren, vorzubehalten.

§. 11.

Ist der Acceptant abwesend, so müssen vier Fälle unterschieden werden.

1) der Widerruf, ehe der Abwesende das von mir geschehene Versprechen oder Erbieten erfährt.

2) oder ich habe mich auf alle Fälle verbindlich gemacht, so bald nur acceptirt ist, wenn ich auch noch keine Nachricht von der Acceptation hätte.

3) oder ich habe mich gegen zuvörderst zu ertheilende Nachricht von der Acceptation verbindlich gemacht; oder

4) mir noch meine Erklärung bey der Nachricht von der Acceptation vorbehalten.

§. 12.

Im ersten Falle kann ich so lange widerrufen, als der andere meine Erklärung noch nicht erfahren. Im zweyten fällt nach geschehener Acceptation mein Widerrufsrecht weg, im dritten und vierten Falle habe ich Zeit bis zur erhaltenen Nachricht, nur daß es im dritten gleich mit der erhaltenen Nachricht aufhört.

§. 13.

Wird durch eine gegenwärtige Person für einen Abwesenden gehandelt, ohne bevollmächtigt zu seyn, so gehet es hierin nach den vorigen Grundsätzen; es wäre denn, daß ich mich dem Gegenwärtigen ausdrücklich und für seine Person verbindlich machte, daß ich dem Abwesenden mein Wort halten wolle, so bald er acceptirt, in welchem Falle eigentlich doppelte Verträge eintreten.

Kap. 4.

Von der Dauer und Beendigung des Verlagsrechts.

§. 1.

Meinungen.

Ueber die Dauer des Verlagsrechts auf Seiten des Buchhändlers hat man ebenfalls verschiedene Meinungen. Einige behaupten, daß das erworbene Verlagsrecht sich nach dem Absatze der ersten Auflage noch auf eine zweyte und mehrere erstrecke, ohne den Verfasser darüber zu befragen; das, was billig denkende Verleger bey den folgenden Auflagen thun, daß sie gewöhnlich das halbe Honorar geben, sey blos eine Handlung der Billigkeit, wozu sie dem strengen Rechte nach nicht verbunden wären, wenn nichts darüber ausgemacht sey. Diese Meinung hegen gewöhnlich diejenigen, welche dem Verleger ein völliges Eigenthum an der für das Honorarium an sich gebrachten Handschrift oder Werke beylegen.

Z. B. Gräff in dem Versuche. S. 68. u. 84. 85. u. f.

§. 2.

Richtigere Meinung. Erster Grund.

Andere aber schränken die Dauer des Verlagsrechts des Verlegers blos auf den gänzlichen Absatz der ersten Auflage ein *), und diese Meinung ist die, rechtlich genommen, richtigere, denn sie fließt 1) aus der Natur des Verlagsvertrags, indem der Verleger durch diesen das Recht erhält, die Handschrift durch den Abdruck zu vervielfältigen, um damit zu handeln; diese Vervielfältigung ist blos von Exemplarien zu verstehen. Er ist also nur berechtigt, die Handschrift zu Exemplarien zu vervielfältigen, nicht zu Auflagen oder Ausgaben.

*) Hommel Rhapf. VI. 750.
D. Bielitz. S. 22.

§. 3.

Zweyter Grund.

Sodann ist zweytens auch durch den völligen Absatz der Auflage die Absicht des Verlegers, welche

che er bey dem Verlagsvertrage hatte, erreicht, denn der Verleger hat durch die völlig abgesetzten Verlags-Exemplare sein Capital mit der beabsichtigten Verzinsung, und vielleicht auch selbst mit Gewinn zurück, er mag sich nun in dem Vertrage auf eine bestimmte Anzahl eingeschränkt haben, oder es mag darüber nichts verabredet seyn, denn er hat in beyden Fällen die Anzahl abgesetzt, welche er nach dem seinem Interesse gemäßen Plane abdrucken ließ, und hat er, wenn er nicht auf eine Zahl Exemplare im Verlagsvertrage beschränkt worden, zu wenig abdrucken lassen, so ist es seine Schuld, so wie auch, wenn er im Verlagsvertrage in eine zu geringe Zahl gewilligt.

§. 4.

Dritter Grund.

Endlich ist 3) jede Lossagung nach der strengsten Erklärungsart zu verstehen; in so fern nun der Schriftsteller sich gewisser nutzbaren Rechte an seiner eigenthümlichen Arbeit begeben, so ist dieses im engsten Sinne zu nehmen, dieses ist blos von der Zahl der Abdrücke zu verstehen, welche entweder ver-

verabredet, oder der Willkühr des Verlegers, ohne Bestimmung der Anzahl zu machen, überlassen worden, und die diese Auflage nach geschehenem Abdrucke ausmachen.

§. 5.

Hieraus erhellet, daß, streng genommen, das Verlagsrecht mit dem gänzlichen Absatze der Auflage aufhöre; daß also der Verfasser das Recht habe, wenn er eine neue Auflage oder Ausgabe wünscht, mit einem andern einen neuen Verlagsvertrag zu schliessen. Allein billiger wird es mit mir Jeder finden, wenn nicht besondere Veranlassungsursachen eintreten, dem erstern Verleger die neue Ausgabe oder Auflage, wenn er sie sucht, zukommen zu lassen, oder auch, wenn der Verfasser sie wegen einiger Zusätze und Verbesserungen überhaupt wünscht, solche ihm zuvörderst anzutragen, da bey der ersten Uebernahme des Werks wenigstens der reine Gewinn ungewiß war.

§. 6.

§. 6.

Andere Beendigung.

Außerdem wird zuweilen das Verlagsrecht beendigt oder doch in so fern beschränkt, daß der Verleger nicht das alleinige Recht behält, durch die Landesgesetze. So hat man nach der Angabe des Herrn G. J. R. Pütters *) in England ein besonderes Gesetz aus dem achten Jahre der Regierung der Königin Anna, vermöge dessen dem Verleger einer Schrift vierzehn Jahre zugestanden werden, sich dieselbe mit Ausschließung und Verbot alles Nachdrucks zuzueignen. Nach dem Verlaufe dieser Zeit fällt dem Verfasser das Recht wieder heim, das Buch anderwärts drukken zu lassen, aber auch dieses Recht dauert alsdann nur 14 Jahre, nach welcher Zeit es einem jeden zum Nachdrucke frey stehet.

*) Pütter Büchernachdruck nach echten Grundsätzen des Rechts geprüft. S. 104. Noch im J. 1774. wurde nach diesem Gesetze im Oberhause über eine wider einen Schottischen Nachdrucker daselbst angebrachte Appellation entschieden.

§. 7.

§. 7.

Sodann kann auch das Verlagsrecht durch ausdrückliche Verabredung im Verlagsvertrage in Absicht der Zeit begrenzt werden, wo es sodann nach diesen Bestimmungen geht.

§. 8.

Misbrauch.

Ferner wird das Verlagsrecht beendigt durch Misbrauch desselben. Dieses kann auf verschiedene Weise geschehen; indem der Verleger die Verabredungen im Verlagsvertrage nicht erfüllt, und dieser Unterlassung die cassatorische Clausel beygefügt wäre, denn außerdem müßte zuvörderst auf Erfüllung von dem Schriftsteller geklagt werden. So vielerley also im erstern Falle die Bestimmungen sind, so viel treten Ursachen der Beendigung dieses Rechts ein.

§. 9.

Confiscation.

Auch die Confiscation des ganzen Werks beendigt das Verlagsrecht desselben, es wäre denn, daß

es namentlich und ausdrücklich blos Theilweise oder blos einzelne Aufsätze in einer Schrift confiscirt wären.

§. 10.

Endlich entstehet die Frage: Wenn ein Verleger die völlige Auflage einer Schrift absetzt, der Verfasser aber ist indessen verstorben, und man nähme den Satz an, daß nun eine Consolidation oder Appropriation des physischen Civil-Eigenthums des Werks bey dem Verleger vorgegangen; Sollte hier auch mit dem Absatze der Auflage das Verlagsrecht sich endigen? Ich glaube nicht wegen der geschehenen Consolidation oder Appropriation, da auf Seiten des Verlegers das Verlagsrecht nun zu dem sogenannten Causal-Niesbrauche zu gehören scheint, welchen er durch die eingetretene Consolidation oder Appropriation erhält. Auch glaube ich nicht, daß bey diesem eintretenden Causal-Niesbrauche die Analogie, welche man von der Verjährung des Niesbrauchs nach Römischem Rechte hernimmt, hier anwendbar sey.

§. 11.

§. 11.

Lebt der Verfasser, oder er hat seinen Erben eine Handschrift des Buchs mit Anmerkungen oder ausdrücklich Zusätze dazu für eine neue Auflage oder Ausgabe hinterlassen, so hört zwar das Verlagsrecht auf Seiten des Verlegers mit dem Absatze der Auflage auf; allein nicht die Gerechtsame des Autors an seiner Arbeit, oder im zweyten Falle die Gerechtsame seiner Erben.

§. 12.

Durch den Tod des Verlegers ohne rechtmäßige Erben hört das Verlagsrecht in der Regel nicht auf, sondern verfällt als ein nutzbares Recht mit dem Vermögen desselben als herrenlos an den Fiskus; jedoch hat der Fiskus in Verhältniß gegen den lebenden Autor eben das zu beobachten, wozu der Verleger verpflichtet war, und was bey ihm eintritt, namentlich auch nach dem Absatze der Auflage.

Kap. 5.

Von den Rechten eines Schriftstellers über seine Geistesarbeit.

§. 1.

Ableitung der Rechte des Schriftstellers.

Die Ideen einzeln und in Verbindung zu Sätzen sind und bleiben, wie in dem Vorigen bemerkt worden, in so fern ein unveräußerliches Eigenthum dessen, der sie dachte, in so fern er nicht aufhören kann, sie zu denken, indem es nicht von ihm abhängt, Ideen, die er einmal gedacht, nie wieder zu denken, obgleich das weitere Nachforschen oder Nachhängen oder Unterlassen desselben in seiner Gewalt steht.

§. 2.

Aber, könnte man sagen, so bald sie niedergeschrieben, und so als eine Abhandlung oder Schrift ein Ganzes ausmachen, kann alsdann nicht diese Arbeit veräußert werden. Auch hier ist wirkliche Veräußerung oder Uebertragung des völligen Eigen-

thums auf einen Andern nicht möglich, denn die Ideen bleiben doch in dem Verstande des Schriftstellers, es würde also doch folgen müssen, daß, indem er den geschriebenen Aufsatz oder die Abhandlung und Schrift zum vollen Eigenthume an Jemanden übergäbe oder veräußerte, er darauf Verzicht thun müßte, daß er diese Ideen nicht denken, nicht in Sätze zusammen verbinden, nicht diese in Perioden, Aufsätzen und Abhandlungen wieder darstellen wollte.

§. 3.

Außerdem nun, daß es physisch unmöglich wäre, tritt auch die moralische Unmöglichkeit ein, da er dadurch Verzicht auf Erforschung der Wahrheit, auf fernere Ausbildung seiner Kenntnisse und auf Vervollkommnung derselben thun müßte und würde, welches doch kein vernünftiger Mensch thun darf, indem er verpflichtet ist, nach der Wahrheit unaufhörlich zu forschen, und seine Kenntnisse und Einsichten zu vervollkommnen.

§. 4.

§. 4.

Hieraus folgt dann unwidersprechlich, daß der Verfasser einer Schrift bey dem Verlagsvertrage mit dem Buchhändler das volle Eigenthum seiner Gedanken und Sätze, ja auch der Arbeit nicht überläßt, weil er erstere weder physisch noch moralisch ihm überlassen kann noch darf, und letztere doch aus den erstern bestehet.

§. 5.

Daraus fließt, daß der Urheber einer Schrift, der Autor, die Ideen, welche er in eine Schrift gebracht, wegen der vielfach möglichen Verbindungen derselben zu so mannichfaltigen und ganz verschiedenen Sätzen, auch weiter in vielen andern Schriften brauchen kann, ohne daß deshalb der Verleger der erstern Schrift sich beschweren kann. Ja er kann die nämlichen Sätze weiter ausführen, oder ins kürzere zusammen ziehen, und einem Andern zum Verlage geben, ohne daß der Erstere rechtmäßigen Grund zu Beschwerden hat, denn es ist keine Identität des Werks da, es ist nicht das nämliche Ganze.

§. 6.

§. 6.

Ich bemerke jedoch, daß ich hier blos vom strengen Rechte spreche, nicht davon, was die Billigkeit thut, welche dem erstern Verleger diese Abkürzungen oder ausführlichern Darstellungen zuvörderst anbieten, und nur dann sie anderwärts unterzubringen suchen wird, wenn der Erstere sie nicht selbst übernimmt.

§. 7.

Auszüge zu machen.

Jenes Recht des Verfassers, aus seinem grössern Werke einen Auszug zu machen, folgt aus dem Theile des Eigenthums, den man Proprietät nennt, so wie es auch dadurch, daß er auf diesem Wege die Wahrheit verbreitet und gemeinnützi-

ger macht, unterstützt wird. Der Auszug ist eine andere Ideenverbindung, und also ein anderes Produkt seiner Geisteskräfte.

§. 8.

Der Verfasser kann die Verfertigung dieses Auszugs auch einem andern Gelehrten auftragen,

und

und diesem das willkührliche Unterbringen desselben bey einem Verleger überlassen, ohne daß der Verleger rechtlich dawider etwas einwenden kann, in so fern man blos von dem strengen Rechte redet.

§. 9.

Aber kann ein Dritter wider Willen des Verfassers einen Auszug aus seiner Schrift machen? Ich glaube, dieses ist mit Ja zu beantworten, denn es sind andere Ideen-Verbindungen, eine andere Gestesarbeit, obgleich der sämmtliche Stoff dazu in dem Hauptwerke liegt, und ich glaube nicht, daß man aus der Proprietät Gründe dagegen hernehmen könne.

§. 10.

Aus dem Rechte der Proprietät folgt auch, daß der Autor berechtiget ist, Zusätze und Verbesserungen zu machen, und diese entweder dem Verleger des Werks zum besondern Abdrucke zu übergeben, welches der Billigkeit gemäß ist, oder einem andern, so fern der erstere sie nicht besonders abdrucken lassen wollte.

Lynker decis. 1304. Hommel Rhapf. obf. T. VI. obf. 750.

§. 11.

Er kann vermöge der fortdauernden Proprietät an seiner Geistesarbeit und des darüber zwar während des bestehenden Verlags eingeschränkten, aber mit Beendigung des Verlagsvertrags wieder ganz frey werdenden Dispositionsrechts den Verleger sowohl als jeden andern rechtlich verhindern, eine neue Auflage oder Ausgabe ohne sein Wissen und Willen zu machen *).

*) Eben dieses sagt Hommel obf. 750. in Rhapf. T. VI. p. 210.

§. 12.

Das Vindikationsrecht, wenn sein Manuscript in fremde Hände gekommen, die es nicht mit seinem Willen besitzen, auch selbst gegen den künftigen Verleger, wenn dieser es vor dem geschlossenen Verlagsvertrage und nicht vermöge desselben besitzt, sondern z. B. blos bittweise zur An- und

Durchsicht hätte, und wollte es nicht hergeben, da der Verfasser nicht mit ihm einen Verlagsvertrag schließen will, stehet dem Autor zu.

§. 13.

Da der Verlagsvertrag, wenn nicht ausdrücklich ein Anderes verabredet worden, mit dem völligen Absatze der Auflage sich endigt, so kann der Schriftsteller vermöge der Proprietät an seiner Geistesarbeit eine neue Auflage oder Ausgabe sodann selbst machen, oder mit einem andern Verleger schließen, wenn man nach dem strengen Rechte geht *); indessen wird jeder Billigdenkende ohne besondere Veranlassung dieses dem erstern Verleger nicht entziehen.

*) Hommel Rhapf. obf. T. VI. obf. 750.

§. 14.

Der Autor kann eine einzelne Schrift, die in einem Verlage erschienen ist, ehe diese abgesetzt ist, in eine Sammlung mit neuen andern Schriften ohne Vorwissen des Verlegers nicht aufnehmen, wenn er diese Sammlungen einem andern Verleger

geben will; denn es ist eine Art Nachdruck, dadurch überdieß der Absatz der erstern Schrift gehindert wird, wenn auch schon die ganze Sammlung neu wäre, und nicht jeden, der die einzelne Schrift kauft, interessirte. Jedoch kann er Zusätze und Verbesserungen zu jener Schrift, und eine gänzliche Umarbeitung der Abhandlung oder einen Auszug daraus in der Sammlung bekannt machen, ohne daß sich jener Verleger mit Grund beschweren kann; ist aber die Auflage abgesetzt, so kann er auch die ganze Schrift mit Recht in eine solche Sammlung nehmen, so gut, als sie einem andern Verleger geben.

§. 15.

Eben so wenig kann der Verfasser aus einer Sammlung von seinen Schriften oder auch aus einem größern Werke einen einzelnen Aufsatz ohne Vorwissen des Verlegers besonders abdrucken lassen, wenn er auch schon dadurch gemeinnütziger wird, auch nicht von der Art ist, daß dadurch das größere Werk oder die Sammlung den größten Theil ihres Werthes oder vielleicht ganz verliert. Bloße Gemeinnützigkeit kann hier nicht entscheiden, wo die

Frage

Frage von Verletzung eines wohl erworbenen Rechts ist, am allerwenigsten kann es der Schriftsteller als Parthey.

§. 16.

Eben so wenig kann ein Gelehrter seine sämmtlichen in einzelnen Verlagshandlungen herausgegebenen Schriften in einem einzelnen Verlage zusammen herausgeben vor dem Absatze der Auflage der einzelnen, wohl aber, wenn sie wesentliche Verbesserungen und Zusätze bedürfen, diese einzeln und besonders herausgeben.

S. Kind quaest. for. T. IV. p. 81—88.

§. 17.

Wenn aber diese wesentlichen Verbesserungen nicht anders als durch Umarbeitung möglich sind, wozu die Veranlassung durch äußere nicht ganz oder gar nicht vom Verfasser abhängende Umstände erfolgte, wie z. B. sonderlich bey statistischen Werken der Fall seyn kann, so darf der Verfasser ein ganz neues Werk über den Gegenstand ausarbeiten,

wo er alsdann auch in Absicht des Verlags Freyheit

heit hat, welches ich aber nicht eher als billig rathen würde, bis man mit dem Verleger des bisherigen Werks Rücksprache genommen, und solche Umarbeitung ihm angeboten hat. Dieser hingegen kann, daferne er nur wenige Exemplare noch von der alten Schrift hat, diese entweder cassiren, oder das Werk, das noch antiquarischen Nutzen hat, kann neben dem neuen beybehalten werden, und der Verleger muß sich für den herabgesetzten Preis bey dem neuen zu entschädigen suchen. Entschließt sich dieser unter den Umständen nicht, und vergißt, was er der Billigkeit und Wahrheit vielleicht kaum als ein kleines Opfer schuldig ist, denn große Aufopferungen wird Niemand billig denkendes leicht verlangen, dann, glaube ich, tritt jenes Recht ein, ich setze aber auch einen edel denkenden Schriftsteller voraus, der dieses nicht zum Deckmantel der Gewinnsucht macht.

§. 18.

Wenn mehrere Theile einer Schrift Integral-Theile eines Ganzen sind, so kann der Schriftsteller die einzelnen Theile dem nicht entziehen, der das Ganze übernommen hat.

§. 19.

Mit dem Aufhören des Verlagsrechts auf Seiten des Verlegers hört das Recht des Verfassers auf seine Arbeit und deren anderweite Benutzung durch Abdruck nicht auf, sondern er kann sie von neuem selbst verlegen, wenn nicht die Innungsverfassung des Buchhandels dieses hindert, oder in andern Verlag geben.

§. 20.

Die angeführten Rechte des Autors an seiner Arbeit bleiben ihm, wenn ihm auch der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm selbst gefaßten und angegebenen Idee überträgt, denn diese Angabe bleibt blos Veranlassung, und ist nicht das ausgearbeitete Werk selbst, es treten die nämlichen Gründe des Geisteseigenthums in Absicht der Ausarbeitung ein, und daher alle die Verhältnisse, welche oben und in diesem Kapitel bemerkt worden sind.

Ich weiß wohl, daß das Preußische Gesetzbuch §. 1021. Theil I. anders verordnet, aber ich kann aus den angezogenen Gründen ihm

nicht

nicht beystimmen, abgerechnet, daß es auch den Werth des Gelehrten und Schriftstellers vermindert, und ihn zu einem abhängigen Arbeiter machen würde.

§. 21.

Sollten hier andere Verhältnisse in Absicht der neuen Auflagen und Ausgaben sonst eintreten, so müssen diese in den Verlagsverträgen besonders bestimmt seyn.

§. 22.

Der Autor kann nicht hindern, daß ein anderer Gelehrter oder Schriftsteller in einem andern Verlage oder in dem nämlichen Anmerkungen zu seiner Schrift, jedoch ohne Verbindung mit dem Texte, drucken lasse, oder Commentare darüber schreibe.

§. 23.

Wohl aber kann er sowohl als der Verleger verhindern, daß Jemand seine Abhandlung oder Schrift in eine Sammlung ohne seinen Willen aufnehme; ein anderes ist es, wenn der Verfasser ver-

storben, und das Verlagsrecht des Verlegers beendigt ist.

§. 24.

Uebersetzungen von seiner Schrift zu machen, ohne den Verleger darüber zu fragen, ist der Autor berechtiget, eben so ein Fremder, ohne Verfasser und Verleger zu befragen, denn es ist eine neue eigne Geistesarbeit und neues Geistesprodukt, wozu auch besondere Geistesfähigkeiten, nämlich die Sprach- und meist auch Sachkenntnisse erforderlich sind; daher sie auch mit Recht das Preußische Landrecht in Bezug auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten vorschreibt.

*) §. 1027. und Hommel Rhapf. obf. T. VI. ob. 750. p. 211.

§. 25.

Das in dem vorigen §. Bemerkte gilt auch selbst von privilegirten Büchern, so daß das Privilegium die Uebersetzung nicht verhindern kann, denn das Privilegium gibt nur einen hohen Grad der Sicherheit gegen Nachdruck, Uebersetzung aber ist kein

kein Nachdruck *), wie aus den vorigen Gründen erhellet.

*) Hommel l. c.

Kap. 6.

Von den Verbindlichkeiten des Schriftstellers in Absicht des Verlegers.

---

§. 1.

Einleitung.

Mit Uebergehung der allgemeinen Pflichten in Absicht der literarischen Arbeit, daß sie mit den gehörigen Kenntnissen, Zweckmäßigkeit und Fleiß und den im Lande bestehenden Censurgesetzen gemäß verfertigt sey, bemerke ich hier vorzüglich die besondern und näher bestimmten.

§. 2.

Ablieferung.

Der Verfasser ist schuldig, den abgeschlossenen Vertrag durch Ablieferung der Handschrift zu gehöriger und bestimmter Zeit zu erfüllen.

§. 3.

§. 3.

Ist diese Zeit zur Ablieferung in dem Vertrage nicht bestimmt worden, so fließt aus der Absicht des Verlagsvertrags, daß sie zu einer solchen Zeit geliefert werde, daß die Schrift noch zur nächsten Buchhändler-Messe geliefert und auf selbige gebracht werden kann.

§. 4.

Und da der deutsche Buchhandel seinen Hauptumsatz auf der Leipziger Ostermesse hat, hier also die Hauptgeschäfte hierin gemacht werden, diese auch außerdem auf die der Berechnung der Buchhändler Einfluß hat, wie anderswo bemerkt worden ist, so kann man bey Schriften, wo nicht die nächste Michaelis- oder Neujahrsmesse ausdrücklich bestimmt ist, oder es aus den Zeitumständen sich ergibt, die Ostermesse im Zweifelsfall annehmen.

§. 5.

Wenn die Zeit zu kurz.

Ist die Zwischenzeit bis zur nächsten Messe oder bis zur Leipziger Ostermesse zu kurz, oder es erhel-

let aus der Größe oder dem Umfange des Werks, oder aus andern Umständen, daß der Schriftsteller eine längere Zeit dazu brauche, und sie ihm also gestattet werden müsse, so muß diese Bestimmung, daferne sie nicht schon im Contrakte enthalten ist, vom Schriftsteller abhängen.

§. 6.

Jedoch kann ihn der Verleger anhalten, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder, sich den Rücktritt des Verlegers vom Vertrage gefallen lassen zu wollen, sich zu erklären.

§. 7.

Hindernisse.

Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, wodurch der Verfasser verhindert wird, das versprochene Werk herauszugeben, wobey aber von seiner Seite keine Schuld eintritt, die er auch nicht vorhersehen konnte, so ist er zur Lieferung der Arbeit so wenig als zum Ersatze des Aufwandes für die gemachten Anstalten dem Verleger verbunden, und hat er hier schon Honorar erhalten, so gibt er es, jedoch ohne Verzinsung, zurück.

§. 8.

§. 8.

Eigne Schuld.

Ist es aber offenbare Schuld des Verfassers, so muß er, zumal, wenn er nicht noch zur rechten Zeit den Verleger davon benachrichtiget hat, dem strengen Rechte nach den Aufwand auf die getroffenen Anstalten ihm vergüten.

§. 9.

Gibt der Schriftsteller nach diesem Rückgange des Vertrags das diesem Verleger versprochene Werk in einem andern Verlage noch heraus, oder verlegt es selbst, ohne es dem vorigen Verleger wieder angeboten zu haben, so erscheint doch kein Grund zu rechtlichen Ansprüchen von Seiten des erstern Verlegers, da er durch den Ersatz seines Aufwands befriedigt ist, der vielleicht beabsichtigte Gewinn aber ein ungewisser und von der Zukunft abhängender Umstand war, auch der Verleger seine Auslagen sogleich wieder benutzen konnte, und der vielleicht hier erfolgte Gewinn von veränderten Umständen abhängt. Indessen finde ich es der Billigkeit gemäß, dem erstern Verleger solches erst wieder anzubieten.

§. 10.

§. 10.

Hierzu kommt, daß, eben weil jener Gewinn ungewiß ist, er nicht wohl anders als eydlich angegeben werden könnte, wodurch Veranlassung zu vielen Meineyden, und überhaupt, wenn er durch Berechnung ausgemittelt werden sollte, welches wegen Ungewißheit fast nicht möglich ist, eine Quelle zu langwierigen und kostspieligen Prozessen werden würde, welche die Gesetzgebungsklugheit bey Errichtung von positiven Gesetzen möglichst vermeiden muß.

§. 11.

Findet der Schriftsteller für nöthig, nach abgeschlossenem Vertrage in Ansehung des zu erweiternden Umfangs oder der Einrichtung des Werks in diesem Bezuge Aenderungen noch vor dem Drucke zu machen, so muß er, in so fern sie nicht zu offenbarer und wesentlicher Verbesserung desselben dienen, und also nothwendig und selbst der Absicht des Vertrags gemäß sind, dem Verleger die Wahl lassen, ob er sich dieselben gefallen lassen oder vom Vertrage abgehen will.

§. 12.

§. 12.

Macht er nach angefangenem Drucke Veränderungen, die nicht offenbar wesentlich nöthig und zu wahrer Verbesserung und Vervollkommnung der Arbeit nicht gehören, und doch merklichen Einfluß in den Umfang der Arbeit haben, hinter dem Rücken des Verlegers, so haftet er für den dadurch entstehenden Aufwand.

§. 13.

Noch verschiedenes andere von den Verbindlichkeiten des Schriftstellers gegen den Verleger findet sich auch in den Kapiteln von dem Verlagsrechte, von den Rechten des Schriftstellers und Verlegers, wo es des Zusammenhangs wegen gleich mitgenommen werden mußte, und wohin ich deshalb verweise.

Kap. 7.

Von den Veränderungen, welche durch den Tod des Autors in den Rechtsverhältnissen aus dem Verlagsvertrage entstehen, und von den Rechten der Erben in Bezug auf den Verlagsvertrag.

---

§. 1.

Einleitung.

Nicht ohne Grund fragt man: Welche Veränderungen macht der Tod des Verfassers in den Rechtsverhältnissen des Verlagsvertrags? Man hat hier zuvörderst zu unterscheiden, ob der Autor mit oder ohne rechtmäßige Erben verstirbt.

§. 2.

Was fällt weg?

Stirbt der Verfasser, so hört, er mag mit oder ohne rechtmäßige Erben sterben, das eigentliche Geisteseigenthum an dem Produkte seiner Geisteskräfte, an der gelehrten Arbeit auf; und weder

dessen

dessen Erben, noch sonst Jemand kann an dieser Art von Eigenthum Anspruch machen, denn die Ideen und Sätze sind ein blos ganz persönliches Eigenthum des Verfassers, ein Jus personalissimum. Alles also, was aus diesem Geisteseigenthume unmittelbar und wesentlich fließt, fällt weg, und nur, in so fern die Arbeit ein Ganzes und zwar ein körperliches Ding ausmacht, können Erben oder ein Dritter Rechte daran haben.

§. 3.

Verläßt er rechtmäßige Erben, so kommt es darauf an, ob dem Verleger von dem Manuscript vermöge des Vertrags nur eine Abschrift gegeben, und das Original für eine Bibliothek der Familie oder sonst oder überhaupt für die Erben bestimmt ist, oder bo zwar das Original-Manuscript dem Verleger übergeben worden, aber mit dem Beding, es nach gemachtem Abdrucke wieder zurückzustellen. In diesem Falle haben die Erben blos das körperliche Civil-Eigenthum der Handschrift, können aber, so lange das Verlagsrecht des Verlegers dauert, davon keinen Gebrauch machen.

§. 4.

Ob Consolidation eintrete?

Hier würde die Frage entstehen: Kann hier der Verleger die obgedachte Consolidation oder Appropriation ausüben? Hier glaube ich nicht, denn es erhellet aus der bedingten Zurückgabe, daß der Verfasser sich und nach seinem Tode seinen Erben, wenn nicht eine besondere Absicht z. B. Aufstellung der Handschrift in einer öffentlichen Bibliothek bestimmt ist, das physische und Civil-Eigenthum mit allen daraus ihm zuständigen Rechten vorbehalten habe.

§. 5.

Ist die Absicht der öffentlichen Aufstellung ausdrücklich im Vertrage ausgedruckt, oder der Erfolg hat es gezeigt, z. B. die wirkliche öffentliche Aufstellung, so haben die Erben kein Eigenthumsrecht, sondern die öffentliche Bibliothek hat das physische Civil-Eigenthum davon.

§. 6.

In diesem Falle des §. 5. aber, glaube ich, werden diese Eigenthumsrechte durch die besondere

Bestimmung beschränkt, so daß der Verleger die Eigenthumsrechte des Autors, die den Text mit Ausschluß des Geisteseigenthums betreffen, in so fern consolidirt oder appropriirt hat, daß er ohne Zuziehung des Manuscript-Besitzers, der die Handschrift vorzüglich um der öffentlichen Aufstellung willen erhielt, eine neue Auflage oder Ausgabe veranstalten kann, denn hier besitzt der Manuscript-Eigenthümer die Handschrift wie jedes andere Buch *).

*) Aus diesem Falle erhellet, daß man, um recht genau zu gehen, bey dem Eigenthume an Geisteswerken unterscheiden müsse

1) Geistiges Eigenthum.

2) Text-Eigenthum, den Text als ein Ganzes und als eine körperliche Sache betrachtet.

3) Handschrift-Eigenthum, die Handschrift als ein Ganzes und körperliches Ding betrachtet, in so fern der Text dem Inhalte nach von ihm durch Abschrift separirt werden kann, und dieser sich nun zu ihm wie Copie zum Originale verhält.

§. 7.

Hätte der Verfasser das Manuscript nach der Zurückgabe, mit Anmerkungen und Vermehrungen versehen, den Erben verlassen, so zeigt ja die Absicht eine anderweite Auflage oder Ausgabe deutlich, die Erben haben dieses mit der Erbschaft als Erbstück erhalten, sie haben also Recht daran; und der Verleger darf sodann wider den Willen der Erben keine Auflage machen, denn schon durch Zurückgabe der Handschrift behielt er sich im Zweifelsfalle eigne Rechte vor, wenn er es nicht nachher zu einer andern besondern Absicht bestimmt.

§. 8.

Hat er aber den Erben blos ein gedrucktes Exemplar mit geschriebenen Anmerkungen und Zusätzen hinterlassen, dann scheint das Recht der Erben, bey einer Auflage oder Ausgabe einzuwilligen, mir nicht so entschieden, ob es gleich auch einige *) annehmen, denn sonst müßte ein solches Exemplar in den Händen eines jeden Andern dieses auch bewirken; indessen wird es jeden Verleger interessiren, dasselbe zu benutzen.

*) Hommel Rhapf. obf. 750.

§. 9.

§. 9.

Ist aber keines von den vorigen der Fall, so haben die Erben des Verfassers kein Recht, sondern es tritt der Fall der Consolidation bey dem Verleger ein; denn da er das Manuscript ohne Bedingung der Rückgabe zum Abdruck erhält, so hat der Verleger nun, da des Verfassers Geistes-eigenthum daran, so wie seine anderen Rechte auf die Arbeit aufgehört, und er schon an einigen eigenthümlichen Gerechtsamen des Autors im Leben Antheil hatte, durch die Consolidation und Appropriation die übrigen Rechte des physischen und Civil-Eigenthums an der Handschrift.

§. 10.

Hieraus folgt denn, daß der Verleger, wenn er eine neue Auflage oder Ausgabe machen will, in diesen in den vorigen §. 5. 6. und 8. bestimmten Fällen weder die Erben des Verfassers, noch sonst einen Besitzer der Handschrift zu befragen, noch ihnen ein Honorar anzubieten nöthig hat.

§. 11.

§. 11.

Ein bloßes Exemplar in der Bibliothek des verstorbenen Verfassers ohne beygeschriebene Anmerkungen und Zusätze bewirkt für die Erben nicht die im §. 7. bemerkten Rechte, denn sonst müßte jedes Exemplar auch in der Hand eines Andern dieses Recht bewirken.

§. 12.

Auch ist der Verleger nicht verbunden, eigene Zusätze des Erben zu der Schrift des Erblassers anzunehmen, und kann dazu nicht genöthigt werden, wenn auch der Erbe dadurch für das Beste seines Erblassers zu sorgen suchte, denn es liegt außer den Grenzen des Verlagsvertrags und der Folgen aus demselben.

§. 13.

Weiter aber ist nun zu erörtern, wenn der Verfasser ohne rechtmäßige Erben verstirbt, und also weder Testaments- noch Intestats-Erben verläßt, wer erhält seine Rechte? Ist der Vertrag von Seiten des Verlegers in Absicht des Honorars

noch

noch nicht erfüllt, so gehört dieser Anspruch zu dem Rechte der Erbschaft, und da diese als ein Adespoton dem Fiskus oder dem, der Jura fisci hat, anheim fällt, so gehören diese Ansprüche auch diesem.

§. 14.

Aber wem gehören die körperlichen und Civil-Eigenthumsrechte des verstorbenen Verfassers an der Handschrift? Einige haben den Fiskus hier eintreten lassen; allein ich glaube nicht, daß hier der Fiskus schon eintrete, weil hier der Buchhändler oder der Verleger schon gewisse Antheile an dem körperlichen und Civil-Eigenthume hat, diese also stärker sind als die Rechte des Fiskus, und in den Rechten mehr gegen als für den Fiskus zu präsumiren ist. Man kann also hier annehmen, daß der Verleger das physische Civil-Eigenthum durch das Consolidations- oder Appropriationsrecht erhalte; zumal da in den Rechten auch in andern Fällen, wo ein so getheiltes Eigenthum eintritt, dieses Statt hat, wenn auch bey dem subvasallo in dem Lehnrechte eine Ausnahme eintritt. Man kann daher mit mehrerem Grunde behaupten, daß erst

nach

nach dem erblosen Absterben des Autors und Verlegers der Fiskus einirete.

Kap. 8.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Verlegers und seiner Erben.

---

§. 1.

Einleitung.

Aus dem Kapitel von dem Verlagsrechte erhellet, daß dem Verleger aus dem Verlagsvertrage nur eine Art von nutzbarem Eigenthumsrechte an der Handschrift in dem oben bestimmten Maße beygelegt werden könne, und er ein solches erhalte; daß aber das übrige Eigenthum blos bey dem Schriftsteller verbleibe, und der Verleger seine nutzbaren Rechte nur der Absicht des Verlagsvertrags gemäß gebrauchen könne.

§. 2.

§. 2.

Absicht des Verlagsvertrags.

Diese Absicht besteht in der Vervielfältigung der Handschrift durch Abdruck gegen ein bestimmtes Honorar, oder auch, wenn es verabredet ist, unentgeldlich, um davon Absatz zu machen, und dadurch seine Auflagen mit Verzinsung und, wo möglich, mit Gewinn wieder zu erhalten.

§. 3.

Wodurch er das Recht erhält.

Der Buchhändler erlangt sein Verlagsrecht in der Regel durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen mündlichen oder schriftlichen Vertrag, den Verlagsvertrag genannt.

§. 4.

Durch Privilegien.

Außerdem kann er aber auch durch ein Privilegium ein Verlagsrecht erhalten, wenn er eine Handschrift eines verstorbenen Gelehrten oder ein gedrucktes Buch eines verstorbenen Verfassers sich

er-

erwirbt, wo bey letzterm keine Verlagshandlung oder deren Erben mehr vorhanden, auch die ganze Auflage abgesetzt ist, und er sich nun vorzüglich im letztern Falle ein Privilegium zu einer neuen Auflage erwirbt, denn ohne Privilegium wäre er bey dem gedruckten Buche nicht sicher, da es, wenn in einzelnen Händen noch andere Exemplare wären, die Handlung aber alles abgesetzt hätte, es ein freyer Gewerb-Gegenstand wäre.

§. 5.

Worauf man zu sehen.

Bey der Untersuchung der Rechte des Verlegers muß man unterscheiden die Rechte desselben aus dem Verlagsvertrage zwischen ihm und dem Autor, und die Rechte aus dem aus dem Verlagsvertrage entstandenen Verlagsrechte, worunter auch die Rechte gegen den Dritten liegen.

§. 6.

Rechte aus dem Verlagsvertrage.

Was nun die Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrage mit dem lebenden Autor betrift,

so hat ersterer an der Handschrift keine Proprietät, wohl aber aus dem Vertrage das Recht, die Proprietät des Autors in so fern zu beschränken, daß er damit nichts vornehmen darf, was der Absicht des Verlagsvertrags und seinem Verlagsrechte hinderlich ist.

§. 7.

Besitz.

Dem Verleger steht der Besitz des Manuscripts zum Gebrauche des Verlags zu, wenn nicht eine Zurückgabe nach dem Abdrucke ausgemacht oder eine bloße Abschrift gestattet worden ist, welche ihm verbleibt.

§. 8.

Niesbrauch.

Er hat das Recht des deutschen Niesbrauchs, dem Verlagsvertrage gemäß das Werk zu Exemplarien durch den Abdruck zu vervielfältigen, welches so weit geht, daß die Handschrift durch den Gebrauch in der Druckerey zu Grunde gehen, und nach dem Abdrucke vernichtet werden kann, wenn nicht Zurückgabe derselben ausgemacht ist.

§. 9.

§. 9.

Dispositionsrecht.

An dem Dispositionsrechte über die Handschrift hat er blos so weit Antheil, als dieses zu Erfüllung der Absicht des Verlagsvertrags gehört; was daher dieser Absicht entgegen ist, hat er nicht, z. B. wenn er das Manuscript zerschneiden oder verbrennen wollte vor dem Abdrucke, weil er sich einbildete, er könne nun nach berichtigtem Honorar mit der Handschrift machen, was er wolle, denn er hat kein volles Eigenthum daran, also auch nicht die darunter liegenden einzelnen Rechte zu seiner Willkühr.

§. 10.

Publicianische Klage.

Was das Vindicationsrecht betrift, so hat zwar die wahre Vindicationsklage nur der Verfasser, allein der Buchhändler hat doch eine ähnliche Klage, nämlich die Publicianische, in so fern ihm die Handschrift vor dem Abdrucke von Händen gekommen, und sich in den Händen eines Dritten befindet, wo er nur beweisen darf, daß er das

Manuscript bona fide und justo titulo und übergeben erhalten habe *).

*) L. 7. §. 6. und 8. π. de publiciana in rem actione l. 7. §. 16. und 17. h. t. und l. 17. h. t. l. 7. §. 11. h. t. l. 9. §. 5. L. 12. §. 4. h. t. l. 1. pr. h. t. Wernher IV. obs. 23.

§. 11.

Diese Publicianam aber kann er nicht gegen den Schriftsteller anstellen, der z. B. aus gegründeten Ursachen das Manuscript wieder in seinen Händen hat, und, weil der Verleger einen Punkt nicht erfüllt, zurückhält; auch dann, wenn der Verfasser die Handschrift zwey verschiedenen Verlegern überlassen, aber dem Einen sie übergeben hat, kann nur der, der sie übergeben bekommen, die publicianam gegen den Dritten anstellen, wenn sie ihm von obhanden kommen *), und er sie bey dem Dritten findet, oder auch unter den erforderlichen Umständen condictionem furtivam.

*) L. 7. §. 16. l. 9. §. 4. π. de publiciana in rem actione.

§. 12.

§. 12.

Aber wenn der Verfasser in Ablieferung der Handschrift zum Drucke vermöge des Verlagsvertrags saumselig ist, so hat der Verleger actionem ad implendum, aber blos abgehen kann er nicht, so wenig als der Verfasser, wenn der Verleger nicht zur versprochnen Zeit zahlt.

§. 13.

Ende des Verlagsrechts und Dauer.

Das Verlagsrecht des Verlegers aus dem Verlagsvertrage dauert nur so lange, bis die Auflage oder Ausgabe völlig abgesetzt ist, wenn nicht in dem Verlagsvertrage ein Anderes bedungen worden, denn sodann, wenn sich der Verleger bedungen, noch eine zweyte Auflage oder Ausgabe ohne oder gegen anderweites Honorar machen zu dürfen, so kann weder der Autor solches hindern, noch ein anderer Buchhändler sich das Verlagsrecht anmaßen, denn der erstere hat aus dem Vertrage mit dem wahren und vollen Eigenthume der Geistesarbeit sein Recht, und das Eigenthumsrecht des Verfassers dauert ja immer fort, so lange er lebt,

also kann Niemand außer dem, dem er es gab, sich ein Recht an dieser Arbeit anmaßen.

§. 14.

Stirbt der Verfasser, so treten alsdann die Rechte ein, welche in dem Kap. von den Rechten der Erben des Verfassers angegeben worden, und wo auch im §. 4. von der Consolidation und Appropriation auf Seiten des Verlegers gehandelt ist.

§. 15.

An einer an sich gebrachten Handschrift eines verstorbenen Autors hat der Verleger die oben im Vorigen *) angeführten Rechte, wenn nicht in dem Verlagsvertrage die Handschrift zum bloßen Abdrucke oder zu einer Abschrift mit bedungener Zurückgabe des Originals überlassen worden, denn da hier kein Geisteseigenthum eines lebenden Verfassers eintritt, so erhält der Verleger das Texteigenthum der Handschrift, wenn sie auch zurückgegeben worden, und hier kann er mehrere Auflagen und Ausgaben machen, wenn er nicht im Verlagsvertrage oder durch Landesgesetze beschränkt wird.

*) Kap. 2. S. 116.

§. 16.

§. 16.

Eben dieses tritt ein bey einer gedruckten Schrift eines verstorbenen Verfassers, wo weder ein anderes Verlagsrecht, noch Rechte des Erben, noch des fisci vorhanden sind.

§. 17.

Schaden und Gewinn.

Da der Verleger, ob er gleich nicht wirklicher Eigenthümer der gelehrten und Geistesarbeit des lebenden Verfassers wird, doch Eigenthümer des Verlagsrechts ist, das er aus dem Verlagsvertrage erhielt, übrigens auch dieser Vertrag zu den Spekulationsverträgen gerechnet werden kann, so trift ihn allein Schaden und Verlust, so wie ihm allein auch der Gewinn, er sey noch so groß, gehört, und er hat wegen der erstern keinen Regreß gegen den Verfasser *); denn den Zufall trägt der Eigenthümer **), hier also der Eigenthümer des Verlagsrechts, der Verleger.

*) Höchstens bey einem offenbaren dolo würde es eintreten können, z. B. wenn der Verfasser

fasser ihm dolose das gedruckte Verlagswerk eines Andern als ein neues eigenes verkauft, und er dadurch in beträchtlichen Schaden kommt.

*) l. 23. π. de reg. juris und l. 185. π. eod.

§. 18.

Auszug.

Kann ein Verleger einen Auszug wider den Willen des Verfassers veranstalten? Rechtlich kann er es blos als Verleger nicht, auch sich nicht auf das Verlagsrecht gründen, ob es gleich der Verfasser gegen den Willen des Verlegers kann: denn der Verlagsvertrag geht auf Seiten des Verlegers nur auf Vervielfältigung der Handschrift durch Abdruck, aber nicht auf Auszug oder Umarbeitung; woher also sollte er das Recht haben als Verleger *)? Die Arbeit selbst bleibt in der Proprietät des lebenden Verfassers, und bleibt dessen Geisteseigenthum, also würde sich der Verleger auch hieran widerrechtlich vergreifen; hingegen kann der Verfasser es, da die Arbeit sein Geisteseigenthum, und er Proprietar seiner Arbeit bleibt, und der Aus-

zug eine ganz andere Ideen-Verbindung, und also andere Geistesarbeit ist, die der Verfasser an seinem Eigenthume vornimmt.

*) Ein anderer Gelehrter aber kann auch einen Auszug für sich und ohne Auftrag des Verlegers machen, denn der Auszug ist sodann seine Geistesarbeit und sein Geisteseigenthum, obgleich der Stoff dazu in dem Werke des andern liegt. Man kann hiervon nicht auf den Verleger schließen, der durch den Verlagsvertrag und dessen Natur und Wesen hierin beschränkt ist.

§. 19.

Uebersetzung.

Der Verleger kann eine Uebersetzung ohne des Verfassers Vorwissen veranstalten, denn ob dieses schon außer den Grenzen des Verlagsvertrags und des darauf sich gründenden Verlagsrechts in Bezug auf den Verfasser liegt, so kann er es doch, da dieses zur natürlichen und Gewerb-Freyheit gehört, sich nicht an dem Werke durch Aenderung vergreift, und im Ganzen als ein eigenes verschiedenes Werk zu betrachten ist; der Verfasser kann es ohne Vorwissen

wissen des Verlegers vermöge der fortdauernden Proprietät und anderer Eigenthumsrechte, so fern ihn nicht der Vertrag und dessen Bestimmungen hindern; auch ein Dritter kann es ohne Vorwissen beyder, ja selbst bey einem privilegirten Buche tritt diese Freyheit ein, wenn nicht das Privilegium auf die Uebersetzung mit gerichtet ist.

Hommel Rhapf. obf. 750. womit auch das Preußische Gesetzbuch §. 1027. übereinstimmt.

§. 20.

Eine Veranstaltung einer neuen Uebersetzung bey einer schon vorhandenen, aber durch einen andern Uebersetzer, ist kein Nachdruck der vorigen, und ist erlaubt, denn es ist eine neue Geistesarbeit.

§. 21.

Schutz gegen Nachdruck kann der Verleger nicht von dem Autor fordern, und eben so wenig ihn nöthigen, mit ihm gemeinschaftlich wegen der halben Kosten-Ersparniß gegen Nachdrucker zu klagen, wenn der Verfasser nicht will, noch einige

Regresse gegen ihn deshalb nehmen, denn das Verlagsrecht ist, als Recht, Eigenthum des Verlegers; will der Verfasser den Nachdrucker belangen, so thut er es vermöge der nach obgedachter Maßgabe fortdauernden Eigenthumsrechte an seiner Geistesarbeit; also aus einem andern Grunde als der Verleger. Beyde aber fordern mit Recht Schutz ihrer Rechte vom Staate gegen den Nachdrucker.

§. 22.

Aus dem Eigenthume des Verlagsrechts des Verlegers fließt das Recht, den ganzen Verlag sammt dem Verlagsrechte wieder zu veräußern. Dieses Verlagsrecht aber wird nicht bey dem Verkaufe eines einzelnen Exemplars, wenn es auch selbst das letzte wäre, veräußert: hierin liegt auch ein vorzüglicher Grund gegen den Nachdruck.

§. 23.

Der Autor kann vor dem völligen Absatze der Auflage oder Ausgabe wider den Willen des Verlegers keine neue machen, wenn auch das Werk durch veränderte Umstände und sonst merklicher Verbesse-

rungen bedürfte, er müßte sich denn mit dem Verleger wegen der noch übrigen Exemplare vereinigen. Aber die Verbesserungen einzeln noch in einem andern Verlage abdrucken zu lassen, kann der Verleger den Verfasser nicht hindern.

§. 24.

Fortsetzungen, welche ein wesentliches Ganzes mit den ersten Theilen ausmachen, gehören dem ersten Verleger, mit welchem über das ganze Werk geschlossen worden ist, und wenn man es auch nicht ausdrücklich bestimmt hätte, glaube ich doch, weil diese Vermuthung aus der Natur der Sache fließt, und hier im Zweifelsfalle der Satz eintritt, daß die Erklärung gegen den ist, welcher sich hier deutlicher erklären sollte *), also gegen den Autor, der hierin sich Freyheit vorbehalten wissen wollte.

*) Böhmer diss. de interpretatione contra eum facienda, qui clarius loqui debuillet. §. 20.

§. 25.

Dieses gilt aber nicht eben so, wenn die einzelnen Theile eines Werks nicht im wesentlichen Zusam-

sammenhange stehen, ob sie schon einerley Gegenstand betreffen können, z. B. eine Sammlung von Urkunden, die einen Gegenstand oder ein Land betreffen, oder eine Sammlung alter Römischer Schriften, wo kein Verlagsrecht hindert: denn da hier kein wesentlicher Zusammenhang dieser Schriften ist, sondern blos ein Verhältniß durch den Gegenstand, so tritt die Regel von der gegen den, der deutlicher reden sollte, zu machenden Erklärung, gegen den Verleger ein, der sich dieses hätte ausbedingen sollen.

§. 26.

Wenn wegen des Honorars in dem Vertrage keine Zeit bestimmt ist, so ist es bey völliger Ablieferung der Handschrift zu zahlen, denn hier ist von Seiten des Autors der Vertrag erfüllt, wenn nicht wegen übernommener Correktur die völlige Erfüllung erst mit vollendetem Abdrucke des Werks eintritt. Von der Zeit der Erfüllung und dem Eintritte der Zahlungszeit laufen sodann die Verzugszinsen des Honorars.

§. 27.

§. 27.

Eine einzelne Abhandlung, welche einer Schrift beygefügt ist, oder womit eine neue Auflage oder Ausgabe vermehrt wird, gehört zu dem Verlagsrechte des Werks.

§. 28.

Der Autor derselben kann diese ohne Einwilligung des Verlegers, wenn mit ihm über die Auflage oder Ausgabe des Werks, worin sie mit abgedruckt werden soll, contrahirt ist, nicht anderweit zum Abdruck mittheilen ohne Einwilligung des Verlegers.

§. 29.

Eben so wenig kann er dem Verleger der neuen Ausgabe oder Auflage diese Abhandlung zu diesem Werke geben, wenn sie vorher schon einzeln in einem andern Verlage erschien, und hier noch nicht vergriffen ist; oder jener Verleger nicht in den Beydruck oder Einverleibung gewilligt hat, wenn sie auch gleich zur Verbesserung des größern Werks dient, sondern er müßte dem ältern Verleger der einzelnen

Ab-

Abhandlung die vorräthigen Exemplare abkaufen, oder sonst sich mit ihm vereinigen.

§. 30.

Anmerkungen, die ein Verfasser zu seinem Werke gemacht hat, und die in diesem schon gedruckt sind, kann derselbe, in so fern er sie zu einer eigenen Abhandlung umarbeitet, so daß sie wirklich in der Wahrheit ein Ganzes ausmachen, in einen andern Verlag sodann geben, denn es ist eine neue Geistesarbeit in Absicht der Umarbeitung zu einem Ganzen; aber blos, so wie sie sind, als Bruchstücke einzeln und blos zusammengestellt ohne Umarbeitung kann er dieses nicht; denn da sind sie unter dem Verlagsrechte des Verlegers des Werks, worin sie sich befinden, begriffen.

§. 31.

Eben so wird die Frage entschieden werden müssen, wenn ein Dritter die Anmerkungen zu dem Werke eines Andern so benutzen wollte.

Anmerk. Das Preußische Gesetzbuch ist im §. 1023. nicht bestimmt genug in Ansehung

der

der in den beyden vorstehenden §§. bemerkten Fälle.

§. 32.

Bey Anmerkungen, welche der Verfasser zu einem gedruckten Werke zu machen für nöthig findet, und die also noch nicht abgedruckt sind, darüber hat er die nämlichen Rechte, die in dem Kapitel von den Rechten des Schriftstellers in Absicht auf Zusätze und Verbesserungen bemerkt sind.

§. 33.

Wenn ein Buchhändler ein Journal von einem Einzelnen oder einer Gesellschaft von Gelehrten in Verlag genommen, so geht sein Verlagsrecht, genau genommen, nur auf das Journal als Journal. Er darf daher wider den Willen des Autors einer darin befindlichen Abhandlung, diese nicht besonders abdrucken lassen, so wenig als der Verfasser ohne des Verlegers Willen diese Abhandlung, so wie sie ist, in einem andern Verlage besonders drucken lassen darf, außer wenn er sie wirklich und der Wahrheit gemäß umgearbeitet und verbessert hat, und hier

rathet die Billigkeit, sie dem Journal-Verleger doch erst anzubieten.

§. 34.

Wenn ein Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee einem Gelehrten überträgt, so wird das ausgearbeitete Werk ebenfalls Geisteseigenthum des Verfassers, und es gelten alle Rechte, die oben in dem Kap. von den Rechten des Schriftstellers angezeigt worden sind; denn die bloße Angabe der Idee ist nur als Veranlassung anzusehen, und ist nicht die Grundlage oder der ganze Plan eines Werks.

§. 35.

Nur scheint sich die Sache mit Grunde zu ändern, wenn der Buchhändler dem Schriftsteller den ganzen ausführlichen Plan entwarf und vorschrieb, so daß der Schriftsteller nur den Vortrag machte, und der Geistesarbeit des Buchhändlers die äußere Form gab. Hier tritt aber auch kein eigentlicher Verlagsvertrag ein, sondern mehr der unbenamte Vertrag do ut facias. Hier gehört sodann dem

Buch-

Buchhändler das volle Verlagsrecht, wenn nicht bey dem Vertrage ein Anderes bestimmt worden ist, und der Verfasser unbedingt und ohne Vorbehalt diese Arbeit übernommen hat.

§. 36.

Unternimmt ein Buchhändler nach seiner eigenen Idee einen Verlagsartikel, wobey er mehrere Mitarbeiter selbst anstellt, z. B. ein Journal, so sind die Ausarbeitungen und Aufsätze Geisteseigenthum der Autoren, obgleich der Verlag des Journals im Ganzen dem Buchhändler ganz eigen bleibt, so daß die einzelnen Arbeiter am Ganzen kein Recht haben, sondern nur an ihren einzelnen Abhandlungen; jedoch so, daß sie diese vor völligem Absatze des Theils oder Bandes oder Jahrgangs des Journals, wenn das Journal namentlich auf ganze Jahrgänge eingerichtet, und nicht blos nach Bänden oder einzelnen in unbestimmten Zeiten erscheinenden Stükken, als nach welcher Maßgabe sodann die Entscheidung zu bestimmen ist, nicht besonders in anderm Verlage herausgeben können. Ist der Theil vergriffen, oder nach Verhältniß der Jahrgang, oder auch das ganze Journal, in der Auflage, so glaube

ich,

ich, steht dem Verleger Wiederauflegen desselben als Journals und als eines Ganzen, das seine eigene Geistesunternehmung war, frey: aber den besondern Abdruck der einzelnen Abhandlungen von Seiten jedes Autors für sich kann er auch nicht hindern, da der erste Vertrag nach völligem Absatze beendigt ist. Der Satz, was vom Ganzen gelte, müsse auch von den Theilen gelten, kann hier, wo die Theile ganz verschiedenartige Sachen sind, nicht eintreten.

§. 37.

Will Jemand Anmerkungen zu dem Werke eines andern Gelehrten, das in einem fremden Verlage ist, in Verlag von einem andern Gelehrten nehmen, so steht ihm dieses frey, aber den Text darf er dazu nicht mit abdrucken lassen. Eben dieses gilt auch von Commentaren; allein dieses Verbot ist nur vom Ganzen zu verstehen, nicht von den einzelnen Stellen, welche zum Verständnisse der Anmerkungen oder des Commentars gehören.

§. 38.

§. 38.

Da einem jeden Gelehrten, wie oben bemerkt worden, es frey stehet, einen Auszug aus einem größern Werke eines Andern zu machen, so kann auch ein Verleger, wenn der Gelehrte ihm in seiner übrigens rechtlichen Sammlung verschiedener Schriften einen Auszug aus der größern Schrift eines lebenden Gelehrten und eines besondern Verlags gibt, nicht als Nachdrucker angesehen werden, denn Auszug ist kein Nachdruck *).

*) Hiermit stimmt auch das Preußische Gesetzbuch §. 1025. überein, welches aber nicht mit sich im §. 1024. übereinkommt, wo es das Recht, Auszüge aus einzelnen gedruckten Schriften besonders drucken zu lassen, untersagt. Letzteres ist demnach, was ich in dem Vorigen von den Auszügen bemerkt, der Natur der Sache nicht angemessen.

§. 39.

Daß der Verleger endlich ein Buch, wenn es nicht geht, als Makulatur verkaufen könne, wird ihm als ein trauriges Recht wohl Niemand absprechen,

chen, um sich dadurch wenigstens nur noch in etwas für den Aufwand, in so fern er ihn noch nicht hat, zu entschädigen, allein es könnte doch vielleicht durch Gesetze bestimmt werden, daß b y der Saumseligkeit oder zuweilen gar absichtlichen langen Unterdrückung der Anzeigen einer Schrift bey manchen Recensionsanstalten wenigstens unter 5 Jahren dieses nicht geschehen könne, damit nicht manches gründliche Werk, das aber, weil es nicht Modeleserey ist, oder einen engern Umlauf hat, nicht schnell geht, weil es nicht bekannt genug worden ist, nicht von Flug = und Tageschrifthändlern, denn reelle Handlungen werden es nicht so schnell thun, dadurch vernichtet werde.

§. 40.

Gesetzt aber, der Verleger hätte das Werk als Makulatur vollends ganz verkauft, und eine besondere Veranlassung, z. B. weil es durch eine Recension Aufmerksamkeit erregt, oder ein eingetretener Umstand veranlaßte häufige Nachfrage darnach, kann hier der Verleger, wenn der Verfasser noch lebt, ohne dessen Einwilligung eine neue Auf-

lage

lage oder Ausgabe machen, weil er es nicht in der gewöhnlichen Art, sondern als Makulatur abgesetzt hat? Nein, denn diese Art des Verkaufs ist ganz seine freye Handlung, und die Exemplare sind dadurch alle veräußert. Also tritt kein Rechtsgrund ein, der ihn zu einer neuen Auflage einseitig berechtigt, wenn nicht der obige Fall der Consolidation eintritt.

§. 41.

Wenn ein Verleger alle Exemplare eines Buchs auf einmal in einer Messe verkaufte, er mag sie nun alle an Einzelne und Verschiedene oder an Einen verkaufen, hat er im letzten Falle auch das Verlagsrecht dem Letztern mit überlassen, wenn nichts ausdrücklich darüber bestimmt worden ist? Ich glaube, man muß unterscheiden: hat der Verleger im Verlagsvertrage mit dem Autor sich eine mehrmalige Auflage zu machen ausbedungen, so glaube ich, ist im Zweifelsfalle anzunehmen, daß der Käufer aller Exemplare das Verlagsrecht nicht mit erhielt; wollte er es darunter mit begriffen wissen, so mußte er bestimmter sich erklären, also ist die Erklärung gegen ihn. Aber verkaufen kann

dieser Käufer alle seine Exemplare, wenn auch Ersterer eine neue Auflage macht, wenn er Buchhandelsfähig ist.

§. 42.

Hat aber der Verleger im Verlagsvertrage mit dem Autor sich keine mehrern Auflagen oder Ausgaben vorbehalten, so hört mit dem völligen Absatze der Schrift auch sein Verlagsrecht auf, also kann er keines behalten, und es geht eben so wenig, da es eben beendigt ist, mit dem völligen Absatze auf den Käufer der sämmtlichen Exemplare über, denn dieser kann sie nicht anders als eine Anzahl einzelner Exemplare kaufen, und erwirbt sie sich auch nicht anders.

§. 43.

Erben.

Das Verlagsrecht des Verlegers geht mit dessen Tode auf dessen rechtmäßige Erben; jedoch endigt es sich auch bey ihnen mit dem völligen Absatze des Verlagsartikels, wenn nicht im Verlagsvertrage der Verleger sich das Recht auf mehrere Auflagen vorbehalten hat.

§. 44.

§. 44.

Die Erben haben aber auch die Verbindlichkeiten des verstorbenen Verlegers gegen den Verfasser und dessen rechtmäßige Erben zu erfüllen, welche aus dem Verlagsvertrage herrühren, oder ihm sonst obliegen.

§. 45.

Stirbt ein Verleger, und es ist nur noch ein rohes Exemplar in seinem Verlage da, so können weder dessen Erben noch der Fiskus bey dem erblosen Absterben ein weiteres Verlagsrecht darauf gründen, sondern wenn Gelegenheit zum Absatze dieses einzigen Exemplars wäre, und sie thäten es nicht, so hört das Verlagsrecht so gut auf, weil sie arglistig es zurückbehielten, als es durch Absatz aufhörte. Wenn durch das frühere erbloße Absterben des Autors die Consolidation bey dem verstorbenen Verleger eintritt, so haben dessen Erben den weitern Verlag, stirbt er aber erblos, so ist es zweckmäßiger, es als einen freyen Gewerb-Gegenstand *) anzusehen, als es dem Fiskus zuzueignen, da der Fiskus sich in eigentliche Gewerbgegenstände so wenig als möglich mischen darf.

*) Hier-

*) Hiermit stimmt auch das Preuß. Gesetzbuch §. 1029. überein.

§. 46.

Wenn der Verleger ohne Erben stirbt, der Verfasser der Schrift aber noch lebt, fällt hier das Verlagsrecht an den Fiskus oder an den Verfasser? Es ist hier nicht der nämliche Fall, wie oben, wenn der Verfasser erblos stirbt, denn das Verlagsrecht macht einen Theil der Erbschaft des erblos verstorbenen Verlegers aus, da hingegen bey dem erblosen Tode des Verfassers der wichtigste Theil des Schriftsteller-Eigenthums, das Geisteseigenthum aufhört, und die Benutzung schon durch Erhebung des Honorarii gezogen ist. Der Hauptgrund der Verschiedenheit aber liegt besonders darin, daß das Verlagsrecht des Buchhändlers oder Verlegers ein für sich bestehendes und von den unmittelbaren Verhältnissen zwischen Verfasser und Verleger aus dem Verlagsvertrage unterschiedenes Recht ist, ob es gleich aus dem Verlagsvertrage entstehet, und darauf begründet ist; ein Umstand, der auch zugleich die obige Unterscheidung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger

aus

aus dem Verlagsvertrage und zwischen dem Verlagsrechte des Verlegers als nöthig darstellt. Es fällt also hier das Verlagsrecht an den Fiskus mit der Erbschaft des Verlegers als ein Adespoton.

Kap. 9.

Vom Bücher-Nachdruck.

Rechtliches und vernunftmäßiges Bedenken eines Icti, der unpartheyisch ist, von dem schändlichen Nachdrucke andern gehöriger Bücher. Halle, 1726.

Jenaisches Responsum Juris sammt völligem Beyfall dreyer Juristen-Fakultäten, Gießen, Helmstädt und Erfurt, worin dargethan wird, daß denen Autoribus der in Druck gegebenen Bücher und denen Cessionariis, welche von hohen Obrigkeiten kein Privilegium darüber ausgewirkt haben, kein Monopolium eines solchen Bücherverkaufs zustehe, noch einem weltlichen Gerichte ein

Recht zukomme, andern den Nachdruck solcher Bücher zu verbieten, oder um Bestrafung nachzusuchen.

Eines aufrichtigen Patrioten unpartheyische Gedanken über die Quellen und Wirkungen des Verfalls des jetzigen Buchhandels ꝛc. Schweinfurt 1733. S. 53 — 91. (v. M. Birnbaum.)

Thurneisen diss. de recusione librorum furtiva. Basel, 1738.

Unpartheyisches Bedenken, worin aus allen natürlichen, göttlichen und menschlichen Civil- und Criminal-Rechten und Gesetzen klar und deutlich ausgeführt wird, daß der unbefugte Nachdruck privilegirter und unprivilegirter Bücher ein allen göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwiderlaufendes Verbrechen und ein feiner Diebstahl sey. Cöln, 1742.

Rechtliches und vernunftmäßiges Bedenken eines unpartheyischen Rechtsgelehrten über den schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher. Frankfurt und Leipzig, 1774. 8.

J. R. Pütter, der Bücher-Nachdruck ꝛc. Göttingen, 1774. s. oben.

Friedrich

Friedrich Eckards Epistel an Tob. Göbhard in Bamberg über eine auf J. Ch. Dietrich in Göttingen bekannt gemachte Schmähschrift. 1776. 8.

Derselbe an den Verf. der Bemerkungen zu seiner Epistel an Tob. Göbhard in Bamberg. 1776.

Bürgers Vorschlag gegen den Büchernachdruck im deutsch. Mus. 1777. November.

Schreiben eines Nachdruckers, im deutsch. Merk. 1780. Juni.

Ueber den Büchernachdruck. Deutsches Museum 1783. May und Juni.

An den Verf. des Aufsatzes über den Büchernachdruck ꝛc. Ebend. 1784. Febr.

Literatur und Völkerkunde. 1784.

Neue Untersuchung über den Büchernachdruck, im deutsch. Mus. 1784. October.

J. J. Celle freymüthige Aufsätze im 1. St. Ansp. 1784.

Martin Ehlers über die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürlichen Zwangsrechte. Dessau und Leipzig, 1784.

Deutscher Merkur 1784. May.

J.

J. H. Campe, Schreiben an Joseph den Einzigen (über den Büchernachdruck), im deutschen Mus. 1784. Februar.

Aktenstücke zur Oestreichischen Nachdrucker-Geschichte, im deutsch. Merkur 1785. May.

Etwas zum Behufe des Nachdrucks von einem Ungenannten, mit Anmerk. des Herausgebers, im deutschen Merkur 1785. Juli.

Kant von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Berliner Monatsschrift 1785. May.

J. G. Dyks Buchhändler-Rechtfertigung gegen die vorgebliche Kaiserl. Erklärung zu Gunsten des Nachdrucks, in der Literatur und Völkerkunde 1786. März.

Erinnerungen eines Buchhändlers an seine Herren Kollegen, den Nachdruck betreffend; s. Ephemeriden der Menschheit 1786. Oktober, auch November und Dezember.

Was dachte Luther über den Büchernachdruck. Berliner Monatsschrift 1786. Oktober.

Ueber den Nachdruck nach den Grundsätzen des Rechts im Kosmopolit. St. 3. 4.

J. G. Müller über den Büchernachdruck, in den Romanen aus den Papieren eines braunen Mannes. 5. B. K. 61. und im Siegfried von Lindenberg. 4ter Theil, fünfte Auflage. K. 88.

Schlettwenis Archiv für Menschen und Bürger im VIII. Bande.

Ebend. Neues Archiv 1. Band, ingleichen im 3. und 4. Bande.

Unfehlbares Mittel, den Nachdruck zu verhindern, zum Besten rechtmäßiger Verleger und der Schriftsteller. Tübingen, 1790. 4.

Wider und für den Büchernachdruck aus den Papieren des blauen Mannes bey Gelegenheit der zukünftigen Wahlcapitulation, gedruckt im Reiche für das Reich. 1790.

Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, und Vorschläge, wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz vorgebeugt werden könne, herausgegeben mit einem Vorberichte von J. F. F. Ganz. Regenspurg, 1790. 8.

Jedermänniglich sonnenklar einleuchtende Vertheidigung des Büchernachdrucks, v. Sig. Balth. Ohlendorp. 5te Auflage. 1790. 8.

Vertheidigung des Eigenthums gegen den Raub, oder Prüfung der Schrift: Wider und für den Büchernachdruck, aus den Papieren des blauen Mannes ꝛc. gedruckt in Schwaben 1790.

A. F. Kayſers Abſtellung des Büchernachdrucks als einen in die neueſte Wahlcapitulation der reichsoberhauptlichen Abhülfe eben ſo nöthig als unbedenklich zu übertragenden Gegenſtand betrachtet. Regenſpurg, 1790.

Für den Nachdruck, ein Aufſatz von Stafenhagen, in der Monatsſchrift von und für Meckelnburg. 1790.

De eo quod juſtum eſt circa librorum editiones inſciis ac invitis editoribus repetitas. Auct. Jacob Fauth. P. 1. 1791. Schon 1786. vertheidigte er den Nachdruck.

Ein Pro und Contra für die Geſetzwidrigkeit des Büchernachdrucks im heil. Röm. Reiche, im Anzeiger 1791. 2ter B. N. 91. 92.

A. FHr. von Knigge, über den Büchernachdruck, von Herrn J. G. Müller ꝛc. Hamburg, 1792.

Kay-

Kayſers Nachſchrift und Appellation an das ehrliebende Publikum, in Salzmanns Krebsbüchlein. Erfurt, 1792.

Ueber den Verlagsraub oder Bemerkungen über Herrn D. Reimarus Vertheidigung des Nachdrucks, im Aprilſtück des deutſchen Magaz. 1791. v. Verfaſſer des Siegfried von Lindenbergs. Leipzig, 1792. 8.

J. A. H. Reimarus Erwägung des Verlagsrechts in Anſehung des Nachdrucks, in Beziehung auf eine Abh. im deutſchen Magazine (1791.) B. 1. S. 383. und in der Antwort auf Müllers dagegen herausgegebenen Schrift. Hamb. 1792. 8. Anzeiger 1792. 1. B. N. 71.

M. J. F. P. Seidenſtücker, iſt der Staat nach reinen Grundſätzen des geſellſchaftlichen Vertrags und nach den gemeinen Grundſätzen des bürgerlichen Rechts befugt, den Büchernachdruck zu verbieten oder nicht? gegen den Hrn. v. Knigge. Helmſtädt, 1792. 8.

J. G. Fichte, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Berliner Monatsſchrift 1793. May.

E. M. Gräff, Versuch einer einleuchtenden Darstellung ꝛc. 1794.

Ueber den Nachdruck in Hofbauers Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. 1795. N. 33.

Noch mehrere Literatur s. in meiner Literatur der Polizey ꝛc. u. d. W. Nachdruck.

§. 1.

Aeltere Spuren.

Die Klagen über den Nachdruck erschienen bald nach der Erfindung der Buchdruckerkunst. Denn man findet schon im sechszehnten Jahrhunderte laute Klagen darüber von den Druckern und Buchhändlern Froben *), Aldus und andern. Die Aldinischen Ausgaben der Autoren wurden zu Lyon vorzüglich häufig nachgedruckt, und man fand neuerlich bey einer Griechischen Handschrift in der National-Bibliothek ein Druckstück des Aldus Manucius, wo derselbe gegen die Nachdrucker zu Lyon und andern Orten in Frankreich eifert, und das Publikum vor dieser Gallicitate quadam, wie er es nennt, überhaupt warnet **).

*) Erasm.

*) Erasm. Roterod. in literis ad Pirkheimerum d. 27. Jan. 1522. ubi quid novi operis prodit, quod putent fore vendibile, mox unus atque alter suffuratur ex ipsius Frobenii officina exemplar, excudit ac venditat minimo. Interim Frobenius immensam pecuniam impendit in castigatores frequentes et in exemplaria.

**) Renouard Annales de l'Imprimerie des Aldes etc. T. II. hat dieſes Druckſtück abdrukken laſſen.

§. 2.

Auch machte man damals häufige Nachdrucke unter dem Zeichen und Namen einer berühmten Officin, worüber auch Aldus in der angeführten Schrift bey Renouard Klage führt *), und man beging alſo außer dem Nachdrucke auch ein falſum.

*) Renouard l. c. und Baillet Jugement des Savans tom. 2. part. 1. p. 92—100. Chevillier de l'origine de l'imprimerie de Paris p. 207.

§. 3.

Begriff.

Um die Grundsätze über die Ungerechtigkeit des Nachdrucks gehörig zu zeigen, ist zuvörderst der Begriff desselben, und wie er von andern Vergehen dieser Art unterschieden sey, zu bestimmen, sodann die Unrechtmäßigkeit desselben nach dem natürlichen oder Vernunftrechte und nach den positiven Gesetzen zu zeigen, und endlich die Scheingründe zu widerlegen, womit man ihn zu vertheidigen gesucht hat.

§. 4.

Nachdruck ist diejenige unerlaubte Handlung, vermöge deren Jemand ein Buch für seinen Verlag drucken läßt, wozu das Verlagsrecht einem Andern gehört.

§. 5.

Unrechtmäßigkeit.

Die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks fließt theils aus der Natur der Sache und aus den Grundsätzen über das Verlagsrecht, theils erhellet sie schon

aus

aus dem Naturrechte, so wie nach den positiven Gesetzen.

§. 6.

Erster Grund.

Was das Erstere betrift, so ist das Verlagsrecht ein dem Buchhändler eigenthümlich zustehendes Recht, welches er sich aus dem Verlagsvertrage rechtmäßig erwirbt, ob er gleich an der Arbeit selbst kein wirkliches Eigenthum hat.

§. 7.

Da dieses Verlagsrecht ein wohl erworbenes Recht ist, so kann sich dessen kein Anderer, der es nicht als ein solches hat, bedienen, denn woher soll es der Nachdrucker haben? vom Verfasser kann er es nicht haben, denn dieser kann, so lange das erste Verlagsrecht dauert, keinen gültigen Verlagsvertrag, worauf dieser sein Verlagsrecht gründen könnte, schließen; vom wahren Verleger hat er es nicht, denn sonst wäre er nicht Nachdrucker, und ein freyer Gewerb-Gegenstand ist es auch nicht, so lange das Verlagsrecht des rechtmäßigen Verlegers dauert,

dauert, durch ein Privilegium kann er es auch nicht erhalten, denn dieses kann keine Unrechtmäßigkeit rechtmäßig machen, selbst wenn er dergleichen hätte, wovon weiter unten ein Mehreres folgt.

§. 8.

Einwurf.

Aber, sagt man, der Nachdrucker kaufte ein Exemplar des Buchs von dem rechtmäßigen Verleger, dieses Exemplar erwarb er sich durch den Kauf als sein wahres rechtmäßiges Eigenthum; unter dem Eigenthume liegt das freye Dispositionsrecht, mit der eigenthümlichen Sache nach Willkühr zu schalten, also muß er es auch wieder abdrucken können?

§. 9.

Antwort.

Dieser Scheingrund, wodurch sich noch so mancher täuschen läßt, beruht auf Verwechslung und auf falschen Folgerungen.

§. 10.

§. 10.

Hier wird das Verlagsrecht verwechselt mit dem Rechte an einem einzelnen Exemplare des Buchs. Der Buchhändler überläßt dem Käufer zwar sein Recht an dem einzelnen Exemplare, aber hiermit nicht sein Verlagsrecht *) auf den Verlag dieses Werks und auf alle Exemplare; also kann auf den Kauf eines einzelnen Exemplars der Nachdrucker kein Recht zum Nachdrucke gründen.

*) Pütter vom Büchernachdruck. §. 42—44.

§. 11.

Die andern angeblichen Gründe sind falsche Folgerungen aus einem wahren Satze. Er erhielt zwar das Eigenthum des einzelnen Exemplars von dem Buchhändler durch den Kauf, aber dadurch nicht das Recht, dieses Eigenthum an dem Exemplare zum Nachtheile des Verlagsrechts zu misbrauchen.

§. 12.

Aus diesem oben bemerkten Grunde ist der Nachdruck schon gegen das Naturrecht, denn

schon nach diesem darf ich durch die Ausübung meines Rechts die Rechte des Andern nicht stören; dieses tritt auch ein bey den von dem Andern erworbenen Rechten und Dingen. Wenn ich z. B. im Naturstande von dem Andern ein Stück Vieh gekauft habe, so darf ich ohne seinen Willen dieses Vieh nicht auf seine Wiesen treiben, unter dem Vorwande, ich hätte es ja von ihm: denn dieses wäre Misbrauch meines Eigenthums zur Verletzung des Eigenthums des Andern, denn so weit geht das unter dem Eigenthume liegende freye Dispositionsrecht über die Sache nicht.

§. 13.

Außerdem hat auch der Nachdrucker, der sich auf die eigenthümliche Erkaufung eines Exemplars des Buchs gründen wollte, das gegen sich, daß in jedem Kaufe auch stillschweigend die Bedingung mit liegt, daß der Käufer die erkaufte Speciellsache (speciem) nicht zum Nachtheile des generis und überhaupt die durch Kauf von einem Andern erworbene Sache nicht zum Nachtheile des Verkäufers gebrauchen könne. Ich kann mir z. B.

wes

wegen des gekauften einzelnen Stücks von der Heerde des Andern nicht das Recht auf die ganze Heerde anmaßen. Ich kann mit dem Pferde, das ich von dem Andern erkauft habe, nicht auf seinem besäeten Acker herum reiten, und die Saat verderben, unter dem Vorwande, ich könne mit meinem Eigenthume machen, was ich wolle.

§. 14.

Positive Rechte.

Es ist aber auch gegen die positiven Gesetze, denn obgleich außer den vorn angeführten positiven Verordnungen, wovon ich hier nur die Churſächsischen in den Erledigungen der Landesgebrechen und in dem Mandate von 1773., ingleichen das Preußische Gesetzbuch bemerke, sich ausdrückliche Gesetzstellen in dem gemeinen Rechte gegen den Nachdruck nicht finden, so finden sich doch allgemeine Rechtssätze, welche das rechtmäßig erworbene Eigenthum überhaupt gegen alle Beeinträchtigung schützen, und Bereicherung des Einen auf Kosten und mit dem Schaden des Andern nicht gestatten *).

*) l. 206. π. de regulis juris: Jure naturae aequum eſt, neminem cum alterius detrimento et injuria fieri locupletiorem. ingl. l. 14. π. de condict. indebiti. l. 151. π. de regulis juris: damnum facit, qui id fecit, quod facere jus non habet.

§. 15.

Er iſt eine Art von Diebſtahl.

Hierzu kommt auch, daß man den Nachdruck als eine diebiſche Benutzung, furtum uſus, anſehen kann. Zwar iſt das erkaufte Buch mein Eigenthum, und furtum ſetzt eigentlich eine fremde Sache voraus; allein ich brauche doch die Sache nicht ſo, wie ich ſie meinem Eigenthumsrechte nach brauchen darf, dieſe Art von Gebrauch liegt nicht unter meinem Eigenthumsrechte, ich maße mir alſo ein Recht an, das der Verkäufer mir nicht mit gab, ſondern das ſein blieb, alſo tritt doch eine Art von furto uſus und gar eine Art von furto ein.

*) l. 1. §. 2. π. de furtis. Furtum eſt contrectatio rei fraudulosa lucri faciendi gratia vel ipsius rei vel etiam uſus ejus poſſeſſionis-

nisve, quod lege naturali prohibitum est admittere. ingl. l. 40. π h. t. qui aliena re (hier also alieno jure) invito domino usus sit, furtum facit. s. auch Pütter vom Büchernachdruck S. 69—71.

§. 16.

Zwar will das Sächsische Landrecht *) das furtum usus als Diebstahl nicht angesehen wissen, indem es bey einem daselbst angeführten Falle davon sagt: Dieberey noch Raubes mag er ihn daran nicht gezeihen. Aber die deutsche Glosse erklärt dieses also: Es mag wohl seyn, daß ein Ding diebisch wird, daran der, welcher es hat, nicht zum Diebe wird, nämlich, daß man ihn darum nicht henken mag, daher wird einer um solche Dieberey gleichwohl ehrlos.

*) lib. 2. Art. 22.

§. 17.

Folgerungen.

Aus dem erlangten Eigenthume an dem einzelnen Buche also kann der Nachdrucker kein Recht

zur Vertheidigung des Nachdrucks hernehmen, eben so wenig aber auch daher, daß ein Buch, das einmal öffentlich ausgegeben und feil geboten wird, jedem zu Gebote stehe, wo eben die obigen Gründe eintreten.

§. 18.

Fernerer Einwurf.

Eben so wenig kann hier der Einwurf eintreten, daß der Verleger ja kein Monopol habe, und Monopolien überhaupt nicht zu begünstigen wären, welches aber geschehen würde, wenn man dem Verlagsrechte ausschließende Wirkungen beylegte.

§. 19.

Antwort.

Denn die Vergleichung mit dem Monopol und die daher genommene Analogie kann dem Verlagsrechte nicht nachtheilig werden, da Monopole nur eintreten können in Gegenständen, die außer dem allgemeine Gegenstände der freyen Gewerbsamkeit sind *), aber hier ist dieses nicht der Fall, sondern das Verlagsrecht ist ein durch Vertrag er-

wor-

worbenes Recht über einen Gegenstand, der vor dem Vertrage nur in eines Einzigen Eigenthume war; durch die Publicität mittelst des Drucks kann in diesem wesentlichen Verhältnisse keine Veränderung vorgehen.

*) Pütter vom Büchernachdruck §. 56—58. Ebenderselbe, Beyträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte I. S. 265.

§. 20.

Diesem setzt man den sehr scheinbaren Einwurf entgegen: Aber warum muß der Erfinder eines Fabrik- oder Manufaktur-Produkts leiden, daß ein Anderer das nämliche nachmacht? Die Erfindung ist ja auch sein Eigenthum, ja sogar sein Geistes-eigenthum? Gleichwohl muß er, wenn er es allein benutzen will, ein Monopol sich erwerben; da nun der Verleger, wenn er nicht ein Privilegium hat, dieses nicht anführen kann, woher die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks? Die Lösung dieses Zweifels und die Beantwortung ist nichts weniger als leicht, aber er läßt sich doch gehörig beantworten, und verdient eine etwas ausführlichere Erörterung als es bisher geschehen.

§. 21.

§. 21.

Die Geistesarbeit des Autors ist anzusehen als eine einzig existirende Sache in Absicht der Art der Verbindung der Ideen und Sätze. Daß dieses des Verfassers Geisteseigenthum sey, ist schon oben erwiesen worden; da es nun eine einzig existirende Sache ist, und dem Autor, so lange er lebt, an solcher das Geisteseigenthum bleibt, und der Autor dem Verleger das Verlagsrecht durch den Vertrag gab, der Nachdrucker aber das Ganze, so wie es ist, wider den Willen der beyden Berechtigten sich anmaßt, so maßt er sich Etwas an, wozu ihn nichts berechtiget. Da hingegen bey gewöhnlicher Handelswaare, bey Produkt = Manufaktur = und Fabrikarbeiten ein ganz anderes Verhältniß eintritt; jeder, der ein Fabrikat nachmacht, nimmt nicht den Stoff des Erfinders selbst, sondern seinen ihm selbst eigen gehörigen, er arbeitet es selbst, oder läßt es auf seine Kosten arbeiten, diese nachgearbeitete Waare ist nicht der Stoff des Erstern, nicht die Sache des Erstern selbst, wie bey dem Nachdrucke, wo der Text, als das Wesentliche des Buchs, die fremde Sache ist, welche widerrechtlich gebraucht wird. Denn wenn auch der Nachdrucker

drucker das Papier und Druckerkosten als sein Eigenthum hier anführen will, so ist das doch nicht das Wesen des Buchs, dahingegen das Wesentliche des Buchs, der Inhalt, nicht ihm gehört. Eben so wenig kann auch vom Copiren der Kunstwerke auf den Nachdruck geschlossen werden, die Copie erfordert die eigene Arbeit, Geschicklichkeit und Fähigkeit des Nachcopirenden. Es ist also eigene Erwerbung, und die Copie ist auch außerdem doch nicht das Original selbst, es bleibt immer ein wesentlicher Unterschied, welches bey dem nachgedruckten Buche der Fall nicht ist; der Künstler verliert nichts von dem Werthe seines Originals, dieser bleibt immer bey dem Kenner, aber der Buchhändler verliert sehr viel bey dem Nachdrucke, wenn letzterer nicht durch außerordentliche Fehler und andere Unvollkommenheiten ganz unbrauchbar ist.

§. 22.

Richtig ist auch der von der bloßen Nützlichkeit entliehene Grund, indem man sagt, durch Nachdruck werden die Bücher wohlfeiler und gemeinnütziger. Allein, abgerechnet, daß dieses nicht zur Entschuldigung der Ungerechtigkeit gebraucht werden

kann,

kann, und man um bloßen Vortheils willen nicht die Rechte verletzen darf, wenn nicht wichtige Collisionsfälle, dergleichen aber hier nicht sind, noch seyn können, eintreten, so ist auch meist der Nachdruck, da er blos aus unedler Gewinnsucht unternommen wird, unrichtig und schlecht, und dabey gleichwohl theuer genug. Ueberdieß hält er auch von mancher wichtigen und gemeinnützigen Unternehmung zurück.

§. 23.

Nöthig wäre es indessen, daß die Polizey manchen Buchhändler an billigere Bücherpreise erinnerte, indem bey manchen in dem Preise des Buchs der Bogen 2 gr. kommt, welches ein übertriebener Preis ist; dergleichen unbillige Preise sind vorzüglich seit dem achten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts von manchen angenommen, dagegen die ältern Preiße der Bogen gewöhnlich Format zu 9 pf. bis 1 gr. und das größere Format für 1 gr. bis 1 gr. 3 pf. nach Verhältniß des weitern oder engern Drucks ein billiger Preis für Verkäufer und Käufer wäre. Daß sich Manche derselben mit den hohen Honorarien entschuldigen, ist zum Theil ungegründet; theils ist es ihre Schuld, daß sie eben-

falls

falls in die zuweilen unbilligen Forderungen der Autoren willigen, und erwarten sie einen großen Absatz von einem Unternehmen durch den Namen und Credit eines Gelehrten, so werden sie auch dafür, wenn sie starke Auflagen machen, durch Absatz gewiß entschädigt, ohne unbillige Preise machen zu dürfen. Vielleicht bewirkt es die Wahlcapitulation Art. 7. §. 1.

§. 24.

Andere Einwürfe.

Weit weniger bedeutend sind die nachfolgenden Zweifel und Einwürfe. Man sagt: vor Entstehung der Buchdruckerkunst habe es ja kein Verlagsrecht gegeben. Allein dieses ist keine Folge, daß, weil eine ähnliche Handlung in jenen Zeiten nicht als unrechtmäßig angesehen worden ist, so kann dieses auch gegenwärtig von dem Nachdrucke nicht gelten.

§. 25.

Widerlegung.

Denn es ist zwischen dem Nachabschreiben und dem Nachdrucke ein Unterschied, theils sind durch den Buchhandel selbst die Verhältnisse merklich geändert;

der

der Handel mit Abschriften war mit weit mehreren Schwierigkeiten verbunden, als das Nachdrucken, fiel also nicht so häufig vor, zumal da sowohl bey den Griechen als Römern die Gelehrten häufig ihre eigenen Abschreiber unter ihren Sklaven hatten, und im Mittelalter die Mönche in den Klöstern für die Kloster-Bibliotheken Abschriften machten, wo also mehr zu eigenem Gebrauche als zum eigentlichen Handel abgeschrieben wurde. Indessen lassen sich allerdings hier auch Fälle denken, daß man Nachabschriften ohne geschehene Erlaubniß oder ohne einige Entschädigung dafür für Unrecht gehalten hat, da sich doch selbst im Mittelalter Spuren von Erlegung für die Erlaubniß, abzuschreiben, finden, wie sich aus den Statuten der Pariser Universität vom Jahre 1323. schließen läßt *).

*) Nullus stationarius denegabit exemplaria alicui etiam volenti per illud aliud exemplar facere, dum tamen pro eo pignus sufficiens exponat et satisfaciat secundum ordinationem universitatis. s. Chevillier de l'origine de l'Imprimerie de Paris etc. p. 307.

§. 26.

Der Vertrag geht den Dritten nichts an.

Eben so wenig schadet der Einwurf: daß der Verlagsvertrag, welcher zwischen dem Autor und Verleger geschlossen wird, für einen Dritten nicht verbindlich seyn könnte: denn die Verbindlichkeit des Dritten, den Nachdruck zu unterlassen, entsteht nicht aus dem zwischen den beyden Erstern geschlossenen Verlagsvertrage, sondern liegt unter der allgemeinen Verbindlichkeit, sich nicht an den eigenthümlichen Rechten des Andern zu vergreifen, und sie nicht zu beeinträchtigen.

§. 27.

Auch kann man zur Vertheidigung des Nachdrucks nicht anführen, daß es ja jedem Gelehrten frey stehe, eine Schrift von gleicher Art, die den nämlichen Gegenstand behandelt, zu schreiben: denn hier ist ja jede dieser beyden Arbeiten, ob sie schon einerley Gegenstand betreffen, eine ganz verschiedene Geistesarbeit, also auch ein besonderes und verschiedenes Eigenthum ihres Verfassers: so können zwey und mehrere Gelehrte jeder ein Staatsrecht,

eine Rechtsgeschichte, ein Botanisches System u. s. w. schreiben, ohne daß Einer gegen den Andern ein Klagerecht hat, es müßte denn ein wirklicher Plagiat eintreten. Ganz anders aber ist es bey dem Nachdrucke, wo man sich die nämliche, einem andern eigenthümliche Sache ohne alle Aenderung und wörtlich zum Abdrucke und Handel damit anmaßt.

§. 28.

Benehmen der Staaten gegen einander.

Ferner kann der Nachdruck dadurch nicht gerechtfertiget werden, daß man sagt, es werden ja so häufig Englische und Französische Bücher in Deutschland, in der Schweiz und sonst nachgedruckt. Allein dieses sind Thatsachen, von denen man nicht auf die Rechtmäßigkeit der Sache schließen kann noch darf; obgleich Einige diesen Nachdruck zwischen Buchhändlern verschiedener Nationen als gänzlich erlaubt angesehen haben *).

*) Ludewich Reliq. Manuscriptorum T. I. praef. p. 123. §. 42. und der Verf. der Schrift: Les interêts des nations de l'Europe relativement au Commerce 1766. p. 430.

§. 29.

§. 29.

Denn wenn man auch annehmen will, daß die Buchhändler der einen Nation in dem Lande der andern nicht so leicht Exemplare absetzen werden, so entstehet doch daraus noch kein Rechtsgrund für den Nachdruck, zumal da dieses bekanntlich sehr häufig geschieht, daß manche Schriften der einen Nation auch bey einer andern sehr gesucht werden, je mehr die Sprache und Literatur eines Volks bey dem andern geschätzt wird.

§. 30.

Da ein jeder Staat in seinen Grenzen nur die Rechte seiner Unterthanen, und der Ausländer ihre Gerechtsamen nur in so fern, als es entweder unveräußerliche Menschenrechte sind, oder sie sich Unterthanen Rechte erworben, anerkennt; da der Staat nur zum Schutze dieser bemerkten anerkannten Rechte verpflichtet ist, so kann der ausländische Verleger so wenig als der ausländische Schriftsteller den Nachdruck seiner Schrift in einem andern Lande unmittelbar verhindern, wenn er nicht ein Privilegium des Landes hat, worin die Schrift nachgedruckt

druckt wird, oder wenn er den Schutz seiner Regierung reclamirt, und diese nun die Sache zur Sache des Staats macht, und um Schutz des Rechts seines Unterthans anträgt.

§. 31.

Auch kann der Staat, worin der wahre Verleger lebt, dem fremden Nachdrucke den Eingang desselben sowohl einzeln als zum Meßverkaufe untersagen, und ihn für confiscabel erklären.

§. 32.

Wirkt Letzteres nicht, so ist der andere Staat zu Retorsionen und endlich zu Repressalien berechtiget.

§. 33.

Carl VI. schützt den Ausländer gegen Nachdruck.

Indessen pflegen die Staaten einander hier auf geschehenen Antrag zu willfahren. So geschahe dieses von Seiten Kaiser Carls VI., als ein Buchdrucker zu Nürnberg ein von der Akademie der

Wissen-

Wissenschaften zu Petersburg herausgegebenes deutsches Buch, welches aber in Deutschland kein Kaiserl. Privilegium hatte, nachdruckte, und da der Russische Kaiserliche Gesandte sich darüber bey Carl VI. beschwerte, daß durch diesen Nachdruck die Kaiserl. Akademie zu Petersburg in ihrem Verlage Schaden litte, so befahl Carl VI., nicht nur die noch vorhandenen Exemplare des Nachdrucks abzufordern und zu confisciren, sondern auch ein für allemal dergleichen Nachdrücke zu untersagen *).

*) Das Kaiserl. Rescript ist vom 10. May 1735. an den Magistrat der Stadt Nürnberg und an den Kaiserl. Bücher-Commissar zu Frankfurt am Mayn. Man findet solche in Müllers Sammlung Russischer Geschichte 6. St. Petersburg, 1735. S. 516. und 517. und in Pütters Beyträgen zum Deutschen Staats- und Fürsten-Rechte I. 288. und 289. Es heißt darin: Wie nun diese Beschwerde in der Gerecht- und Billigkeit gegründet, und derselben ohne Verschub die abhelfliche Maße zu geben, als befehlen wir euch hiermit gnädigst, vom besagten Buchführer nicht nur die noch vorhandenen Exemplare von gedachter Nachricht ꝛc. gleich abzufordern und zu confisciren,

eiren, sondern ihm und allen dasigen Buchführern und Buchdruckern ein für allemal dergleichen Nachdruckereyen, absonderlich aber der zu St. Petersburg gedruckten Bücher bey Vermeidung empfindlicher Strafe ernstlich zu verbieten.

§. 34.

Wird es aber nicht gerügt von fremden Staaten, so ist das kein Grund zur Rechtfertigung des Nachdrucks, sondern es ist nach dem, was §. 30. gesagt worden, zu beurtheilen.

§. 35.

Andere Arten.

Nachdruck ist es, wenn ein Anderer als der Verleger eine Schrift im geänderten Formate zum Behufe des Handels drucken läßt, eben so, wenn er sie blos in verschiedene Theile abtheilt, und so fern also das Aeußere in Etwas änderte. Nachdruck ist es, wenn er sie, mit Kupfern versehen, herausgibt, selbst wenn die Kupfer nicht blos zur Verschönerung, sondern zur Erläuterung dienten,

wohl

wohl aber steht es ihm frey, die Kupfer einzeln dazu zu liefern.

§. 36.

Wenn diese Kupfer als Kunstwerk zur Verschönerung dienen, so steht es dem ersten Verleger frey, ohne sich eines Nachdrucks in Absicht der Kupfer schuldig zu machen, sie nachstechen zu lassen, oder selbst nachzustechen, denn hierzu gehört sodann eigene Kunstfähigkeit, nämlich außer der Kupferstecherkunst noch die Zeichenkunst, und es tritt eben das ein, was ich oben §. 21. bemerkt habe. Bestünden aber die Kupfer blos in Berechnungen oder einfach mathematischen Figuren und Linien, die zur Erläuterung nur beygefügt sind, dann, glaube ich, wäre es als Nachdruck anzusehen, wenn sie der erste Verleger des Werks blos nachstechen läßt.

§. 37.

Weitere Art.

Eben so ist es als Nachdruck anzusehen, wenn der erste Verleger einer Schrift die Anmerkungen, welche ein anderer Gelehrte in einem andern Ver-

lage, oder auch selbst der Verfasser der Schrift im eigenen oder andern Verlage herausgibt, wollte deshalb abdrucken lassen, weil er Verleger der Schrift ist, denn es sind verschiedene Geistesarbeiten, und also auch verschiedenes Geisteseigenthum.

§. 38.

Als Nachdruck kann man es ansehen, wenn man den ganzen Text der Schrift eines Verfassers im Zusammenhange mit Anmerkungen nochmals herausgeben will, auch wenn es der Verfasser der Schrift selbst thäte. Jedoch tritt kein Nachdruck ein, wenn die Stellen, wozu Anmerkungen kommen, Bruchstückweise abgedruckt sind mit den Anmerkungen, und eben so wenig, wenn ein Verleger eine Sache druckt, die, wenn er dieses unternimmt, schon zur öffentlichen natürlichen Freyheit gehört, z. B. der Abdruck eines Friedensschlusses, eines Gesetzes. Es wäre denn, daß jemand ein Privilegium hat.

§. 39.

§. 39.

Scheinbare Nachdrücke.

Allein es gibt auch Fälle, wo der Nachdruck nicht eintritt, wenn es auch einigermaßen also scheinen könnte. So wird es kein Nachdruck genennt werden können, wenn Jemand eine wichtige Schrift, die aber sehr schlecht in Absicht des Aeußern gedruckt wäre, splendid zum eigenen Gebrauche sich in einem Exemplare abdrucken ließe *), oder sich bey einer eigenen kleinen Handdruckerey zu eben dergleichen eigenem Gebrauche selbst abdruckte, oder auch selbst mehrere Exemplare, um Geschenke damit zu machen. Denn daß durch Letzteres dem Verleger einige Käufer entzogen würden, kann nicht als Grund dagegen angeführt werden, da das Verschenken jedem frey stehet, und es eine Beschwerde über etwas Zukünftiges (gravamen de futuro) ist, indem es erst die Frage ist, ob die Personen, denen man es schenkt, sich es kaufen würden. Bloßer arglistiger Vorwand aber kann und darf dieses nicht seyn, sonst wäre es wirklicher Nachdruck.

*) Dieses könnte geschehen bey einem besonders geschätzten Autor.

§. 40.

Eben so wenig ist der wissenschaftliche Gebrauch einer gedruckten Schrift ein Nachdruck. So kann ich den Text eines Autors aus dem Abdrucke, den ein anderer Verleger hat, in Absicht der Lesearten berichtigen, auch selbst ganze Stellen für meinen Text benutzen.

§. 41.

Ein Auszug aus einem Werke ist kein Nachdruck, wenn er gleich vom Verfasser ohne Vorwissen des Verlegers oder von einem andern Gelehrten ohne Vorwissen des Verfassers und Verlegers gemacht ist, obgleich die Einwilligung von denselben der Billigkeit und Klugheit gemäß ist.

§. 42.

Auch ist es kein Nachdruck, wenn ein anderer Verleger durch einen andern Verfasser eine Uebersetzung eines Werks machen läßt, das schon in einem andern Verlage übersetzt ist, selbst wenn die erstere Uebersetzung angekündigt worden, denn bloße Ankündigung gibt kein Verbietungsrecht. Wohl

aber

aber ist der erste Uebersetzungsverleger gesichert, wenn er ein Privilegium über seine Uebersetzung hat, aber das Privilegium über das Buch allein sichert ihn nicht.

§. 43.

Eingriff in das Eigenthum ist es nicht, und gehört nicht zu den unerlaubten Handlungen, wenn Jemand zu einem Buche das noch Fehlende in einem Anhang oder Theil thut, denn so wenig ein Recensent oder Kritiker strafbar ist, wenn er das Fehlende, was zu einem Buche noch gehört, anzeigt, und ausführlich supplirt, so wenig kann auch das Hinzuthun des Fehlenden in einem Anhange oder Theile als verboten angesehen werden. Hingegen würde es bey dem Verleger der Hauptschrift Nachdruck werden, wenn er dieses Fehlende, es sey nun ein blos einzelner Aufsatz und Abhandlung oder ein ganzer Theil, er sey vom Verfasser der Schrift oder einem andern Gelehrten, zu seiner Schrift ziehen und abdrucken lassen wollte, weil er die Hauptschrift hat.

§. 44.

§. 44.

Klagen.

Noch sind die rechtlichen Klagen zu bemerken, welche dem Verleger gegen den Nachdrucker zustehen. Man kann hier annehmen, daß bey ihm die actio negatoria utilis, da die negatoria nicht blos als directa bey Servituten eintritt, sondern die utilis bey allen andern Gerechtigkeiten, angewendet werden kann *).

*) Pütter vom Büchernachdruck S. 52. 53. Berger oeconomia Juris lib. 2. tit. 3. §. 22. not. 5.

§. 45.

Ferner kann er auch, in so fern der Verleger sich auf ein Jus singulare bezieht, die confessoriam utilem anstellen gegen den Nachdrucker.

Stryk usus pandect. modernus Lib. VIII. tit. 5. §. 5. Pütter l. c. S. 52.

§. 46.

Sodann kann er auch, in so fern er sein Klagerecht auf den verursachten Schaden und entzoge-

nen Gewinn gründen will, actionem in factum und actionem doli anstellen *), und auch condictionem furtivam incerti aus dem furto usus.

*) Pütter l. c. S. 61. und 71.

§. 47.

Falsum.

Von dem Nachdrucke ist zu unterscheiden das Falsum, wenn man ein Buch unter der Firma der Handlung oder der Druckoffizin, oder unter dem Namen eines berühmten Schriftstellers verlegt oder herausgibt.

§. 48.

Plagiat.

Ferner ist auch Nachdruck vom Plagiat zu unterscheiden. Einen Plagiat begehen gewöhnlich nur Schriftsteller. Indessen wäre er auch bey dem Verleger, welcher zugleich den Schriftsteller machen wollte, möglich, wo er sodann jedoch mehr als Schriftsteller als als bloßer Verleger zu betrachten wäre.

Kap. 10.

Von den Bücher-Privilegien.

Von Bücher-Privilegien und vom Büchernachdruck in Pütters Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte I. 291—298.

J. Beckmanns Beyträge zur Geschichte der Erfindung 1780. N. 9.

Ueber Bücher-Privilegien ꝛc. in der Literatur und Völkerkunde 1784. Oktober.

Journal von und für Deutschland 1790. S. 440.

Neuer Leipziger Gelehrter-Anzeiger 1792. 8te Beylage S. 58.

Lobethans Abh. über die Lehre von Privilegien überhaupt, und von den Buchhändler-Privilegien insbesondere ꝛc. 1796.

§. 1.

Veranlassung.

Vor Erfindung der Buchdruckerey, als es noch bloße Handschriften gab, scheint weder der Gedan-

ke von Nachabschriften und Klagen darüber, noch auch Privilegien über die Abschriften einer Handschrift bekannt gewesen zu seyn, ob sich gleich letztere denken lassen, so wie auch, daß Jemand eine Handschrift von einem Gelehrten gegen ein Honorar in der Absicht an sich brachte, um sie durch Abschriften zu vervielfältigen, und diese zu verkaufen, wovon in dem Kap. von der Buchhandels-Geschichte mehreres bemerkt worden ist. Allein weil die Abschriften mühsamer und kostbarer waren, und daher auch damit nicht so starker Handel getrieben, und so viel verdient werden konnte, so scheint man sich der Privilegien nicht bedient zu haben. Hierzu kam, daß die vorhandenen Handschriften häufig in Schriften verstorbener Gelehrten bestanden, in mehrerer Anzahl vertheilt waren, so daß also jeder, der eine Handschrift von einem Werke des Cicero und anderer solcher Autoren besaß, weitere Abschriften davon zum Verkaufe, oder anderer Art der Veräußerung machen konnte; lebende Gelehrte theilten ihre Arbeiten gern mit, und suchten durch Verbreitung ihrer Handschriften ihren Ruhm zu verbreiten.

§. 2.

Diese nämlichen Grundsätze blieben auch anfangs nach Erfindung der Buchdruckerey. Jeder Besitzer einer Handschrift eines Ciceronischen Werks oder der Institituten oder Pandekten hielt sich berechtiget, es drucken zu lassen, und war es auch, wenn gleich schon ein Anderer von seiner Handschrift, welche derselbe besaß, das nämliche Werk abgedruckt hatte, denn beyde machten Gebrauch von ihrem Eigenthume der Handschrift eines Werks von einem verstorbenen Gelehrten; mit der Handschrift des Werks eines lebenden Gelehrten würde dieses, wenn man es damals so rechtlich genommen hätte, nicht so angegangen seyn.

§. 3.

Nachdruck und Falsum.

So wie sich aber der Gewinn vom Büchernachdruck mehrte, oder so wie einige Druckereyen wegen Richtigkeit und Genauigkeit des Abdrucks in vorzüglichen Credit kamen, und ihre Drucke also viel Absatz fanden, so finden sich auch Nachahmungen unter ihren Zeichen und in ihren Formaten, und

selbst

selbst Misbrauch des Namens ihrer Offizin, daher findet man dergleichen Klagen bey den Frobenischen *) und Aldinischen Ausgaben **).

*) Erasm. Roterod. in litt. ad Pirkheimerum d. 27. Jan. 1522. ubi quid novi operis prodit, quod putent fore vendibile mox unus atque alter suffuratur ex ipsius Frobenii officina exemplar, excudit et venditat omnino.

**) Von den Aldinischen Klagen s. Renouard in s. Annales de l'Imprimerie d'Alde. an. 12.

§. 4.

Privilegien.

Man fing also an, wenn man ein Werk auf seine Kosten drucken ließ, sich nach Privilegien umzuthun, welche entweder für das Land, wo man druckte, nur galten, oder man hofte auch zuweilen von dem Ansehen des privilegirenden eine grösere Wirksamkeit, deshalb ließ man sich oft auch noch von dem Papste und von Erz- und Bischöffen privilegiren.

§. 5.

§. 5.

Aelteſtes.

Als das älteſte bis jetzt bekannte Bücher-Privilegium findet ſich das von der Republik Venedig ertheilte vom Jahre 1469. *), ſodann folgt eins von 1491. zu Petri Ravennatis Phoenix **), und vom Jahre 1494. zu Vincentii Bellovacenſis ſpeculo hiſtoriali, und von 1495. für den Aldus Manucius zu ſeinem Ariſtoteles ***), und ſo findet man auch noch drey andere für die Aldiniſche Druckerey †).

*) Panzer Annales typ. III. N. 1. p. 62. 63.

**) Pütters Beyträge zum Deutſchen Staats- und Fürſten-Rechte I. S. 251. u. 152.

***) Ebend. 253.

†) Man findet ſie in Renouard Annales de l'Imprimerie des Aldes etc. an. 12.

§. 6.

Päpſtliche.

Auch von päpſtlichen Privilegien finden ſich im 15. Jahrhunderte Spuren, ſo ließen ſich die drey

Ma-

Manuzier außer den Venezianischen Privilegien auch zugleich vom Päpstlichen Hofe Privilegien zu ihren Schriften ertheilen, wovon wir im 15ten und zu Anfange des 16ten Jahrhunderts vier Privilegien finden *). Allein man scheint sie in andern Staaten nicht sehr geachtet zu haben, da man zu Lyon die Aldinischen Handausgaben in wiederholten Auflagen ungescheut nachdruckte.

*) Bey Renouard a. a. O.

§. 7.

In Italien.

Mehrere solcher Bücher-Privilegien findet man in Italien vom Herzog Ludewig Sforza von Mayland vom Jahre 1495. für Michael Ferner und Eustachius Silber zu des J. A. Campani operibus; vom Papst Julius II. eins für den Buchhändler Tolfino zu Rom, von 1506. zu des Ptolemäi Geographie *), von Leo X. findet sich eins von 1519. **).

*) s. Pütters Beyträge zum Deutsch. Staats- u. F. Rechte I. 253.

**) Ebend. S. 254.

§. 8.

§. 8.

Französisches.

In Frankreich scheint eins der ältesten zu seyn das, welches König Ludwig XII. im J. 1507. über die Episteln Pauli mit Glossen ertheilte.

§. 9.

Deutsches.

Als das älteste deutsche Bücher-Privilegium kann man bis jetzt das ansehen, welches Bischof Heinrich von Bamberg zu einem Missal der Bambergischen Kirche vom Jahre 1490. gegeben *).

*) Liber missalis secundum ordinem ecclesiae Bambergensis ao. incarnationis dominicae 1490.; nono vero Kal. Aprilis in civitate Bebenberg per Mag. Joh. Sensenschmidt praefatae civitatis incolam et Henricum Petzensteiner.

§. 10.

Nachher findet sich im Jahre 1501. von dem damals zu Nürnberg versammelten Reichs-Re-

gi-

gimente über die von Conradus Celtes herausgegebenen Werke der gelehrten Nonne Hroswitha und andere Werke, der in eben dem Jahre auch ein gleiches Privilegium von dem Rathe zu Frankfurt über diese Schriften der Hroswitha erhielt.

§. 11.

Das älteste bis jetzt bekannte unter dem Namen des Kaisers ausgefertigte Privilegium ist vom Jahre 1510. für den Johannes Schottus zu einer Erläuterung der Decretalien *), sodann findet man eines von Maximilian I. von 1514. über Kaisersbergers Predigten, und über etliche Bücher, welche Mathias Schurer zu Augspurg gedruckt hat.

*) Zur Lectura aurea super domini Abbatis antiqui Decretales.

§. 12.

Nicht selten findet man bey den ältern Privilegien, daß man es als Sache des ganzen Reichs angesehen hat. So findet man bey dem 1588. von Sauer bey Basseus in Frankfurt herausgegebenen Fasciculus judiciarii ordinis auf dem Titel: mit

Rö-

Römischer Kaiserl. Freyheit, wie auch Vorwissen der Herren Churfürsten und Fürsten, Grafen und Stetten. In einem von 1513. heißt es: mit Vorwissen aller geistlichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern. Hier waren die Kaiserlichen Erblande wahrscheinlich darunter mit begriffen. In einem von 1512. sind sie ausdrücklich mit genannt, denn es heißt darin: ne per imperium et dominia nostra patrimonialia; in einem von 1515. sind sie nicht besonders erwähnt, eben so wenig in einem von 1532. über den Reichs-Abschied bey Schöffern zu Maynz, und auch in einem andern von 1538. In den folgenden Zeiten hielt es immer schwerer, die Erblande mit eingeschlossen zu erhalten *). Die Kaiserlichen Privilegien waren also damals, da der Sitz des Buchhandels zu Frankfurt war, für ganz Deutschland gültig, und zur Handhabung derselben wurde 1579. und 1580. unter Rudolf II. von Chur-Maynz eine Bücher-Commission zu Frankfurt niedergesetzt, nachdem sich aber der deutsche Buchhandel mehr nach Leipzig und Obersachsen zog, scheint sich die Wirksamkeit der Kaiserl. Privilegien mehr blos auf den Frankfurter Buch-

handel

handel und Oberdeutschland zu beschränken, in so fern nicht hie und da ein anderes hergebracht ist, und die Landesherren dieses Recht selbst ausüben, wovon weiter hin geredet wird.

*) Seit Carls VI. Tode geschieht es gar nicht mehr; s. Pütters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte I. S. 290.

§. 13.

In Absicht der weltlichen Reichsfürsten in Deutschland findet man von den Herzogen von Bayern, Wilhelm und Ludwig, schon Bücher-Privilegien vom Jahre 1518. Hier gaben sie ein solches an Johann Aventinus *).

*) Es findet sich in folgender Schrift: Historia non vulgaris vetustatisque Oettingae Bojorum. Norimberg. 1523. 4. s. auch Gottfried Daniel Hofmann von den ältesten Bücher-Privilegien.

§. 14.

Das erste sächsische bis jetzt bekannte ist vom Jahre 1527. von Herzog Georg dem Bärtigen

an den Drucker Stöckel zu Dreßden für D. Emsers neues Testament. Der Churfürst von Sachsen, Johann Friedrich, gab Hans Lufften zu Wittenberg 1534. ein Privilegium über Luthers Bibel, welche zu Nürnberg und in der Schweiz nachgedruckt wurde.

§. 15.

Auch vom Stadtrathe zu Leipzig findet man Bücher-Privilegien, das älteste ist von 1516. für den Reichard Crocus, und ein anderes für Petrus Mosellanus auf 4 Jahre *).

*) Leonhardi Geschichte und Beschreibung von Leipzig 1799. S. 318.

§. 16.

Verhältniß der Kaiserl. Privilegien.

Aber in welchen Verhältnissen stehet heut zu Tage das Kaiserliche Bücher-Privilegium zu den einzelnen deutschen Landen? und welche Wirkungen hat es in Absicht derselben? Einige haben ihm Wirkung für alle Reichs-Lande beylegen wollen, und in den ältern Zeiten, namentlich im

sechs-

sechszehnten Jahrhunderte, scheint man es, nach §. 12. anerkannt, angenommen zu haben, daß ein Buch, worüber der Kaiser Jemanden privilegirt, in ganz Deutschland von keinem Andern gedruckt werden dürfte, wie dieses z. B. von Kaiser Maximilian geschehen, welcher die sogenannte Celtische Gesellschaft über die Werke der Hroswitha, einen Strasburger Buchdrucker über den Aulus Gellius, über Otto von Freisingen und andere privilegirte; eben so von Carl V., der dem Buchdrucker Schöffer zu Maynz, den Reichsabschied von 1521. ganz allein zu drucken, verstattete.

§. 17.

Allein durch die mehrere Ausbildung der Landeshoheit, und durch die Beschränkungen in der Wahlkapitulation ist das Kaiserliche Reservat, Privilegien zu ertheilen, sowohl überhaupt, als auch, wie Einige noch besonders annehmen, in Absicht der Bücher-Privilegien, eingeschränkt worden, daher man nicht ohne Grund die Wirkungen der Kaiserl. Bücher-Privilegien gegenwärtig vorzüglich auf die Frankfurter Reichsmessen und überhaupt auf den Frankfurter Buchhandel und einige

kleinere Lande in Oberdeutschland, wo der Kaiser im Besitzstande ist, beschränkt *), und besonders auch wegen einiger Stellen **) in der Capitulation annimmt, daß dieses Kaiserliche Reservat in den einzelnen Landen, außer den nur gedachten wenigen Ausnahmen, nicht wirken könne, da diese selbst das Recht haben, Privilegien zu ertheilen.

*) Pütter vom Büchernachdruck S. 164. 2c. Ebend. Beyträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrechte I. S. 279.

**) Die hieher gehörigen Stellen sind Capitul. Art. I. §. 9. und Art. VII. §. 3. 4. 5. Art. I. §. 9. heißt es: „Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Stände 2c. ihre Hoheits-Regalien, Freyheiten und Privilegien confirmiren 2c. und Niemanden einiges Privilegium darwider ertheilen," und Art. VII. §. 3. heißt es: „Keinesweges auch Jemanden Privilegien auf Monopolien, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufakturen, oder wie es sonst Namen haben möge, ertheilen."

§. 18.

Indessen möchte ich dieses Recht der Landesherren lieber aus der Landeshoheit herlei-

ten

ten, als es vorzüglich, wie es Einige thun, auf die Stelle der Capitulation bauen, denn §. 9. Art. 1. scheint mehr von den den Reichsständen verliehenen besondern Freyheiten, Gerechtsamen und Privilegien, außer der Landeshoheit, zu handeln, da bekanntlich manche Rechte als besondere Privilegien ertheilt worden sind, und die Stelle Art. VII. §. 3. redet nur von Privilegien auf Monopolien, allein Bücher = Privilegien sind keine Monopolien, sondern durch das Privilegium wird nur das schon aus dem Verlagsvertrage habende Eigenthum gegen den Nachdruck mehr und bestimmter gesichert. Indessen zur Unterstützung können diese Stellen mit dienen, sonderlich auch wegen der allgemeinen Clausel: oder wie es sonst Namen haben möge, als welche sich mit von dem dem Kaiser entzogenen Rechte, Bücher = Privilegien in ständischen Landen zu ertheilen, erklären läßt.

§. 19.

Den heutigen praktischen Grundsätzen nach also kann ein Buch durch ein Kaiserl. Privilegium weder in den Churſächsischen, noch Brandenburgischen und selbst Oestreichischen und mehrern andern

Lan=

Landen gegen den Nachdruck geschützt werden, wenn der Verleger nicht in diesen Landen sich besonders privilegiren läßt.

§. 20.

Churſächsische Privilegien.

Die wichtigsten Privilegien hierin sind, bey dem gegenwärtigen Zustande des Buchhandels, die Churſächsischen; sie wirken theils auf das Land und dessen Grenzen; theils aber ist vorzüglich die Wirkung derselben wichtig wegen der Leipziger Messe, wo sich der ganze deutsche Buchhandel versammelt, und außerdem auch außer den Messen von Leipzig aus, wo die meisten Auswärtigen ihre Niederlagen und Commissionairs deshalb halten, in ganz Deutschland und auch in die nördlichen Staaten Europens Versendungen gemacht werden. Es erstreckt sich daher die Wirkung dieses Privilegiums auch dahin, daß Nachdrucke in den andern Orten des Landes nicht verkauft, oder zu Leipzig als Commissions- und Speditions-Gut niedergelegt werden können; so wie dieses auch dem gedachten Mandate *) nach von jedem Nachdrucke auch

nicht

nicht eingezeichneter und nicht von Churſachſen privilegirten, aber im Lande gedruckten Bücher zu gelten ſcheint.

*) ſ. Churſächſ. Mandat v. 1773. §. 1. und 5.

§. 21.

Die Wirkung eines Privilegii hat auch in Abſicht der Priorität das Notiren oder Einzeichnenlaſſen eines Buchs bey der Bücher-Commiſſion zu Leipzig *).

*) ſ. Churſächſ. Mandat v. 1773. §. 3.

§. 22.

Weil ferner ein ziemlich anſehnlicher Buchhandelsgang auch in den Brandenburgiſchen Landen iſt, ſo verbinden die Buchhändler öfters mit dem Churſächſiſchen auch Churbrandenburgiſche und Königl. Preußiſche Privilegien.

§. 23.

Uebergang zu einzelnen Fällen.

Nach dieſen allgemeinen Gegenſtänden von den Privilegien gehe ich nun auf einige beſondere, vorzüg-

züglich in Absicht der Wirkung derselben. Hier ist zuvörderst zu bemerken, daß Privilegien über eine Schrift nicht auch von der Uebersetzung derselben, so wenig als von dem Auszuge aus derselben gelten, daher die Uebersetzung eines privilegirten Buchs aus diesem Grunde von dem Verleger oder Verfasser nicht gehindert werden kann.

Hommel Rhapf. VI. obf. 750.

§. 24.

Aufnahme in Sammlungen.

Kann ein privilegirtes Buch von einem Gelehrten oder Herausgeber einer Sammlung von Schriften über einerley Gegenstand in diese Sammlung aufgenommen werden *)? Ich glaube nicht, denn da, so lange das Verlagsrecht des Verlegers der Schrift dauert, es den obigen bey dem Verlagsrechte und in den folgenden Kapiteln aufgestellten und erwiesenen Grundsätzen nach nicht einmal bey einem nicht privilegirten Werke Statt hat, so kann man dieses noch weniger bey einem privilegirten annehmen, wenn nicht der Verleger darein gewilligt hat. Wohl aber, wenn das Verlagsrecht beendigt ist.

*) Hom-

*) Hommel in Rhapf. obf. 750. nimmt das Gegentheil an.

§ 25.

Besonderer Abdruck.

Eben so wenig kann weder der Verfasser noch ein Dritter aus einer privilegirten Sammlung eine Abhandlung einzeln ohne Einwilligung des Verlegers abdrucken lassen *).

*) Hommel in Rhapf. obf. 750. hat die gegenseitige Meinung.

§. 26.

Wenn das Privilegium rechtlich ertheilt wird.

Ein Privilegium kann nicht eher rechtlich ertheilt werden, als bis der Verleger beweist, daß er das Verlagsrecht von dem Autor mittelst eines rechtsbeständigen geschlossenen Verlagscontrakts habe, wozu die Unterschrift des Verfassers oder dessen besondere Erklärung erforderlich ist, außerdem ist ein solches Privilegium als ein erschlichenes ungül-

gültig sowohl gegen den Autor, als auch, wie ich glaube, gegen den Dritten.

Churſächſ. Mandat von 1773.

Hommel Rhapſ. obſ. 750. ingl. Wernher obſ. for. vol. 3. P. 4. c. 117. p. 294. l. 7. Cod. de precibus Imperat. offerendis. und l. 7. de diverſis reſcr. Leyſer Medit. ad Pand. T. I. Spec. X. Theſ. XI. p. 114.

§. 27.

Bey Traktaten.

Aber geſetzt, ein Buchhändler hätte ein Privilegium geſucht auf ein Werk eines Autors, mit welchem er in Traktaten ſteht, er erhält das Privilegium, die Traktaten aber zerſchlagen ſich? Gegen den Verfaſſer kann er hier nichts unternehmen, wenn derſelbe ſein Werk in einen andern Verlag gibt, und eben ſo wenig, glaube ich, gegen den Dritten oder andern Verleger.

§. 28.

Bey Genehmigung des Verf.

Aber wenn der Verfaſſer in dieſen Fällen nach dem erhaltenen Privilegium des Verlegers die Traktaten

ge-

genehmigt, und wirklich einen Vertrag schließt, wirkt da das Privilegium auch gegen einen Dritten, z. E. gegen einen Nachdrucker in Absicht der im Privilegio auf den Nachdruck gesetzten Strafe? Wenn das Privilegium unter dem Beding des von dem Verfasser noch vollends abgeschlossenen Vertrags ertheilt worden, so ist es gegen den Verfasser sowohl als gegen den Dritten gültig.

§. 29.

Erschlichene Privilegien.

Allein ist das Privilegium vom Verleger während der Traktaten erschlichen, und gerade zu ohne die vorerwähnte Bedingung ertheilt worden, so ist es vom Anfange an null und nichtig, als ein erschlichenes und nicht in der Wahrheit beruhendes; daher, wenn auch hinterdrein der Verfasser den Vertrag noch völlig abschließt, so ist zwar der Verfasser pflichtig, den Vertrag zu halten, aber gegen einen Dritten, glaube ich, kann das Privilegium, da es vom Anfange nichtig war, also auch nicht nachher gültig werden konnte, nicht gültig seyn.

§. 30.

§. 30.

Privilegium auf mehrere Auflagen und Ausgaben.

Ein Verleger, welcher in dem Verlagsvertrage sich nicht die Freyheit für mehrere Ausgaben oder Auflagen vorbehalten hat, kann, wenn er sich auf mehrere Auflagen oder Ausgaben privilegiren läßt, das Privilegium nicht weiter als für den ersten Verlag des Buchs anführen, denn das Privilegium kann ihm nicht Rechte geben gegen den Autor, welche er aus dem Verlagsvertrage nicht hat.

§. 31.

Der Verfasser kann daher, wenn sein Verleger schon ein Privilegium über das Buch erhalten hat, nach beendigtem Verlage das Werk nun in eigenem oder anderm Verlage herausgeben, und der Verleger kann aus einem Privilegio kein Recht auf mehrere Auflagen oder Ausgaben gegen den Autor ableiten.

§. 32.

§. 32.

Privilegien des Nachdrucks gelten nicht.

Nachdruck kann und darf nicht privilegirt werden, denn da er allgemein unerlaubt ist, und die Ungerechtigkeit desselben a priori und aus seiner Natur und Wesen erhellet, Handlungen dieser Art aber selbst vom Regenten nicht privilegirt werden sollten, so erhellet die Wahrheit dieses Satzes von selbst. Allein dieses wird selbst in Deutschland so streng nicht beobachtet, obgleich die Ungerechtigkeit aus der Natur der Sache erhellet; indem man von mancher Landeshoheit Nachdrücke, nachdem man vorher von Seiten der Censur das angebliche Anstößige weggestrichen, privilegirt hat.

§. 33.

Retorsion.

So wenig aber auch an und für sich dieses selbst den Rechten nach als verstattet angesehen werden kann, so wird es doch alsdann eine offenbare Landes- oder Staats-Beleidigung werden, wenn der Regent auf Bitte des Verlegers, welcher Nachricht von dem Gesuche eines solchen Privilegiums

hat,

hat, bey der Behörde des Landes solches anzeigt, und, daß wegen der Rechte seines Unterthanen solches nicht ertheilt werde, verlangt, wo sodann im Verweigerungsfalle das Retorsionsrecht *) eintreten kann, Repressalien aber nach der deutschen Verfassung nicht gebraucht werden dürfen.

*) Wildvogel de jure retorsionis inter status imperii. Auch das Churſächsische Mandat von 1773. §. 1. siehet auf das Reciprocum, ingleichen das Preußische Gesetzbuch Theil I. §. 1033.

§. 34.

Da aber die Churſächsische und Brandenburg-Preußische Gesetzgebung in Absicht der Privilegien über den Bücherverlag mehrere nähere und positive gesetzliche Bestimmungen gegeben, ingleichen auch in der ältern Kaiserl. Instruktion für die Frankfurter Bücher-Commission und in dem Kaiserl. Bücherpatent verschiedenes festgesetzt worden ist, so will ich solches hier in der Kürze noch mit bemerken.

§. 35.

§. 35.

Die Kaiserl. Bücherprivilegien müssen jederzeit binnen 6 Wochen von dato der Ausfertigung dem Kaiserl. Bücher-Commissario zu Frankfurt in glaubhafter Gestalt eingeschickt, von diesem aber veranstaltet werden, daß solche zu den Meßzeiten nach Beschaffenheit des privilegirten Werks gegen billigmäßige Vergütung allen mit solcher privilegirten Gattung Handelnden behörig kund gethan und insinuirt, auch besonders denen zu ertheilenden Privilegiis einverleibet werde, daß in nächster Messe a die impetrati das erhaltene Privilegium der Kaiserl. Bücher-Commission vorgezeigt, daraufhin durch dieselbe andern zur Nachricht und Warnung die Insinuation beschehen; auch Drucker und Verleger sich eines guten weißen Papiers und Buchstaben zum vorhabenden Werke gebrauchen, und dieses alles bey Verlust des Privilegii nicht unterlassen werde *).

*) s. Kaiser Franz I. Bücherpatent vom 10. Febr. 1746. Art. 4. in der Sammlung der R. Abschiede P. IV. Anhang p. 114. u. f.

§. 36.

§. 36.

Werden aber ausgewirkte Privilegia universalia oder specialia nicht behörend insinuirt, oder dem befreyten Werke nicht vorgedruckt, so wird statt der zu hoffen habenden Satisfaktion sothanes Werk dem Kaiserl. Fisco verfallen angesehen, und der Erwerber ipso facto des Privilegii für verlustig erklärt *).

*) Ebendaselbst. Art. 4.

§. 37.

Von den privilegirten oder neu aufgelegten, auch mittelst erlangten Extension nach Ablauf der im Privilegio Caesareo enthaltenen Jahre fort verhandelt werdenden Bücher, Traktaten und dergleichen müssen fünf Exemplaria zur Reichshofraths-Canzley, eines für den Chur Erzkanzler, und eines dem Bücher-Commissario für dessen mit den Buchführern, Händlern und Druckern habenden Bemühungen, welches ebenfalls von denen durch die geistlichen Ordensstände *) oder sonst universal privilegirten Corporibus anwiederum special privilegirten Büchern und Werken zu verstehen ist, richtig und

un-

unverweigerlich auf Kosten des Buchführers eingeliefert werden **).

*) Ein solcher universal privilegirter Ordensstand waren die Jesuiten, welche ein Privilegium impressorium generale hatten; s. Mosers Staats-Archiv 1752. part. 12. S. 1022.

**) s. Ebendaselbst §. 7. von den unprivilegirten wird nur eines an die Kaiserl. Bibliothek, eines an den Chur-Erzkanzler, und eines an den K. Bücher-Commissarius eingeliefert.

§. 38.

Nach Maßgabe dieser Vorschrift wird nun gegenwärtig auf den Frankfurter Messen von jedem Kaiserl. Bücherprivilegio das Original bey der Kaiserl. Bücher-Commission zu Frankfurt vorgezeigt, und um dessen Insinuation an alle dort anwesende Buchhändler gebeten, worauf der Commissions-Aktuarius oder Sekretair, der zugleich Kaiserl. Notar zu seyn pflegt, nebst zwey Zeugen sich zu sämmtlichen Buchhändlern begibt, und von selbigen die Bescheinigung der geschehenen Insinuation

eigenhändig unterschreiben lässet. Erscheint dann ein Nachdruck davon, so kommt demselben die sonstige allgemeine Meßfreyheit nicht zu Statten, sondern man kann mittelst der Bücher-Commission sowohl die Untersagung des Absatzes, als die Confiscation der nachgedruckten Exemplare ohne Mühe erhalten *).

*) Ein solches Insinuat s. Pütter vom Büchernachdruck S. 183. und 184.

§. 39.

In Frankfurt also haben sich die Kaiserl. Gerechtsamen wegen der Bücherprivilegien herkommlich erhalten, so daß die Aufsicht auf das dortige Bücherwesen mehr von der Kaiserl. Bücher-Commission, als von der Stadthoheit selbst ausgeübt wird, und daß ein Buch, dem ein Kaiserl. Privilegium entgegen stehet, die dortige Meßfreyheit nicht benutzen oder Ansprüche darauf machen kann.

§. 40.

So wie aber dieses auf den, aus ältern Zeiten sich herschreibenden besondern Umstand und Herkommen

men beruhet, so können davon keine rechtlichen Folgen auf andere Reichsstände gezogen werden, welche andere Gerechtsame begründet, und ein Anderes hergebracht haben.

§. 41.

Daher ist in Absicht Chursachsens und auf den Leipziger Messen eine andere Verfassung, und man hat den Kaiserl. Privilegien hier nicht die Kraft eingeräumt, Ausnahme von der Meßfreyheit zu machen, vielmehr hat Chursachsen seine aus der Landeshoheit und aus den Meßprivilegien und Herkommen erlangten Rechte, auch Ertheilung der Bücherprivilegien behauptet und ausgeübt.

§. 42.

Bey Suchung und Erlangung eines Churſächsischen Privilegiums scheint der Druck im Lande nicht*) erfordert zu werden, wie es der Fall zu seyn scheint **), wenn ein auswärtiger Verleger bey einem auf die Leipziger Messe ohne Privilegium und ohne Einzeichnen ins Protokoll der Bücher-Commission gebrachten Buche Schutz gegen dessen Nachdruck sucht.

*) Denn

*) Denn es heißt §. 2. des Mandats v. 1773.: Auch Auswärtige, so sich in Ansehung ihrer in unsern Landen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen ꝛc.

**) Denn es wird theils die Vorsorge für die inländischen Druckereyen im Eingange erwähnt, theils heißt es auch §. 1. des Mandats von 1773.: daß allen und jeden inn- und ausländischen Buchhändlern in Ansehung ihrer in unsern gesammten Landen gedruckten Bücher ꝛc. gegen den Nachdruck ꝛc. schleunige Justiz administrirt werde.

§. 43.

Das Privilegium ist bey dem Kirchenrathe zu Dreßden, welcher auch oft Oberconsistorium genennt wird, zu suchen, wobey der Suchende sich zu dem Verlagsrechte zu legitimiren hat, daß er dasselbe von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe *).

*) s. Mandat von 1773. §. 1. und Hommel Rhapf. T. VI. obs. 750.

§. 44.

Auch hat selbiger dahin zu sehen, daß die Verlagsbücher in hinlänglichen Exemplarien vorhanden sind, auch mit correktem Druck und gutem Papier und in billigen Preisen geliefert, und überall kein Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegeben werde; auch ist das Privilegium mit auf dem Titel zu bemerken *).

*) s. Mand. 1773. §. 6. und ein Formulare eines Churſächs. Privilegii bey Pütter vom Büchernachdruck S. 186.

§. 45.

Die Churſächsischen Privilegien werden auf zehn Jahre ertheilt, bey deren Ablaufe sie erneuert werden müssen.

§. 46.

Auch haben sie von jedem Drucke und Format vor dem Verkaufe derselben 20 Exemplare einzusenden bey Büchern unter drey Thaler, und bey Büchern über drey Thaler nur 15 Exemplare von der obgedachten Qualität.

*) f.

*) s. Regulativ sub A. bey dem Mandate von 1773. §. V. und in dem angezeigten Formulare eines Churſächſ. Privilegiums.

§. 47.

Wenn ein Verleger ein Churſächſiſches Privilegium erhält, ſo wird es zuweilen von dem Kirchenrathe mittelſt eines Reſcripts der Bücher-Commiſſion ſelbſt zugefertigt, um das Privilegium dem Verleger auszuantworten, gewöhnlicher aber iſt es, daß der Privilegirte es ſelbſt in Empfang nimmt. Dieſer muß nun das Original, oder, wenn ſolches noch nicht förmlich ausgefertigt iſt, den Privilegienſchein, d. i. ein Zeugniß, daß er das Privilegium erhalten hat, ſolches aber noch nicht ausgefertiget ſey, bey dem Bücher-Inſpektor produciren, welcher ſodann vidimirte Abſchrift davon und zwar von dem einen ſowohl als dem andern zu ſeinem Protokoll zuvörderſt nehmen muß, und ſolches nun allen inn- und ausländiſchen auf der Leipziger Meſſe ſich befindenden Buchhändlern und den Buchdruckern, zuweilen auch den Buchbinder-Obermeiſtern durch ein Inſinuations-Patent *), worauf alle die Inſinuation durch eigenhändige Unterſchrift

be-

bezeugen müssen, bekannt macht **). Wegen Menge der Privilegien werden gewöhnlich die sämmtlichen von einer Messe zur andern in einem Insinuations-Patent zusammen bekannt gemacht, wenn nicht der Privilegirte außer der Messe um besondere Insinuation seines Privilegiums bittet.

*) Ein Formular eines Insinuations-Patents s. Küstner l. c. in app. N. 13.

**) Die Insinuation darf von Niemand anders als von dem Bücher-Inspektor geschehen, vermöge Reser. von 1681.; s. Küstner in app. N. 8.

§. 48.

Der Bücher-Inspektor hat hierüber eine Registratur mit dem Original-Insinuations-Patente und dem gedruckten Verzeichnisse der in dieser Messe bekannt gemachten Bücher-Privilegien zu dem Insinuations-Protokoll zu bringen, um jedem, der es bedarf und verlangt, ein Zeugniß *) daraus auszustellen.

*) Ein solches Zeugniß s. bey Pütter l. c. p. 187.

§. 49.

§. 49.

Hat ein Buchhändler gegen ein oder das andere von den ertheilten und gegenwärtig insinuirten Privilegien etwas zu erinnern, weil er solches für sich als nachtheilig ansieht, so kann er bey der Insinuation protestiren, oder auch seine Erinnerung bey seiner Unterschrift gleich beyfügen. In dem ersten Falle, nämlich wenn er bey der Insinuation protestirt, ohne es bey seiner Unterschrift gleich mit zu bemerken, hat der Bücher-Inspektor solches sogleich anzumerken *), damit die Unterschrift bey Unterbleibung dieser Erklärung nicht für stillschweigende Einwilligung in das Privilegium angesehen werde, wenn er sein besseres Recht noch auszuführen gesonnen ist.

*) Ueber die Insinuation der Bücherprivilegien s. die Instruktion des Bücher-Inspektors bey Küstner in dem app. N. 6.

§. 50.

Es pflegt auch jede Messe ein besonderes Verzeichniß derjenigen Churfürstlich Sächs. gnädigsten Privilegien, welche in jeder Messe durch den

bestellten Bücher-Inspektor zu Leipzig legaliter insinuirt worden sind, unter des Bücher-Inspektors eigenhändigen Unterschrift und Siegel im Druck bekannt gemacht zu werden, welches die Buchhändler und Drucker zu ihrer Notiz mit bekommen *).

*) Ein Formular des Titels s. Pütter vom Büchernachdruck S. 188.

§. 51.

Bey eben demselben meldet man sich auch, wenn von einem mit Churſächsischer Freyheit versehenen Buche sich ein Nachdruck auf der Leipziger Messe findet, und erhält die bereiteste und schnellste Hülfe *).

*) Mandat v. 1773. §. 1.

§. 52.

Bey den Churſächsischen Privilegien in Vergleich mit den Kaiserlichen ist zu bemerken, daß bey den letztern jedes nur über ein Buch ertheilt wird, dagegen kann man in Churſachsen, wo diese Privilegien von dem Kirchenrathe zu Dreßden ertheilt werden, mehrere Bücher in einer Ausfertigung zusammen gefaßt erhalten. Die Gebühren

sind

sind zu Dreßden leidlicher als zu Wien, hingegen sind bey den Kaiserlichen Privilegien weniger Exemplare von den Büchern abzuliefern, als bey den Churſächsischen.

§. 53.

Churſachsen hat nicht nur das rechtmäßige Eigenthum des Verlagsrechts in Absicht des Meß- und inländischen Buchhandels gegen den Nachdruck überhaupt schon seit 1661. und 1686. *), vorzüglich aber in dem Mandate von 1773. **), die Bücher mögen privilegirt seyn oder nicht, in Schutz genommen, wenn sie in Churſächsischen Landen gedruckt sind, und der klagende Buchhändler zuvörderst, daß er das Verlagsrecht an dem Buche, Uebersetzung oder sonstigen Schrift, wovon die Frage ist, von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht hat, oder Falls er ein Ausländer ist, daß an dem Orte seiner Heimath das Reciprocum gegen die Churſächsischen Unterthanen beobachtet werde, gehörig erweise ***).

*) Welches aus der neuen Erledigung der Landesgebrechen v. 1661. §. 81. im Cod. Aug. T. 239. erhellet, so wie auch aus der Verords-

ordnung vom Nachdrucke v. 27. Febr. 1686. Ebend p. 413. Daß die Verordnung von 1686. auch von unprivilegirten Büchern zu verstehen, erhellet aus dem Eingange des Mandats von 1773. in den Worten: Wasmaßen bereits Inhalts Mandats vom 27. Febr. 1686. der Nachdruck zum Schaden derer, welche von den Autoren redlicher Weise Bücher an sich gebracht ꝛc. verboten gewesen.

**) s. Mandat vom 18. Dez. 1773.

***) s. im Mandat v. 1773. §. 1.

§. 54.

Hierbey entsteht nicht ohne Grund die Frage: ob ein einheimischer Buchhändler, der ein Buch außer Landes hat drucken lassen, und weder Privilegium, noch Einzeichnen für sein Verlagsrecht hat, wenn ein Nachdruck davon auf die Messe kommt, auch den Schutz dagegen fordern kann oder nicht, wegen des ausländischen Drucks? Da die Vorsorge für die inländischen Druckereyen im Eingange als ein Beweggrund zu der Verordnung mit erwähnt ist, auch die Worte des Mandats §. 1.: in unsern gesammten Landen gedruckte Bücher auf

inn-

inn- und ausländische Buchhändler bezogen werden, überdem auch der Buchhändler dem Lande etwas entzogen hat, so könnte es scheinen, daß er die Bedingungen, unter welchen er Schutz gegen Nachdruck genießen soll, nicht erfüllt habe; allein sollte er nicht als Landesunterthan Anspruch auf diesen Schutz haben? Indessen hatte er auch die Bedingungen dieses Schutzes als Laudesunterthan zu erfüllen. Daher ist für die erstere Meinung immer viel Grund, jedoch will ich der Gesetzgebung hier nicht vorgreifen.

§. 55.

Da aber ein solcher Beweis, wie im §. 53. gefordert wird, theils öfters verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich seyn kann, so können diejenigen Verleger, welche dieses Beweises überhoben, oder einer geschwindern Exekution versichert seyn, und Auswärtige, so sich in Ansehung ihrer in den Chursächsischen Landen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen, theils ein Privilegium ausbringen, welches sie sodann in den Chursächsischen Landen, und vorzüglich auf den Leipziger

ziger Messen, wegen der bemerkten Wichtigkeit und Umfang des Buchhandels daselbst, gegen Nachdruck schützt *), wovon in dem Vorigen gehandelt worden.

*) s. Mandat von 1773. §. 2.

§. 56.

Theils haben die Verleger und auch Auswärtige zu dem Behufe auch noch ein anderes Mittel aus dem nämlichen Mandate, nämlich das Einzeichnen *) in das Protokoll der Bücher-Commission, welches die Kraft und Wirkung eines Privilegii hat, und gleichen Landesherrlichen Schutz genießt **).

*) s. Mandat v. 1773. §. 3. und das demselben beygefügte Regulativ sub A. N. II.

**) Ebend. §. 3. und 4. und das Regulativ sub A. im Eingange und N. II. III. IV.

§. 57.

Bey diesem Einzeichnen in das von dem Bücher-Inspektor zu Leipzig hierzu besonders zu halten-

tende Protokoll der Bücher-Commission ist nun zu beobachten, daß der Verleger sich zu dem Verlagsrechte gehörig legitimire *), und den ganzen Buchtitel anzeige, worauf der Bücher-Inspektor sogleich an den Kirchenraths-Sekretair **) es meldet, ob nicht vielleicht Jemand über das nämliche schon ein Privilegium daselbst gesucht habe, immaßen zwischen Zweyen, wovon der Eine ein Privilegium zu Dreßden, der Andere aber das Einzeichnen bey der Leipziger Bücher-Commission bittet, blos der Zeitvorzug entscheidet ***), worauf er, auf erhaltene Nachricht, daß kein Privilegium gesucht worden ist, es sodann in sein Protokoll einzeichnet †).

*) Mandat v. 1773. §. 1.

**) Vermöge des Reser. vom 26. Nov. 1773. bey Küstner im app. N. 7.

***) Nach dem Reser. v. 1773. v. 26. Nov. ebend.

†) Instruktion des Bücher-Inspektors von Küstner l. c. app. N. 6. und Regulativ, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protokoll einzurichten, bey Pütter a. a. O. S. 192.

§. 58.

Die Bedingungen, welche der Verleger bey diesen öffentlich eingezeichneten Schriften zu erfüllen hat, sind in der Regel die nämlichen, namentlich, daß das Publikum mit diesen Verlagsbüchern in hinlänglicher Menge von Exemplarien, mit correktem Drucke und gutem Papiere und in billigen Preisen versorgt, und darunter überall zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde *).

*) Mandat v. 1773. §. 6. ingl. §. 2. des Regulativs sub A.

§. 59.

Ferner, daß demselben der Name des Verlegers, der es auf seine Kosten drucken ließ, beygefügt, oder wie es in dem Regulativ heißt, unter Bemerkung seines Verlags, immaßen der generelle Ausdruck: im Verlage der Buchhändler-Gesellschaft, nicht gestattet wird *). Auch hat der Verleger ein solches eingezeichnetes Buch binnen Jahresfrist dem Publiko ganz, oder bey größern Werken wenigstens zum Theil zu liefern, oder die Ursachen, die ihn daran verhindern, in Zeiten an-

zu-

zuzeigen, widrigen Falls er seines durch das Einzeichnen erhaltenen Rechts verlustig wird **).

*) Regulativ §. III. N. 2.

**) Ebendaselbst.

§. 60.

Jeder Buchhandlung stehet frey, auch ihre bereits im Verlage habende Bücher, in so weit solche nicht bereits privilegirt sind, einzeichnen zu lassen, jedoch haben dieselben eben dasjenige, was in den vorigen §§. nach Maßgabe des Regulativs §. III. N. 2. bemerkt worden ist, zu beobachten.

§. 61.

Auch Uebersetzungen können eingezeichnet werden, und derjenige, so sich zuerst bey dem vorbemerkten Protokoll gemeldet, und solche hat einzeichnen lassen, hat den Vorzug, er muß aber dabey auch für die vorgedachten Bedingungen, und auch für Güte und Tüchtigkeit der Uebersetzung Sorge tragen, widrigen Falls, wenn sie nach angestellter Untersuchung schlecht und fehlerhaft befunden worden, man dießfalls ein ernstes Einsehen zu haben, auch nach Befinden einem

An-

Andern, eine verbesserte Uebersetzung zu ediren, zu verstatten, sich von Seiten des Gesetzgebers vorbehalten hat *).

*) Regulativ §. III. N. 4.

§. 62.

Von jedem alten sowohl als neuen eingezeichneten Buche hat der Verleger 20, so bald aber der Werth eines Exemplars über 3 Thaler sich beläuft, nur 15 Exemplare von jedem Buche bey der Bücher-Commission zur weitern Einsendung abzuliefern, auch solches bey allen neuen Auflagen zu prästiren, und für jedes Buch 1 Thaler für den Stempelbogen zu erlegen, und dem Protokollanten für jedes Buch 4 gr. zu bezahlen.

Regulativ §. V.

§. 63.

Die vorstehendermaßen eingezeichneten Bücher genießen gleichen Schutz mit den privilegirten, und hat daher diese Einzeichnung ins Protokoll ebenfalls nur auf 10 Jahre, wie bey den wirklichen Privilegiis, Kraft und Wirkung. Jedoch kann der

zuzeigen, widrigen Falls er seines durch das Einzeichnen erhaltenen Rechts verlustig wird **).

*) Regulativ §. III. N. 2.

**) Ebendaselbst.

§. 60.

Jeder Buchhandlung stehet frey, auch ihre bereits im Verlage habende Bücher, in so weit solche nicht bereits privilegirt sind, einzeichnen zu lassen, jedoch haben dieselben eben dasjenige, was in den vorigen §§. nach Maßgabe des Regulativs §. III. N. 2. bemerkt worden ist, zu beobachten.

§. 61.

Auch Uebersetzungen können eingezeichnet werden, und derjenige, so sich zuerst bey dem vorbemerkten Protokoll gemeldet, und solche hat einzeichnen lassen, hat den Vorzug, er muß aber dabey auch für die vorgedachten Bedingungen, und auch für Güte und Tüchtigkeit der Uebersetzung Sorge tragen, widrigen Falls, wenn sie nach angestellter Untersuchung schlecht und fehlerhaft befunden worden, man dießfalls ein ernstes Einsehen zu haben, auch nach Befinden einem

Andern, eine verbesserte Uebersetzung zu ediren, zu verstatten, sich von Seiten des Gesetzgebers vorbehalten hat *).

*) Regulativ §. III. N. 4.

§. 62.

Von jedem alten sowohl als neuen eingezeichneten Buche hat der Verleger 20, so bald aber der Werth eines Exemplars über 3 Thaler sich beläuft, nur 15 Exemplare von jedem Buche bey der Bücher-Commission zur weitern Einsendung abzuliefern, auch solches bey allen neuen Auflagen zu prästiren, und für jedes Buch 1 Thaler für den Stempelbogen zu erlegen, und dem Protokollanten für jedes Buch 4 gr. zu bezahlen.

Regulativ §. V.

§. 63.

Die vorstehendermaßen eingezeichneten Bücher genießen gleichen Schutz mit den privilegirten, und hat daher diese Einzeichnung ins Protokoll ebenfalls nur auf 10 Jahre, wie bey den wirklichen Privilegiis, Kraft und Wirkung. Jedoch kann der

Verleger solche kurz vor dem Verflusse solcher Zeit wieder aufs neue einzeichnen lassen, und behält allemal vor einem Andern den Vorzug.

Regulativ §. IV.

§. 64.

Uebrigens hat die Bücher-Commission über die ins Protokoll eingezeichneten Bücher eine Specification aller drey Monate an den Churſächsischen Kirchenrath einzusenden, und das beschehene Einzeichnen jede Oster- und Michaelismesse den auf den Messen anwesenden Buchhändlern, gleich als mit den Bücher-Privilegiis geschieht, zu insinuiren, auch ihnen auf ihr Verlangen Extrakte des Protokolls um die Gebühr ertheilen zu lassen.

Regulativ §. VI.

§. 65.

Cession des Privilegium.

Der Verleger kann sein erhaltenes Privilegium an einen Andern abtreten, welches gerichtlich und außergerichtlich geschehen kann; jedoch muß diese Cession nicht nur von dem Churſächsischen Kirchen-

rathe

rathe zu Dreßden bestätiget, sondern auch der Bücher-Commission gehörig bekannt gemacht werden, damit diese wissen, wer das Privilegium nun hat, welches im Ganzen auch bey dem Einzeichnen gilt.

§. 66.

Die Bücher-Privilegien hören auf durch Ablauf der zehn Jahre, auf welche sie gegeben werden, in so fern man sie nicht vor Ablauf erneuern läßt; verlustig aber wird der Privilegirte derselben durch deren Misbrauch oder nicht geschehene Erfüllungen seiner Obliegenheiten, wohin vorgedachtermaßen gehört, wenn er die Schrift nicht in der bestimmten Zeit liefert, sie in Absicht des Drucks und Papiers schlecht drucken läßt, oder in zu geringer Anzahl der Exemplare, oder auch eine schlechte Uebersetzung liefert, wodurch eine bessere verhindert wird, unbillige und zu hohe Preise macht, vorzüglich auch bey Büchern, welche zum Gottesdienste und zum Schulwesen gehören, seinen Verlags-Namen nicht auf den Titel setzt, oder blos die allgemeine Formel, „im Verlage der Buchhändler-Gesellschaft," brauchen wollte, und nicht die bestimmte Anzahl von Exemplarien der Bücher-Commission übergibt,

damit sie solche auf dessen Kosten an den Kirchenrath zu Dreßden übersenden könne. Auf diese und andere Verletzungen der Privilegien von Seiten des Privilegirten hat die Bücher-Commission zu sehen, und bey eintretenden Fällen das Nöthige an den gedachten Churfürstl. Kirchenrath zu berichten.

Wegen der Misbräuche der Privilgien s. die Rescripte vom 18. Aug. 1609. im Cod. Aug. T. 1. p. 410. das Mandat von 1686. ebend. S. 413. die Rescripte von 1747. und 1763. Beyde sind bey Küstner im app. N. 9. und 10. und das Mandat von 1773. nebst dem beygefügten Regulativ sub A.

§. 67.

Auch ist hier die Frage zu untersuchen, wenn ein Verleger ein Privilegium über ein Buch erhalten hat, und das Privilegium wie gewöhnlich auf 10 Jahre wirksam ist, er setzt aber das Buch in 2 oder 3 Jahren ab, so bleibt zwar die Kraft des Privilegium auf so lange, als es gegeben worden ist, aber er muß bey jeder neuen Auflage die gewöhnliche Zahl Exemplare einliefern *). Mit dem Autor

aber

aber hat er nach Maßgabe der oben über das Verlagsrecht aufgestellten Grundsätze sich zu vereinigen, da das Privilegium dem Autor weiter keine Verbindlichkeiten auflegt **).

*) Regulativ v. 1773. §. V. „auch solches bey allen neuen Auflagen zu prästiren."

**) Hommel Rhapf. VI. 750. S. 210. behauptet sogar den Satz: auctus liber et emendatus est novus liber, nec ad hunc privilegium prioris editionis pertinet.

§. 68.

Was aber die Verletzung der Privilegien oder auch heimliche und unerlaubte Auflagen gegen dieselben betrift, so machen sich dessen auch die theilhaftig, welche dergleichen unerlaubten Druck verkaufen, oder ihren Absatz sonst brfördern helfen. In diesen Fällen hat die Cognition die Bücher-Commission zu Leipzig, anderwärts aber die ordentliche Obrigkeit jedes Orts. Der Verleger, dessen Privilegium durch Nachdruck oder sonst verletzt worden ist, muß zuvörderst zur Berichtigung des Corporis delicti ein Exemplar des widerrechtlich aufgeleg-

ten

ten oder nachgedruckten Buchs bey der Bücher-Commission einreichen, worauf der Bücher-Inspektor nebst dem Boten dahin sich begibt, wo Vermuthung ist, daß diese Nachdrücke oder widerrechtlich aufgelegten Bücher sich befinden, die Auslieferung verlangt, auch alles gehörig nachsucht, und was er davon findet, im Namen der Commission wegnimmt.

§. 69.

Und damit der Einschleichung des Nachdrucks so viel als möglich gesteuert, und die Privilegien desto sicherer geschützt werden können, so kann jeder einkommende Ballen Bücher, wo Verdacht ist, daß Nachdruck oder sonst unerlaubte Bücher darin befindlich sind oder seyn können, von dem Bücher-Inspektor im Namen der Bücher-Commission untersucht, und, wenn Nachdrücke oder sonst verbotene Bücher sich darin befinden, solche weggenommen werden.

§. 70.

Dieses alles aber kann selbst dem Gesetze nach nicht auf die Bücher-Ballen, welche blos durch

die

die Churſächſiſchen Lande gehen, erſtreckt werden *), ob ſolche gleich, wenn es blos als Vorwand gebraucht wird, und man deshalb Anzeige hat, daß es ausgepackt, und zum Commiſſions- oder Speditions-Handel niedergelegt werde, von der Unterſuchung nicht frey ſind, und, wenn man es bey der Unterſuchung alſo befindet, der Ahndung der Geſetze nicht entgehen können.

Mandat von 1773. §. 1. N. 5.

§. 71.

Um aber doch, ſo viel möglich iſt, die unter dieſem Vorwande etwa geſchehende Verbreitung der Nachdrücke oder anderer unerlaubten Bücher zu verhüten, wird bey den der Angabe nach durchgehenden Bücher-Ballen, wenn ſie ſchon unerlaubte Schriften zu enthalten ſcheinen, die Maßregel genommen, daß ſie an den Grenzen des Landes beſiegelt werden *).

*) ſ. Küſtner l. c. p. 58.

Kap. II.

Kap. II.

Von den Rechten bey öffentlich aufgegebenen Erörterungen und Preisfragen.

Einiges hierüber s. im allgemeinen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten 1. Thl. §. 988—995.

§. 1.

Einleitung.

Da die zu öffentlicher Erörterung gegen Preise aufgegebenen Fragen ebenfalls Verhältnisse zwischen den Preisaufgebern und dem Beantworter veranlassen, und diese zu den Rechten der gelehrten Arbeiten und Schriften gehören, so will ich sie wenigstens hier nicht ganz übergehen.

§. 2.

Preisaufsteller Rechte und Verbindlichkeit.

Derjenige, der einen Preis auf die Beantwortung einer Frage aussetzt, kann vor Ablauf der

be-

bestimmten Zeit solchen nicht zurücknehmen. Auch dem strengen Rechte nach auf den nämlichen Preis innerhalb der dazu bestimmten Frist keine andere Frage statt der erstern unterlegen, weil durch die Bekanntmachung und öffentliche Aufstellung jeder, welcher zu deren Beantwortung sich fähig fühlt, ein Recht erhält, die Beantwortung zu versuchen, deshalb aber hat er natürlich noch kein unbedingtes Recht auf den Preis, welches er erst durch die Zuerkennung erhält.

§. 3.

Da indessen die Erforschung der Wahrheit Begünstigung verdient, so muß dem Preisaufgeber frey stehen, wenigstens bis zur Hälfte des Termins die Frage durch gemachte Zusätze näher zu bestimmen, auch dabey eintretende Umstände, welche zur richtigen Erörterung beytragen, anzugeben.

§. 4.

Recht der Preiswerber und Erforderniße.

Wer nicht alle Bedingungen der Mitwerber um den Preis, welchen der Aufgeber vorgeschrieben,

ben, erfüllt, kann auf den Preis keinen Anspruch machen.

§. 5.

Selbst der, welcher den Preis aussetzt, kann einen solchen Mitwerber, der die Bedingungen sämmtlich oder auch nur einzeln nicht erfüllt, zum Nachtheile der andern Mitwerber nicht zulassen.

§. 6.

Derjenige, der den Preis aufgibt, kann in der Regel nicht Mitwerber seyn, er müßte denn bey der Bekanntmachung des Preises solches ausdrücklich sich vorbehalten haben.

§ 7.

Aus diesem Grunde können auch einzelne wirkliche Mitglieder einer Gesellschaft nicht Mitwerber seyn, außer wenn solches bey der Bekanntmachung vorbehalten wäre, wohl aber Ehren-Mitglieder und die Correspondenten einer Gesellschaft auch ohne Vorbehalt. Auch glaube ich, die Associe's, da sie doch noch nicht wirkliche Mitglieder sind, son-

dern

dern gewöhnlich nur die nächste Expektanz dazu haben.

§. 8.

Die sämmtlichen Mitwerber müssen sich dem Urtheile des Aussetzers unterwerfen, und können auf keinen anderweiten Richter provociren. Der Preisaufsteller aber ist, wenn es eine Gesellschaft ist, welche Gesetze oder Statuten hat, an diese in Absicht der bey dem Preise eintretenden Verhältnisse und Umstände gebunden. Eben so, wenn der Preis sich auf eigene Stiftungen gründet, so hat er die in der Stiftung vorgeschriebenen Gesetze zu beobachten.

§. 9.

Der Preisaussteller kann einen besondern Schiedsrichter bestimmen, wenn er solches gleich anfangs bey der Bekanntmachung des Preises thut, und es nicht geradezu gegen die Gesetze der Gesellschaft oder gegen die Verordnung des Stifters läuft; daher auch das geringste Merkmal, das ein Mitwerber absichtlich gibt, sich kenntlich zu machen, ihn des Preises verlustiget.

§. 10.

§. 10.

Der Preisaufgeber ist nicht verbunden, den Preis einer Arbeit oder einem Mitwerber zuzuerkennen, der nicht die sämmtlichen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange erfüllt hat, und wenn unter diesen Umständen auch mehrere Jahre hinter einander keine Preise vertheilt würden.

§. 11.

Bey einer einzigen eingehenden Schrift oder Preisarbeit, und wenn sie die vollkommenste wäre, kann der Preisausstellet nicht genöthigt werden, den Preis zuzuerkennen, indem die Concurrenz in der Natur der Preisausstellung liegt. Eben so wenig, wenn auch noch eine oder mehrere, aber unvollendete, oder deren Verfasser die Bedingungen nicht erfüllt haben, eingingen. Etwas anderes ist es, was der Preisausstellet aus Billigkeit thun will bey der gänzlichen Vollkommenheit einer Arbeit.

§. 12.

Aber wem gehört das Eigenthum der Preisarbeit? Um richtig zu entscheiden, müssen meh-

mehrere Fälle unterschieden werden. Zuvörderst hat man

1) auf die Erklärung zu sehen, welche der Preisaussteller bey der Bekanntmachung des Preises hierüber gethan hat.

2) Auf die Maßregeln, welche aus dem erklärten Zwecke der Aufgabe von selbst folgen.

3) Wenn der Preisaussteller, es sey ein Einzelner oder eine Gesellschaft, oder der Verwalter einer Stiftung eigene Sammlungen von diesen Preisschriften herausgibt, so treten, wenn auch hierüber keine Erklärung geschehen, folgende Sätze ein:

a) Das Eigenthum im engen Sinne, die Proprietät der in der Preisarbeit vorhandenen Ideen und Sätze aus der Verbindung dieser Ideen, gehört zwar dem Verfasser, allein

b) das sogenannte nutzbare Eigenthum oder der deutsche Niesbrauch gehört der Societät oder dem Preisaufgeber in diesem Falle in so fern, daß er diese gegenwärtige Arbeit, worin sich des Verfassers Ideen

befinden, für seine Sammlung benutzen kann, um davon den Aufwand des Drucks zu bestreiten, und den sonst möglichen Vortheil von den Sammlungen zu ziehen.

c) Höchstens steht dem Verfasser frey, nachdem die Preisschrift in den Schriften erschienen ist, sie besonders herauszugeben, wenn dieses nicht ausdrücklich bey der Aufgabe untersagt ist.

d) Gibt aber das Institut keine Sammlungen seiner Preisschriften heraus, dann behält, wenn bey der Bekanntmachung der Frage oder des Preisgegenstandes nicht etwas Besonderes darüber erklärt ist, der Verfasser die Proprietät und das nutzbare Eigenthum oder den deutschen Niesbrauch seiner Arbeit.

e) Indessen steht in allen Fällen vermöge der Ideen-Proprietät, die unveräußerlich bey dem Verfasser bleibt, ihm frey, wenn die Preisschrift in der Lateinischen, Französischen oder in einer andern von der Landessprache der Societät oder des Preisaufgebers

bers verschiedenen Sprache geschrieben ist, selbige in die Landessprache zu übersetzen, oder, in so fern sie in der Landessprache geschrieben wäre, in die Lateinische oder in eine andere Sprache überzutragen und herauszugeben, wenn dieses nicht besonders bey der Bekanntmachung untersagt wäre. Jedoch, glaube ich, kann, streng genommen, die Uebesetzung des Ganzen nicht eher bekannt gemacht werden in den Fällen 1. 2. 3. und überhaupt, wenn der Preisausstel-ler die Preisschriften herausgibt, als bis diese Herausgabe derselben geschehen ist.

§. 13.

Gesetzt aber, es wäre bey der Bekanntmachung des Preises hierüber nichts gesagt worden, es fänden sich aber hierüber Verordnungen in den Statuten des Instituts, so glaube ich, es mag bey der Bekanntmachung entweder im Allgemeinen auf ein Statuten gemäßes Verhalten sich bezogen, oder davon gar nichts erwähnt seyn, daß doch die Statutenrechte eintreten, da hier Rechtsunwissenheit nicht entschuldigen kann.

Kap. 12.

Bemerkungen, welche in Absicht der Anwendung der in dem Vorigen aufgestellten Grundsätze oder bey Gesetzgebung über diese Gegenstände hauptsächlich wegen einiger Verhältnisse im Buchhandel und von Seiten der Billigkeit zur Mäßigung des strengen Rechts nöthig sind.

---

§. 1.

Was in den Kap. 1 bis 8 über das Verlagsrecht und über die Rechte zwischen Schriftsteller und Verleger gesagt worden ist, kann man als die Grundsätze des strengen Rechts ansehen, und ich habe sie vorzüglich deshalb zusammengestellt, um sie in ihrem systematischen Zusammenhange und Verbindung zu zeigen, und übersehen zu können. Jedoch bemerke ich, daß dieses blos Sätze des strengen Rechts sind, so wie sie schon verschiedne, in den gehörigen Stellen angezeigte, und auch im Kap. von der Literatur bemerkte Schriftsteller theils in eigenen Schriften, theils in einzelnen Abhandlungen in Absicht der Hauptsätze aufgestellt haben. Da es aber

eine

eine Pflicht des Rechtsgelehrten und vorzüglich des Richters und Gesetzgebers ist, das strenge Recht, sonderlich auch, wo es noch nicht durch positive Gesetze sanktionirt ist, durch die Billigkeit zu mäßigen, wie ich auch zum Theil schon oben an verschiedenen Orten bemerkt habe, und verschiedene Verhältnisse im Buchhandel zur Ermäßigung des strengen Rechts eintreten, so finde ich es nöthig, auch diese gemäßigten Sätze hier zu bemerken, wozu ich dieses Kapitel am Schlusse des Abschnitts mir vorbehielt, um oben nicht Unbestimmtheit und Undeutlichkeit zu veranlassen.

§. 2.

Zu diesem Behufe ist es den gemäßigten Rechtsgrundsätzen gemäß, den in dem Preußischen Gesetzbuche und zum Theil auch im gemeinen Leben angenommenen und oben bestimmten Unterschied *) zwischen Auflagen und Ausgaben festzusetzen **), wozu ich noch bemerke, daß man die vom Manuscripte zum erstenmale abgedruckten sämmtlichen Exemplare auch Ausgabe nennt.

*) So sagt man bey dem anfänglichen Erscheinen einer Schrift, die vom Manuscripte

abgedruckt wird: Es ist herausgegeben worden, und bey dem wiederholten Abdrucke wird gewöhnlich der Ausdruck: es ist wieder aufgelegt worden, gebraucht, ob man gleich auch zuweilen sagt: es ist eine zweyte Ausgabe erschienen, wenn auch schon keine Aenderungen erfolgten.

**) Wornach sich das, was S. 192. §. 42. gesagt worden ist, modificiren läßt, indem daselbst vorzüglich nur die strengen Verhältnisse geprüft werden.

§. 3.

Nach Maßgabe dieses Unterschieds würde dem rechtmäßigen Verleger das Recht, bloße Auflagen zu machen, zuzugestehen seyn, so daß, wenn der Autor im Verlagsvertrage sich nicht ausdrücklich bedungen, daß das Verlagsrecht mit dem Absatze der ersten Ausgabe aufhören soll, der Verleger die Auflage ungestört machen kann.

§. 4.

Dahingegen der Verleger eine Ausgabe von seinem Verlagswerke ohne Zuziehung und wider Wil-

len

len des Verfassers zu machen, nicht berechtiget sey, sondern dem Verfasser die Zusätze und Verbesserungen honoriren müsse, daher unter den billigdenkenden Buchhändlern ohnehin schon gewöhnlich ist, bey einer zweyten Ausgabe die Hälfte des Honorarii zu erlegen.

§. 5.

Diese Modifikation ist um desto mehr der Billigkeit gemäß, da der vorsichtige Verleger bey der ursprünglichen Ausgabe zuweilen nur 5 bis 600 Exemplare machen läßt, um einen Versuch mit dem Werke zu machen, und um nicht bey dem Mislingen so viel zu verlieren; derselbe aber in diesem Falle nach der gegen mich geäußerten Versicherung eines sachverständigen Buchhändlers höchstens und unter manchen Umständen kaum die Auslagen gewinne, bey so bewandten Umständen also auf die neue Auflage mit rechnet, und deshalb nur so wenig bey der ersten Ausgabe drucken läßt, wo er, wenn nichts über die Zahl verabredet war, eben so gut 2000 Exemplare drucken lassen konnte, als er nur 500 drucken ließ, ihn also auch diese höhere Zahl Exemplare, die er auf einmal machen lassen

könnte, unter die ursprüngliche Herausgabe und erfolgte Auflage zu theilen, rechtlich zu gestatten ist.

§. 6.

Nach Maßgabe dieser Billigkeit und nach den in dem Buchhandel eintretenden Verhältnissen wird sich nun das, was oben *) nach dem strengen Rechte bemerkt worden ist, in der Anwendung von Seiten des Richters und Gesetzgebers modificiren lassen, und von jedem billig denkenden Autor in Betracht gezogen und anerkannt werden.

*) Dahin gehören z. E. S. 129. §. 8. S. 136. §. 5. S. 192. §. 42. und verschiedene andere Stellen des strengen Rechts.

§. 7.

Sodann rathet ferner die Billigkeit an, auch dem Verleger im Gegensatze gegen den obbemerkten strengen Rechtssatz *) das Recht zu gestatten, einen Auszug zu veranstalten, wobey er jedoch, wie es ohnehin am zweckmäßigsten ist, an den Verfasser gebunden bleibt, so wie auch den gemäßigtern Grundsätzen nach es dem Autor, der einen Auszug seines

Werks

Werks der Gemeinnützigkeit wegen zu machen nöthig findet, solchen zuvörderst dem Verleger zu geben, Pflicht ist, jedoch muß, wie sich von selbst versteht, der Verleger in beyden Fällen ihn gehörig honoriren.

*) S. 177. und an einigen andern Orten.

§. 8.

Was hier in Absicht des Unterschiedes zwischen Auflagen und Ausgaben bey Urschriften gesagt worist, gilt auch im Ganzen von Uebersetzungen, so wie die Freyheit, Uebersetzungen auch ohne des Verfassers Vorwissen zu veranstalten, dem Verleger auch schon oben mit Recht zugeeignet worden ist. Auch ist der Verleger, wenn die Uebersetzung nicht zweckmäßig ausgefallen ist, nicht an den ersten Uebersetzer mit der Verbesserung oder anderweiten Uebersetzung der nämlichen Schrift gebunden, denn hier tritt die Schuld des Uebersetzers ein, gesetzt auch, daß der Verleger es ihm übertragen hätte.

§. 9.

§. 9.

Daß der Verleger bey der Urausgabe, d. i. die, wo die Handschrift zuerst abgedruckt wird, in Absicht der Zahl der Exemplare vom Verfasser in dem Verlagsvertrage zu sehr beschränkt werde, finde ich weder für den Autor, noch Verleger zweckmäßig, am wenigsten auf eine zu kleine Anzahl, z. B. unter 7 bis 800. Exemplare, denn der Verf. kann die Handelsverhältnisse des Verlegers in Absicht des Absatzes nicht allezeit genug übersehen, das Unternehmen des Verlegers gehört zu den Spekulationen. Er würde also eben so unbillig handeln, wenn er den Verleger auf eine Anzahl unter 7 bis 800 Exemplare beschränken wollte, als der Verleger, wenn er durch die unmäßig großen Auflagen, wozu er keinen wahrscheinlichen Grund hatte, unklug und zum Nachtheile des Autors und der Wissenschaft, ja seines Verlagsartikels selbst, wenn die Wissenschaft in der langen Zeit des Absatzes merkliche Fortschritte machte, handeln würde.

§. 10.

§. 10.

Hauptpunkte eines Verlagsvertrags.

Um nnn aber sowohl von Seiten der Verleger als der Autoren den Mishelligkeiten vorzubeugen, so ist zweckmäßig, daß bey Abschließung des Verlagsvertrags außer dem Honorar und Ablieferung der Handschrift noch besonders bestimmt werde:

1) Was in Absicht des Verlagsrechts desselben, ingleichen wegen der Auflagen und Ausgaben zwischen Autor und Verleger besonders Rechtens seyn solle, und ob der Autor sich bey den Auflagen oder Ausgaben besondere Rechte vorbehalte, so daß, wenn bey Auflagen er sich nichts vorbehält, solche dem Verleger überlassen bleiben.

2) Ueber den aus einem Werke etwa zu machenden Auszug, ob der Verleger dergleichen veranstalten könne, oder der Verfasser allein.

3) Bey Journalen über die Benutzung der einzelnen Aufsätze.

4)

4) Bey Uebersetzungen, ob der Uebersetzer die Uebersetzung dem Verleger ganz zur eigenen Disposition überlasse, oder sich bey Auflagen oder Ausgaben Rechte vorbehalte.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den merkantilischen Verhältnissen des Buchhandels und von den dabey eintretenden Rechtssätzen.

Kap. 1.

Von der Buchhandlung selbst und von den Buchhändlern.

§. 1.

Wer Buchhandel treiben kann.

Der Buchhandel gehört, wie die Handlung überhaupt, zu den Städtischen Gewerben, daher der Buchhandel nicht von Bauern getrieben werden kann.

kann. Auch konnte er in vorigen Zeiten weder vom hohen noch niedern Adel betrieben werden. Allein in neuern Zeiten hat sich dieses geändert, und der niedere Adel kann wenigstens ohne Nachtheil oder Verlust des Adels den Buchhandel treiben, wie dieses mehrere Beyspiele zeigen. Von dem hohen Adel aber möchte ich es nicht behaupten, dem nur der Großhandel in der Praxis erlaubt zu seyn scheint, welcher bey dem Buchhandel eigentlich doch nicht eintritt.

§. 2.

In den Marktflecken, welche bekanntlich Jahrmarkts-Gerechtigkeit haben, würde man die Buchhändler nicht vertreiben können, theils weil das Bücherwesen, sonderlich in Absicht der Schul- und Erbauungsbücher, zum Bedürfnisse und zwar dem geistigen gehört, theils aber auch überhaupt da, wo der Buchhandel ein freyes Gewerbe ist, solches sich von selbst verstehet, wenn man nicht die Verordnung in den Reichsgesetzen *), welche die Druckereyen nur in Residenzen uud Universitätsstädten verstattet, darauf anwendet, oder die Landesgesetze hierin eigene Bestimmungen festsetzen.

*) Reichs-Polizeyordnung v. 1577. tit. 35.

§. 3.

§. 3.

Juden.

Juden wird der Buchhandel nicht nachgelassen, da überhaupt ihr Handel nur in den Grenzen ihres Schutzbriefs bleiben soll, und zuweilen ist es ihnen auch noch namentlich untersagt *).

*) Fischer im 3ten Bande des Cammeral- und Polizey-Rechts.

§. 4.

Ausländer.

Ausländische Buchhändler können an einem bestimmten Orte, auch selbst Meßorten, außer der Messe keinen Buchhandel treiben, wenn sie nicht daselbst das Bürgerrecht der Stadt erlangt haben, indessen können sie Niederlagen daselbst haben, und durch ihre Commissionairs, welches jedoch, wie ich glaube, wo der Buchhandel Innungsmäßig ist, selbst Buchhändler seyn müssen, oder, wo er es nicht ist, doch den Rechten nach das Bürgerrecht haben, oder sonst *) zum Handel berechtigt seyn müssen, verlangte Exemplare verabfolgen lassen.

*) B.

*) Z. E. in Leipzig die Magistri philosophiae, welche Krameren, auch ohne gelernt zu haben, treiben können, also auch Buchhandel, wenn es auch kein freyes Gewerbe wäre.

§. 5.

Der Buchhandel gehört an mehrern Orten und namentlich zu Leipzig zu den freyen Gewerben, so daß sie keine Innung haben. Man gründet dieses Recht zum Theil auf die Handelsfreyheit der Meßstädte, allein eigentlich liegt es wohl vorzüglich in der Entstehung des Buchhandels, und daß man ihn wegen seiner Verhältnisse und Verbindung mit den Wissenschaften und der Gelehrsamkeit in den Zeiten seiner Entstehung, wo die Achtung für die Wissenschaften größer war, als sie im Ganzen jetzt ist, nicht durch Innungsverfassung herabwürdigen wollte.

§. 6.

Frauenzimmer.

Wo der Buchhandel ein freyes Gewerbe ist, und in wie fern er es ist, könnten auch Weibsper-

so-

sonen, so bald sie das Bürgerrecht erlangt haben, wenigstens eine Verlagsbuchhandlung unternehmen, und genießen sodann die Rechte der Buchhändler dieser Art, so weit sie nicht ihr Geschlecht etwa von einzelnen Rechten ausschließt. Sie würden sodann aber auch auf die weiblichen Privilegien in Absicht der Schuldverbindlichkeiten und Bürgschaften sich nicht beziehen können, aber auch in Handelsgeschäften keinen Geschlechtsvormund bedürfen.

§. 7.

Die Wittwen der Buchhändler haben vermöge des deutschen Herkommens das Recht, die Handlung fortzutreiben, wenn es auch Sortimentshandel ist; da bey andern verwittweten Kaufmannsfrauen, und den Wittwen der Innungsverwandten die Fortsetzung der Geschäfte ihrer Ehemänner ebenfalls gestattet ist.

§. 8.

Ausnahmen.

Allein dieses Recht hat nicht die Frau eines in Concurs verfallenen und entflohenen Mannes, eben so wenig eine Geschiedene.

§. 9.

§. 9.

Wer Sortimenthandel treiben will, muß den Buchhandel ordentlich in den bestimmten Lehrjahren, welche 5 bis 6 Jahre sind, je nachdem er Lehrgeld erlegt oder nicht, erlernt haben. Auch nur ein gelernter Buchhändler kann eigentlich wiederum Lehrbursche für den Sortimenthandel in Absicht der dazu nöthigen Kenntnisse auslernen, hingegen den bloßen Verlagshandel kann jeder unternehmen, so bald er das Bürgerrecht der Stadt hat *). An manchen Orten ist noch überdem obrigkeitliche Bestätigung nöthig.

*) Quistorp rechtliche Bemerkungen S. 250. sowohl nach der Leipziger Verfassung, als auch analogisch nach den Handwerks- und übrigen Handelsrechten.

§. 10.

Neuerlich ist in Chursachsen auf Veranlassung eines Landesherrl. Rescripts wegen der zu vielen zu Leipzig sich häufenden Buchhandlungen festgesetzt worden, daß jeder, der sich etabliren will, ein gewisses Vermögen beweisen, oder einen Bürgen dafür stellen

stellen muß, widrigen Falls ihm das Bürgerrecht zu Leipzig nicht ertheilt wird.

§. 11.

Die bey einem bloßen Verlagshändler stehenden Lehrlinge sind zwar nicht unfähig, in Sortimentshandlungen als Diener zu stehen, oder auch eine Sortimentshandlung anzulegen, allein Sortimentshandlungen nehmen selten dergleichen Lehrlinge als Diener, weil sie nicht gehörig bekannt sind mit dem Sortimentshandel.

§. 12.

Uebrigens genießen die Buchhändler alle Vorzüge der Kaufleute, sie haben, wie sie, den Rang nach den graduirten Gelehrten unter den geehrten Ständen (Honoratioren), daher auch die Reichspolizeyordnung von 1530. auf sie und ihre Frauen in Absicht der Kleidung anzuwenden ist *). Sie haben zu Leipzig gleich den Kaufleuten ihren Gerichtsstand in eigentlichen Handelssachen unter dem Stadtgerichte und dem Handelsgerichte, und in Absicht der Bücherpolizey unter der Bücher-Commis-

mission. Ihre Bücher haben die Rechte der Handelsbücher **).

*) Tit. 12. und 13.

**) Von den Rechten der Handelsbücher s. mein Leipziger Handelsrecht, außerdem aber noch besonders

Hommel Rhapf. obf. 635. Runde deutsches Privat-Recht S. 352. Bauer de probatione ex libro mercatoris 1779. Meister de libris mercatorum. Goett. 1789.

§. 13.

Da die Buchhändler an mehrern Orten und namentlich auch zu Leipzig keine Innung ausmachen, so können sie auch zum Beweis der Verjährung eines Rechts, worauf sie gemeinschaftlich oder einzeln Ansprüche machen wollen, nicht die Zeit ihrer Vorfahren anführen *).

*) Hommel Rhapf. obf. 162.

§. 14.

Eben deshalb können sie auch keinen eigentlichen Zunftzwang ausüben. Indessen haben sie zuweilen, so wie die Buchdrucker, eigene Artikel.

§. 15.

§. 15.

Der Buchhandel theilt sich in Verlags = und Sortiments =, und in den Commissions = Handel. Jener beschäftigt sich in der Regel blos mit eigenem Verlage, dieser aber außer dem eigenen Verlage, wenn er dergleichen führt, mit Sortiment, d. i. fremden Verlag, welchen er von Andern mit Beziehung eines gewissen Rabbats nach mehrern Exemplarien von jedem Artikel eigenthümlich erwirbt und verkauft.

§. 16.

Von dem Sortimentshandel ist verschieden der Commissionshandel, wo von den erhaltenen oder übernommenen Exemplarien das Eigenthum nicht an den Commissionair übergeht, sondern er verkauft oder versendet auf Rechnung des Verlegers gegen gewisse zu genießende Procente.

§. 17.

Man kann auch das Handeln à Condition als eine eigene Handelsart bey den Buchhändlern ansehen. Es tritt sodann ein, wenn ein Buch=

händler auf der Messe außer dem genommenen Sortiment von einem oder einigen Exemplarien, welche auf Rechnung gehen, noch ein oder einige Exemplare schreibt, d. i. er nimmt sie mit der Bedingung, wenn er solche nicht absetzt, zur künftigen Ostermesse solche wieder zurück zu senden; welches man nicht mit dem Commissionshandel verwechseln muß. Dieses Nehmen à Condition kann auch außer der Messe eintreten.

§. 18.

Hierbey ist aber noch zu bemerken, daß wenn ein Buchhändler von dem Andern zur Messe Fortsetzungen von einem angefangenen Werke nimmt, so gehen diese bloßen Fortsetzungen nicht auf Rechnung, sondern können bis zur künftigen Messe zurückgeschickt werden, wenn sie gleich nicht auf Bedingung des Absatzes (à Condition) genommen, und dieses nicht ausdrücklich bemerkt worden ist; die Ursache von dieser Gewohnheit ist, weil der Buchhändler, der den Anfang des Werks nahm, nicht immer gewiß ist, daß der Abnehmer des Anfangs auch die Fortsetzung von ihm nehme.

§. 19.

§. 19.

Ferner ist der Buchhandel Netto- und Contant-Handel oder Tauschhandel, welches letztere man changiren nennet. Der letztere war vormals fast allein oder doch vorzugsweise gewöhnlich, allein gegenwärtig ist der Netto-Handel bey den vielen Verlagshandlungen und bey der übeln Gewohnheit mehrerer Buchhändler, die Zahlungen in zu langen Fristen oder gar unordentlich zu leisten, weit gewöhnlicher als der Tauschhandel, ja man könnte sagen, der gewöhnlichste seit ungefähr zehn Jahren. Man nennt auch die bloße Verlagshandlungen zuweilen Netto-Handlungen, weil sie nicht changiren, sondern blos gegen baare Zahlung handeln. Ursprünglich aber bezeichnet Netto den Werth in baarem Gelde nach Abgang von einem Drittheil oder Viertheil des Ladenpreises.

§. 20.

Hauptmesse für die B. H.

In Absicht der Betreibung des Buchhandels selbst ist zu bemerken, daß die Hauptmesse für die Buchhändler Deutschlands und des ganzen Europäi-

schen Nordens und überhaupt die Leipziger Ostermesse ist, wo die auswärtigen Buchhändler zusammenkommen, um die Rechnungen vom vergangenen Jahre abzuschließen, und zu berichtigen, und ältere Artikel sowohl, als neue wieder mitzunehmen.

§. 21.

Die fremden versammeln sich zu dieser Abrechnung meist täglich an einem dazu gemietheten Orte, einem öffentlichen Gebäude im Paulino, und rechnen da mit einander, mit den Leipziger Handlungen aber gewöhnlich in den Schreibestuben oder Cabineten in den Gewölbern.

§. 22.

Rechnungs-Zeit.

Die Rechnung geht vom ersten Januar des verflossenen Jahres bis zum letzten Dezember desselben, alles, was bis dahin auf Ordre von einer Handlung versendet, oder auf der vorjährigen Oster- oder auch Michaelismesse mitgenommen worden, ist in dieser Rechnung begriffen, und muß behalten werden. Bey dem Verlangten und auf Ordre Gesen-

sendeten ist eine Ausnahme, wenn der Verschreiber oder die Handlung, welche es von der Messe mitnimmt, es blos à Condition nahm, oder auf die Zettel, worauf es verschrieben ist, à Condition setzt.

Z. B. die Rechnung vom 1. Januar 1803. bis zum 31. Dezember 1803. schließt sich mit dem 31. Dez. 1803. und wird zur Ostermesse 1804. berechnet, und in der Regel berichtiget.

§. 23.

Alles, was der Versender unverlangt, oder à Condition bis zum letzten verwichenen Dezember eingeschickt, oder was von dem Empfänger à Condition verschrieben worden ist, wird entweder zur Ostermesse remittirt, oder als behalten bezahlt.

§. 24.

Zahlungszeit.

Die Zahlung beträchtlicher Saldo's wird gewöhnlich auf zwey Termine geleistet, nämlich zwey Dritttheil zur Oster- und ein Dritttheil zur Michaelismesse.

§. 25.

§. 25.

Rechnung mit dem Commissionair.

Mit dem Leipziger Commissionair, welcher dem auswärtigen Buchhändler außer den Messen assortirt, schließt der Auswärtige zu Ostern und Michaelis ab, und zahlt jenem den ihm bis dahin zukommenden Saldo von Sortiment oder baaren Auslagen, so wie das für seine Bemühungen (pro cura) rein ab. Die unter diesen Umständen von dem Einen oder dem Andern gelieferten Verlagsartikel machen eine Ausnahme, und werden wie gewöhnlich nach dem schon obbemerkten zu Ostern berechnet und berichtiget.

§. 26.

Leipziger B. H. Berechnung.

Der Leipziger Buchhändler schließt mit dem Leipziger Buchhändler mit Ende des Novembers ab, mit Anfang des Januars aber werden die Abschlüsse in Ordnung gebracht, und das, was der Eine von dem Andern mehr erhalten hat, nach Abzug von 25 proc. berichtiget.

§. 27.

§. 27.

Change.

Change-Rechnungen, wie vor Zeiten häufig waren, sind bey dem Buchhandel, im Ganzen genommen, aufgehoben, und finden nur alsdann noch Statt, wenn man nach ausdrücklicher Uebereinkunft eine Privat-Change macht, welche dann sogleich abgeglichen und abgemacht wird. Dagegen sind die Zahlungsrechnungen durchgängig eingeführt.

§. 28.

Art zu berechnen.

Bey den persönlichen Zusammenkünften zur Ostermesse zwischen den Fremden, unter sich und mit den Leipziger Handlungen werden die gegenseitigen Conto's vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des verflossenen Jahres conferirt, d. i. der Eine gibt dem Andern an, was er von ihm erhielt, und was er remittirte, wegen des Behaltenen wird gegenseitig eine Summe gezogen, und nach Abzug des gewöhnlichen Rabbats zu $33\frac{1}{3}$ oder 25 proc. der Ueberschuß baar berichtiget.

§. 29.

§. 29.

Autor-Verlag in Commission gegeben.

So bald ein Autor sein auf eigene Kosten gedrucktes Werk einem Buchhändler in Commission gibt, so gibt er es ihm einzig und ausschließlich zu debitiren gegen 50 proc. Rabbat, weil der Buchhändler den andern Rabbat geben und auch das Risiko tragen muß.

§. 30.

Risiko.

Dieses Risiko besteht nämlich darin, daß ein solcher Commissionair zuweilen Exemplare versendet, wofür die Bezahlung nicht gehörig geleistet, oder welche verloren gehen, und abhanden kommen, gleichwohl muß er seinem Committenten die Zahlung leisten. Es hat also mit dieser Art von Commissionshandel eine eigene Bewandniß durch den Buchhandelsgebrauch, indem dieses Risiko auf dem Commissionair bleibt.

§. 31.

Ein solcher Commissionair übernimmt dergleichen Commissionsgut von dem selbst verlegenden

Autor

Autor zur Ostermesse, und legt das Jahr darauf nach vollendeten Ostermeß-Geschäften Rechnung ab.

§. 32.

Bey diesem Commissionsgeschäfte und der Berechnung darüber wird ihm zugestanden, daß er eine Anzahl Exemplare à disposition erhält, d. i. als ungewiß, nämlich diejenigen, welche in der Zeit vom Januar bis zur Ostermesse auf neue Rechnung in den Buchhandel versendet worden, weil diese erst das folgende Jahr zur Ostermesse verrechnet werden.

§. 33.

Memorialien.

Die Leipziger Buchhandlungen haben in ihren Handelsgeschäften ordentlich eingebundene Memoriale, meist in Folio. In dieses schreibt derjenige, so eine Schrift sucht, den Datum und den Titel des Buchs. Dieses Memorial sendet er zu dem andern, der das Buch hat, oder verlegt hat, liefert letzterer solches, so streicht er es an, oder auch durch, und wirft hinten den Preis aus. Diese

Memoriale dienen unter den Buchhändlern bey Irrungen und Abrechnungen unter sich als Belege. Ist das Buch remittirt worden, so muß der Liefernde in dem Memorial auch die Remission wieder bemerken.

§. 34.

Meßmemoriale und Verlangszettel.

Außerdem kommen auch bey dem Buchhandel noch Meßmemoriale und Verlangszettel vor.

§. 35.

Verlangszettel.

Verlangszettel sind geschriebene oder der Bequemlichkeit wegen gedruckte Zettel, wo nur das Nöthige hineingeschrieben werden kann; sie sind gewöhnlich, wenn der Leipziger Buchhändler von einem Auswärtigen ein Buch verlangt, oder der Auswärtige von einem Auswärtigen durch seinen hiesigen Commissionair etwas verlangt. Sie werden bis zur Messe aufgehoben, und im Zweifelfalle und bey der Berechnung als Belege gebraucht.

Beyspielsweise füge ich dergleichen hier bey.

Von Herr . . in . .
erbitte mir aufs baldigste .
. . . . .
. . . . .

Leipzig, den 180 N. N. N.

§. 36.

Meßmemoriale.

Was die sogenannten Meßmemoriale betrift, so hat es damit folgende Bewandtniß. Wenn die auswärtigen Buchhändler auf der Messe zusammen sind, und bringen Bestellungen mit, die sogleich befördert werden müssen, so haben sie Meßmemoriale, d. i. einen oder einige gewöhnliche Papierbogen, wo die Bestellungen sämmtlich beysammen stehen. Es stehen nämlich auf diesen die Titel unter einander, derjenige, der das Buch liefert, streicht den Titel an oder durch, und setzt nun seinen Namen und den Preis dazu, dieses Meßmemorial braucht man auch bey der Berechnung, wo man sodann auf das Conto dazu setzt: auf Memorial geholt.

§. 37.

§. 37.

Ob Buchdrucker sich auch zugleich des Buchhandels unterziehen können, hat sonderlich Fritsch und Rhode untersucht, auch finden sich zu Leipzig mehrere Beyspiele davon.

Ahasv. Fritsch diss. de Bibliopolis typographis. und in den diss. de abusibus typographiae. in s. opusc. Marcus Rhodius diss. de libris Eruditorum c. 2. N. 56.

§. 38.

Daß die Buchbinder, Auktionirer, Hausirer, Disputationskrämer den Buchhändlern keinen Eintrag thun sollen, untersagte Churfürst Johann Georg II. in Sachsen in einem Rescripte vom J. 1678. Es ist zum Theil auch in dem Römischen Rechte begründet. l. 36. D. de reg. Juris. und l. 9. Cod. de Judaeis et Coelic. *).

*) Cod. Aug. T. I. p. 413.

Kap. 2.

Vom Compagnie-Handel.

---

§. 1.

Begriff.

Auch bey dem Buchhandel tritt Compagniehandel ein, und zwar entweder offener Compagniehandel oder auch stiller; stille Compagnons sind zuweilen Gelehrte und andere, welche Gelder zum Unternehmen eines Buchhandels hergeben.

§. 2.

Die Dauer der Compagnie, die Rechte und gegenseitigen Pflichten der Theilhaber, das Nähere im Fall der Trennung durch Ablauf der Zeit oder im Todesfalle werden durch den Societätscontract bestimmt, und also muß auch nach diesem entschieden werden, wenn die Frage ist von dem Verhältniß einer solchen Compagniehandlung oder eines einzelnen Compagnons zu den Schriftstellern und den Contrakten mit denselben über ihre Arbeiten und Schriften.

§. 3.

§. 3.

Auch Societé en Commendité, wo Jemand seine Kenntniß und seine Geschäftsbesorgung als Capital in die Compagnie bringt, und Einer oder Mehrere das Capital geben, jener aber in seinem eignen oder auch der Andern Namen die Handlung führt, findet sich im Buchhandel.

§. 4.

Eine Buchhandlungs-Compagnie zwischen einem Christen und einem Juden würde nicht Statt finden, da die Juden in der Regel vom Buchhandel ausgeschlossen, und nur auf gewisse Handelszweige gewöhnlich beschränkt sind.

§. 5.

Wenn bey stillen Compagnons ein Geschäft zwischen der Handlung und einem Schriftsteller oder anderm Buchhändler abgeschlossen ist, und es ist in dem Societätscontrakte nichts über den Punkt bestimmt, wie fern der stille Compagnon bey diesem Geschäfte verbindlich sey, wenn blos der öffentliche Herr der Handlung geschlossen hat; so, glau-

be

be ich, hat man hier zu unterscheiden, die Handlung mit besonderer Firma, die von dem Namen des öffentlich bekannten Eigenthümers derselben verschieden ist; ist unter dieser Firma geschlossen worden, so ist der stille Compagnon auch verbindlich. Eben so, wenn sie den Namen des Eigenthümers führt, und unter diesem geschlossen ist, weil sonst eine societas leonina, welche nicht präsumirt wird, eintreten würde. Allein wenn der Eigenthümer unter seinem Namen ohne Zusatz der Buchhandlung ein Geschäft abschließt, dann, glaube ich, ist der stille Compagnon nicht verpflichtet, weil doch jedem Compagnon frey steht, wenn er außer dem Compagniefond auch noch Vermögen besitzt, mit diesem Handelsgeschäfte zu machen. Es müßte denn dieses im Societätscontrakte ausdrücklich untersagt seyn.

§. 6.

Bey den Compagnien bey der Buchhandlung aber ist in Absicht der Association sowohl, als in Ansehung der Trennung folgendes Eigene sowohl für Buchhändler als Rechtsgelehrte, welche hierin zu arbeiten haben, zu bemerken.

§. 7.

§ 7.

Wenn sich zwey Personen mit den gehörigen Kenntnissen und Fonds zu einem solchen Etablissement associiren, so wird entweder, wie bey jeder andern Compagnie, ein gemeinschaftliches Capital zu gleichen Theilen zusammengeschossen, und Gewinn und Verlust geht zu gleichen Theilen.

§. 8.

Oder es nimmt eine schon etablirte Buchhandlung einen Andern in Compagnie, hier ist das Verfahren folgendes: Der vorhandene Verlag und Sortiment werden von einem oder zwey erfahrnen Buchhändlern, und zwar in Absicht des erstern jeder Artikel besonders, das Sortiment aber nach der Ballenschnur taxirt, und bey den Verlagsartikeln von dem Taxator gewissenhaft auf die mehrern Auflagen, die Jahrszahl, worin es herausgekommen ist, und auf den bisherigen Absatz Rücksicht genommen, und hierüber eine Tabelle verfertiget, worin dieses alles genau bestimmt, auch der Vorrath der Exemplare von jedem einzelnen Artikel in Ries und Ballen berechnet, ausgeworfen,

fen, und zur leichten nöthigen Uebersicht angezeigt wird.

§. 9.

Bey der Taxe pflegt man gewöhnlich drey Classen zu machen, und zwar gut, mittelmäßig und nach dem Makulatur-Preise, und hiernach die Preise auszuwerfen.

§. 10.

Ist nun der Werth des ganzen Verlags auf diese Weise ausgemittelt, und das vorräthige Sortiment mit der Ballenschnur gemessen, und nach den drey nur bemerkten Classen gewürdiget, und so der Werth des ganzen Vorraths zur gegenseitigen Zufriedenheit festgesetzt, so zahlt der neue Compagnon, um mit dem erstern gleiche Antheile und Rechte zu genießen, entweder die ganze Summe baar in die gemeinschaftliche Casse zu neuen Spekulationen, oder er kauft die Hälfte des Ganzen dem bisherigen Besitzer ab, und gibt diesem die Hälfte der taxirten Summe baar und zu dessen eigener Disposition in die Hände, und Beyde formiren sodann aufs neue noch eine Casse zu fernern

Spekulationen, und so behält nun jeder der Compagnons auch auf diese Art gleiche Rechte an der Handlung.

§. 11.

Gewöhnlich wird unter solchen Umständen noch festgesetzt, daß der erste Besitzer der Handlung alle Forderungen oder Schulden bis zu dem Zeitpunkte, wo die Compagnie ihren Anfang nimmt, allein an sich zieht und vertritt, auch der neue Compagnon deswegen außer aller Verantwortung bleibt.

§. 12.

Trennung.

Bey der Trennung und Separation einer solchen Societät wird gewöhnlich folgender Gestalt verfahren. Nachdem der Zeitpunkt, wenn solche vor sich gehen soll, vorläufig bestimmt worden ist, so wird von dem vorräthigen Verlage abermals, wie bey dem Anfange der Societät, eine genaue tabellarische Inventur gemacht, und nachdem jeder einzelne Artikel von einem oder einigen dazu gewählten Buchhändlern taxirt worden ist, theilt man sich entweder gütlich, so daß jeder einen Theil von

diesem

diesem und jenem Verlagsartikel zu Beyder Zufriedenheit nach der Taxe übernimmt.

§. 13.

Oder man stellt zwey Verlagsartikel, welche in der Taxe einander am nächsten kommen, beysammen, und läßt das Loos so lange entscheiden, bis das Ganze getheilt ist.

§. 14.

Der Vorrath von Sortiment wird auf gleiche Weise auseinander gesetzt, zwey Ballen nach der Ballenschnur gemessen, werden neben einander gestellt, und darüber gelooßt, und so lange damit fortgefahren, bis das Ganze getheilt ist.

§. 15.

Einer von den Compagnons übernimmt nachher die in den Büchern befindlichen Forderungen, so wie die Bezahlung der Schulden bis zu einem festgesetzten Zeitpunkte, welches mittelst eines Circulare den Buchhändlern bekannt gemacht wird.

§. 16.

Nach Ablauf dieser Frist und nach geschehener gegenseitigen Berechnung werden die noch in den Büchern oder sonst befindlichen activa und passiva aufgezeichnet, der Werth zu gleicher Zufriedenheit Beyder ausgemittelt, und von Einem von Beyden übernommen, wobey man die Forderungen in gute, mittlere, und verlorne theilt, und darnach bestimmt, um eine Summe im Ganzen festsetzen zu können, wogegen man sodann die Schulden in Anschlag bringt.

§. 17.

Oder man vergleicht sich dahin, daß man alles im Bausch und Bogen übernimmt, was von der Compagnie übrig ist.

§. 18.

Auch haben die Buchhändler zu Leipzig und sonst die Veränderungen, welche mit den Handelscompagnons und den Firmen vorgehen, dem Rescripte von 1773. gemäß, bey dem Handelsgerichte anzuzeigen *).

*) S. mein Leipziger Handelsrecht S. 177.

§. 19.

§. 19.

Was übrigens die Grundsätze in Absicht der Compagnie- Handlungs-Wechsel betrift, so verweise ich, da sie die nämlichen sind, welche bey dem übrigen Handel eintreten, und welche ich in meinem Leipziger Handelsrechte dargestellt habe, auf dasselbe *).

*) S. 171—178.

§. 20.

Firma.

In Absicht der Buchhändler-Firma oder den eigenen Namen einer Buchhandlung, der zuweilen von dem Namen des Eigenthümers derselben abweicht, gelten im Ganzen eben die Grundsätze, welche bey den andern Arten der Handlung eintreten, daher ich hierüber weiter nichts Besonderes bemerke *).

*) Wegen der Firma verweise ich auf die Schriften über das Handelsrecht sowohl überhaupt, als auch auf mein Leipziger Handelsrecht S. 58. 59. und 171—178. insbesondere aber auch auf: D. Schweizer diss. de firma mercatoria. Lips. 1803.

Kap. 3.

Von den Vorrechten der Buchhändler, von den bey dem Buchhandel angestellten Personen, und von den bey dem Buchhandel gewöhnlichen Büchern.

Radulphus Fornerius Rerum quotidianarum lib. IV. c. 27.

Rebuff de juribus et privilegiis Bibliopolarum. 1609.

Adr. Beier Kurzer Bericht von der vortreflichen Buchhandlung und deren Privilegien. 1691.

Limnaeus jus publ. lib. VIII. c. 10.

§. 1.

Die Buchhändler genießen nicht allein alle Rechte und Vorzüge der eigentlichen Kaufleute, sondern sie haben auch noch einige besondere Vorrechte.

§. 2.

Die letztern scheinen sich vorzüglich daher zu schreiben, daß bey dem Entstehen des Buchhandels die Buch-

Buchdrucker auch gewöhnlich zugleich Buchhändler waren, und unter den Buchdruckern oft gelehrte Männer von Ansehen sich befanden. Wem sind die Namen eines Aldus, Stephanus, Morellus, Oporinus, Frobenius und anderer unbekannt? Hiervon und von der Achtung der Wissenschaften, welche in den vorigen Zeiten größer war, als in unserm sogenannten aufgeklärten, aber im Grunde schon in einer feinern Art von Barbarey lebenden Zeitalter schreibt sich die vormals größere Achtung des Buchhandels und also auch der Buchhändler her.

§. 3.

Unter die besondern Vorzüge gehört, daß sie in den Universitäts-Städten das Forum privilegiatum bey der Universität haben; welches der Fall auch vormals in Leipzig mit den Leipziger Buchhändlern war, indem solches ausdrücklich durch das Rescript von 1667. entschieden wird; allein in den Compaktaten zwischen der Universität und dem Rathe zu Leipzig vom 30. Juni 1721. *) hat sich die Universität dieses bey dem so starken Buchhandel zu Leipzig wichtigen Rechts begeben.

*) Bey Küstner im app. N. XI.

§. 4.

§. 4.

Ferner werden ihnen von mehrern Rechtslehrern, namentlich von Arumäus *) und Limnäus **) die Vorzüge und Rechte der Studirenden beygelegt.

*) Arumaei Diſcurſuum Juris publ. vol. V. disc. II. p. 212. b.

*) Limnaei Jus publ. lib. VIII. c. 10.

§. 5.

Die Churſächſiſchen Rechte befreyen ſie von der Landacciſe durch die Accis- und Steuerverordnung Johann Georg I. vom J. 1641. §. 16. *).

*) Cod. Aug. T. II. p. 1259.

§. 6.

Außerdem genießen ſie auch in Churſachſen und in mehrern andern Ländern Erleichterungen auf der Poſt, da bekanntlich gedruckte Sachen in Poſtgeld geringer angeſetzt werden, als andere Briefe und Paquete.

§. 7.

§. 7.

In Frankreich wurden sie durch ein Königliches Arret v. 1587. von den Zöllen befreyet.

§. 8.

Endlich haben die Leipziger Buchhändler auch noch den beträchtlichen Vortheil und Vorzug, daß sie für alles, was sie an auswärtige Buchhändler senden, oder von diesen erhalten, kein Porto besorgen, sondern dieses auf Kosten der Fremden geht.

§. 9.

Die bey dem Buchhandel vorkommenden Personen sind die Handelsherren oder Prinzipale und Handelsbediente. Zu letztern gehören die Faktoren, Handelsdiener, Lehrbursche und sogenannte Markthelfer.

§. 10.

Faktoren sind Personen, die den Buchhandel erlernt haben, und vermöge der gegebenen Vollmacht (Procura) die Handelsgeschäfte einer Buchhandlung überhaupt und im Namen des Prinzipals besorgen.

§. 11.

§. 11.

Von dem Faktor ist zu unterscheiden der Curator oder Aufseher einer Handlung *), und der Buchhalter.

*) Westphals Privatrecht I. Theil S. 184.

§. 12.

Von den Faktoren gilt hier das, was nach dem Handelsrechte bey jeder andern Handlungsart von denselben gilt. Mit dem Faktor kann Jeder Geschäfte abschließen, auch der Schriftsteller über seine Arbeit, so lange des erstern Vollmacht nicht widerrufen ist, und kann sich an ihn oder den Prinzipal sodann durch die institorische Klage (actionem institoriam) halten, in so fern der Faktor nach der ihm ertheilten Vorschrift (lex praepositionis) gehandelt hat. Der Faktor ist aber blos in Absicht des Handelsfonds verbindlich *).

*) Roth de Commerciis Institoriis. Jen. 1736. Wegen einer Ausnahme bey dem Leipziger Handelsgerichte in Ansehung des Faktors s. mein Leipziger Handelsrecht S. 74. §. 8. die Note.

§. 13.

§. 13.

Hat aber der Faktor seine Vollmacht überschritten, oder sich selbst für seine Person verbindlich gemacht, so ist er auch außerhalb des Handlungsfonds verhaftet. Auch stehen dem Prinzipal gegen den Faktor, als auch aus dessen Handlungen Klagen gegen den Contrahenten, so wie auch dem Faktor während seines Dienstes gegen Contrahenten zu. Für eigene Rechnung und Nutzen aber darf der Faktor keine Geschäfte machen.

§. 14.

Die im Buchhandelsladen angestellten Diener und Lehrlinge, wovon letztere, um die Buchhandelsgeschäfte, und sonderlich den Sortimentshandel gehörig zu erlernen, in Sortimentshandlungen 5 bis 6 Jahre, je nachdem sie Lehrgeld erlegen, oder nicht, zu lernen haben, werden im Ganzen nach dem gewöhnlichen Kaufmannsrechte beurtheilt, und werden in gewöhnlichen Handelssachen, aber nicht in Wechsel-, oder beym Abschlusse wichtiger Geschäfte als Bevollmächtigte ihrer Handelsherren angesehen, jedoch kommt es auch hierbey noch be-

son-

sonders auf die Geschäfte an, wozu jeder angestellt ist *).

*) Fischer a. a. O. S. 149.

§. 15.

Bücher.

Was die bey dem Buchhandel gewöhnlichen Bücher betrift, so bedient man sich gewöhnlich folgender:

1) Brouillon und Conto-Buch für die Kunden.
2) Commissions-Strazze für die Committenten.
3) Verschiedene Strazzen, gewöhnlich zwey bis drey, worin die Berechnungen mit allen Buchhändlern unter Soll und Haben oder Debet und Credit aufgeführt stehen.
4) Ueberdem noch ein Cassa- oder Einnahme- und Ausgabe-Buch.

Vierter Abschnitt.

Von der Justiz- und Polizeyverfassung in Absicht des Buchhandels.

Kap. 1.

Von den Instanzen für den Buchhandel überhaupt.

§. 1.

In Absicht der rechtlichen und polizeylichen Verhältnisse treten bey dem Buchhandel in Churſachſen mehrere Instanzen ein, namentlich die Bücher-Censur und die Bücher-Commission; sodann auch die Stadtobrigkeiten, und zu Leipzig der Stadtrath

und

und die Stadtgerichte, in manchen das Handelsgericht, bey Autoren, welche akademische Bürger sind, das Concilium der Universität. In Censursachen außerhalb Leipzig die Consistorien in ihren Sprengeln, als welche hierin an die Superintendenten und Geistlichen das Nöthige verordnen, und endlich die höchste Instanz, der Churfürstliche Kirchenrath. Außer Churfachsen sind es eigene Censur-Anstalten, Bücher-Commissionen, Geistliche, Raths-Collegien, und was sonst die Verfassung der verschiedenen Lande mit sich bringt *).

*) In Absicht der Kaiserl. Bücher-Privilegien da, wo sie noch als gültig und wirksam anerkannt werden, der Reichshofrath, und die Bücher-Commission zu Frankfurt am Mayn.

§. 2.

Bis in das erste Viertheil des achtzehnten Jahrhunderts standen, so wie solches das unter dem 22. April 1667. erlassene Rescript bestätigt, alle Buchhändler, Antiquare und Buchdrucker unter der Gerichtsbarkeit der Universität, aber seit den zwischen der Universität und dem Magistrat geschlossenen Compaktaten vom 30. Juni 1721. gründet

sich

sich die Stadtmagistrats-Gerichtsbarkeit über diese genannten Personen auf den 9ten und 10ten §. dieser Compaktaten *).

*) S. bey Küstner l. c. N. XI.

§. 3.

Außerdem hat der Rath auch das Recht, die Buchdrucker durch nachstehenden besondern Buchdrucker-Eyd zu verpflichten.

„Ich N. schwöre zu Gott, daß ich in meiner Druckerrey nicht das geringste, es mag ganz neu, oder schon vorher gedruckt seyn, und mit oder ohne additiones wiederum aufgelegt, auch mir von hiesigen oder fremden zu drucken gegeben werden, ingleichen keinen Meß-Catalogum, und wie es sonst Namen haben mag, (ausgenommen, was eine löbl. Universität und E. E. Rath allhier an gemeinen Ordnungen, Patenten, Polizey- und andern gemeine Stadt betreffenden Sachen drucken lassen wird), ohne vorhergegangene Censur und Permission des Decani der Fakultät, dahin das Werk gehörig, und bey der philosophischen Fakultät des Professoris,

in

in dessen Profession das Scriptum gehört, oder, wem es derselbe auftragen möchte, und insonderheit diejenigen Schriften, so den statum publicum, das Reich und die Reichsstände im gemeinen oder sonderlich betreffen, ohne Censur des Herrn Ordinarii der Juristen-Fakultät drucken, noch denen Meinigen zu drucken verstatten, daß ich tüchtige Correctores, so der Sprachen, in welchen die Sachen geschrieben, kundig und erfahren sind, bey meiner Druckerey zu verordnen und zu halten, mir jederzeit äußerst angelegen seyn, und dieserhalb es an nichts fehlen lassen, noch wider obiges alles in keinem Wege handeln wolle. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christ m unsern Herrn."

§. 4.

So kann auch der Rath im Nothfalle jede schändliche und schädliche Schrift als Polizey-Obrigkeit sogleich unterdrücken, nur muß er solches sodann sogleich an die Bücher-Commission melden.

§. 5.

§. 5.

Ferner entscheidet der Rath alle zwischen den Buchhändlern, Buchbindern und Buchdruckern entstehende Streitigkeiten, und beschützt besonders die im Rescripte vom 12. Jul. 1678 erwähnte, zwischen den Leipziger Buchhändlern und Buchbindern geschlossene Transaktion vom J. 1598., in welcher besonders der Handel mit gebundenen Büchern genau bestimmt ist.

§. 6.

Was die Privat-Streitigkeiten der hiesigen und fremden Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder betrift, z. B. wegen nicht gehaltener Ablieferung, schlechten Drucks, Schuldforderungen u. dgl. so werden diese nach Beschaffenheit vor dem Stadtgerichte, wenn sie nicht als Handelssachen angesehen werden können, oder vor dem Handelsgerichte entschieden, wenn es Sachen sind, welche nach §. 2. und 3. der Leipziger Handelsgerichts-Ordnung dahin gehören.

S. mein Leipziger Handelsrecht K. 5. und 8.

§. 7.

Bey Klagen eines Buchhändlers gegen den andern wegen Nachdrucks gehört die Entschädigungsklage für die Civil-Obrigkeit, also in Absicht der hiesigen für die Stadtgerichte.

§. 8.

Was aber die Cognition über den Nachdruck selbst als Vergehen sowohl, als auch über die Verbreitung und Verkauf fremder Nachdrücke auf den Leipziger Messen betrift, so gehört diese für die Bücher-Commission, welche, so bald bey der deshalb angestellten Untersuchung etwas wirklich Criminelles eintritt, die Sache zur weitern Criminaluntersuchung gewöhnlich an den Criminalrichter weiset; wovon Mehreres weiter hin gesagt wird.

§. 9.

So bald ein Privilegium eintritt, so ist sowohl überhaupt, als auch bey desbalb entstehenden Nachdrucksstreitigkeiten in Churfachsen die Cognition und Decision ebenfalls der Unterobrigkeit entzogen *).

Das

Dahin gehören alle Streitigkeiten über Erklärung, Ausdehnung, Beschränkung der Privilegien u. s. w.

*) Vermöge Rescripts von 1636. im Cod. Aug. I. 41.

S. auch mein Leipziger Handelsrecht S. 106. und unten von der Bücher-Commission.

§. 10.

Die Stadträthe und andere Unterinstanzen haben außerdem, was die Polizey jedes Orts erfordert, vorzüglich zu sorgen, daß nicht verbotne Bücher oder Nachdrücke an ihren Orten abgesetzt und verbreitet werden, das Wegnehmen der Nachdrücke überhaupt sowohl, als auch der Nachdrücke von privilegirten Büchern auf geschehene Anzeige sowohl, als auch, wenn die Exekution deshalb an sie gelanget, gegen diejenigen, welche die Privilegien verletzen, schnell zu bewerkstelligen; jedoch haben sie dabey nie die Vorsicht zu vergessen, daß sie die Grenzen der Exekution nicht überschreiten, und sich nicht in Streitigkeiten über die Privilegien selbst, deren Erklärung, Ausdehnung, Einschränkung u. s. w. mischen, welches widerrechtliche Anmaßungen wären

indem dieses nur der Bücher-Commission und dem Churfürstl. Kirchenrathe vorbehalten ist.

S. Rescript v. 1636. im Cod. Aug. T. I. p. 411.

§. 11.

Wenn ein Buchhändler für ein Manuscript wegen des Honorars dem Verfasser einen Wechsel ausstellt, so kann man es nach §. 2. der Handelsgerichtsordnung in Leipzig für das Handelsgericht gehörig betrachten, da, wenn der Gelehrte klagt, der Beklagte ein Kaufmann ist, und die Sache von Merkantie herkommt. Jedoch kann es auch vor dem Stadtgerichte angebracht werden.

S. auch mein Leipziger Handelsrecht S. 106. Zu allem Ueberfluß kann man indeß das Handelsgericht als conventionellen Gerichtsstand bestimmen. S. Ebend. S. 96. 97.

§. 12.

Wenn ein Buchhändler ein Gewölbe gleich neben seiner Wohnung in einem Hause, und zwar beydes in einerley Contrakt und unter einem Zinse mie-

miethet, so kann die Sache, wenn es zum Streit kommt, vor das Handelsgericht gezogen werden, da das Gewölbe doch unmittelbar zum Handel gehört, und deshalb vorzüglich auf die Miethe in diesem Hause mit gesehen wird, auch ist 1742. vom Handelsgerichte so entschieden worden *).

*) S. mein Leipziger Handelsrecht S. 102.

§. 13.

Eben so gehören Miethzinsen für Niederlagen, Darlehn und Zinsen, welche zum Behufe des Buchhandels aufgenommen, Vergleiche über Buchhandelssachen, Neuerungen, Delegationen, Glücks- und Unglücksfälle in Buchhandelssachen, und die daraus entstehenden Klagen dahin.

§. 14.

Auch kann es vor das Handelsgericht gebracht werden, wenn Einer, der mit eingebundenen Büchern handelt, z. B. ein Antiquar, bey dem Buchhändler rohe Bücher ausnimmt, um sie einbinden zu lassen, und Ersterer gegen ihn auf Bezahlung klagt; denn hier ist wahres Handelsverhältniß.

S. mein Leipz. Handelsrecht S. 103.

§. 15.

§. 15.

Aber wenn der Bücherverleiher bey dem Buchhändler Bücher ausnimmt, und nicht bezahlt, kann Letzterer gegen den Erstern vor dem Handelsgerichte klagen? Ich glaube ex analogia des Handwerkers, der Waaren zu seinem Gewerbe ausnimmt *).

*) S. mein Leipz. Handelsrecht S. 105.

§. 16.

Für das Handelsgericht gehören auch die Klagen gegen Fuhrleute in Buchfrachtssachen, aber nicht der Buchdrucker, der ein für den Buchhändler gedrucktes Buch demselben ausliefern soll, gesetzt auch, daß der Buchdrucker vorher Buchhändler war *), oder noch Buchhandel trieb.

*) Barth Hodoget. forens. p. 463. Mein Leipziger Handelsrecht S. 78.

§. 17.

Wenn zwischen Buchhändlern oder mit einem Buchhändler, wo letzter Beklagter ist, eine Buchhandels-

delssache vor dem Handelsgerichte einmal anhängig ist, und er, der Beklagte, legt den Buchhandel nieder, um eine andere Lebensart zu wählen, so muß er doch in dieser Sache auch fernerhin vor dem Handelsgerichte Recht nehmen.

Rivini Enunciata tit. XI. §. 412. und Enunc. IV. und mein Leipziger Handelsrecht S. 81. und argum. l. 2. Cod. ubi de ratiociniis tam publicis quam privatis agi oportet. (lib. 3. tit. 21.)

§. 18.

Legt ein Buchhändler während der Verhandlung eines Geschäfts die Handlung nieder, schließt aber nachher dieses Geschäft ab, jedoch nicht mehr als Buchhändler, so gehört es nicht vor das Handelsgericht bey entstehender Klage, denn das Geschäft kam zu seiner Gültigkeit erst, nachdem der Andere nicht mehr Buchhändler war.

Mehreres s. mein Leipz. Handelsrecht S. 94—106.

Kap. 2.

Kap. 2.

Von den Bücher-Commissionen und von der Chursächsischen zu Leipzig insbesondere.

§. 1.

Bücher-Commissionen.

Da die Bücher-Commissionen zu den vorzüglichsten Instanzen für den Buchhandel gehören, so verdient dieser Gegenstand hier ein eigenes Kapitel.

§. 2.

Geschichte der Kaiserl.

Bekanntlich wurde unter Rudolf II. zu Frankfurt unter Maynzischer Autorität eine Bücher-Commission 1579. und 1580. errichtet. Sie wurde 1608. erneuert, und erhielt noch 1746. unter Kaiser Franz I. eine besondere Instruktion, allein bey dem so sehr verfallenen Frankfurter Buchhandel ist sie bey weitem nicht von der ausgebreiteten Wirksamkeit, wie die Chursächsische.

§. 3.

Andere B. C.

Außerdem findet man eine Bücher-Commission zu Wien, welche das Bücherwesen in den Oestreichischen Erblanden zu besorgen hat *). Sodann wurde auch 1769. dergleichen zu München errichtet für die Bayerschen Lande **), und so finden sich auch in mehrern andern Landen dergleichen Anstalten.

*) S. Gedanken über den Buchhandel in den Kaiserl. Königl. Erblanden. Berlin und Leipzig, 1774. und Comes ab Hohenthal lib. de politia. Lipf. 1776. p. 76.

**) Kreytmeiers Grundriß des allg. Deutschen und Bayerischen Staatsrechts p. 451.

§. 4.

Churfächf. Bücher-Commission.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber ist wegen des so ausgebreiteten Leipziger Buchhandels die Churfächfische Bücher-Commission. In dem sechszehnten und bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts war in Churfachsen keine beständige

Bü-

Bücher-Commission, sondern der Kirchenrath übertrug in vorkommenden Fällen die Untersuchung bald dem Rathe allein *), bald der Universität und dem Rathe zugleich **), bald einem oder mehrern Professoren mit dem Rathe zugleich ***).

*) Dieses geschahe von Moritz in einem Rescr. von 1546. im May, und in einem andern von demselben Jahre im Sept. s. bey Küstner de publ rei librariae cura unter den Beylagen, in einem andern von 1549. ebenfalls von Moritz; in einem Rescr. v. Churfürst August v. 1564. und v. Johann Georg I. von 1617.

**) Dieses geschahe in einem Rescr. v. Christian II. von 1607., von Johann Georg I. v. 1612 und 1613.

***) Laut eines Rescr. v. Churfürst August v. 1569., von Johann Georg I. an die Theol. Fakultät und den Senat v. 1604., von Johann Georg III. v. 1683. So wie sich mehrere dergleichen in dem Archive der Bücher-Commission befinden.

§. 5.

Als eine beständig stehende Instanz aber wurde die Bücher-Commission 1687 *) errichtet, und dem Churfürstlichen Kirchenrathe zu Dreßden unmittelbar unterworfen; sie besteht aus einem Professore ordinario, der diese Stelle lebenslänglich hat, und aus dem Rathe zu Leipzig. Von Seiten des Raths wird jedesmal bey der Rathswahl einer aus dem sitzenden Rathe zum Commissarius deputirt, gewöhnlich der Proconsul, welcher die Verhandlungen bey der Rathsstube vorträgt. Das Directorium actorum hat der Rath, das Directorium der Commission aber der Professor, und setzt seinen Namen bey der Unterschrift zuerst, und heißt namentlich: Churfürstlicher Bücher-Commissarius. Das Archiv der Bücher-Commission ist auf dem Rathhause.

*) Das Rescript v. 7. Nov. von 1687. bey Küstner l. c. im Anhange. Der erste Churfürstl. Bücher-Commissar war D. Valentin Alberti.

In manchen Dingen, wo der Rath nicht qua Commissarius handelt, sondern qua Stadtobrigkeit, fertigt er an die Buchhändler ꝛc. aus: Der Rath zu Leipzig.

§. 6.

§. 6.

Da der zu der Bücher-Commission von Seiten des Raths Deputirte ein Subdelegirter ist, so werden die Schriften und Verordnungen, welche außer den Sessionen vorkommen, und welche beyde Commissarien unterzeichnen, z. B. Berichte an den Kirchenrath, Patente an die Buchhändler, nicht von dem Raths-Deputato, sondern von Seiten des Raths mit den Worten: der Rath zu Leipzig unterschrieben.

§. 7.

Die Sitzungen dieser Bücher-Commission sind auf dem Rathhause zu Leipzig, und werden gewöhnlich in der Schoßstube gehalten.

§. 8.

Das untergeordnete Personale der Bücher-Commission bestehet aus einem Bücher-Inspektor, welcher vormals Bücher-Fiscal hieß. In dem Rescr. v. 1673. wurde der erste beständige Fiscal gesetzt, allein da der Name Fiscal so verhaßt war, so veränderte K. Friedrich August I. auf die Bitte eines

eines damaligen Bücher-Fiscals, David Bittorfs, 1722. diese Benennung in Bücher-Inspektor, und der gegenwärtige Bücher-Inspektor erhielt unter dem 23. May 1777. von der Bücher-Commission eine aus 12 Punkten bestehende Instruktion. Nach der Einführung und Verpflichtung wird der jedesmalige Bücher-Inspektor allen Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbinder-Obermeistern durch ein Patent bekannt gemacht.

§. 9.

Hiernächst hat die Bücher-Commission auch einen besondern Aktuarius oder Registrator, welcher von dem Rathe vermöge des habenden Directorii actorum aus seinen übrigen Aktuarien oder Registratoren zu dieser Stelle gewählt, und ohne weitere höhere Bestätigung gesetzt wird, welcher bey den Sitzungen der Commission protokollirt und registrirt, und die Akten zu halten hat, und einen Aufwärter, welches meist der Oberleichenschreiber ist, dessen Verrichtung bey der Ladung der Partheyen, bey den Confiskationen, Wegnahme, Versiegelung verbotener oder verdächtiger Bücher, und bey andern dergleichen Fällen eintritt.

§. 10.

§. 10.

Bücher-Inspektor.

Was nun den Bücher-Inspektor betrift, so liegt ihm seit 1673. ob, den Buchhändlern die Privilegien und die Einzeichnungen zu insinuiren, Bücherverbote anzusagen, und was ihm sonst nach Maßgabe verschiedener Rescripte und Instruktionen, oder auch vermöge eines besondern Geheißes obliegt, zu besorgen.

§. 11.

Gesetze, die derselbe zu befolgen hat.

Die Gesetze und Vorschriften, welche derselbe zu befolgen hat, sind das Rescript vom 1. Dez. 1673. und ein anderes fast des nämlichen Inhalts vom 3. Dez. 1683. Auf Befehl des Churfürstl. Kirchenraths laut eines Rescr. v. 16. April 1723. wurde nachher von der Bücher-Commission eine besondere und ausführlichere Instruktion entworfen, welche unter dem 30. Jul. desselben Jahres mittelst eines Rescr. genehmigt wurde, worauf 1749. eine anderweite neue, und nach Maßgabe der von Zeit zu Zeit ergangenen Gesetze vermehrte und unter dem

dem 20. Aug. deſſelben Jahres höchſten Orts bestätigte Inſtruktion ertheilt wurde, auf welche aber eine neuere und veränderte mittelſt des Reſcr. vom 3. Nov. 1773. erfolgte, zu welcher 1777. in dem Reſcripte v. 11. April bey Gelegenheit der Beſtellung des jetzigen Bücher-Inſpektors einige Zuſätze gemacht wurden, und welches gegenwärtig die neueſte iſt; außerdem hat er auch das Mandat v. 1773. und das dabey befindliche Regulativ nebſt dem Erläuterungs-Reſcripte vom 26. November deſſelben Jahres zu befolgen*).

*) S. Küſtner l. c. 48. und im app. N. VI. und VII.

§. 12.

Verrichtungen deſſelben.

Das Amt des Bücher Inſpektors beſtehet vorzüglich darin: die Bücher-Privilegien ſowohl, als auch die Einzeichnungen an Privilegiums Statt (in vim privilegiorum notatos libros) in die dazu beſtimmten Protokolle einzutragen, und das Einzeichnen ohne Verzug zu machen, die Privilegien und Einzeichnungen den andern gehörig zu inſinuiren;

ren; die bestimmte Anzahl von Exemplarien der privilegirten und der eingezeichneten Bücher abzufordern, und in Empfang zu nehmen, auf Verordnung der Commission die Buchladen öfters zu visitiren, um die für die Privilegien etwa nachtheiligen Unternehmungen und den Nachdruck privilegirter Bücher zu unterdrücken, die Confiskation verbotener und widerrechtlich nachgedruckter Bücher auszuüben, und was sonst hiermit verbunden ist.

§. 13.

Einkünfte.

Als Gehalt ist dem Bücher-Inspectori in dem Rescripte vom 6. May 1693. angewiesen, daß er für die Insinuation jedes Privilegiums nach Verhältniß des Buchs 1 oder 2 Thaler von dem Privilegirten erhalte *), und in dem Mandate von 1773. sind ihm 4 gr. als Honorar für jedes eingezeichnete Buch angewiesen **).

*) Bey Küstner im app. N. VIII.

**) Mandat v. 1773. §. V.

§. 14.

§. 14.

Unter der Bücher-Commission stehen alle Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder und Autoren in Ansehung der privilegirten und verbotenen Bücher, und müssen sich wegen dieser Gegenstände hier summorisch vernehmen lassen; die Bestrafung, besonders der Autoren, gehört aber für ihren ordentlichen Richter. Besonders hat auch die Bücher-Commission auf die Insinuation der Privilegien, auf die richtige Führung des Protokolls deshalb, und sonst auf die Beschützung der privilegirten oder auch blos eingezeichneter Bücher, und auf die nachgedruckten Bücher zu sehen.

§. 15.

Die Geschäfte der Bücher-Commission bestehen 1) in der möglichsten Beförderung des Buchhandels, weshalb sie vermöge des Regulativs von 1773. bey eintretenden Hindernissen, als z. B. bey Zwiespalt oder Partheyen unter den Buchhändlern, schleunigste Berichte an den Kirchenrath zu erstatten hat.

Regulativ v. 1773. §. VII.

§. 16.

Zum Behufe dieser Beförderung ist in dem gedachten Regulative nachgelassen, daß die die Leipziger Messen besuchenden, oder wie es im Gesetze heißt, bauenden Buchhändler aus ihren Mitteln Deputirte, und zwar 3 Sächsische, als 2 aus Leipzig, und Einen aus einer andern Churſächsischen Stadt, und 6 aus den fremden die Messen besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und diesfalls bey der Bücher Commission behörige Anzeigen thun können. Die Bücher = Commission ist auch angewiesen, bey zweifelhaften Fällen besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten zu erfordern, und nach Befinden darauf zu reflektiren.

Regulativ §. VII.

§. 17.

Sodann hat sie 2) über Befolgung, Schutz und Aufrechthaltung der Privilegien zu wachen *); daher besorgt sie die Insinuation der Privilegien

und

und der Einzeichnungen **) durch den Bücher-Inspektor an die andern Buchhändler, und nöthigen Falls auch an die Druckereyen, damit sich diese sämmtlich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können.

*) S. im Kap. von Privilegien S. 262.

**) S. Mehreres hiervon S. 269.

§. 18.

In Absicht der bey der Bücher-Commission eingezeichneten Schriften liegt derselben ob, alle drey Monate ein Verzeichniß derselben an den Kirchenrath zu Dresden einzusenden, und sie, so wie die Privilegien in den Messen, den Buchhändlern und Druckereyen, zuweilen auch den Buchbinder Obermeistern insinuiren zu lassen. Wobey zugleich mit zu bemerken ist, daß die bey der Bücher-Commission zu Leipzig geschehene Einzeichnung in Dresden bestätiget wird.

§. 19.

Die Bücher-Commission hat sorgfältige Aufsicht zu halten auf die unterlassene Erfüllung der Privilegien und auf deren Verletzungen. Dergleichen

chen lassen sich entweder die Impetranten der Privilegien zu Schulden kommen, indem sie die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen *), ingleichen die Privilegien sonst misbrauchen, oder es verletzen andere Buchhändler die Privilegirten durch Nachdruck der mit Privilegien versehenen Schriften. Diese Wachsamkeit gegen die Verletzung der Privilegien von Seiten der Impetranten äußert sich auch darin, daß die Bücher-Commission bey eintretenden Fällen an den Kirchenrath Bericht zu erstatten, und vorzüglich auch die Beytreibung und Einsendung der abzuliefernden Exemplare durch den Bücher-Inspektor zu besorgen hat.

*) Von diesen Bedingungen und den eintretenden Misbräuchen dabey s. oben S. 275. und 276., wo auch die deshalb in Sachsen ergangene Gesetze angeführt sind.

§. 20.

In Absicht der durch Nachdruck verletzten Bücher-Privilegien hat die Bücher-Commission, so bald der dadurch Verletzte es mittelst der Vorzeigung eines Exemplars des Nachdrucks anzeigt, durch den Bücher-Inspektor die schleunigste Exekution zu besor-

sorgen, indem der Bücher-Inspektor sich mit dem Boten an den Ort begibt, wo diese Nachdrücke der Vermuthung nach sind, alles gehörig untersucht, und im Namen der Commission diese Nachdrücke wegnimmt *). Auch läßt sie eingehende Bücherballen, welche verdächtig sind, durch den Bücher-Inspektor visitiren, und auch die da gefundenen Nachdrücke wegnehmen **).

*) S. oben S. 277. 278.

**) S. 278. und wegen der Versiegelung der blos durchgehenden Ballen, welche, damit die etwa darin dem Verdachte nach befindlichen Nachdrücke nicht im Lande vertheilt werden, versiegelt werden, und wovon das Siegel an den Grenzen wieder abgenommen wird; s. oben 278. und 279., wo auch die Gesetzstelle befindlich ist.

§. 21.

In Absicht der Nachdrücke hat sie auch mit auf die, welche sich zu Mitschuldigen dieses Vergehens machen, zu sehen, daß sie diese Nachdrücke nicht verkaufen und verbreiten, und so wie dieses hier zu Leipzig die Pflicht der Bücher-Commission ist, so

ist

ist es an andern Orten der Obrigkeit des Orts überlassen *).

*) Mandat v. 1773. §. IV.

§. 22.

Für die Bücher-Commission aber scheint in Absicht der Privilegien die Untersuchung über die unrechtmäßigen, heimlichen und erschlichenen Privilegien nicht zu gehören, sondern für den Kirchenrath; indem diese Untersuchung so genau mit dem Rechte, sie zu ertheilen, zusammenhängt. Wenn daher zwischen Buchhändlern über die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit ihrer Privilegien Streit entstehet, so gehört dieses für die höchste Behörde. Dieses fließt auch schon aus dem Sinne des Rescripts von 1636. *), wo die Exekution der Privilegien von der Cognition und Decision der Fälle, welche die Gültigkeit derselben betreffen, unterschieden wird. Die Exekution ist den Unterobrigkeiten überlassen, allein die Cognition in den gedachten Fällen hat der Fürst sich, und also den höchsten Instanzen vorbehalten, weshalb in diesen Fällen an den Kirchenrath von Seiten der Bücher-Commis-

mission Bericht zu erstatten, und dessen Befehl zu erwarten ist.

*) Im Cod. Aug. I. 411.

§. 23.

Indessen pflegt auch zuweilen in dergleichen Fällen der Kirchenrath aus eigener Veranlassung Bericht mit Gutachten von der Commission zu fordern, wie dieses 1767. bey zwey auswärtigen Buchhändlern geschahe, welche beyde auf ein Werk von Struv privilegirt waren, wo endlich entschieden wurde, daß beyde ihr einmal erhaltenes Privilegium genießen sollen, vorzüglich auch, weil Beyder bemeldete Verlagsartikel durch Format und durch Zusätze verschieden waren.

S. Küstner l. c. S. 59.

§. 24.

Ferner gehört zu den Gerechtsamen der Bücher-Commission eine Aufsicht und Gerichtsbarkeit über das öffentliche Censurwesen, welches nicht mit der Censur selbst, als welche hier zu Leipzig der Univer-

versität zustehet, zu verwechseln ist. Diese Aufsicht erstreckt sich darauf, daß nichts ohne Censur gedruckt werde, weshalb sie auch die Buchhändler und Buchdrucker zur Verantwortung zieht, wenn Etwas ohne Censur gedruckt oder verkauft worden ist. Deshalb ist diese Commission berechtigt, Buchhändler und Drucker durch Patente zu warnen, sie vor sich zu laden, ihnen die ergangenen Gesetze einzuschärfen, und die Druckofficinen zu visitiren.

§. 25.

Sie kann in dergleichen Fällen, wo ohne alle oder doch ohne die gehörige Censur gedruckt oder dergleichen verkauft worden, die Buchdrucker und Buchhändler vernehmen, jedoch steht ihr eigentlich nur das summarische Vernehmen zu. Auch kann sie die, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, und die Theilnehmer strafen, und zwar entweder nach eigenem Gutdünken, oder auch nach der auf erstatteten Bericht ergehenden Vorschrift des Kirchenraths.

*) S. Küstner l. c. S. 59. 60.

§. 26.

§. 26.

Was von den Strafen, welche die Bücher-Commission nach eigenem Gutbefinden denen auferlegt, welche ohne Censur drucken oder dergleichen verkaufen, gesagt worden, ist vorzüglich von Geldstrafen zu verstehen.

§. 27.

So wie nun nach §. 25. das Untersuchungsrecht der Bücher-Commission eigentlich blos die summarische Untersuchung begreift, so endigt sich, so bald Buchdrucker ihren Eyd durch Druck ohne Censur verletzen, und deshalb eine Special-Untersuchung oder eine Criminalstrafe eintritt, eigentlich das Untersuchungsrecht der Bücher-Commission, indem sie keine Criminal-Jurisdiktion hat, und das Verhör nicht bey besetzter Gerichtsbank geschehen könnte, sondern hier wird die Sache an die Stadtgerichten gegeben.

§. 28.

Indessen hatte man doch auch vor einiger Zeit Fälle, wo sie die ganze Untersuchung vollführte, als zu welchem Behufe ein Stadtrichter mit in die

Raths-

Rathsstube genommen worden ist. Jedoch ist in einem der neuesten Fälle bey einer Untersuchung vom Kirchenrathe in einem Rescript nach geendigter Untersuchung verordnet worden, die Sache zur Untersuchung an die Stadtgerichten zu geben. Wenn die Umstände die völlige Vollendung der Untersuchung wenigstens zweckmäßig machen, so kann dem, was man wegen der Untersuchung bemerken könnte, dadurch abgeholfen werden, daß man bey den Stadtgerichten vor besetzter Gerichtsbank dem in Untersuchung Befangenen das Protokoll nochmals vorliest, mit ihm durchgeht, und sich dazu bekennen läßt.

§. 29.

Ferner hat auch die Bücher-Commission die Aufsicht und Macht, injuriöse oder auf jede andere Art schädliche und anstößige Schriften zu verbieten und zu unterdrücken, wobey zu unterscheiden ist, ob blos der Verkauf eines Buchs untersagt, oder ob es confiscirt wird.

§. 30.

Das Verbot des Vertriebs oder Verkaufs eines Buchs geschieht also, daß durch Patente den Buchdruckern

druckern und Buchhändlern, und zwar bey den letz=tern nicht blos den Leipzigern, sondern in der Messe auch den fremden, das Verkaufen eines Buchs entweder blos ernstlich ohne weitere Strafe, oder bey Androhung einer Strafe von 5, 10, 20, 30 bis 50 Thaler nach Verhältniß der Sache, oder auch bey willkührlicher Strafe oder selbst bey Confiskation untersagt wird. Bey diesem Verbote oder Unterdrückung des Buchs wird das Buch oder die Schrift noch nicht weggenommen, wie bey der Confiskation *).

*) Hiervon s. unten in dem Kap. von Vergehungen und Strafen bey dem Buchhandel.

§. 31.

Das Verbot und auch die Confiskation einer Schrift oder eines Buchs von Seiten der Commission geschieht entweder auf Veranlassung eines höchsten, aus dem Churfächs. Kirchenrathe ergangenen Rescripts oder auch ohne dasselbe, und aus eigenem Entschlusse der Bücher-Commission, als welcher die Sorge und Wachsamkeit, daß gefährliche Schriften nicht verbreitet werden, oder, wenn sie zu Leipzig

er=

erscheinen, oder sich daselbst eingeschlichen, sogleich unterdrückt werden, vorzüglich auch obliegt.

§. 32.

Dieses Verbot der Verbreitung und der Unterdrückung einer Schrift kann auch veranlaßt werden durch das Ansuchen dessen, der dadurch injuriös gekränkt ist, vorzüglich wenn Obrigkeiten oder öffentliche Collegien injuriirt sind *).

*) So geschahe dieses auf Ansuchen des Senats zu Hildesheim bey der Bücher-Commission wegen einer sehr anzüglichen Schrift des Superint. Gläseners daselbst 1749.; s. Küstner l. c. S. 62., auf welches Ansuchen die Bücher-Commission nicht nur alle Leipziger Buchladen durch den Bücher-Inspektor visitiren ließ, sondern auch die Einrükkung des Titels der Schrift in das Meßbücher-Verzeichniß (Meß-Catalogus) untersagte.

§. 33.

Bey dem Verbote eine Schrift zu verkaufen und zu vertreiben, geschieht es zuweilen, jedoch nicht häufig, daß, wenn es durch ein höchstes Rescript ver-

an-

anlaßt worden, in demselben anbefohlen wird, daß die Buchhändler zu Leipzig alle Exemplare dieses verbotenen Buchs, wenn dergleichen nachher an sie geschickt werden, an die Commission einliefern, welche sie nachher nach Dresden an den Churſächſ. Kirchenrath einzusenden hat. Außerdem aber, wenn diese Clausel sich in dem Rescripte nicht befindet, bleibt es jedem Buchhändler gestattet, daß er die nach dem Verbote des Buchs von fremden Orten hieher gesendeten Exemplare dem Uebersender wieder zurück schickt.

§. 34.

Nach dem von der Bücher-Commission veranstalteten Verbote oder auch Confiskation hat selbige zuvörderst darüber Anzeige-Bericht an den Kirchenrath zu erstatten, wenn sie auch dazu nicht besonders veranlaßt wird, noch auch eine Bedenklichkeit oder Zweifel dieses nöthig macht.

§. 35.

Sodann hat die Bücher-Commission vermöge eines Rescripts vom 28. Jul. 1755. jede geschehene

Con-

Confiskation eines schädlichen Buchs derjenigen Fakultät auf der Universität zu Leipzig anzuzeigen, für welche dasselbe dem Inhalte nach gehört, damit nicht etwa bey derselben die Censur hinterlistig und heimlich erschlichen werde, auch hat sie dem Censor des Meßbücher-Verzeichnisses die Confiskation anzuzeigen, damit der Titel des Buchs nicht in den Meßcatalogus komme.

*) Das Rescr. s. bey Küstner im app. N. XIV.

§. 36.

Außerordentliche Geschäfte.

Außer diesen zu den gewöhnlichen obhabenden Gerechtsamen und Amtspflichten der Bücher-Commission werden derselben höchstens Orts aus auch noch gewisse außerordentliche Geschäfte aufgetragen. So fordert zuweilen der Churfürstl. Kirchenrath Bericht mit Gutachten von der Bücher Commission in Buchhandelsstreitigkeiten oder Verhandlungen darüber mit Auswärtigen. Ein solches Beyspiel führt Küstner an S. 63., als nämlich die Kaiserl. Bücher-Commission zu Frankfurt 1725. von den nach Frankfurt zur Messe gebrachten Büchern eine

ge-

gewisse Anzahl Exemplare forderte, und mehrere Leipziger Buchhändler sich dessen weigerten; da nun zu Frankfurt die Kaiserliche Bücher = Commission daselbst den Verweigernden die Gewölber verschloß und nicht öfnen ließ, so kam die Sache an den Churfürstlichen Kirchenrath zu Dresden, welcher deshalb einen Bericht mit Gutachten von der Bücher = Commission zu Leipzig über die Lage der Sache forderte.

§. 37.

Zuweilen trägt auch der hohe Kirchenrath der Leipziger Bücher = Commission die für ihn gehörige und bey ihm anhängig gemachte Sache zur Untersuchung auf, z. B. in Privilegien = Streitigkeiten über das Recht dazu und ähnliche. So trat ein solcher Fall 1776. ein, wo ein über ein Journal Privilegirter über einen Andern, der über das nämliche sich ein Privilegium zu verschaffen gewußt hatte, sich bey dem Churfürstl. Kirchenrathe deshalb beschwert, wo vermöge eines Rescr. vom 10. Juni der Bücher = Commission Auftrag gegeben wurde: dem Impetraten das, was von Impetranten in den Beylagen vorgestellt worden war, abschriftlich gehörig

hörig zu communiciren, und ihm, daß er darauf bey der Commission seine Verantwortung und Erklärung thun solle, anzudeuten, nach dessen Erfolg aber, wie die eigentliche Bewandtniß der Sache sey, Bericht mit unmaßgeblichem Gutachten zu erstatten. Worauf auch die Commission Kraft dieses Auftrags deshalb Verordnung an den Impetraten ergehen, und ihm selbige durch seine Ortsobrigkeit einhändigen ließ, worin sie ihn vor sich bechied, welcher auch gehörige Folge geleistet wurde. Die Sache aber wurde endlich unter den Partheyen durch Vergleich entschieden *).

*) Mehreres hiervon s. Küstner l. c. S. 63.

§. 38.

Auch Auswärtige stehen unter ihr.

In Ansehung der unter der Bücher-Commission stehenden Personen ist außer dem, was oben von den Buchhändlern, Buchdruckern und zum Theil auch von Buchbindern gesagt worden ist, noch zu bemerken, daß nicht nur die hiesigen Buchhändler, sondern auch die auswärtigen, welche sich zur Meßzeit hier aufhalten, ihre Waaren hierher sen-

den,

den, und Andern zum Vertrieb hier und im Lande überlassen, unter derselben stehen, so daß ihren Commissionairs die an sie erlassenen Citationen insinuirt werden. Auch werden ihnen, wenn sie abwesend sind, wenn nur die Sache von einem Leipziger Buchhandelsgeschäfte entsteht und herkommt, oder solches betrift, die Verordnungen und Auflagen der Bücher-Commission und Landesherrliche Rescripte mittelst Requisition ihrer Obrigkeit insinuirt. So geschahe dergleichen 1735. bey einem Streit zwischen der hiesigen Fritschischen und der Kriegerischen Buchhandlung zu Gießen über des Heineccii Lehrbuch der Instituten, wo die Bücher-Commission die Churfürstlichen Rescripte durch die Universität zu Gießen, unter welcher nach den ehemaligen Einrichtungen die Buchhändler daselbst stehen, insinuiren ließ.

§. 39.

Indessen ist wohl zu bemerken, daß dieser Gerichtsstand der Bücher-Commission für die Buchhändler und Drucker nur eintritt in Privilegiensachen und in den Gegenständen, welche zu der Gerichtsbarkeit und den Gerechtsamen der Bücher-

Commission, und der ihr deshalb angewiesenen oder durch Herkommen und Observanz bestimmten Grenzen gehören.

§. 40.

Officiale.

Sodann stehen noch unter der Bücher-Commission auch die sämmtlichen Officialen, welche bey ihrer Expedition angestellt sind, namentlich der Bücher-Inspektor, Aktuarius oder Registrator und Bote, in allen ihr Amt betreffenden Sachen. So wurde den Erben eines verstorbenen Bücher-Inspektors 1723., als sie das Protokoll über die privilegirten und eingezeichneten Bücher der Commission nicht ausantworten wollten, die Ausantwortung von der Commission bey wiederholten Auflagen und endlich bey fünf Thaler Strafe, selbst mit Genehmigung Landesherrlicher Rescripte auferlegt *).

*) S. Küster l. c. S. 64.

§. 41.

§. 41.

Ob auch Autoren dahin gehören?

Ob auch die Autoren der Schmähschriften oder anderer unsittlicher, schändlicher und schädlicher Schriften der Untersuchung von Seiten der Bücher-Commission unterworfen sind? ist, so viel bekannt, noch nicht ganz entschieden bestimmt, obgleich das bisherige Herkommen und die Observanz so viel entscheidet, daß auch die Autoren von derselben vorgeladen, und summarisch über die Umstände, welche das schädliche Buch und dessen Verbreitung betreffen, vernommen werden, um wenigstens so viel herauszubringen: wer der Verfasser sey? ob die Schrift vor dem Drucke censirt worden, wo und von wem es gedruckt worden ist? welcher Buchhändler es verkauft und verbreitet? und was sonst etwa der Bücher-Commission zu wissen nöthig ist, um die schleunigste Unterdrückung der Schrift bewirken zu können.

§. 42.

Allein die Klage wegen Genugthuung für den durch das Pasquill Beleidigten gegen den Pas-

quillanten, und die, welche daran Theil genommen, kann vor der Bücher-Commission nicht angestellt werden, sondern gehört für den Gerichtsstand des Autors und der Theilhaber.

Kap. 3.

Von dem Proceßgange bey der Churfürstlichen Bücher-Commission.

---

§. 1.

Was den Proceß in den für die Bücher-Commission gehörigen Sachen betrift, so wird ohne alle processualische Weitläufigkeiten und ohne Zeitverlust verfahren *).

*) Regulativ v. 1773. §. VII.

§. 2.

Es wird deshalb alles summarisch betrieben, daher die Partheyen gewöhnlich nicht schriftlich, sondern mündlich geladen, ihr Anbringen gehört und pro-

protokollirt wird. Förmliche und solenne Beweise finden hier nicht Statt, sondern die angegebenen Zeugen werden nur summarisch abgehört, die überreichten Urkunden in der Kürze untersucht, und so entweder die Sache gütlich auszugleichen gesucht, oder, wenn dieses nicht Platz findet, und wenig oder kein Zweifel bey der Sache eintritt, von der Commission nach Verträgen, Privilegien, Gesetzen, Rescripten und Observanz selbst entschieden.

§. 3.

Ist aber die Sache von Wichtigkeit und etwas mehr zweifelhaft, so wird ein kurzer Termin angesetzt, binnen demselben den Partheyen ihre Nothdurft schriftlich einzubringen auferlegt oder gestattet, und sodann die Akten an ein Spruch-Collegium (Dicasterium) der Chursächsischen Lande, wohin es der Commission beliebt, abgegeben oder versendet. Sobald die hier erfolgte Entscheidung Rechtskraft erlangt hat, wird sie, wenn keine Appellation es hindert, schleunig vollstreckt.

§. 4.

§. 4.

Oder es wird auch bey wirklich zweifelhaften Sachen, oder wo es sonst die Umstände erfordern, Bericht an den Churſächsischen Kirchenrath zu Dresden erstattet, worauf die Entscheidung durch ein Rescript erfolgt, welche sodann, wenn keine Appellation eintritt, auf das schleunigste vollstreckt wird. Bey eintretender Appellation aber, sowohl in diesem als in des vorigen §. bemerkten Sachgange, Bericht erstattet.

§. 5.

Eben so schleunig ist die Hülfe gegen Nachdruck sowohl unprivilegirter Bücher, wenn den in- oder ausländischen Buchhändlern die in den Churſächsischen Landen gedruckten Bücher nachgedruckt werden, so bald sie sich bey der Bücher-Commission deshalb beschweren, ein Nachdrucks-Exemplar vorzeigen, und beweisen, daß sie das Verlagsrecht redlicher Weise von dem Schriftsteller an sich gebracht haben, und der Ausländer noch überdieß, daß an dem Orte seiner Heimat das Reciprocum gegen Churſächsische Unterthanen beobachtet werde, darthut.

*) S. Mandat von 1773. §. 1. 2.

§. 6.

§. 6.

Bey privilegirten und eingezeichneten Büchern erfolgt die Exekution zu Leipzig durch die Bücher-Commission, und an andern Orten durch die Obrigkeit des Orts auf bloße Produktion des Privilegiums, und bey den eingezeichneten auf Vorzeigung des Einzeichnungsscheines *). Bey den privilegirten ist, wenn das Privilegium noch nicht ausgefertiget, aber ein Privilegienschein ertheilt worden ist, dieser letztere ebenfalls zum Behufe der Exekution aus sich selbst ergebenden Gründen als gültig anzusehen, im Fall solches erforderlich wird.

*) Mandat v. 1773. §. 4.

Von der Exekution selbst s. im Kay. von Privilegien S. 277. 278.

Kap. 4.

Von den Verbrechen und Vergehen bey dem Bücherwesen und Buchhandel, und deren Bestrafung.

---

§. 1.

Von Buchhandelsverbrechen und Vergehen überhaupt.

In Absicht der Bücher- und Druckſachen treten theils eigentliche Criminalfälle ein, wenn die Schriften ſelbſt Verbrechen enthalten, wohin man blasphemiſche und irreligiöſe, aufrühriſche Schriften, reſpektwidrige Reden gegen Staat und die Perſon des Fürſten, wirkliche Pasquille, Nachdruck gegen Privilegien und andere zählen könnte; theils aber auch Vergehen, wohin nur Schriften gegen die guten Sitten und Moralität, Injurien und bloßer Nachdruck u. ſ. w. gehören, wo theils die Polizey offiziell wirkt, theils aber, wie bey den Injurien, auf Beſchwerde des Beleidigten. Ueberhaupt aber laufen hier häufig Criminal Juſtiz und Polizey ſo nahe zuſammen, daß es zuweilen ſchwer, ja faſt unmög-

möglich wird, sonderlich in der Praxis, sie ganz genau zu unterscheiden.

§. 2.

Welche hieher gehören.

Indessen ist hier nicht die Absicht, alle Verbrechen und Vergehen nach ihren Verhältnissen auf das Bücherwesen durchzugehen, sondern ich werde nur blos diejenigen bemerken, woran man durch Druck, Handel und Verbreitung der Schriften, welche sie betreffen, Theil nimmt, und sich ihrer mitschuldig macht, und sodann diejenigen, die dem Buchhandel und der Druckerey eigen sind. Die strafbaren Handlungen des Autors und des Censors aber übergehe ich hier, da jene mehr in das Censurwesen, diese für das Criminalrecht überhaupt gehören. Indessen erhellen die Strafen des letztern zugleich mit aus den angezogenen Gesetzstellen.

§. 3.

Die dem Buchhandel und Druckereyen eigenen Verbrechen und Vergehungen sind nun vorzüglich Druck, Verlag, Verkauf und Vertrieb von Schriften,

ten, welche der im §. 1. bemerkten strafbaren Handlungen sich schuldig machen; ingleichen unterlassene Censur der Schriften, Drucken und Verlegen derselben ohne Bemerkung des Verlegers oder Druckers, auch Ausgabe und Verbreitung solcher Schriften, Nachdruck und andere in der Folge bemerkte.

§. 4.

Blasphemie und Irreligion.

Was die blasphemischen Schriften gegen die Gottheit selbst, und Schriften gegen die wesentlichen Religionssätze mit boshaftem Spott und Lästerung derselben betrift, so können gegen Drucker und Verleger wegen Theilnahme an den Verbrechen nach Verhältniß der Sache theils die Strafen jener Verbrechen selbst, theils außerordentliche und willkührliche eintreten *).

*) Wegen der Blasphemie und der Strafe überhaupt s. Leyser med. spec. 565. Georgi progr. de blasphemia ejusque poena. Vit. 1760. 8. und D. Erhardt Handbuch des Churſächs. peinl. Rechts. 1. S. 178.

§. 5.

§. 5.

Aufrührische.

Was die aufrührischen Schriften betrift, so ist deren Verfertigung, Druck und Verbreitung bey schweren Strafen sowohl in den Reichsgesetzen *), als auch in den Churſächsischen **) und andern Gesetzen verboten.

*) Vorzüglich in der Augsburgischen Reformation der Polizey v. 1548. tit. 34. §. 2. u. Wahlcapitulation Leopolds art. 2. §. 6—8. S. auch Reichsgutachten v. 18. Febr. 1793. und v. Eggers deutsches Magazin 1793. Apr. S. 509.

**) Mandat v. 18. Januar v. 1791. wider Tumult und Aufruhr. §. 7. ſ. auch Chr. Fried. Wilisch diſſ. de tumultu et seditione praefertim ex noviſſimo mandato Electoral. Vitemb. 1791. 4.

Sonderlich sind auch in andern deutschen Ländern seit der so Land- und Menschen-verderblichen französischen Revolution mehrere dergleichen Verordnungen wegen aufrührischer Schriften erschienen.

§. 6.

§. 6.

Pasquille.

Gleichergestalt sind Schmähschriften oder Pasquille, Schandgemälde und Schandstiche, und deren Verfertigung, Druck und Verbreitung in den Reichsgesetzen verboten *).

*) Reichsabschied zu Speier v. 1526. §. 30. und 1529. §. 9. zu Augsburg 1530. §. 58. Reformation der Polizey von 1548. tit. 34. §. 1. Reichsabschied zu Speier von 1570. §. 156.

§. 7.

In den Churſächs. Landen sind sowohl die Schmähschriften überhaupt *), als auch jene, die die Unterthanen zur Unzufriedenheit und Ungehorsam zu veranlassen, beabsichtigen **), und deren Verbreitung; ingleichen Schandgemälde scharf verboten ***).

*) S. Mandat v. 1549. Cod. Aug. I. 406. Constit. 44. P. 4. ingl. Verbot von 1571. im Cod. Aug. I. 407. Mandat von 1683. und 1688. Cod. Aug. I. 413. ingl. die Verordnung von 1686., worin Confiskation, Sperrung der Gewölber und andere schwere

Stras

Strafe gesetzt ist; s. Cod. Aug. I. p. 413. Rescr. von 1711. Cod. Aug. I. 415 D. A. Patent v. 1711. C. A. III. 19. ingleichen Rescr. an die Universität Leipzig v. 1786. s. A. C. Stockmanni diss. libelli famosi utrum in civitate ferendi? 1800. 4. und das Mandat wider Tumult und Aufruhr von 1791. §. 7.

**) Mandat wegen Tumult ꝛc. v. 1791. §. 7.

***) Constit. 44. p. 4.

§. 8.

Schriften, darin ungebührliche Reden, und unbefugtes, unanständiges Tadeln öffentlicher Anstalten und obrigkeitlicher Verfügungen, sonderlich wenn sie die Absicht haben, die Unterthanen zur Unzufriedenheit und Ungehorsam zu veranlassen, und den Geist der Unruhe zu verbreiten, sind streng verboten *).

*) S. Mandat von 1726. im Cod. Aug. I. 531. wurde 1739. auf die Bergleute ausgedehnt. vorzügl. auch Mandat v. 1791. §. 7.

§. 9.

§. 9.

Die auf diese in den vorstehenden §§ bemerkten Verbrechen und Vergehungen gesetzten Strafen sind nach Beschaffenheit der Vergehungen und vorkommenden Umstände Gefängniß, Festungsbau, Zuchthaus, auch nach Befinden öffentliche Ausstellung an den Pranger und körperliche Züchtigung *).

*) S. D. Erhardts Handbuch des Churſächsischen Criminal-Rechts I. 1789.

§. 10.

Dieser Verbrechen und strafbaren Handlungen machen sich auch theilhaftig diejenigen, welche aufrührische Schriften, wenn sie ihnen zukommen, nicht so fort der Obrigkeit aushändigen, und deren Verbreitung, so viel an ihnen ist, nicht hindern *). Auch die Censur ist zu deren Unterdrückung ernstlich angewiesen **), so wie jedes Orts Obrigkeit, und in Absicht Leipzigs vorzüglich auch die Bücher-Commission außer der Polizey.

*) Mandat v. 1791. §. 15.

**) §. 27.

§. 11.

Injurien.

Von den Pasquillen sind zu unterscheiden die geschriebenen Injurien oder injuridsen Schriften, wo sich der Verfasser nennt; diese sind blos als schriftliche Injurien zu behandeln. In Churſachsen ist in einem Rescripte an die Leipziger Universität von 1786. wegen der Censur befohlen, insbesondere den Gebrauch beleidigender Ausdrücke gegen regierende Herren oder auch Privat-Personen nicht zu gestatten *).

*) S. in D. Stockmanni diss. famosi libelli utrum in civitate ferendi sint? 1800. p. 19.

§. 12.

In Absicht der Schriften gegen die Religion wurde auf Veranlassung der Protestantischen Stände auf mehreren Reichstagen schon im 16ten Jahrhunderte verordnet, dahin gehört die Reformation der Polizey von 1548. tit. 34. §. 2. und die Polizeyordnung auf dem Reichstage zu Frankfurt von 1577. §. 3., welche die Schriften gegen die christliche Religion und gegen den Religionsfrieden untersagt.

§. 13.

Schriften gegen die Staatsverfassung.

Wegen Schriften gegen die Staatsverfassung und das Staatsrecht des Reichs sind zu bemerken, die Verordnungen, welche den Druck und Verbreitung der Schriften gegen den Religionsfrieden betreffen. Carl VI. in dem Edikte von 1715. *) erstrekte dieses auf alle Schriften, welche Lehren enthalten, die gegen die Reichsgrundsätze sind, und verbot deren Gebrauch und Verbreitung im Reiche. Auch wird schon in der Capitulatione perpetua art. 2. untersagt, gegen den Friedensschluß (Instr. pacis osnab.) und den darin bestätigten Religionsfrieden etwas zu schreiben, oder in öffentlichen Druck herauszugeben **).

*) Schmaus Corp. Jur. publ. ed. Hommel l. c.

**) Ibid. et Henniges Medit. ad Instr. P. O. T. I. mant. 19. p. 1221. N. 3.

§. 14.

Zuweilen wird auch aus besondern Veranlassungen und Gründen das Schreiben über Landesge-

gesetze oder über Staatsverträge untersagt; so geschahe dieses in Churſachſen in Absicht der erläuterten Proceßordnung *), und eben so neuerlich über den Entwurf der neuen Gerichtsordnung **), und was die Staatsverträge betrift, in Absicht des Lüneviller Friedens, als weshalb, sonderlich in Ansehung des letztern, Rescripte an die Universitäten und an die Consistorien ergiengen ***).

*) S. das Mandat zur Publikation der Erl. Proc. Ordnung v. 1724.

**) In der Vorerinnerung vom 17. Febr. 1803. und laut Rescr. v. 2. März 1803.

***) Laut Rescr. vom 17. April 1801. an das Leipziger Consistorium, und eines andern an die Universität.

§. 15.

Schriften gegen die guten Sitten sind sowohl in den Reichsgesetzen, als auch in den Churſächsischen und andern Landesgesetzen untersagt, dahin gehört in Absicht des Reichs der Reichsabschied zu Speier von 1570. *), die Reichs-Polizeyordnung zu Frankfurt von 1577. **), und das Edikt Carls

VI. von 1715.; im letztern werden außer der Confiskation schwere Geldstrafen, und nach Beschaffenheit der Sache Ehrlosigkeit, auch Leibes- und selbst Lebensstrafe verordnet ***).

*) §. 156.

**) Tit. 34. §. 2.

***) S. Schmaus Corp. Jur. publ. ed. Hommel. p. 1265.

§. 16.

In Churſachſen iſt ſowohl in den Mandaten von 1571. und 1717. auf die Reichsgeſetze deshalb verwieſen, als auch in den Polizeygeſetzen das Nöthige hiervon beſtimmt, beſonders ſind auch den Bergleuten in der Bergordnung von 1536. Art. 126. die Schandlieder, Reime und Sprüche verboten.

§. 17.

Ein anderweites Vergehen iſt der Nachdruck und die Verbreitung und der Vertrieb der Nachdrücke. In Abſicht des deutſchen Reichs iſt in den Reichsgeſetzen zwar blos über den Nachdruck der privilegir-

girten Bücher verordnet, wohin sonderlich das Patent vom Kaiser Franz I. von 1746. gehört, als nach welchem es zu den Buchhandel- und Druckvergehen gehört: Bücher, die in andern Officinen mit Kaiserl. Privilegio erschienen sind, während der bestimmten Dauer des Privilegiums nachzudrucken bey Strafe der Confiskation und Verlust des Rechts, Buchhandel zu treiben, und außerdem noch die im Privilegio bestimmte Strafe zu erlegen.

§. 18.

In Churſachsen wird wegen des Nachdrucks sowohl der Nachdruck unprivilegirter, als auch mit Churſächs. Privilegien versehener Bücher als Vergehen angesehen. Der Nachdruck privilegirter Bücher ist schon in den neuen Erledigungen der Landesgebrechen von 1661. §. 81. mit Confiskation, und die Nachdrucker mit der in den Privilegien gesetzten Strafe belegt worden; ingleichen in der Verordnung von 1686., als worin Confiskation, Sperrung der Gewölber, und andere schwere Strafen verordnet sind, und in dem Mandat v. 1773.

§. 19.

In Churſachſen iſt auch der Nachdruck der ins Protokoll bey der Bücher-Commiſſion eingezeichneten Schriften ein Vergehen, welches mit Confiskation dieſer in und außer der Meſſe eingebrachten Exemplare, oder, wenn dieſe nicht mehr zu erlangen, mit Erlegung des Werths davon, und hierüber noch in beyden Fällen mit einer Geldbuße von 50 Thalern, wovon die Hälfte dem Churfürſtl. Fiskus, die andere Hälfte dem Verleger verfällt, beſtraft wird.

§. 20.

Ferner iſt auch der Nachdruck der ohne Privilegium und ohne Einzeichnung gedruckten Bücher als Vergehen angeſehen, ſchon in der Verordnung von 1686. gegen den Nachdruck, ingleichen in dem Mandat von 1773., wo auf die erſtere ſich zugleich mit bezogen, und ſie ausdrücklich mit davon erklärt wird, wobey jedoch erfordert wird, daß die Bücher im Lande gedruckt ſind, daß der Buchhändler die Schrift vom Autor redlicher Weiſe an ſich gebracht, und wenn er ein Ausländer iſt, daß in ſeiner

Hei-

Heimath das Reciprocum gegen die Churſächſiſchen Unterthanen beobachtet werde; welches alles er zu beweiſen hat *). Bey welchem Vergehen auf Imploration die ordentliche Obrigkeit des Orts, wo die Störung des Gewerbs durch den Nachdruck geſchieht, den Verkauf des Nachdrucks unterſagt, und der Nachdrucker zum Erſatz des Schadens durch Zwangsmittel angehalten wird **).

*) Mandat v. 1773. §. 1.

**) Ebend. S. auch D. Ch. D. Erhardts Handbuch des Churſächſ. peinl. Rechts I. p. 311.

§. 21.

Auch in Chur-Brandenburg. und Königl. Preuſſiſchen Landen iſt der Nachdruck für unerlaubt erklärt, und zwar ſowohl der Nachdruck neuer Werke, als auch der neuen Ausgaben derſelben. Der Nachdrukker muß den rechtmäßigen Verleger entſchädigen. Dieſe Entſchädigung beſtehet in dem Erſatze des Honorars, das der Verleger dem Verfaſſer bezahlt hat, und in den Koſten, welche derſelbe wegen beſſern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwendet hat *).

hat *). Außerdem soll der unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Criminalrechts **) ernstlich bestraft werden, und die Einführung unerlaubter Nachdrücke in die Brandenburgischen Preußischen Landen ist bey Confiskation derselben untersagt.

*) Allgemeines Gesetzbuch für die Preuß. Staaten I. §. 1032. 1034. 1035.

**) Theil II. tit. 20. Absch. 14.

§. 22.

Jedoch haben diese Verordnungen und Strafen in gedachten Brandenburgischen Preußischen Landen nicht Statt, in so fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden der Brandenburgischen und Preußischen Verleger verstatten *). Auch können neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des deutschen Reichs oder der Königlichen Staaten in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter, noch die Leipziger Messen besuchen, in so fern der Verleger darüber kein Brandenburgisch-Preußisches Privilegium hat, nachgedruckt werden.

*) Allg.

*) Allg. Gesetzbuch der Preußischen Staaten I. §. 1033. 1035.

§. 23.

So kann man auch nach den deutschen Reichs- sowohl als Churſächsischen Bücherrechten annehmen, daß Schutz gegen Nachdruck nicht Statt findet, wenn Autor, Verleger und Drucker, oder wenigstens der Letztere sich auf dem Titel oder sonst im Buche nicht nennen *).

*) Nach Maßgabe der beyden folgenden §§. 25. u. 26.

§. 24.

Ferner wird nach Churſächsischen Rechten mit willkührlicher Strafe belegt, wer sich bey dem Verkaufe des Nachdrucks als Commissionär oder Unterhändler gebrauchen läßt, oder durch Verhehlung und sonst dazu Vorschub thut *).

*) Mandat von 1773. §. 5. Da in diesem Mandat gegen den Nachdruck auch unprivilegirter und nicht eingezeichneter Schriften verordnet ist nach §. 1., so scheint diese Disposition §. 5. allgemein zu seyn, und auf

alle

alle Nachdrücke zu geben, so daß sie nicht blos von privilegirten und eingezeichneten Bücher zu erklären sind, wie es den Anschein haben könnte, da es auf die Disposition wegen privilegirter und eingezeichneter Büchern N. 3. und 4. folgt; wiewohl ich hier mich keiner Erklärung des Gesetzes anmaßen mag.

§. 25.

Eben so ist es auch nach den Reichsgesetzen schon als Vergehen anzusehen, wenn bey öffentlichen Druckschriften sich der Schriftsteller nicht nennt, und der Buchdrucker nicht seinen Vor- und Zunamen, noch den Druckort auf dem Titel anzeigt. Dahin gehört der Reichsabschied v. 1530. §. 58., die Reformation der Polizey von 1548. tit. 34 §. 1., der Speierische Reichsabschied v. 1570. §. 156., die Frankfurter R. Polizeyordnung v. 1577. §. 2. vorzüglich aber das Edikt Carls VI. v. 1715.

§. 26.

Auch nach den Churſächsischen Bücherrechten ist es als unerlaubt angesehen, Bücher ohne Beysetzung

setzung des Orts und Namens der Autoren und Buchdrucker, auch Verleger zu drucken.

Verordnung von 1686. im Cod. Aug. I. 413.

§. 27.

In Absicht der Privilegien treten auch noch mehrere Vergehungsfälle sowohl nach den deutschen Reichsrechten als nach den Churſächsischen Landesgesetzen ein; dahin gehören in Absicht der erstern vorzüglich das Patent von Franz I. v. 1746., darin wird außer dem, was in dem Vorigen vom Nachdrucke gegen privilegirte Bücher gesagt ist, auch noch als Vergehen geahndet, wenn ein Buchhändler auf dem Titel ein Kaiserl. Privilegium erdichtet und vorwendet, oder ein altes auf den Titel misbraucht, oder die allgemeinen Worte: cum gratia et privilegio mit Weglassung des Wortes Caesareo *) gebraucht, weil man kein Kaiserl. Privilegium gesucht hat, welches mit Recht als ein falsum angesehen, und mit Confiskation dieses Werks und Verlust des Rechts, Buchhandel zu treiben, bestraft wird **).

*) S.

*) S. Instruktion der Kais. Bücher-Commission von 1608. bey Pütter Abh. v. Nachdruck S. 178.

**) S. Patent Franz I. v. 1746. Schon 1569. findet sich Nachricht, daß Kaiser Maximilian II. dem Rathe zu Frankfurt auftrug, auf diejenigen zu inquiriren, welche entweder vor die Bücher setzten: mit Kaiserl. Freiheit, da sie doch kein Privilegium erhalten hatten, oder unter diesem Scheine allerley untüchtige Sachen drucken ließen, und denen in den Privilegien ertheilten Bedingungen nicht nachkämen. S. Pütter Abh. v. Büchernachdruck S. 176.

§. 28.

Auch wird es daselbst schon als gesetzwidrige Handlung angesehen, wenn ein Privilegirter das Kaiserliche Privilegium nicht gleich zu Anfange des Buchs abdrucken läßt, den Druck mit stumpfer, schlechter Schrift, und nicht auf gutes Papier besorgt, oder die Schrift nicht in das Meßverzeichniß einrücken läßt, und nicht die bestimmten Exemplare unentgeldlich abliefert, als welches zum Theil mit Verlust des Privilegiums bestraft wird.

§. 29.

§. 29.

In Churſachſen iſt wegen der Privilegien als geſetzwidrig und bey Verluſt des Privilegiums und Einzeichnungsrechts angeſehen, wenn der privilegirte Verleger das Publikum mit den privilegirten oder eingezeichneten Büchern nicht in hinlänglicher Menge von Exemplarien oder nicht mit korrektem Drucke und gutem Papiere und nicht in billigen Preiſen verſorgt *), und letzteres ſonderlich auch bey gottesdienſtlichen und Schulbüchern unterläßt, oder bey privilegirten Ueberſetzungen ſchlechte Ueberſetzungen liefert, und ſonſt die erlangte Befugniß miß- oder nicht gebraucht; die privilegirten oder eingezeichneten Bücher nicht binnen Jahresfriſt **) ganz, oder bey größern Werken wenigſtens zum Theil liefert, und eben ſo bey den Ueberſetzungen ***); oder auch nicht die in den Geſetzen beſtimmten Exemplare gehörig abliefert †).

*) Mandat v. 1773. §. 6.

**) Regulativ an dem Mandat v. 1773. §. III. N. 4.

***) Ebendaſelbſt.

†) Ebend. §. III. N. 6.

§. 30.

Der Druck ohne Censur wird schon nach älteren Reichsgesetzen als eine strafbare Handlung angesehen. Schon in dem Reichsabschiede zu Speier von 1526. §. 30. finden sich Spuren davon, vorzüglich aber erhellet dieses aus dem Reichsabschiede zu Speier v. 1529. §. 9., aus dem zu Augsburg von 1530. §. 58., ingleichen aus der Augsburgischen Reformation der Polizey von 1548. tit. 34. §. 1., aus dem R. A. zu Speier von 1570. §. 156., und aus der Frankfurter Reichs-Polizeyordnung von 1577. tit. 35. §. 2., und dem Edikte Carls VI. v. 1715.

§. 31.

In Churſachſen iſt das Drucken ohne Cenſur zuerſt für unerlaubte Handlung erklärt in dem Mandate Churfürſt Auguſts von 1562., welches ſodann 1571., 1683., 1686., 1711. und 1717. wiederholt worden, ſo wie es auch durch neuere Geſetze eingeſchärft worden iſt.

§. 32.

§. 32.

Eben so ist in den übrigen deutschen Landen, wo Druckereyen oder Buchhandel sind, das uncensirte Drucken und Verlegen als eine strafbare Handlung untersagt *).

*) S. v. Berg Polizey-Recht. Theil 2.

§. 33.

Auch wird es in den Churſächsischen Gesetzen als Vergehen angesehen, wenn die Verleger in Taxir- und Verkaufung der Bücher weder Ziel noch Maß halten, sondern darin nach eigenem Belieben verfahren, und die Käufer mit übermäßigem Wucher übernehmen *).

*) S. Churſächs. Verordnung v. Nachdruck v. 27. Febr. 1686. in dem Cod. Aug. I. p. 413. Schon die Polizey- und Taxordnung v. 1623. macht hierin bemerkungswürdige Bestimmungen.

§. 34.

Endlich gehören hierher auch alle falsa, welche bey Gelegenheit des Verlags oder Drucks began-

gangen werden können, als namentlich der Mis-brauch der Firma namhafter Buchhandlungen oder Druckereyen, neuer Titel für alte Schriften, des Namens geschätzter und berühmter Autoren, und andere dergleichen fälschliche Vorgebungen, dergleichen auch mit den Privilegien zuweilen getrieben werden können, wie im Vorigen bemerkt worden ist.

§. 35.

Was die andern deutschen Lande betrift, so verweise ich der Kürze wegen auf die Schriften über das deutsche Polizeyrecht, ingleichen über das Polizeyrecht in einzelnen deutschen Landen, und in Absicht der auswärtigen Staaten auf die daselbst theils ältere, theils neuere Polizey, und besonders den Buchhandel und Bücherwesen betreffende Verordnungen. In Absicht der aus den Censur-Einrichtungen entspringenden Vergehen in diesen Landen aber auf das, was bey dem Censurwesen gesagt wird.

Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen 1773. u. von der L. H. in Gnadensachen 1773. 4. Pütters Literatur des deutschen Staatsrechts III. 594. und Klübers Fortsezzung ꝛc. S. 483.

§. 36.

§. 36.

Die meisten von diesen bemerkten Verbrechen und Vergehen treten, wie zum Theil schon bemerkt worden ist, bey dem Buchhändler nur in so fern ein, als er daran mit Theil hat, und ihm solche zugerechnet werden können, also durch den Verlag und Vertrieb.

§. 37.

Wenn daher der Buchhändler eine Schrift verlegt, welche die Censur passirt, aber in einer fremden, dem Buchhändler nicht bekannten Sprache geschrieben ist, und wo sich etwas Verbrechenartiges oder sonst Verbotenes findet, so würde ihm hier schwerlich etwas zugerechnet werden können, sondern es würde den Autor und Censor die Strafe mehr treffen; die Schrift aber dennoch, so bald wichtiger Schaden dadurch für den Staat, Religion und Sittlichkeit zu befürchten ist, weggenommen werden.

§. 38.

So bald aber das Buch in einer dem Verleger verständlichen Sprache geschrieben ist, und es nicht

eigent=

eigentlich wissenschaftliche Dinge sind, wozu besondere Kenntniß gehört, sondern gegen allgemein bekannte Religionsbegriffe, gegen allgemein bekannte Pflichten gegen den Staat, oder sonst strafbar ist, so kann die Censur allein nicht gegen die Strafe schützen, sondern Censor, Verleger und Autor sind straffällig; denn, daß der Verleger das Buch, wenn er etwas Bedenkliches vermuthen konnte, nicht vorher ansahe, hing ja von ihm ab.

§. 39.

Noch strafwürdiger wird dieses, wenn der Verleger mit dem Autor blos aus Spekulation dergleichen unternimmt, und also ursprünglicher Mitunternehmer der strafbaren Handlung ist.

Ueber die Mitschuld des Verlegers oder Druckers bey schriftstellerischen Vergehen s. D. J. Ch. A. Cnobloch diss. quatenus typothetae vel bibliopolae injuriarum socii habendi sint? Servestae 1801.

§. 40.

Daß in Absicht des Nachdrucks fremde Staaten einander zuweilen wechselseitig mittelst Confis-

kation

kation schützen, davon ist oben das Beyspiel, welches unter Carl VI. mit den Denkschriften der Petersburger Akademie eintrat, angeführt *); auch ist der Schutz gegen Nachdruck in Chursachsen bey den nicht mit Churſächsischen Privilegien versehenen Büchern gewissermaßen mit auf das Reciprocum gesetzt; s. Mandat v. 1773. §. 1. Eben so auch in dem Preußischen Gesetzbuche I. §. 1033.

*) S. oben S. 223.

§. 41.

Fremder Staat.

Wenn ein fremder Staat sich durch eine in dem andern Lande erschienene oder verkaufte Schrift beschwert findet, es tritt aber dabey ein eigenes und besonderes Staatsinteresse dieses Staats ein, z. B. ein Staatsgeheimniß, so kann derselbe nicht auf Bestrafung des Autors oder Verlegers antragen, da dem fremden Autor das Staatsgeheimniß des andern Staats gleichgültig ist; der fremde Staat also kann nur auf Unterdrückung der Schrift gegen Entschädigung antragen, oder durch Aufkauf alle Exemplare unterdrücken.

§. 42.

Trägt ein fremder Staat auf Untersagung des Verkaufs einer bey ihm erschienenen, ihm nachtheiligen Schrift in fremden Landen an, so kommt es darauf an, ob die Grundsätze allgemein für den Staat, Religion und Sittlichkeit überhaupt nachtheilig sind; hier ist es ohnehin Pflicht eines jeden Staats, die Verbreitung zu hindern, hier kann er also auf Confiskation oder Unterdrückung antragen. Tritt aber ein besonderes Staatsinteresse bey dem fremden Staate ein, welches die Unterdrückung der Schrift ihm nöthig oder rathsam macht, so kann er blos durch Auftauf oder durch Entschädigung wegen der Unterdrückung zu seinem Zwecke gelangen. Sind es aber Injurien oder gar Pasquille, so kann er, so bald er als Staat beleidigt ist, oder einer seiner Unterthanen durch ihn Genugthuung sucht, Confiskation oder blos Unterdrückung suchen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bücher-Polizey, und vorzüglich von einigen Gegenständen derselben, welche mit dem Buchhandel in näherem Verhältnisse in Absicht auf dessen oberste Leitung stehen.

Kap. 1.

Kurze Geschichte des Bücher-Polizeywesens überhaupt.

§. 1.

Einleitung.

Die Polizey des Bücher-Wesens beschäftigt sich mit der obersten Aufsicht über das ganze Bücher-

wesen und die Schriftstellerey zur Verhütung der Nachtheile, welche durch Misbrauch in denselben für Religion, gute Sitten, den Staat und die Gerechtsamen der Privatpersonen, und sonderlich auf ihre bürgerliche Ehre und guten Namen sich beziehen; als auch mit dessen Beförderung.

§. 2.

Gegenstände.

Sie verbreitet sich über diese Gegenstände theils vor dem Drucke der Schriften und deren Bekanntmachung in der Handschrift, theils nach dem Drucke derselben, und bey deren Bekanntmachung und Vertheilung in und durch den Handel.

§. 3.

Aeltere Spuren.

Schon bey den Völkern des Alterthums finden sich mehrere Spuren, daß die Obrigkeit Schriften, welche sie für die Religion und den Staat nachtheilig ansahe, theils unterdrückte, theils durch Verbrennen ganz zu vernichten suchte; dieses blieben aber immer bloße Schrift- oder Bücher-Polizeyanstalten, und können nicht eigentliche Censur-

An-

anstalten in dem Verstande, wie wir es heut zu Tage nehmen, wo die Handschrift vor dem Abdrucke der Censur unterworfen ist, genennt werden.

§. 4.

Griechen.

So findet man bey den Griechen Beyspiele dieser Schriftenpolizey. Zu Athen verbot man die Schriften des Protagoras, und alle Abschriften derselben, so viel man deren habhaft werden konnte, wurden verbrannt, und ihn selbst verjagte man aus Athen.

Diogenes Laertius IX. c. 52. Cicero de nat. Deorum I. 23. Brutus VI. Lactantius de ira IX. 2. Brucker Institutiones hist. philos. ed. Bornii 1790. p. 256.

§. 5.

Römer.

In Rom findet man ebenfalls Beyspiele. So ließ der Senat die Schriften des Numa, welche man in seinem Grabe gefunden, verbrennen, weil sie der von ihm eingeführten Religion zuwider waren.

ren *). Und als bey öffentlichen Unglücksfällen das niedergeschlagene Volk in Rom auf mancherley Aberglauben verfiel, so gab der Rath Befehl, daß alle abergläubische und Wahrsager-Bücher dem Prätor eingeliefert werden sollten **), welches in der Folge oft wiederholt wurde ***).

*) Livius XL. 29. Plin. hist. nat. XIII. 13. Plutarchus in Numa in opp. Valerius Max. I. 1.

**) Livius XXV. 1.

***) Livius XXXIX. 16. Taciti Annal. VI. 12.

§. 6.

Kaisergeschichte.

Auch in der Kaisergeschichte finden sich dergleichen Beispiele. August *) ließ auf einmal mehr als 2000 abergläubische und Wahrsager-Bücher verbrennen; er verbot auch anzügliche und spöttische Schriften, und verdammte sie zum Feuer. So geschahe dieses mit den Schriften des Titus Labienus, worüber Cassius Severus **) spottweise zu sagen pflegte, man müßte ihn lebendig verbrennen, weil er die Schriften seines Freundes Labienus

aus-

auswendig wüßte. Und als Cremutius Cordus ***) in seiner Geschichte den Cajus Cassius den letzten Römer nennte, so ließ der Senat aus Schmeicheley gegen den Kaiser Tiberius das Buch verbrennen, wiewohl noch viele Abschriften davon übrig blieben; auch bey dem Ammianus Marcellinus findet man dergleichen Nachrichten †).

*) Suetonius in Augusto c. 31.

**) Taciti Annales I. 72. und Bayle in seinem Diction. hist. critique u. d. Art. Cassius.

***) Taciti Annales IV. 35.

†) Ammianus Marcellinus lib. 28.

§. 7.

Von den Römern findet man auch in den Gesetzen, namentlich in den Digesten und dem Codex, verschiedene Spuren von dieser Polizeyaufsicht, welche man sonderlich auch gegen Magische Schriften ausübte. Ulpian redet von verbotenen Büchern, und sagt, daß, wenn man sie in der Erbschaft fände, solche sogleich zerrissen und vernichtet werden müßten *), und in dem Codice unter dem Titel de Maleficis etc. findet sich auch dergleichen.

*) l.

*) l. 4. π. de familia herciſcunda, wo Ulpianus ſagt: in libris improbatae lectionis, magicis forte et his ſimilibus, haec enim omnia protinus corrumpenda. Mehrere Stellen ſ. bey J. H. Boehmer in den diſſ. de libris improbatae lectionis §. 6. ſeq.

§. 8.

Andere Beyſpiele.

Antiochus Epiphanes, welcher in ſeinem ganzen Reiche einerley Gottesdienſt einführen wollte, ließ, obſchon widerrechtlich, die Bücher des Geſetzes Gottes bey den Juden zerreißen und verbrennen.

1. Maccab. 1. v. 43. und 59.

§. 9.

Chriſtliche Zeiten.

Zu den Zeiten der Chriſtenverfolgungen in den erſten Jahrhunderten wiederfuhr dieſes oft auch unter den Kaiſern den chriſtlichen Schriften *), und Diocletian ließ, obſchon aus ſehr falſchen Grundſätzen, ſogar die Bücher der heiligen Schrift verbrennen **).

*) Ar-

*) Arnobius adverſus gentes III.

**) Euſebii hiſt. eccleſ. VIII. 2.

§. 10.

Als das Chriſtenthum herrſchend wurde, bediente man ſich ebenfalls dieſer Polizeymaßregeln mit aller Strenge gegen die Heyden und die in der Kirche entſtehenden Sekten und Ketzereyen. Auf dem Nicäiſchen Concilio wurden die Lehren des Arius und ſeine Schriften verdammt, Conſtantin bedrohete ſogar die Verhehler derſelben mit dem Tode. Das Concilium zu Epheſus verdammte die Neſtorianiſchen Schriften, und bat den Kaiſer Theodoſius, dieſelben verbrennen zu laſſen, welches auch erfolgte. Ein gleiches Schickſal hatten die Schriften des Eutyches auf der Chalcedoniſchen Verſammlung. Auch finden ſich in dem Cod. Theodoſiano und Juſtinianeo mehrere Stellen hiervon *).

*) Dahin gehört l. 6. et 8. Cod. de haereticis ingl. der tit. de Maleficis et mathematicis. Mehrere Stellen ſowohl aus dem Jure civili, als aus dem Jure Can. ſ. Boehmeri diſſ. de libris improbatae lectionis. 1726.

§. 11.

§. 11.

Und so liefert die Kirchengeschichte, so wie die Geschichte des Mittelalters, mehrere Beyspiele von dieser Polizey, ob man es gleich sehr oft mehr einen Misbrauch in diesen Zeiten der Finsterniß nennen, als es als Beyspiel einer zweckmäßigen Anwendung derselben bemerken kann.

§. 12.

Mittelalter.

Ueberhaupt sahe man im Mittelalter die Aufsicht über das Bücherwesen als einen Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit an *), so wie man es zum Theil noch in vielen catholischen Ländern, so viel es möglich ist, zu behaupten sucht.

*) S. Geschichte der Bulle in Coena domini Theil III. p. 135—172.

§. 13.

Vorzüglich war auch im Mittelalter die Polizey des Buchhandels öfters den Universitäten, wenigstens an den Orten, wo sie waren, überlassen,

daher finden wir in den Statuten verschiedener älterer Universitäten Bestimmungen hierüber. So ist dieses der Fall bey den Statuten der Universität zu Wien bey dem Lambecius.

Librarii jurent in manus Rectoris in praesentia universitatis, quod in emendis et vendendis aut taxandis libris juste et legaliter se habeant erga suppositа universitatis omni dolo et fraude exclusis secundum tenores privilegiorum universitatis. Lambecii Bibl. Vindob. u. Schöttgen Historie v. der Buchhandlung Cap. IV. §. 7. N. 1. und 5.

§. 14.

Venetianer.

Jedoch finden sich schon Spuren von der weltlichen Bücherpolizey in dem Venetianischen, denn so findet man zu Venedig, daß ein Aedilis Communis die Preise für die neu gedruckten Bücher bestimmt *).

*) Aediles communes, qui librorum recens impressorum pretium edicunt; s. Caspаris Contarini de re publ. Venet. lib. V. et synopsis rei publ. Venet. ed. 2. auctior. L. B. ex

offic.

offic. Elzevir. 1628. p. 159—203. daselbst ist diese Synopsis auct. Catovio, welche Nachrichten von allen Theilen der Venetianischen Staatsverfassung enthält.

§. 15.

Deutschland.

In Deutschland verbreitete der Kampf über die Rechte des Kaisers und der weltlichen Obrigkeit überhaupt mit dem Stuhle zu Rom, und die Religionsverbesserungen von Huß, und vorzüglich die Reformation durch die muthvollen und gelehrten Männer Luther und Melanchthon über die Bücherpolizey in Absicht der Rechte der weltlichen Obrigkeit mehreres Licht; man bemerkt diese Folgen besonders darin in Deutschland, daß vorzüglich die Protestanten bald nach der Reformation im 16ten Jahrhunderte in den Reichsabschieden sowohl, als in den Landesgesetzen die Bücherpolizey sich angelegen seyn ließen, welchem Beyspiele endlich, jedoch nur erst in neuern Zeiten, auch die Römisch katholischen Fürsten in Deutschland folgten.

§. 16.

§. 16.

Da aber die Geschichte des Bücherpolizeywesens so genau mit den Grundsätzen der Verfassung derselben zusammenhängt, ja oft hier bey der nur möglichen kurzen Darstellung in einander fließen würde, ich auch überdem schon verschiedenes oben S. 57—70., so wie auch in dem Kap. von der Bücher-Commission hierüber gesagt habe, außerdem auch meine Absicht vorzüglich ist, von der allgemeinen deutschen und von der Chursächsischen Verfassung, da in Chursachsen der Hauptsitz des deutschen Buchhandels ist, zu handeln, so verbreite ich mich hier auf die Polizeygeschichte des Bücherwesens in Deutschland und in den einzelnen Landen desselben nicht weiter, sondern gehe zu den Grundsätzen derselben in Absicht Deutschlands überhaupt und den Chursächsischen insbesondere, jedoch mit Ausschluß des Censurwesens, welchem ein eigenes Kapitel gewidmet ist, fort, und füge nur zuvörderst noch zu dem, was ich S. 64. §. 17. bemerkt habe, den Art. VII. der neuesten Wahlcapitulation bey, welcher für den deutschen Buchhandel und dessen Polizey sehr wichtig ist.

§. 17.

Allein eine in die Schicksale des Bücher-Polizeywesens der einzelnen deutschen und anderer Lande eingehende Geschichte würde hier zweckwidrig und viel zu weit führend seyn, zumal da ich in meiner künftig erscheinenden Geschichte des deutschen Polizeywesens mich auch hierüber in Absicht der einzelnen Lande verbreiten werde. Indessen verweise ich hier wenigstens wegen der in verschiedenen deutschen Landen ergangenen Gesetze hierüber auf die Schriften, welche uns das Polizeyrecht verschiedener Lande darstellen *). Was von der Churſächsischen Polizeygeschichte hierüber zu bemerken ist, habe ich schon oben S. 65. in der Kürze gesagt.

*) Fischers Lehrbuch sämmtlicher Polizey- und Cammeral-Rechte in Deutschland 3 Bände. 1783.

v. Berg Handbuch des deut. Polizeyrechts Th. 1. 2. 1799. 3. 1800. u. Zusätze und Verbesserungen 1803.

Des Churfürstenthums Sachsens allg. und der Stadt Dresden besondere Polizey, von Schmieder. Theil 1. 1774. 2. 1783. 3. 1789.

Haase Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizey- und Cammeralwesens. Magdeburg, 1794—97. 3 Bände.

J. Gottlob Rollers Versuch eines Grundrisses des Wirtembergischen Polizeyrechts. Tübingen, 1. B. 1800. 2. B. 1801.

Mehrere s. meine Literatur der Polizey 2c. Theil 2. u. d. A. Polizey.

Kap. 2.

Von der positiven Verfassung des Bücher-Polizeywesens in Deutschland und Churfachsen mit Ausschluß des Censurwesens.

---

§. 1.

In Deutschland steht in Absicht des Reichs im Allgemeinen dem Reichsoberhaupte die Aufsicht über das Bücherwesen zu, und die Sorge und Befolgung der dasselbe betreffenden Reichspolizeygesetze. Die Beobachtung dieser Reichsgesetze kann der Kaiser durch öffentliche Edikte einschärfen, nur Abänderungen und Zusätze sind ihm nicht gestattet,

und

und auf diese würden weder die Reichsstände sehen, noch die Reichsgerichte darauf erkennen können *).

*) Moser v. Kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten, II. 728.

§. 2.

Kaiserliche Oberaufsicht.

Dieses Recht der Kaiserl. Oberaufsicht wird theils durch beyde höchste Reichsgerichte, den Reichshofrath und das Reichskammergericht *), theils auch gewissermaßen durch die Kaiserl. Bücher-Commission zu Frankfurt ausgeübt. Jedoch versteht sich von selbst, daß dadurch nicht Eingriff in die Landeshoheit geschehen kann **), daferne letztere nicht reichsgesetzwidrig handelt, oder durch völlige Vernachlässigung und Nicht-Ausübung ihrer Rechte hierin, oder gar durch Gestattung Reichsgesetz- und Reichsverfassungswidrige, für das deutsche Reich nachtheilige Schriften zuläßt ***).

*) Jedoch letzteres nur, wie es scheint, wo Fiskalische Fälle eintreten. Moser von der deut. Justizverfassung I. 1056. Well Beantwortung der Frage: wie weit geht das Recht eines

eines R. Fiskals in Ansehung der Bücher-Censur? 1757.

**) Daher erkennt Churſachſen keine Kaiſerl. Bücher-Commiſſion, ſondern hat ſeine eigene Churſächſiſche zu Leipzig.

***) Moſer v. Kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten II. 728. 29. 33.

§. 3.

Reichshofrath.

Vorzüglich übt dieſe Aufſicht über das Büchersweſen im Reiche der Reichshofrath aus, durch die Pönalverfügungen an das Kaiſerl. Bücher-Commiſſariat zu Frankfurt am Mayn, und auch an einzelne Reichsſtände, fordert vom Kaiſerl. Bücher-Commiſſariate zu Frankfurt Berichte, ziehr es bey Nachläſſigkeit zur Verantwortung, ertheilt ihm nöthige Vorſchriften und Anweiſungen. Von Verfügungen des Reichshofraths an Reichsſtände im Bücherweſen iſt eines der neuen Beyſpiele die Verfügung an Wirtemberg, indem 1799. an den damaligen Herzog von Wirtemberg eine Verfügung aus dem Reichshofrathe wegen der Schrift: die neueſte Weltkunde, erging, wo es heißt:

Rescribatur dem Herrn Herzoge von Wirtemberg ex officio, da Kaiserliche Majestät die zu Tübingen unter dem Titel: die neueste Weltkunde, erscheinende Zeitung ferner im Reiche nicht zulassen könne, so werde ihm dem Herrn Herzog hiermit befohlen, den Druck besagter Zeitung ungesäumt zu untersagen, und wie solches geschehen, binnen zwey Monaten allergehorsamst anzuzeigen *).

*) S. allg. Litt. Anz. 1799. N. 184.

§. 4.

Rechtsgrund.

Die Reichsstände haben den Kaiser zu dieser Oberaufsicht auch neuerlich durch die Wahlkapitulation Leopolds II. art. 2. §. 6. 8. und art. VII. verbunden *); auch erging ein Churfürstl. Collegial-Schreiben an den Kaiser wegen der gränzenlosen Druck- und Preßfreyheit, welche sich zum Nachtheile der allgemeinen Reichswohlfarth über das deutchse Reich verbreite **).

*) Ueber diese Stelle der Wahlkapitulation s. Häberlins Geschichte der Wahlkapitulation Leopolds II. S. 67.

**) v.

**) v. Eggers deutsches Magazin 1793. April 509. und v. Berg deutsches Polizeyrecht II. 351.

§. 5.

Ich übergehe dasjenige, was in dem Kap. von den Privilegien gesagt worden, und wovon noch einiges hierher mit zu ziehen ist; so wie das, wozu die Bücher-Commission und der Reichs-Fiskal wegen der Schriften in Religionssachen und der Religionspartheyen gegen einander angewiesen sind.

§. 6.

Einrichtungen.

Was nun die Reichspolizey-Einrichtungen hierin selbst betrift, so ist außer dem, was von dem Censurwesen in dem folgenden Kapitel gesagt wird, wegen der Druckereyen verordnet, daß deren weder in kleinen Städten, noch heimlich, d. i. ohne Genehmigung der Obrigkeit angelegt werden dürfen, sondern daß sie nur in den gewöhnlichen Residenzen der Chur- und Reichsfürsten, und in Städten, wo Akademien und Universitäten sind, oder in an-

sehnlichen Reichsstädten, wo der Magistrat die gehörige Obsicht halten kann, gestattet werden *).

*) S. R. Absch. zu Speier 1570. §. 155. und 156. Frankf. R. Pol. Ordnung 1577. tit. 35. §. 6. Edikt Carls VI von 1715.

§. 7.

Buchdrucker.

Was die Buchdrucker selbst betrift, so soll jeder von ihnen, ehe er eine Druckofficin anlegt und druckt, bey seiner Obrigkeit auf die treuliche Beobachtung der Verordnungen der Reichsabschiede eydlich verpflichtet werden *).

*) R. Abschied zu Speier von 1570. §. 156. Frankf. Reichs-Pol. Ordnung von 1577. tit. 35. Edikt Carls VI. v. 1715.

§. 8.

Daß keine Schmähschriften oder Schandgemälde, sittenlose Schriften und Lieder, und überhaupt keine schädlichen Bücher bey Verlust der Exemplare und des Druckereyrechts gedruckt werden sollen.

R.

R. Abſch. zu Speier v. 1529. §. 9. R. Abſchied zu Augsburg v. 1530. §. 58. Augsburg. Reform. der Pol. v. 1548. tit. 34. §. 1. R. A. zu Speier v. 1570. §. 156. Frankf. R. Pol. Ordnung v. 1577. tit. 34. §. 2. Carls VI. Edikt v. 1715.

§. 9.

Eben ſo iſt in dem Reichsabſchiede zu Augsburg von 1530. §. 58. und in der Augsburger Reformation der Polizey v. 1548. tit. 34. §. 1. und in dem Speieriſchen Reichsabſchiede v. 1570. §. 156. und in der Frankf. Reichs-Pol. Ordn. v. 1577. §. 2. verordnet, daß nichts ohne Namen des Verfaſſers, Druckers, und Ort und Jahrzahl gedruckt werden ſoll.

§. 10.

Was die Maßregeln in Abſicht der Kaiſerl. Privilegien betrift, wobey auch für das Aeußere des Drucks mit geſorgt iſt *), ingleichen wegen des Nachdrucks der mit Kaiſerlichem Privilegio verſehenen Bücher, ſo habe ich davon das Nöthige in dem Kapitel von Privilegien und von den Ver-

bre-

brechen und Vergehen bey dem Buchhandel gesagt **).

*) S. auch Franz. I. Patent v. 1746.

**) Oben S. 255. und S. 376. und im Kap. v. Nachdruck.

§. 11.

Verbotene Schriften.

Mehreres haben auch die Reichs-Polizeygesetze wegen der verbotenen Schriften verordnet, daß keine Schmähschriften, Pasquille und Schandgemälde, keine aufrührische Schriften, keine, die gegen die christliche Religion überhaupt, oder gegen den Religionsfrieden, und keine Schriften, welche Lehren gegen die Grundgesetze des Reichs enthalten, bey schwerer Strafe gedruckt und verbreitet werden sollen.

S. R. Abschied zu Nürnberg v. 1524. §. 28., zu Speier v. 1529. §. 9., zu Augsb. v. 1530. §. 58., zu Regensburg v. 1541. §. 40., Augsb. Ref. der Pol. v. 1548. tit. 34. §. 2., zu Speier v. 1570. §. 154., Frankf. Ref. der Pol. Ordn. v. 1577. §. 3. und Carls VI. Edikt v. 1715. ingl. oben das Kap. v. Ver-

brechen, Vergehen und Strafen in Absicht des Bücherwesens.

§. 12.

In dem Reichsabschiede zu Speier v. 1570. *), und in der Frankfurter R. Pol. Ordnung v. 1577. **) wird die Visitation der Druckereyen als auch der Buchhändler ***) verordnet, welches letztere auch aus dieser Gesetzstelle analogisch mit fließt.

*) §. 159.

**) Tit. 34. §. 4.

***) §. 154. und 157. u. 159. insl. Fischers Cameral- und Polizeyrecht S. 142.

§. 13.

Diese Visitation tritt auch in Absicht der Antiquare ein, da es bey diesen eben so nöthig ist, je mehr sie die alten Bücher überall zusammen kaufen, und da vielleicht bey ihrer ersten Erscheinung jene Polizeymaßregeln nicht befolgt worden, und sie doch mit denselben Handel treiben, die angezogenen Reichsgesetze aber doch den allgemeinen Namen Buchhändler brauchen.

§. 14.

§. 14.

Auch sorgt die R. Polizey für die Verhinderung des Nachdrucks, wenigstens der mit Kais. Privilegien versehenen Bücher in dem Patente Franz I. v. 1746., allein noch mehr auch gegen den Nachdruck überhaupt in der neuesten Wahlkapitulation Art. VII., wo dem Kaiser überhaupt den für Deutschland so wichtigen Buchhandel nicht außer Acht zu lassen, empfohlen und Ihro Maj. veranlaßt werden, ein Reichsgutachten erstatten zu lassen, wie ferne dieser Handelszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks von dem Verfall zu retten sey.

§. 15.

Billige Preise.

In eben diesem VII. Artikel wird ihm auch empfohlen, das Reichsgutachten auf Herstellung billiger Drucker-Preise zu richten.

§. 16.

Ueberhaupt aber wird die Beobachtung der Reichs-Polizeygesetze in Absicht des Bücherwesens,

und

und die vorzügliche Wachsamkeit auf die Autoren, Drucker und Buchhändler, und auf alle mit dem Buchhandel sich beschäftigende Personen allen Obrigkeiten im deutschen Reiche anempfohlen *), und die Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Pflichten mit Strafe bedrohet **).

*) R. Absch. zu Nürnberg von 1524. §. 28., Augsb. Pol. Ordn. v. 1548. tit. 34. §. 3., Speierische R. Absch. v. 1570. §. 154. und 159., Frankf. R. Pol. Ordnung v. 1577. 34. 3.

**) Speierische Reichsabsch. v. 1570. §. 159., Frankf. R. Pol. Ordn. v. 1577. 34. 4.

§. 17.

In den einzelnen Reichslanden haben Churfachsen, Brandenburg, Pfalzbayern, Oestreich und mehrere andere Lande kraft ihrer habenden Landeshoheit durch positive Verordnungen und Gesetze theils die allgemeinen Reichs-Polizeygesetz-Einrichtungen besonders bestätigt *), theils eigene Anstalten und Maßregeln festgesetzt, wovon ich aber hier nur vorzüglich die Churſächsischen näher bemerke.

*) Es

*) So verweist Churſachſen in den Mandaten v. 1571. und 1717. die Buchdrucker auf des heil. Röm. Reichs- und Churfürſtl. Sächſ. Ordnungen.

§. 18.

In Churſachſen hat die Oberaufſicht über das Bücherweſen und deſſen Polizey der Churfürſtliche Kirchenrath, und unter ihm vorzüglich in Abſicht des Leipziger ausgebreiteten Buchhandels die Bücher-Commiſſion zu Leipzig. Außerdem haben aber auch die Landes- und Stifts-Conſiſtorien in Abſicht ihrer Sprengel *) dergleichen, und die Orts-Obrigkeit in ihrer Gerichtsbarkeit, außer was der obgedachten höchſten Behörde vorzugsweiſe zuſtehet **).

*) S. das folgende Kap. von der Cenſur.

**) Von der zum Bücher-Polizeyweſen gehörigen Cenſur ſ. das eigene Kapitel.

§. 19.

Auch in Abſicht der Vorſchriften über die Bücherpreiſe äußert ſich die Polizey in Churſachſen

in

in der Taxordnung von 1623., wo sowohl für die Buchhändler als Buchdrucker in dem Chur- und Leipziger Kreise Taxen bestimmt sind. Sie waren damals angehalten, die Frankfurter Büchertaxe jede Messe jedes Orts Obrigkeit anzuzeigen, und mehr nicht an dem Gülden vom ausländischen Druck 5 gr., vom inländischen aber 2 gr. von deutscher, und 3 in 4 gr. von lateinischer Materie an Gewinst zu nehmen. Bey den dieses Orts verlegten Büchern von gemeinem Drucke auf gemein Druckpapier den Bogen 3 Heller, auf weiß groß Kronen- und Medianpapier, mit kleiner Schrift gedruckt, den Bogen nach Gelegenheit 2 bis 3 Pfennige zu geben. Eben so ist auch den Druckern nach Verschiedenheit der Kreise eine Taxe vorgeschrieben *). Es versteht sich von selbst, daß bey so sehr verändertem Verhältnisse der Zeiten jene Taxe nicht mehr in dem Maaße Statt finden könne, allein es zeigt doch die Aufmerksamkeit der Churfächsischen Polizey, welche überhaupt in jener Taxordnung sich über alles nur mögliche zum Besten des Landes verbreitet.

*) S. Herrn Johann Georgs Münz- und Taxordnung, wornach sich männiglich im Churfürstenthume und Landen im Handel und

Wan-

Wandel, Kaufen und Verkaufen und allen Contrakten achten und richten solle, v. 31. Jul. 1623. im Cod. Aug. II. 783.

§. 20.

In Absicht der Buchdruckereyen ist in Churſachsen schon in den ältern Gesetzen auf die Reichsgesetze verwiesen, aber auch durch besondere Gesetze Verschiedenes verordnet. Daher sind in dem Mandate von 1571. *) die Buchdruckereyen vorzüglich auf Wittenberg, Leipzig und Dresden beschränkt, wo aber in dem Originale, welches mit dem Churfürstl. Siegel bezeichnet, und in dem Archiv des Raths zu Leipzig befindlich ist, die Worte beygeschrieben sind: auch Annaburgk im Hoflager **). Churfürst Christian II. gab 1606. eine besondere Buchdrucker-Ordnung, welche sich aber nicht im Cod. Aug. befindet, und 1623. eine Buchdrucker-Taxe in der Münz- und Taxordnung ***); auch daß Autor und Ort auf den Titel zu setzen †).

*) Cod. Aug. I. 407.

**) Küstner l. c. p. 39.

***) II. 805.

†) Mandat v. 1571. 1711. und 1717.

§. 21.

§. 21.

Die Unterobrigkeiten jedes Orts sind in Gesetzen angewiesen, sorgfältig darauf zu sehen, daß irreligiöse, unsittliche und sonst schädliche Schriften oder uncensirte und Nachdrücke ihres Orts nicht in Handel kommen *), daß sie schnelle Exekution gegen die Verletzer der Bücherprivilegien sowohl, als gegen Nachdrucker veranstalten, auch sonst den Benachtheiligten hülfreiche Hand leisten *). Jedoch dürfen sie sich nicht in Streitigkeiten über die Privilegien selbst, deren Erklärung, Ausdehnung oder Beschränkung mischen **).

*) Erledigungen ꝛc. v. 1661. Tit. von Justizsachen §. 81. im Cod. Aug. I. p. 139. Mandat den Buchhandel betreffend v. 1773. §. 1. und 6.

**) Rescr. v. 1636. im Cod. Aug. I. 411.

§. 22.

Im Oestreichischen hat man in Absicht der Bücherpolizey, um die nachtheiligen Folgen von dem Misbrauche der Preßfreiheit mehr in seiner Gewalt zu haben, die Einrichtung getroffen, daß man,

wenn

wenn Jemand ein verbotenes Buch für sich besitzen oder lesen will, ihm folgenden Schein ausstellen läßt:

Unterzeichneter ersucht eine hochlöbl. K. K. Hof-Polizeystelle um Verabfolgung des verbotenen zurückbehaltenen Buchs (nun folgt der Titel) zu seinem alleinigen Gebrauche, als wofür er sich, und daß er gedachtes Buch auf keine Weise weder zum Lesen, noch als Eigenthum an Andere überlassen wolle, unter Dafürhaftung verbirgt *).

So ist auch 1802. wegen des Buchhandels im Oestreichischen eine neue Verordnung ergangen **), ingleichen das Circular vom 13. Oktober 1798., worin das Drucken im Auslande, und das Einrücken in auswärtige Journale und Zeitungen untersagt ist, 1803. erneuert worden ***).

*) Bayreuter Zeitungen 1804. N. 35.

**) Ebend. N. 40.

***) Hamb. Corresp. 1803. N. 192.

§. 23.

Auch in Rußland sind in den neuern Zeiten alle Privatdruckereyen verboten, auch sonstige Anstalten wegen des Eingangs fremder gefährlicher Schriften gemacht worden, auch wegen der Journale den Postämtern und Oberpost-Direktor das Nöthige eingeschärft worden *).

*) Literarische Anz. 1797. S. 736. und Intelligenzbl. der Hallischen Lit. Zeit. 1804. N. 1. s. auch in Kap. von der Censur.

§. 24.

Auch in dem Dänischen sahe man sich genöthigt, neuerlich die unbeschränkte Preßfreyheit einzuschränken. Welche Anstalt Schweden gegen den Eingang dänischer Schriften genommen, ist aus den neuesten politischen Nachrichten bekannt. Mit welcher Strenge die jetzige Regierung in Frankreich, durch Schaden belehrt, jetzt die Bücher-Polizey ausübt, bezeugen ebenfalls die öffentlichen Nachrichten.

Kap. 2.

Von der Censur überhaupt und dem Censurwesen in Deutschland, und besonders auch in Churſachſen.

Peter v. Ludwich Abh. von dem Kaiſerl. General-Superintendenten aller Buchdrucker im heiligen Römiſchen Reiche, in dem Halliſchen Anzeiger, 1740.

Hofmann vom Urſprunge und Fortgange der Bücher-Cenſur, eine Vorrede zu ſeinen unpartheyiſchen Gedanken über die Journale.

Hingeworfene Gedanken über das Cenſurrecht der Biſchöffe, wie es in unſern Zeiten hie und da ausgeübt wird. 1785. 8.

Ueber die Preßfreyheit und ihre Geſetze von Mich. Gottl. Birkner, vom Verf. ſelbſt aus dem Däniſchen überſetzt, durchgeſehen und herausgegeben, von C. G. R. Chriſtiani, beſonders abgedruckt aus den Beyträgen zur Veredlung der Menſchheit, Kopenhagen und Leipzig, 1797. 8.

D. C. G. Rößig Versuch über die Aufklärung zur Bestimmung der Grundsätze über die Censur und Preßpolizey, 2 Theile, 1799.

Beckmanns Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, 1800. N. 1.

Materialien zu einer allgemeinen Geschichte der Bücher-Censur in den Beyträgen zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Schätzen der Pfalzbayerischen Central-Bibliothek zu München, v. Chr. von Aretin, 1. B. St. 3.

§. 1.

Ein wichtiger Theil der Polizey des Bücherwesens sind die Censuranstalten, welche die Schriften vor dem Drucke und Bekanntmachung derselben der obrigkeitlichen Beurtheilung unterwerfen.

§. 2.

Griechen und Römer.

Schon Plato schlug dergleichen in seiner Schrift über die Gesetze vor, allein man findet bey den Griechen und Römern nichts weiter Bestimmtes hierüber.

§. 3.

In dem Mittelalter finden wir mehrere Beyspiele, daß Schriftsteller ihre Schriften, ehe sie solche bekannt machten, d. i. nach den damaligen Umständen vor der Erfindung der Buchdruckerkunst, Andern zum Abschreiben und Lesen überließen, ihren Obern zur Beurtheilung vorlegten. Es geschahe dieses häufig von den Geistlichen, theils um sich vor Ahndungen und Angriffen wegen ihrer Meinungen und Aeußerungen zu sichern, theils vielleicht zuweilen auch, um den Bischöffen und Päpsten ihre Ehrerbietung zu bezeugen. So schickte Ambrosius Autibert, ein Benediktiner, seine Erklärung der Offenbarung Johannis dem Papste Stephan III, und bat um dessen Einwilligung, die Arbeit fortzusetzen und bekannt zu machen. Indessen läßt sich doch nicht beweisen, daß dieses gesetzliche Anordnung gewesen, sondern es war höchstwahrscheinlich bloß Vorsicht und Klugheit.

§. 4.

Ursprünglich scheint sich indeß doch die Bücher-Censur im Grunde von Rom herzuschreiben, und

zwar

zwar von der Inquisitionsanstalt des Magistri Sacri Palatii, welche für die Dominikaner gehörte, und unter denen die Bücher-Censur, Druckereyen, Buchhandel und das ganze Bücherwesen standen. Dieses Amt wurde 1436. errichtet, als Eugen IV. den nachherigen Cardinal de Turre cremata damit beliehe; anfangs war die Absicht blos auf die Beurtheilung der Predigten in der päpstlichen Capelle gerichtet, allein Leo X. dehnte es auf alle Bücher, die im päpstlichen Gebiete gedruckt wurden, aus.

§. 5.

Allein von einer von den Obern wirklich ertheilten Censur ist das älteste Beyspiel in Deutschland nach Erfindung der Buchdruckerkunst dasjenige, was im Jahre 1479. in Deutschland vorkommt, wo die Universität zu Cölln zu einem von Heinrich Quentel gedruckten Werke des Bischofs Wilhelms, welches den Titel führt: Wilhelmi Episcopi Lugdunensis summa de virtutibus, impressum per Henricum Quentel, und zu einer von Conrad von Hanborch zu Cölln gedruckten Bibel die Censur gab, woraus erhellet, daß die Universitäten zu den ältesten Censuranstalten gehören.

§. 6.

Das älteste Gesetz in Deutschland, wodurch eine Bücher-Censur angeordnet wurde, scheint bis jetzt das zu seyn, welches der Erzbischof und Churfürst zu Maynz Berthold 1486 *) öffentlich deshalb bekannt machte, worin er befiehlt, daß keine Uebersetzung aus dem Griechischen und Lateinischen ins Deutsche ohne vorhergegangene Erlaubniß gemacht, und kein Buch ohne obrigkeitliche Censur gedruckt werden sollte. Es ist also irrig, wenn man die älteste Verordnung wegen einer Bücher-Censur in Deutschland dem Papste Alexander VI. beylegt. Seit den Censuranstalten findet man nun gewöhnlich den Beysatz: mit Bewilligung der Obern, cum permissu superiorum.

*) Johannes scriptores rerum Mogunt. T. I. p. 798. und Gudeni Cod. dipl. T. IV. N. 222. 223. 224. p. 469. sq. Estors neue kleine Schriften 1. Band, 1. St. p. 47. und G. D. Hofmann von dem ältesten Kaiserl. und Landesherrl. Bücherdruck oder Verlagsprivilegien.

§. 7.

§. 7.

Rechte des Kaisers in Absicht der Censur im Reiche.

Es erhellet aus dem oben in der Geschichte angeführten, daß man die Censursachen im deutschen Reiche überhaupt bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst als eine Reichssache angesehen hat, ohne daß deshalb die Reichsfürsten in ihren Landen dadurch verhindert worden sind, besondere Landesanstalten hierüber noch außerdem zu treffen. Dieses zeigen nicht nur die oben angezogenen Reichsgesetze, sondern auch der von Maximilian I. bestellte Büchercaufseher, ingleichen die in der Folge zu Frankfurt 1580. errichtete Bücher-Commission, welche noch um die Mitte des 18ten Jahrhunderts, nämlich 1746. eine eigene Instruktion vom Kaiser Franz I. bekam, ingleichen die Verfügung in der Capitulation Leopolds II. und Franz II.

§. 8.

Die ersten Spuren von angeordneter Bücher-Censur finden sich in Sachsen in den Leipziger Universitätsstatuten. Vermöge deren hatte anfänglich

der

der jedesmalige Rector Magnificus die Ober-Censur. Unter Churfürst August im sechszehnten Jahrhunderte im Jahre 1560. und 1562. wurde ausdrücklich befohlen, keine Schrift ohne vorhergegangene Censur zu drucken, und so wurde sie durch dieses Landesherrliche Gesetz noch mehr befestiget.

§. 9.

Dieser Befehl ward in der Folge in verschiedenen Mandaten und Rescripten von den Jahren 1571. *) 1661. 1683. 1686. 1711. 1716. in der Resolution auf die Präliminarschrift, und 1717. theils wiederholt, theils erläutert. Nach Maßgabe dieser Gesetze erhielten besonders die Decani der Fakultäten auf den beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit Ausnahme der Gedichte die Censur, in andern Städten aber ward die Censur den Superintendenten übertragen.

*) Verbot wegen gedruckter Schmähschriften, Bücher, Chartequen und Gemälde vom 26. May 1571. im Cod. Aug. I. p. 407.

§. 10.

§. 10.

Die Einrichtung, daß die vier Decani die Censur hatten, blieb bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts, denn Churfürst Johann Georg II. verordnete im J. 1661. durch ein Rescript, daß in den drey obern Fakultäten, der theologischen, juristischen und medizinischen, die jedesmaligen Decani, welche Würde in der juristischen beständig mit dem Ordinariat oder der Professione Decretalium verbunden ist, in der philosophischen Fakultät aber jeder Professor der alten Stiftung das Censurrecht über alle Schriften, welche in die zu seiner Professur gehörigen Wissenschaften einschlagen, und der Dekan dieser Fakultät außerdem noch das Censurrecht über solche Werke, deren Inhalt vermischt ist, und Aufsätze enthalten, die zu mehr als einer Professur gehörigen Wissenschaften gehören, haben solle.

§. 11.

Vormals gehörte das Censurrecht über politische und Staatsschriften dem Professor der Moral und Politik, allein vermöge der Rescripte v. 21. August 1724., vom 16. März 1725. und vom

23. Nov. 1767. ward das Censurrecht über publicistische, staatsrechtliche und politische und staatswissenschaftliche Schriften für immer dem Ordinarius der Juristen-Fakultät aufgetragen, welcher bey Schriften, welche die Landesverfassung angehen, wenn er Bedenklichkeiten findet, solche an das geheime Consilium einzusenden angewiesen ist, jedoch ist man aus sehr zweckmäßigen Gründen in Absicht dieser Einsendung gewöhnlich nicht so streng, indem man, wenn dergleichen Schriften vom Auslande sollten zum Nachtheile des Landes gemißbraucht werden wollen, bey der akademischen Freyheit zu schreiben, weniger compromittirt werden kann, als wenn etwas nach geschehener Einsendung erscheint.

§. 12.

Wenn aber außerdem Bedenklichkeiten und Zweifel in Censurfällen entstehen, so ist die Censur an den Kirchenrath gewiesen, an welchen sie Bericht erstattet, und dessen Entscheidung zu erwarten hat. Nach Inhalt sonderlich des Rescripts von 1767. ist jeder Censor angewiesen, nichts auszustreichen oder zu ändern, außer dasjenige, was wider den

Staat,

Staat, wider den Landesherrn und des Churhauses Interesse, wider die Landesreligion und wider die guten Sitten gerichtet ist, welches vorzüglich durch die Gesetze von 1661., 1685. und 1717. verordnet ist. Auch nach der Zeit ist das Censurwesen durch einzelne Verordnungen und eine Instruktion von 1782., und auch durch das Rescript von 1786. und ähnliche andere Verordnungen näher bestimmt worden.

§. 13.

Vormals war auch der Stadtrath dieser Censur der Universität unterworfen, allein vermöge der unter dem 30. Juni 1721. zwischen der Universität und dem Rathe geschlossenen Compaktaten ist im §. 10. derselben der Stadtrath in allen unter seinem Namen ausgefertigten Verordnungen, Statuten, Edikten, Dekreten, Patenten von dieser Censur befreyet worden.

§. 14.

Auch die Landes-Consistorien in Chursachsen haben in den ihnen angewiesenen Diöcesen eine

Cen-

Censur-Oberaufsicht, und Theil an dem Bücher-Polizeywesen; das Leipziger jedoch mit Ausschluß der Stadt Leipzig; durch sie wird an die Superintendenten und Inspektionen ihres Sprengels in Censur- und Bücherpolizey-Angelegenheiten verordnet *).

*) Dahin gehört das Rescr. vom 16. März 1796., worin das Consistorium angewiesen wird: wegen confiscirter Bücher in dem Sprengel auf die bestehenden Buchhandlungen, jedoch mit Ausschluß der Stadt Leipzig, allwo die Bücher-Commission die nöthige Vorkehrung zu treffen hat, an die Superintend. und dabey concurrirenden Civilobrigkeiten die nöthigen Verfügungen zu treffen, und die weggenommenen Exemplare mittelst Berichts einzusenden. Ein ähnliches Reser. erfolgte wegen der Schriften über den Lüneviller Frieden, daß solche zuvörderst in der Handschrift eingesendet werden sollten; ingleichen bey der geschehenen Confiskation der Schrift: Delphine von der Fr. v. Stael unter dem 4. Febr. 1803., worauf von Seiten des Leipziger Consistorium den 8 Febr. die Verordnung an die Superintend. und Räthe der Städte des Consistorialsprengels erging.

§. 15.

§. 15.

Daher können Schriften, welche in einer in den Churſächſiſchen Landen gelegenen Stadt, wo eine Cenſur ſich befindet, cenſirt und gedruckt worden ſind, auf den Leipziger Meſſen und auch außer den Meſſen als Buchhandelsgut aufgeſtellt werden, indem bey eintretenden Bedenklichkeiten die Cenſur verantwortlich iſt; es wäre denn, daß die Umſtände und Schädlichkeit derſelben die Unterdrückung dennoch erforderten. Schriften aber, welche auswärts gedruckt ſind, wo entweder gar keine, oder doch keine Churſächſiſche Cenſur iſt, werden mehr nachſichtsweiſe, und aus Begünſtigung der Handelsfreyheit geduldet; in ſo fern ſie alſo etwas gegen Staat und den Fürſten, Religion und gute Sitten enthalten, fällt die Schuld bey der Churſächſiſchen Inſtanz blos auf den Verleger, ohne daß ſich dieſer mit der auswärtigen Cenſur ſchützen kann, da ſie der beſondern Cenſur des Landes, ſtreng genommen, doch noch unterworfen bleiben, in ſo fern ſie im Lande als Handelsgut angeſehen werden ſollen.

§. 16.

§. 16.

Dem Verfasser, welcher sich den auswärtigen Druck seiner schuldlosen Schrift gefallen läßt, weil der Verleger dadurch Druckkosten erspart, kann nichts zur Last fallen, denn der Druck ist blos Sache des Verlegers. Ein anderes ist es, wenn der Verfasser den Verleger dazu veranlaßt, um nur eine für den Staat oder Religion und gute Sitten absichtlich nachtheilige Schrift gedruckt zu wissen, welches außerdem im Lande der Censur entweder gar nicht, oder nur abgeändert geschehen könnte.

§. 17.

Auch in andern deutschen Landen sind neuerlich theils überhaupt Censur-Einrichtungen eingeführt, oder von neuem eingerichtet und verbessert worden, dahin gehören die Brandenburgischen, die Oestreichischen, die Churpfalzbaierischen und mehrere andere.

§. 18.

Was die Brandenburgischen betrift, so war die Sache am regesten zu den Wöllnerischen Zeiten unter

ter Friedrich Wilhelm II. bey Gelegenheit des Religions-Edikts. Unter der gegenwärtigen Regierung hat man hierin gemäßigtere Grundsätze angenommen. Man findet über das Preußische Censurwesen mehrere Nachrichten in des Herrn von Dohms Erklärung darüber bey Gelegenheit der Cranzischen Schriften und in der Barthischen Appellation an das Publikum wegen der Censur-Bedrückungen und der Erklärung der theologischen Fakultät darüber *).

*) S. Neue allg. deutsche Bibl. Band 65. S. 571. ingl. Einige kurze Gedanken über das Censur-Edikt v. 19. Dezemb. 1788. Berlin, 1789. 8.

§. 19.

In dem Oestreichischen war man unter Joseph II. gegen alle Censur; allein man hat in der Folge unter Leopold und Franz II. wieder eine Censur eingeführt; so daß eigentlich selbst alle eingeführte Bücher die Censur, vor dem Verkaufe passiren sollen, allein wegen der vielen hiermit verbundenen Schwierigkeiten, und um den Buchhandel nicht so sehr zu hemmen, noch die auswärtige Literatur

zu sehr dem Lande vorzuenthalten, ist die Einrichtung getroffen, daß gegen einen Erlaubnißschein des Censuramts einzelne Schriften zum Verkaufe und zum Lesen verabfolgt werden.

Oestreichische Verordnung für den Buchhandel. Wien, 1772. Oestreichische Censur-Ordnung v. 1798. und v. 1803. S. Verkündiger 1803. N. 101. S. auch Kurzgefaßte Geschichte der Kaiserl. Königl. Bücher-Censur und Revision im Königreich Böhmen, herausgegeben von Jaroslaus Schaller. Prag, 1796. 8. und in dem vorigen Kap. von der Bücherpolizey.

§. 20.

Was die neuen Pfalzbaierischen Censur-Einrichtungen betrift, so findet man solche in den öffentlichen Blättern, woraus erhellet, daß die Censur vorzüglich den Händen der weltlichen Obrigkeit übergeben ist.

Merkwürdige Vorstellung der sämmtlichen Buchhandlungen und Buchdrucker zu München wegen der Censur s. Allg. Lit. Anzeiger 1799. N. 103. und 104. Von dem neuen Churpfalzbaierischen Buchhandel und Censur-

fur=Edikt s. Verkündiger 1803. S. 804. Die Churpfalzbaierischen Censur=Einrichtungen s. Bayreuther Zeitungen 1803. N. 127.

§. 21.

Auch in Dänemark und Schweden sind mehrere Schriften über das Censurwesen erschienen, wovon man letztere in Lüdecke's Schwedischen Gelehrsamkeits=Archiv *) findet. Schweden hat sein eigenes Censur=Edikt zu Ende des 18ten Jahrhunderts erhalten.

*) Theil 3. S. 264. und Neueste Saatsanzeigen B. V. St. 2. S. 169. Von dem Dänischen s. Ueber die Preßfreiheit und ihre Gesetze v. M. G. Birkner, von dem Verf. selbst aus dem Dänischen übersetzt, durchgesehen, und herausgegeben v. C. G. R. Christiani. Kopenhagen, 1797. 8.

§. 22.

In Rußland erschienen unter Catharina II., ingleichen unter Paul I. und Alexander I. verschiedene Verordnungen wegen des Censurwesens und der Buchhandels=Polizey, und noch neuerlich ist

man

man mit Abfassung verschiedener Artikel über Schriften gegen den Staat, Privatpersonen, gute Sitten, und wie sie zu unterdrücken sind, beschäftiget *).

*) S. Intelligenzbl. der Hallischen Lit. Zeit. 1804. N. 1.

§. 23.

Es würde zu weitläufig werden, hier alle die Maßregeln, welche man in den verschiedenen Landen Deutschlands, und in den übrigen Europäischen Staaten hierin genommen hat, anzuführen, indem hier die Absicht nur ist, das Censurwesen in so fern zu bemerken, als es Deutschland überhaupt, und Churfachsen insbesondere betrift, und auch hierin vorzüglich in Absicht seiner Verhältnisse zu dem Buchhandelsrechte.

Nach-

Nachtrag.

Durch eine in der Ostermesse 1804. bekannt gemachte, vertragsmäßig unter sich errichtete Vereinigung, nachdem vorher in der Jubilatemesse 1803. eine erwählte Buchhändler-Deputation den sämmtlichen in Leipzig anwesenden Hrn. Buchhändlern ein Gutachten vorgelegt hatte, mit der Bitte, durch eine zweyte erwählte Deputation selbiges zu prüfen, und die nöthigen Verbesserungen zu machen, sind folgende Grundsätze in einem kleinen Aufsatze: Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels, bekannt gemacht worden, wovon ich hier die Hauptsätze in der Kürze liefere.

I.

Denjenigen, der auf irgend eine Weise öffentlich den Bücher-Käufern, die nicht Buchhändler

sind, Rabatt anbietet, auf alle Weise, in so fern sie es in der Gewalt haben, als ein unbilliges Benehmen gegen seine Collegen solches empfinden zu lassen.

II.

Rechnungen, welche spätestens in der Ostermesse bezahlt werden sollen, schließen mit dem Ende des vorhergehenden Jahres. Wer zur Ostermesse seine Rechnung nicht bezahlen kann, muß, wenn er seinen Credit erhalten will, nicht unter zwey Drittheil des Betrags zahlen. Einem jeden muß überlassen bleiben, ob er nach Abschluß der Rechnung zum Neuenjahre von da an bis zur Ostermesse, als die Zahlungszeit, das von ihm auf neue Rechnung Verlangte geben will oder nicht.

III.

Da eine abgeschlossene Rechnung als eine anerkannte Schuld anzusehen ist, so kann der Creditor, wenn Jemand in der Ostermesse ein Drittheil von dem Saldo derselben übertragen läßt, darüber, wenn er es nöthig findet, einen Wechsel verlangen.

1) Zur Sicherung des Buchhandels wird ein Schuldbuch errichtet, und zu diesem Behufe noch 4 Vorsteher gewählt, welche aus sich einen Sekretair, der die Arbeiten außer der Messe besorgt, erwählen, wozu bey dem Schlusse jeder Messe für das nächste halbe Jahr ein anderer gewählt wird.

2) Diese Vorsteher sind in jeder Oster- und Michaelismesse den nächsten Dienstag nach der Zahlwoche von 11 — 12 Uhr an einem bestimmten Orte zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten versammelt.

3) In den Schuldbüchern bekommt jeder Buchhändler sein Folio mit Soll und Haben.

4) Wird eine rechtmäßige Forderung oder ein verfallener Wechsel nicht zur gehörigen Zeit bezahlt, so kann der Creditor den Betrag auf das Conto seines Debitoris von den Vorstehern eintragen lassen.

5) Die Vorsteher sind verpflichtet, alle Anzeigen der Creditoren, ihre Namen, die Summe ihrer Forderung, und den Tag der Anzeige

sogleich auf Conto des Debitoris einzutragen; jedoch keine andere, als die a) schriftlich mit Anzeige des Tages der Abgabe und eigener Unterschrift des Namens eingereicht wird, daß die Forderung in allen Punkten richtig ist, und daß der Creditor mit dem Schuldner in oder außer der Messe schriftlich abgeschlossen, oder dem Schuldner 3 Monate vor der Einzeichnung die Rechnung zugesendet, und darauf keine Antwort erhalten hat. Ist das eine oder das andere nicht geschehen, und die Forderung nicht richtig, so werden es die Vorsteher bekannt machen, und für den Creditor wird der Nachtheil entstehen, daß ihn der Schuldner wegen Schmälerung des Credits bey der weltlichen Obrigkeit belangen kann.

b) Daß der Creditor den Debitor an die Zahlung erinnert, und mit der Einzeichnung gedroht habe, welches jedoch so geschehen muß, daß auch der Debitor vor der Einzeichnung Anstalt zur Zahlung treffen könne.

c) Sind Creditor und Debitor zur Zeit der Messe in Leipzig gegenwärtig, so ist es hinlänglich, wenn der Creditor dem Debitor 3 Tage vor der Einzeichnung sein Vorhaben, die Schuld eintragen zu lassen, anzeigt.

6) So bald die eingetragene Schuld ganz oder zum Theil bezahlt ist, muß der Creditor solches anzeigen, und die Summe wird nebst dem Tage der Zahlung von dem Vorsteher oder Sekretair in Haben auf das Folium des bisherigen Debitoris eingetragen. Versäumt ein Creditor die Anzeige der geleisteten Zahlung länger als vier Wochen nach Empfang des Geldes, oder der erhaltenen Nachricht von der geleisteten Zahlung, so wird er dem Debitori für den daraus entstehenden Schaden an seinem Credit verantwortlich. Auch der Debitor muß um sein selbst willen selbst, oder durch seinen Commissionair die geschehene Zahlung den Vorstehern anzeigen. Auch ist besonders zu seiner Sicherheit nöthig, wenn die Zahlung durch Commissio-

naire

naire an Commissionaire geschiehet, solches an seinen Creditor zu berichten.

7) Dieses Buch dürfen die Vorsteher als ein ihnen anvertrautes Geheimniß nie aus den Händen geben, auch nichts daraus entdecken; außer dann

a) wenn 10 Creditoren auf das Conto eines Buchhändlers eingetragen sind, dann können sie

b) bloß Buchhändlern, aber Niemand anders, auf Befragen davon Nachricht geben, wie viel die Schulden des Buchhändlers, auf dessen Conto zehn Creditoren eingetragen, betragen.

c) Die Vorsteher dürfen auf die Anfragen auch selbst dem Buchhändler nichts weiter antworten, als wie viel Creditores auf das Conto eines Buchhändlers eintragen lassen, und wie stark die Summe ist.

IV.

Wer als Buchhändler sich etabliren, mit Buchhändlern in Rechnung treten, und Credit haben will,

will, muß 1) wenigstens 4 bis 5 Jahre als Lehrling die Buchhandlung erlernt haben, wenigstens 3 Jahr Diener gewesen seyn,

2) kann er an dem Orte, wo er Lehrling oder Diener gewesen ist, erst nach zweyjähriger Entfernung eine Sortimentshandlung etabliren,

3) muß er in den ersten 2 Jahren alles baar bezahlen, oder es müssen 3 solide Männer schriftlich für ihn Bürgschaft leisten, oder 6 gute Buchhändler sowohl seines bisherigen Betragens, als auch seines Fonds wegen ihn einstimmig empfehlen.

4) er muß seine Geschäfte unter eigenem Namen, nicht unter einer allgemeinen Firma z. B. Bureau ꝛc. betreiben.

V.

Wer eine alte Handlung kauft oder übernimmt, kann nicht eher Credit erhalten, oder als neuer Besitzer anerkannt werden, bis die Schulden der vorigen gänzlich berichtiget sind. Bey Compagnien bleibt der aus der Compagnie gehende Compagnon so lange verbindlich, bis die gemeinschaftlichen Schulden bezahlt sind.

VI.

VI.

Der Buchhändler muß bey seinem Calkul den Münzfuß seines Landes zum Grunde legen, und mit seinen Freunden über die Münzsorte, worin er bezahlt seyn will, sich vereinigen, und dann die übrigen Geldsorten nach jenem Münzfuße nach Maßgabe des Cours-Zettels bestimmen. Haben zwey Freunde sich über eine Geldsorte verglichen, so gilt dieses für die laufende Rechnung.

VII.

Alle Neuigkeiten von der Oster- und Michaelismesse eines Jahres sollen bis zur nächsten Ostermesse in Commission gegeben werden, ausgenommen Kunst- und Prachtwerke, auch selbst wissenschaftliche Werke, wovon jeder Buchhändler mit ziemlicher Gewißheit im voraus weiß, ob er ein Exemplar brauchen kann; und alle Artikel, die durch Hin- und Herschicken leiden, beschädigte Bücher und ältere, als die laufende Rechnung, dürfen nicht remittirt werden. Ein aufgeschnittenes, nicht beschädigtes, wenn es in Commission gegeben, oder, als Novität verlangt, eingesendet worden ist, kann

remittirt werden. Remittenda, die nicht schon abgeliefert worden sind, können nicht abgeschrieben werden. Bey erwiesenen Unglücksfällen in Ansehung des Transports, sonderlich bey Handlungen außer Deutschland werden billige Ausnahmen gemacht, nur die Dispositionsfälle sollen durchaus nicht gestattet werden.

VIII.

Bey außer der Messe unverlangt eingesendeten Neuigkeiten, wenn der Empfänger sie nicht abzezzen kann, trägt der Sender die Hin- und Herfracht. Von verlangten Neuigkeiten trägt der Verlangende die Fracht, von Continuationen der Empfänger, wenn er sie nicht abbestellt hat.

IX.

Reste, die während der Messe nicht geliefert werden, sind als nicht geschrieben anzusehen, denn jeder kann das fertige Buch als Neuigkeit einsenden.

X.

X.

Kein Verleger darf seine Verlagsbücher, wenn ein thätiger, zahlender Buchhändler an dem Orte ist, einer andern Person, oder Instituten daselbst in Verlag geben, weder in Annoncen, noch Umschlägen, noch sonst auf irgend eine Art Privatpersonen Rabatt anbieten, noch Nettopreise bekannt machen.

XI.

Der Preis eines Buchs darf nicht eher, als nach 10 Jahren herabgesetzt werden, sonst kann jeder Buchhändler, der noch Exemplare davon auf dem Lager hat, solche gegen Erstattung des Nettopreises zurückgeben.

XII.

Der Verleger, welcher versiegelte Geheimnisse ausgibt, kann sich nicht beschweren, wenn die Buchhändler solche eröffnen, und ist gehalten, bey dem Nichtabsatze auch eröfnete zurück zu nehmen.

XIII.

Ein altes Buch unter einem neuen Titel zu verkaufen, ist nicht erlaubt, wenn der Verleger auf dem

dem Titel nicht die Veränderung anzeigt, und Jeder kann das Buch noch nach Jahren zurück geben. Ein Buch darf nicht unter verschiedenen Titeln erscheinen, wenn nicht die Titel neben einander gedruckt sind.

XIV.

Handlungen, die unter einer allgemeinen Firma bereits ihre Geschäfte treiben, und deren Besitzer noch nicht namentlich bekannt sind, sind gehalten, hierüber die nöthige Auskunft zu geben.

XV.

Der Jahrgang aller Journale, welcher mit dem neuen Jahre anfängt, muß auf neue Rechnung gesetzt werden. Jeder Buchhändler muß dem Verleger in der Jubilatemesse bestimmt angeben, wie viel Exemplare er behält, und darf davon nichts remittiren.

XVI.

Außer dem §. 3. beschriebenen Schuldbuche wird den Vorstehern noch ein Notizbuch ein-

gehändigt, worein jeder Buchhändler seine traurigen Erfahrungen über böse Kunden zur Warnung Anderer schreiben kann. Auch können unerlaubte Handlungen anderer Art, die einer Rüge bedürfen, durch die Vorsteher in diesem Buche dargestellt werden. Beschwerden eines Buchhändlers gegen einen andern Buchhändler müssen, wenn es wichtige ungerechte Handlungen betrift, schriftlich den Vorstehern übergeben, und, wenn sie solche geprüft, von ihnen eingetragen werden.

XVII.

Bücher-Lotterien sind dem Buchhandel und der Literatur nachtheilig; jeder Buchhändler wird in vorkommenden Fällen bey der Obrigkeit seines Orts dagegen einkommen; derjenige, welcher ins künftige seinen Verlag durch Lotterien verbreitet, ist gehalten, alle Exemplare der ausgespielten Artikel, die andere Buchhändler ihm von ihrem Lager remittiren, gegen Ersatz des Nettopreises unweigerlich zurück zu nehmen.

XVIII.

XVIII.

Wer nachdruckt, oder Nachdruck durch Catalo-
ge und andere Mittel zum Verkaufe bekannt macht,
mit dem wird von jedem, der mit seinen Collegen
ferner in Verbindung stehen will, die Rechnung
aufgehoben. Eben so auch mit dem, der den Nach-
drucker aufmuntert, oder ihm Vorschub leistet. Bis
zu den Berathschlagungen einer eigenen Deputation
und Vereinigung aller Buchhandlungen zur Ausrot-
tung des Nachdrucks benachrichtiget jeder rechtliche
Buchhändler den Verleger von Erscheinung eines
Nachdrucks, so bald er zu seiner Kenntniß kommt,
damit der Verleger sich mit ihm in Absicht eines
Preises vereinigen könne, um seine Kunden durch
das Original eben so wohlfeil zu befriedigen.

Anhang
von
literarischen Anzeigen.

Ich füge hier noch einige Nachträge zu der Literatur des Buchhandels und einiger damit verwandten Gegenstände bey, wozu ein fleißiger Sammler Beyträge geliefert hat.

Joh. Burkh. Menken de charlataneria eruditorum.

Joh. Burkhard Menkens zwey Reden von der Charlatanerie oder Marktschreierei der Gelehrten, nebst verschiedener Autoren Anmerkungen mit Genehmhaltung des Herrn Verf. nach der letzten vollständigsten Auflage übersetzt, und mit

des

des Franz. Uebersetzers, auch einiger andern Bemerkungen aufs neue vermehrt. Leipzig, 1727. 8.

Tractatus de typographis, Bibliopolis, chartariis et Bibliopejis, in quo de eorum statutis et immunitatibus, abusibus item et controversiis, censura librorum, inspectione typographiarum et bibliopoliorum, ordinatione taxaque succincte agitur pro usu rei publ. literariae scriptus opera et studio Ahasveri Fritschii. Jen. 1675. 4. Dieses ist der ausführliche Titel der S. 8. in der Kürze angeführten Schrift.

Unpartheyische Remarken über die wider besser Wissen und Gewissen also betitelte treumeinende und christliche Erinnerung an die Herren Buchhändler wegen D. Marpergers. Leipzig, 1728. 4.

Moseriana. Erstes Stück, bestehend in einem Bedenken über unterschiedliche, den Buchhandel und die Buchdrucker betreffende Fragen. Tübingen, 1732. 8. Dieses zur Berichtigung des Seite 9. angeführten.

Gespräche im Reiche der Todten zwischen dem Buchhändler Johann Jacob Bauer und dem Kaufmanne

manne L***. von den vielerley Arten des Buchhandels, ihrem rechten Gebrauche und Misbrauche, und über die Frage: ob ein Buchhändler ein Gelehrter seyn muß? da die Wissenschaft die höchste Stufe erreicht haben soll? Nürnberg, 1770. 8. Dieses ist der vollständige Titel der S. 15. angeführten Gespräche ꝛc.

Der Censor, oder Beweis, daß die Bücher-Censur und alle Einschränkungen des Büchergewerbes nicht nur der menschlichen Kenntniß, sondern auch dem gemeinen Besten überhaupt höchst nachtheilige Veranstaltungen sind, und gemeiniglich in Schikanen ausarten, ein kleiner Beytrag zum gerechtfertigten Nachdrucke. Frankf. und Leipzig, 1775. 8.

S. 10. unten bey Feders neuen Versuch ꝛc. füge man bey: im 3ten Stück finden sich, Nachrichten von dem, was in der Sache des Bücher-Eigenthums in England und Schottland vorgefallen ist.

Ueber die Charlatanerien der Gelehrten seit Menken. Leipzig, 1781. 8. (v. J. B. G. Büschel).

Nachricht und Fundationsgesetze von der Buchhandlung der Gelehrten, die in der F. A. Residenz-

fidenzstadt Dessau errichtet ist. Dessau in der Buchhandlung der Gelehrten, 1781. 8.

Die Bücherfreiheit ꝛc. (von Joh. Fried. Opitz). Brünn, 1782. 8.

Appellation an das Publikum wegen einer Censur-Bedrückung, das systema theologicum betreffend, welches zu Ostern erscheinen wird. 1785. 8.

Ueber Publicität und Pasquille, eine Denkschrift, von J. F. Strobel. München, 1785. 8.

Ueber Preßfreyheit und deren Grenzen, zur Beherzigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller. Züllichau, 1787. 8. (D. Barth).

Etwas über Buchhandel, Buchdruckerey u. den Druck ausserhalb Landes, (von J. F. Unger dem Jüngern). Berlin, 1788. Aus der Monatsschrift der mechanischen Künste und Wissenschaft zu Berlin. N. VI.

Einige Gedanken über das Censur-Edikt vom 19. Dezemb. 1788. (von J. F. Unger). Berlin, 1789.

Moritz, ein trauriger Beytrag zur Erfahrungsseelenkunde, von J. H. Campe. Braunschweig, 1789. 8.

Ueber eine Schrift des Herrn Schulraths Campe, und über die Rechte des Schriftstellers und des Buchhändlers, von C. Ph. Moriz. Berlin, 1789. 8.

Mehr Noten als Text über die deutsche Union der zwey und zwanziger, eines neuen geheimen Ordens zum Besten der Menschheit, aus einem Paquet gefundener Papiere zur öffentlichen Schau aufgestellt durch einen ehrlichen Buchhändler. Leipzig, 1789. 8.

Die deutsche Union in letzten Zügen, oder der gefangene Doktor Barths, ein dramatisches Gemälde. 1789. 8.

So rächen sich Schriftsteller an betrügerischen Buchhändlern, ein Lustspiel in 5 Aufzügen. Prag, 1790. 8.

Noten über verbotene Bücher, von J. G. M. Kienlein. 1790. 8.

Ueber

Ueber Aufruhr und aufrührische Schriften. Braunschweig, 1793. 8.

Gedanken über das Unvermögen der Schriftsteller, Empörungen zu bewirken, v. A. G. Kästner. Göttingen, 1793. 8.

Liskows Lob der schlechten Schriftsteller, von einem gebeugten schlechten Schriftsteller seinen Mitbrüdern ꝛc. zu Gemüthe geführt. Hannover, 1794. 8.

Vertraute Briefe über die jetzige abentheuerliche Lesesucht, und über den Einfluß derselben auf die Verminderung des häuslichen und öffentl. Glücks. Hannover, 1794.

J. R. G. Beyer über das Bücherlesen in so fern es zum Luxus unserer Zeiten gehört. Erfurt, 1794. 4.

Appell an meine Nation über Aufklärung und Aufklärer, über Gelehrsamkeit und Schriftsteller, über Bücher-Manufakturisten, Recensenten und Buchhändler, über moderne Philosophen und Menschen-Erzieher ꝛc. von Joh. Georg Heinz-

mann. Bern, 1795. 8. Auch u. d. T. J. G. Heinzmann über die Pest der deutschen Literatur.

Anekdoten des noch jetzt lebenden Buchhändlers Lackingston, welchen die Liebe zur Lektüre aus einem Schusstergesellen zu einem der reichsten Buchhändler Englands umschuf, von ihm selbst geschrieben, aus der Engl. 5ten Auflage übersetzt, mit dessen Portrait. Hamburg, 1795. 8. Auch u. d. T. Lebenslauf merkwürdiger Personen unsers Jahrhunderts, welche sich aus niederer Herkunft emporgeschwungen. 1ter Theil enthaltend Lackington.

Die Netto-Brüder, ein Lustspiel in einem Aufzuge, von dem Leibarzt Pantolphi, aufgeführt in der Leipziger Jubilate-Messe 1795. 8. gedruckt in diesem Jahre.

Versuch über die Kunst, gut und viel zu schreiben, in Briefen eines Vaters an seinen Sohn. Jena, 1796. 8.

Kritik des allgemeinen Bücherverzeichnisses für die Ostermesse von 1797., nebst einigen Bemerkungen

gen über dessen zweckmäßigere Einrichtung für die Zukunft, von D. Alphons Zirardini. Leipzig, 1797. 8.

Zurückforderung der Druckfreyheit von den Fürsten Europens ꝛc. (J. G. Fichte.) Heliopolis. 8.

Apologie der Duldung und Preßfreyheit von Heinrich Friedrich v. Diez, neue Ausgabe, 1798. 8.

Cremutius Cordus, oder über Bücherverbote, von J. E. Gruner. Leipz. 1798. 8.

Pragmatische Geschichte und endlicher Aufschluß der deutschen Union der Zwey und zwanziger, nebst vorzüglichstem Briefwechsel und Urkunden derselben, von D. Pott. Leipzig, 1798. Auch u. d. T. Briefe angesehener Gelehrten, Staatsmänner ꝛc. von D. Barth. 5. B.

Etwas über die Ausgaben sämmtlicher Werke und das Verlagsrecht, im Kosmopoliten 1798. April.

Ueber die höhere Cultur, deren Erhaltung, Vervollkommnung und Verbreitung im Staate, oder

Grund-

Grundsätze von der zweckmäßigen Einrichtung der Volksschulen, Gymnasien, Universitäten und gelehrten Gesellschaften, ingleichen von der vortheilhaften Leitung der Lektüre, der Schriftstellerey, des Buchhandels, der Censur, der Recension und der Einholung von Gutachten durch Aktenversendung, und durch Aufgaben von Preisfragen. Frankf. a. d. O. 1799. 8.

Entwurf einer literarischen Censurverordnung für Deutsche, von C. W. F. L. Frhrn. v. Drais, in Häberlins Staatsarchiv St. 18. 1800. und Heft 25., wo ein Aufsatz über oder wider diesen Entwurf ist.

Ueber den jetzigen Verfall des Buchhandels in Deutschland überhaupt, und in den Preußischen Staaten insbesondere, nebst einigen Vorschlägen, die obwaltenden Misbräuche zu heben. Deutschland, 1802. (von Friedrich Franke zu Berlin).

Ueber den Buchhandel und Romanen-Fabrikatur, ein Wort zu seiner Zeit zur Beherzigung für

Vie-

Viele, von Ph. M — r. Eisleben und Leipzig, 1803.

Interessante Lebensgemälde der denkwürdigsten Personen des 18ten Jahrhunderts, v. Samuel Bauer. 1. B. Leipzig, 1803. XIII. gelehrte Buchhändler. Samuel Richardson, Buchhändler in London, und Salomon Geßner zu Zürich.

Rechtliche Gutachten und Recensionen über die confiscirte und von Criminal-Gerichts wegen an Aschermittwoche 1803. vor dem Rathhause zu Düsseldorf öffentlich verbrannte Druckschrift: Gedanken über das einreißende Schuldenmachen junger Leute, nebst einem Vorschlage zu Einschränkung desselben, und über die Bekanntmachung gerichtlicher Verhandlungen veranlaßt durch zwey auf einander folgende Processual. Vorgänge, herausgegeben von J. H. Ch. Schreiner. Düsseldorf, 1803.

Critik der Titel, oder wie soll man Büchertitel einrichten. Ein Versuch zum Vortheile der Literatur. Halle, 1804. 8.

Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels. (1804).

Ueber den Verkauf der alten Bücher durch Trödler und der Kupferstiche auf Jahrmärkten; s. Juriſt. und Pol. Fama 1804. N. 38.

Zur Literatur des Nachdrucks S. 195. u. f. füge ich noch bey:

Der gerechtfertigte Nachdrucker, oder Johann Thomas von Trattners erwiesene Rechtmäßigkeit seiner veranstalteten Nachdrücke, als eine Beleuchtung der auf ihn gedruckten Leipziger Pasquille. 8. Wien und Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich, 1774. Diese Firma ist falsch, da es eine Satyre auf den verstorbenen Reich ist.

Die S. 197. angezeigte Epistel Friedrich Eckards findet sich wieder abgedruckt in Lichtenbergs vermischten Schriften, 3ter Band S. 147—196.

Bemerkungen zu H. F. Eckards Epistel an Tobias Eckarden. Bamberg, 1776. 8.

Die

Die S. 197. angeführte Schrift: Derselbe an den Verf. ꝛc. findet man auch in Lichtenbergs vermischten Schriften B. 3. S. 197—230.

Das S. 197. Z. 8. angeführte Schreiben ist v. Herrn Christoph Mart. Wieland. Der ganze Titel ist: Schreiben eines Nachdruckers an den Herausgeber des deutschen Merkurs ꝛc.

Die S. 197. Z. 10. angezeigte Schrift, über den Bücher-Nachdruck, ist von dem verstorbenen Pf. Krause zu Halle, und ist besonders abgedruckt. Altorf, bey Christoph Friedrich Röder. 1783.

S. 197. bey J. J. Cella's freymüthigen Aufsatze ist zuzufügen: vom Büchernachdruck S. 73. bis 166.

S. 197. bey der letzten Zeile füge zu: Der hier befindliche Aufsatz ist überschrieben: Erniedrigt oder erhöhet der Nachdruck die Bücherpreise?

Schreiben an den Hrn. Rath Becker in Gotha über seine Abhandlung das Eigenthum an Geistesswerken, von C. Ch. S. Krause, im neuen deutsch. Mus. 1790. S. 9.

Die

Die S. 199. unten am Ende der Seite angeführte Uebersicht der Gründe ꝛc. ist von Bösner, herausgegeben aber hat sie Herr Ganz.

Gedanken über verschiedene Paragraphen der Kaiserl. Wahlkapitulation, die in den Gerstlacherischen Anmerkungen über die Wahlkapitulation gar nicht, oder doch kürzer berührt sind, herausgegeben durch Germanus Biedermann. Eleutheropolis, 1790. 4. Ueber den Büchernachdruck s. S. 51—58.

Die S. 200. Z. 1. befindliche Schrift: Jedermänniglich sonnenklar einleuchtende Vertheidigung des Büchernachdrucks. S. B. Ohlentorp, Schulmeister zu Mitschke, ꝛc. soll von Herrn M. J. G. Dyk seyn.

Die Habsüchtigen, oder die Nachdrucker, ein Lustspiel in zwey Aufzügen. Philadelphia, 1791. 8.

Ueber das Eigenthum der Gedanken in dem Schleswigischen Journale 1793. November, ist gegen die S. 201. unten angeführte Fichtische Schrift gerichtet.

Mellins Philosophisches Wörterbuch B. 1. 2te Abtheil. S. 736 — 743. u. d. A. Buch — Büchernachdruck.

Vertheidigung des Büchernachdrucks von Ludwig Christ. Kehr, Buchhändler in Kreuznach. Ebendaselbst. 8.

Außer den S. 199. angezogenen Romanen: aus den Papieren des braunen und blauen Mannes findet man noch in dem Salzmannischen Romane Karl v. Karlsberg Th. 3. S. 119. 120. verschiedenes über den Nachdruck und dessen Schädlichkeit. Die auswärtige Literatur hierüber habe ich, da ich vorzüglich für das deutsche Buchhandelsrecht schrieb, nicht mit bemerkt, indessen findet man mehrere Englische und andere auswärtige Schriften hierüber in dem Götting. Magazin I. 3., in dem Aufsatze des Herrn Feders, ingleichen in den verschiedenen gelehrten, in- und ausländischen Literarischen Nachrichten, nämlich in dem Repertory, in dem Journal de France, vorzüglich in der allg. Lit. Zeit., weshalb das Repertorium derselben v. 1785. bis 1795. nachzusehen ist. Eine ganz vollständige Literatur hier-

heraus zu liefern, würde gegen den Plan dieser Schrift gewesen seyn.

Bey dem Kap. von der Censur.

J. J. Cella freymüthige Aufsätze 2tes Bändchen. Ueber die Bücher-Censur S. 1—70.

Cor-

Corrigenda und Verbesserungen.

Seite 8. Zeile 3. von unten lies Hamburg statt Hannover; es ist von Reimarus.

In der letzten Zeile setze zu: der Verf. ist Phil. Erasm. Reich.

S 9 Z. 19. l. 1732. st. 1782.

Die S. 11. Z. 1. angeführte Beckerische Schrift: Das Eigenthumsrecht an Geisteswerken mit einer dreyfachen Beschwerde über das bischöfl. Augsburg. Vikariat wegen Nachdruck, Verstümmelung und Verfälschung des Noth- und Hülfsbüchleins v. R. Z. ist 1791. mit einem neuen Titel wieder erschienen.

S. 11. Z. 15. l. Magazin st. Museum.

S. 12. Z. 12. l E. st J.

S. 14. Z. 3. von unten l. von st. an.

S. 15. Z. 12. st. und die, lies: in der Schrift: die Vortheile ꝛc.

S. 17. Z. 1. lies über Schriftsteller und Schriftstellerey. Hannover, 1793. statt von Schriftstellern ꝛc.

S. 17. das Glaubensbekenntniß. Z. 6. und 7. ist eine Vorrede zu dem gegenwärtigen Vorrathe der Kunstbuchhandlung von W. Fleischer.

S. 20. Z. 10. die Briefe ꝛc. von 1788. sind von Fuil aus dem deutschen Zuschauer 22. 23. 24. Heft abgedruckt.

S. 20. Z. 13. ließ v. Jos. statt v. Joh.

S. 26. l. Hausius st. Heinsius.

S. 79. Z. 11. ließ Cella und Ehlers statt Celle und Ehler.

S. 196. das daselbst angeführte rechtliche und vernunftmäßige Bedenken v. J. 1774. ist ein wörtl. Abdruck v. der S. 195. befindlichen; das erstere ist v. N. H. Grundling.

S. 196. Z. 16. statt seiner l. infamer, und zu 1742. füge man: bey Peter Marteau, eigentlich zu Hof.

S. 197. Z. 6. von unten l. Cella statt Celle.

S. 199. Z. 7. l. Schlettweins st. Schlettwenis.

Register.

Seite

A.

Abdruck besonderer 249
Abhandlung, einzelne, andern mitzutheilen 183
Ablieferung d. Handschrift 155
Anmerkungen eines Andern 152
Auflage 129. 290
Aufnahme in Sammlungen 152. 248
Aufrührische Schriften 379
Ausgabe 129
Ausländer 299
Autor hat sich zu nennen 392
Auszug 141. 77. 189. 292

B.

Blasphemische Schriften 378
Buchhandelsarten 305
Bücher-Commission 344 u. f. und 360. 61
Bücher-Inspektor 263 348 352
Bücher d. Buchhändler 332
Buchdrucker 420. 428
Buchhandels-Verbrechen und Vergehen 376

Seite

Buchhändler-Vorrechte 326
Bücher-Polizey 403
deren Geschichte 404—412

C.

Censur 432
deren Geschichte 433
Censurvergehen 396
Censurwesen im Reich 437
in Churſachsen 438
in andern deutschen Landen 444
Cession der Privilegien 274
Commissionshandel 303. 310. 312
Compagniehandel 317
was bey dessen Entstehen u. Trennung gewöhnlich 320 u. f.
Confiskation 138
Consistorien haben Antheil an der Bücher-Polizey in Churſachsen 441

D.

Dänemark 431
Dauer des Verlagsrechts 132. 133
Diener 331
Dominium utile 112

Druck

Seite

Druck ohne Ort und Nahmen 421

E.

Eigenthumsrechte des Schriftstellers
Einzeichnen 269
Einzeichnungsvortheil 273
Erben des Autors u. deren Rechte 160
— des Verlegers ꝛc. 168
Endigung des Verlagsrechts 137
Erfordernisse bey Churſächſ. Privilegien 249
Exemplar letztes 193

F.

Faktor 330
Falsum 234
Firma 324. 325
Fiskusrechte 167. 194
Fortsetzungen 181
Frauenzimmer, ob sie Buchhandel treiben können? 300

G.

Geschichte des B. H. 27—50
Geschichte des Buchhandelsrechts und der Polizey 55
— in Churſachſen 65
— in andern Landen 69
Gewinn 176
Gewohnheiten, ob bey den Buchhändlern rechtsgültige entstehen? 304

Seite

Grundsätze der Billigkeit 288

H.

Handelsbücher der Buchhändler 332
— — — rechte 304
Handel à Condition 316
Handelsgerichtssachen 340
341
Honorar 182
Hülfsrechte 104

J.

Irreligiöse Schriften 378
Insinuation 262
Instanzen der Buchhändler 333
Journalrecht 185
u. f.
Juden 299

K.

Kaiserl. Aufsicht im Bücher- Polizeywesen 416
Kupferstiche 124. 125

L.

Lehrlinge 331
Leipziger Buchhandelsstützen 50
Literatur des B. H. R. 7
— des B. H. und der B. H. Polizey 13
— einzelner Länder 19

M.

Mäßigung des strengen Rechts
Makulatur 190
Memoriale 313

Seite

Meinungen über das Verlagsrecht 72
meine eigene 81
Merkantilische Rechtsverhältnisse bey dem Buchhandel 297 308
Messe 307
Meßmemoriale 314
Misbrauch des V. R. 138

N.

Nachdruck 179 195
u. f. u. dessen Arten 224
was kein Nachdruck ist 227
Schutz dagegen in Churſachsen 266
deren Einschleichen zu hindern 278
Strafe 387—392
Benehmen gegen fremde Staaten 400
Niesbrauch 111

O.

Oberaufsicht Kaiserl. in Bücher-Polizeysachen 416
Oestreich. Einrichtung 429
Ortsbenennung auf dem Titel

P.

Pasquille 380
Polizey des B. H. 333 und 403
in einzelnen R. Landen 425
in Churſächsischen 426. 427
Preisaufgaberechte 280
Preise der Bücher 216. 424
Privilegien 133. 169. 232
deren Geschichte 236
u. f. Kaiserliche u. deren Verhältniß 242
erschlichene 251
v. Kaiserl. 255
von den Churſächs. 259
Aufhören derselben 275
Verletzung 277
Vergehungen dabey 392. 393 bis 395 sorgen für guten Druck 421

Q.

Quellen d. B. H. R. 3. 4. 5

R.

Rathsgerechtsame 355. 356
Rechnungszeit und Art 310. 311
Rechte des Autors 104
Rechte des Verlegers 104
Rechtsfolge auf einander 6
Reichshofrath 417
Risiko 372
Rückgang des Verlagsvertrags 157
Rußland 430

S.

Schaden 176
Schandgemälde 420
Schmähschriften 380. 420
Schweden 431
Sortimentshandel 302 305

Seite

Schrift. geg. d. Staat 384
— — gute Sitten 385
— — Gesetze 345
Schriftstellerrechte an seiner Geistesarbeit 141
— Verbindlichkeiten 154
Strafe 382

T.

Tadelschriften 381
Taxe bey Trennungen 321
Tod des Autors und Veränderungen dadurch 160
— des Verlegers 168
Trennung der Compagnie 322

U.

Uebersetzung 153. 179. 293
Universitätsgerechtsame über den Buchhandel in ältern Zeiten 334
Unterobrigkeit, deren Pflicht 338. 339. 429

Seite

V.

Verbotene Schriften 421
Verbrechen und Vergehen 376
Vereinigung neueste der B. H. 449
Verlagsarten 82 u. 116
Verlagsrecht 71. 170. 180
Verlagsvertrag 126
— unter Abwesenden 131
— dessen Hauptinhalt 295
Verlangszettel 314
Verlegerrechte 152. 170 — 195
— Verbindlichkeiten 168
Vindikationsrecht 146
Visitation 423

Z.

Zahlungszeit 309
Zunftzwang, ob bey dem Buchhandel? 304
Zusätze 145

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Ф. 464

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rössig, Carl Gottlob,

Handbuch des Buchhandelsrechts

Leipzig 1804
N.libr. 228 ag
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10602059-7